Der Preßproceß

„Metz-Fendt."

Ein Beitrag zur Zeitgeschichte.

Stenographischer und aktenmäßiger Bericht

über die

Verhandlungen vor Großh. Bezirksstrafgericht Darmstadt

am 6. und 7. August,

nebst der

Urtheilsverkündigung vom 14. August 1869.

Frankfurt a. M.

Verlag von F. B. Auffarth.

1869.

Buchdruckerei von Georg Otto in Darmstadt.

Vorbemerkung.

Um aus der strengen Objectivität des nachstehenden Berichtes auch nicht einmal in einer sonst üblichen Vorrede pro oder contra herauszutreten, indem ohne alle Voreingenommenheit nach der Lectüre Jedermann sich sein eignes Urtheil selbst bilden soll, erlaubt sich die Verlagshandlung an dieser Stelle nur ein Wort der Entschuldigung an die geneigten Leser.

Dieselbe gilt dem um einige Monate verzögerten Erscheinen vorliegender Broschüre über einen schon zu Anfang August verhandelten Preßproceß, der, als nach manchen Richtungen denkwürdig, in der gesammten deutschen Presse s. Zt. je nach den Parteistandpunkten, sowohl beifällige, als mißliebige Sensation hervorgerufen hat, jedenfalls aber, stehe man nun auf Seiten des Anklägers oder des Angeklagten, auf die süddeutsche politische Agitation der letzten Jahre interessante Streiflichter wirft. Die bisherige Verzögerung war zunächst und hauptsächlich Folge der bekannten mehrwöchigen Arbeitseinstellung der Setzer an dem Orte des Drucks und der damit verknüpften, noch über jene Zeit hinausdauernden Geschäftsstockung des Druckers. Außerdem hat aber auch der Umfang des Berichtes und die von dessen Vollständigkeit gebotene Beischaffung des gesammten, zum Theil auswärtigen Materials vielfach hemmend einwirken müssen.

Derselbe dürfte aber, seines Gegenstandes halber an sich schon nicht so rasch veraltend, hiermit immer noch rechtzeitig der Oeffentlichkeit übergeben werden, da die Verhandlung des Processes „Metz-Fendt" vor der zweiten Instanz noch bevorsteht und es

die Leser gewiß interessiren wird, aus derjenigen vor der ersten in detaillirter Weise sich darüber zu unterrichten, um welche, von einem Theile unsrer Zeitungspresse ehedem wohl nach beiden Seiten hin mehr oder minder parteilich gefärbte Streitpunkte es sich dabei eigentlich handelt.

„Eines Mannes Rede ist keine Rede,
„Man soll sie billig hören beede!"

sagt ein altes deutsches Sprichwort. In den nachfolgenden Blättern ist den beiden Gegnern, ihren Zeugen und Vertretern auf Grund der stenographischen Aufzeichnung und der Akten gerade so unverkürzt das Wort vergönnt, wie es vor Gericht der Fall war. Möge sich also jeder Leser nach unbefangener Lectüre seine Schluß-Moral selbst dazu machen! Der beste Gerichtshof ist immer die öffentliche Meinung. —

Frankfurt a./M. im December 1869.

Die Verlagshandlung.

Auf den 6. August 1869, Vormittags 8 Uhr, war vor dem Großherzoglichen Bezirksstrafgerichte Darmstadt Termin zur öffentlichen Verhandlung der von dem Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten August Metz I. zu Darmstadt gegen den Kaufmann Rudolph Fendt daselbst wegen Verläumdung und Ehrenkränkung durch die Presse erhobenen Anklage festgesetzt.

Um 1/2 9 Uhr trat der Gerichtshof ein, welcher gebildet war aus dessen Vorsitzendem, Großh. Bezirksstrafgerichts-Direktor Wirth, und aus den Bezirksstrafrichtern Justizrath Dr. Meisel und Köllisch.

Als Ergänzungsrichter assistirte Bezirksstrafrichter von Grolmann.

Die Anklage war durch den Großh. Staatsanwalt Maurer, die Vertheidigung durch Großh. Hofgerichtsadvokaten Emmerling II. vertreten.

Der Beschuldigte, von dem Vorsitzenden nach seinen Personalien befragt, erklärte:

„Ich heiße Rudolph Fendt, bin Kaufmann, 43 Jahre alt, protestantischer Confession, zu Schotten gebürtig und hier in Darmstadt wohnhaft."

Hierauf wurden die Zeugen, sowohl diejenigen der Anklage, als diejenigen der Vertheidigung, insgesammt vorgerufen, zur Angabe der Wahrheit ermahnt, und alsdann mit der Weisung in das Zeugenzimmer entlassen, in der Reihenfolge vor Gericht wieder zu erscheinen, in der sie vorgerufen würden.

Die Zeugen verlassen den Saal, während der Ankläger Metz zurückbleibt.

Vertheidiger Emmerling: Herr Präsident, ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der von mir als Zeuge benannte Herr Metz noch im Zeugenraum anwesend ist und Solches mit der Strafproceßordnung und der seitherigen Praxis im Widerspruch steht.

Präsident: Herr Metz, Sie haben den Saal zu verlassen, bis der Beschuldigte vernommen ist.

Metz. Ich bitte zu constatiren, daß ich von der letzten Aussage des Angeklagten, sowie von derjenigen einer Reihe von Zeugen keine Kenntniß bekommen habe, was doch im Interesse der Gerechtigkeit dringend nothwendig gewesen. Man hat mir nicht gestattet, Akteneinsicht zu nehmen.

Präs. Dazu habe ich keine Veranlassung gehabt.

Metz. Ich habe es verlangt, und der Herr Untersuchungsrichter hat es versprochen, daß es geschehe; denn es ist nöthig, daß ich als Ankläger Alles erfahre. Ich bitte, daß ich hier bleiben darf, und bitte den Herrn Staatsanwalt, mich darin zu unterstützen. Wenn der Herr Präsident mir es abschlägt, so muß ich dagegen den Spruch des Gerichtshofs provociren. Ich bitte den Herrn Präsidenten mir das Gesetz zu zeigen, wonach ein Ankläger verhindert sein soll, dazubleiben.

Präs. Sie sind als Auskunftsperson geladen. Dieselben werden in gleicher Weise wie ein Zeuge behandelt.

Metz. Es ist in meiner Vorladung durchgestrichen: „als Zeuge" und darüber gesetzt: „als Auskunftsperson".

Staatsanwalt. Meine Ansicht geht dahin: In der Straf-Prozeßordnung steht nur, daß „Zeugen" abtreten sollen, von „Auskunftspersonen" ist darin keine Rede. Ich bin der Ansicht, daß die soeben gehörte Auslegung zuläßig ist und unter „Auskunftspersonen" auch „Zeugen" zu verstehen sind. Ich glaube jedoch nicht, daß sich Dies auf Privatklagen beziehen kann. Mit Rücksicht darauf, weil ich den Ausdruck „Auskunftsperson" für zweifelhaft halte, stelle ich die Entscheidung dem Ermessen des Gerichts anheim; allein ich muß hervorheben, daß ich es im Interesse der materiellen Ermittlung für nothwendig halte, daß der Privatkläger bei Vernehmung des Beschuldigten anwesend sei. Zunächst glaube ich, muß man gegen den Beschuldigten gerecht sein, daß er das, was er gegen seinen Gegner vorzubringen hat, in dessen Gegenwart sagt, und daß der Ankläger Gelegenheit erhält, auf all' Dasjenige, dessen er materiell beschuldigt wird, sich zu äußern. All' Dasjenige, was von dem Angeschuldigten vorgebracht wird zu seiner Rechtfertigung, ist Anklage-Material gegen den Kläger. Die Ausschließung des Klägers würde nur eine Verschleppung der Verhandlung herbeiführen. Ich glaube daher den Antrag stellen zu sollen, daß der Beschuldigte seine Angaben, soweit sie als Vertheidigungsmaterial aufgefaßt werden, im Beisein des Privatklägers mache.

Vertheidiger. Ich bin in der Lage, Demjenigen vollständig beizupflichten, was der Herr Staatsanwalt vorgetragen hat. Ich hatte Herrn Metz als Zeugen laden lassen und

so sehr ich wünsche, daß ihm der weiteste Spielraum in Vertretung seiner Anklage gelassen wäre, so würde in solcher Eigenschaft dessen Beisein bei der Vernehmung des Beschuldigten gesetzlich unmöglich gewesen sein und war ich nur zu Wahrung Dessen bedacht. Ich habe indessen auch gegen die Vernehmung als Auskunftsperson Nichts einzuwenden, und in dieser Beziehung kann ich es nur freudig begrüßen, wenn der hohe Gerichtshof das Gesetz in der von der Staatsbehörde geschehenen Weise interpretirt, daß der Ankläger von vornherein zugegen ist, indem Dies allerdings dem materiellen Recht vollständig entspricht. Ich bin deshalb entschieden dafür, daß dem Antrage stattgegeben werde.

Metz. Ich wollte in das Protokoll konstatirt haben die Thatsache, daß mir die Einsicht der Akten verweigert worden ist und daß der Herr Vertheidiger des Angeklagten meine Entfernung verlangt hat.

Vertheid. Verlangt hat? Wie? Ich habe ja eben motivirt, warum ich auf die wünschenswerthe Anwesenheit des Klägers aufmerksam gemacht hatte. Derselbe kann doch also wohl nunmehr mit mir zufrieden sein!

Präs. Dem gewünschten Eintrag in das Protokoll steht Nichts im Wege. Der Gerichtshof wird sich zur Berathung des Urtheils zurückziehen.

Nach kurzer Pause trat der Gerichtshof wieder ein und verkündete nachfolgendes Urtheil:

Bei Beginn der heutigen Sitzung und nachdem die Zeugen abgetreten waren, hatte der Ankläger Großh. Hofgerichtsadvokat Metz den Sitzungssaal nicht verlassen. Da auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden war und man hiernach der bisherigen Praxis gemäß Denselben aufgefordert hatte, sich gleich den übrigen Zeugen in das Zeugenzimmer zurückzuziehen, bemerkte Hofgerichtsadvokat Metz, daß er glaube, da er nur als Auskunftsperson geladen sei, der Vernehmung des Angeklagten beiwohnen zu dürfen und zwar um so mehr, als ihm dessen Erklärung noch nicht bekannt sei, ihm Akteneinsicht von dem Untersuchungsrichter bezüglich der letzten Vernehmung nicht gestattet worden und ihm auch von dem Vorsitzenden auf sein Ansuchen diese Akteneinsicht verweigert worden sei. Nachdem der Vorsitzende sich nicht ermächtigt erachtete, dem Ansuchen des Anklägers zu entsprechen, provocirte der Ankläger auf die Entscheidung des Gerichtscollegs.

Der Großh. Staatsanwalt befürwortete den Antrag, indem er sich über die Frage der Zuläſſigkeit nicht aussprechen wollte, doch aus dem Grunde, weil die Anwesenheit des Anklägers jedenfalls zur Ermittlung der materiellen Wahrheit nothwendig sei und dem Ankläger immerhin Kenntniß von den Erklärungen des Angeklagten gegeben werden müsse, es somit auch zu Abschneidung von Weiterungen dienlich sei, wenn die Anwesenheit des Anklägers bei den Vernehmungen des Beschuldigten gestattet werde.

Der Defensor des Angeklagten schloß sich dem Antrag des Staatsanwalts an.

Das Gerichtscolleg zog sich sofort ins Berathungszimmer zurück und war nach stattgehabter Berathung

Urtheil

wird in Erwägung, daß es offenbar zur Abkürzung des Verfahrens dienlich sei, wenn dem Ankläger im vorliegenden Falle die Anwesenheit bei der Vernehmung des Angeklagten gestattet wird; in Erwägung, daß weder von Seiten der Staatsbehörde, noch von Seiten der Vertheidigung dem von Seiten des Anklägers gestellten Antrag Widerspruch entgegengesetzt worden ist, hiermit verfügt,

daß dem Ankläger die Anwesenheit in dem Sitzungssaale während der Vernehmung des Angeklagten zu gestatten sei.

V. R. W.

Hierauf wurde in Gegenwart des Anklägers Metz der Verweisungsbeschluß verlesen. Derselbe lautet:

Verweisungsbeschluß.

In Untersuchungssachen
gegen
Kaufmann Rudolph Fendt in Darmstadt,
Carl Strobel in Mannheim
wegen Verläumdung und Ehrenkränkung durch die Presse

werden auf Antrag der Staatsbehörde, in Erwägung

1) daß es sich in concreto um eine der Cognition Großherzoglichen Bezirksstrafgerichts Darmstadt unterworfene Zuwiderhandlung gegen Artikel 2, 5, 31, 32 des Gesetzes vom 1. August 1862, die Presse betreffend, sowie Artikel 71, 73, 83 des Strafgesetzbuches handelt;

2) daß auch die erhobenen Verdachtsgründe zur Erkennung der Anklage genügen,

auf Grund der oben citirten Artikel des Gesetzes vom 1. August 1862 und des Strafgesetzbuches, sowie Artikel 11 der Strafprozeßordnung

I. die beiden Angeschuldigten:

a. Rudolph Fendt, Kaufmann von Darmstadt 43 Jahre alt,

b. Carl Strobel von Mannheim, Agent und verantwortlicher Redacteur des deutschen Wochenblatts, 42 Jahre alt

unter der Anklage:

daß in der zu Mannheim erscheinenden periodischen Druckschrift: „Deutsches Wochenblatt" mehrere Artikel abgedruckt und verbreitet wurden, welche insbesondere folgende Stellen enthielten:"

„Das Ganze ist unverkennbar eine mit etwas Varnhagen'scher Fraubaserei zusammen getragene Mosaik aus den Notizheften mehrerer fortschrittlich-annexionistischer Mitarbeiter, und ich zweifle kaum daran, daß auch der große Volkstribun A. Metz, der in dubio bei allen Lobhudeleien seiner weltgeschichtlichen Persönlichkeit direkt oder indirekt selbst betheiligt ist, seine Beiträge dazu geliefert haben wird."

„Auch der hessische Nationalvereinshäuptling ist kein „homme absurde", sondern was das Changiren betrifft, ein sehr gescheidter Mann!"

„Das Non plus ultra von fortschrittlicher, unverkennbar durch die gewohnten eigenhändigen Notizen unterstützter politischer Reklamenmacherei, nach Art der rein industriellen von Joh. Hoff und R. F. Daubitz, von Barry dü Barry ganz zu geschweigen, ist aber denn doch die in „Unsere Zeit" enthaltene schwungvolle Schilderung des großen Volksmannes A. Metz, welche sehr stark an das bekannte Jungermann'sche „Gartenlauben"-Portrait dieses „blauäugigen" deutschen

„Charakterkopfes" erinnert und mir, Angesichts des schreienden Widerspruchs der Thatsachen, bei der ersten Lektüre ein lautes Lachen abgenöthigt hat. So macht man „öffentliche Meinung"! dachte ich — mundus vult decipi, ergo decipiatur! Die Kehrseite dieser wohlfeilen fortschrittlichen Ehrenmedaille werde ich zum Schlusse in nächster Nummer zeigen:"

F. Hessen-Darmstadt in „Unsere Zeit."

IV.

„Ueber den vielberufenen Führer der hessischen „Fortschrittspartei", August Metz, diesen vermittelst theilweise eigenhändiger (!) Zeitungsreklamen selbst fabrizirten „großen Mann", der seinen weltgeschichtlichen „Charakterkopf" jeden Morgen, als die letzte Hoffnung der deutschen oder wenigstens doch der hessen-darmstädtischen Nation, im Spiegel beliebäugelt, sagt der Kritiker in „Unsere Zeit" wörtlich Folgendes: „Metz ist der Führer der äußersten Linken (?). Er ist von „jüdischer Abkunft, katholisch, ein genialer (!), stets bereiter Agitator „auf so vielen Versammlungen, die Triebkraft und der Kommis-Voyageur des Nationalvereins, der unerschrockenste (!) Kämpfer gegen „Dalwigk und dessen verderbliches System. Er ist Advokat und hat „schon viel geopfert (??!); vergeblich (?) wird sein Privatcharakter nach verschiedenen Richtungen hin angegriffen. Ohne „Zweifel ist Metz der gediegenste (?), geistreichste (sic!) Redner „der zweiten Kammer" u. s. w. u. s. w.

Fast jeder Satz dieser enthusiastischen Apotheose ist für den Kenner eine bittere Ironie auf die Wirklichkeit. Ich erlaube mir dazu einen näher eingehenden Kommentar, weniger um der wirklichen Bedeutung des Mannes willen, als vielmehr weil er eben — und das alte Sprichwort: Kein Prophet gilt im eigenen Vaterlande! trifft für ihn aus besonderen Gründen doppelt zu — außerhalb des Darmstädter Weichbildes in Folge seiner unermüdlichen öffentlichen Schwatzhaftigkeit für einen politischen Charakter par excellence gilt und als selbst-legitimirter Repräsentant des hessischen Liberalismus für das deutsche Zeitungs- und Volksversammlungs-Publikum sozusagen eine Art von Kollektivbegriff, ein Gattungsname, geworden ist, dessen Odium jeder, dem Dalwigk'schen Territorium geographisch angehörige, anständige Demokrat, den benachbarten Ausländern gegenüber, nun einmal wohl oder übel tragen muß. Zur Kennzeichnung dieses jederzeit, auch bei noch so verändertem Orchester und in noch so beengtem Lokale, sprungfertigen politischen Vortänzers, der personifizirten Gelegenheits-Phrase, „je nach Umständen", diene vor Allem die mir eben vorliegende Kopie der vom August v. J. datirenden brieflichen Aeußerungen eines Mitgliedes unserer Demokratie an den befreundeten Redakteur eines fortschrittlichen hessischen Blattes:

„Auf politischem Gebiete", heißt es da u. A., „können wir nicht „mehr neben einander wandeln, so lange Du dem Generalstab eines „für mich bankerott gewordenen Parteiführers noch zuzählst, da es „mir, gerade bei meiner überzeugungsvollen Hingabe an die Sache „der Demokratie nach den inzwischen gewonnenen enttäuschenden „Einblicken hinter die Coulissen nicht mehr möglich ist, einer Fraktion „Metz, wenn auch nur im losesten Zusammenhange, anzugehören. „Für mich ist Metz nach Allem, was ich bis jetzt positiv weiß und „was Dir freilich nur zum Theile bekannt ist, ein politischer Char-

„latan und durchaus unzuverlässiger Charakter, dessen „ganze, so überschwänglich gepriesene öffentliche Thätigkeit nur durch „rein persönliche Eitelkeit und politischen Ehrgeiz moti„virt ist, der unserer Sache, trotz aller wohlfeilen Märtyrerthums„Schreierei und eigenhändiger Selbstvergötterung, bis jetzt noch nicht „das geringste, mit reellem Verluste verbundene Opfer „gebracht, vielmehr selbst seine öffentliche Agitation für die Partei, „d. h. für seinen eigenen Ruhm und den künftigen Gagern'schen Mi„nistersessel, als lukratives Geldgeschäft zu verwerthen gewußt „hat. Wenn je die berüchtigte Charakteristik der „politischen Ju„den" durch die s. v. „Kreuzzeitung" richtig war, so trifft sie hier „schlagend zu. Es wäre darum in jeder Beziehung ein Gewinn für „die Fortschrittspartei, sich von einem solchen Führer baldmöglichst zu „emanzipiren. Die politischen Verdienste M.'s aus der Vergangenheit „werden vielfach überschätzt. Seine selbstgefällige Phrasenhaftigkeit „und vor Allem seine unglückselige, in Norddeutschland eine andere „Fahne, als in Süddeutschland, entfaltende, immer den jeweiligen „Umständen sich anbequemende, chamäleonische Kompromiß„sucht, die Radikale, Liberale und Gothaer in einen allgemeinen „Redensarten- und Resolutionenbrei von ganz verwaschener Färbung „zusammenrührt, hat die demokratische Bewegung, die ohne ihn viel „weiter wäre, als jetzt, mehr gelähmt, als gefördert, und nament„lich die Bildung einer entschiedenen Partei in Süddeutschland „verhindert, deren erste Elemente sich jetzt erst von den Nationalver„eins-Phrasendreschern abzusondern beginnen."

Neben diesen, an sich erschöpfenden Bemerkungen eines schon landsmannschaftlich näher Vertrauten weiß ich zur Charakteristik eines so wetterfahnenartigen, innerlich hohlen Vertreters jenes modernsten „Liberalismus der Junge, an welcher der Mann fehlt", kein schlagenderes Wort, als das des inzwischen verstorbenen wackeren Ludwig Seeger, der als derber Schwabe aus seiner unüberwindlichen Antipathie gegen besagten Metz nie ein Hehl machte und, als man ihm seinen Mangel an Artigkeit gegen den großen süddeutschen Agitator einmal vorhielt, höchst lakonisch erwiderte: „Ich kann den Menschen nicht riechen; er stinkt!" (ipsissima verba!)*) Wie himmelweit freilich beide Männer von einander verschieden waren, der Eine ein ausgeprägter schlichter Charakter von Geist, innerem Streben und gediegenem Wissen, und der Andere, ein oberflächlicher, den Mantel nach dem Winde hängender, fahrender, politischer Advokat, eine verschlechterte deutsche Uebersetzung des französischen Emilie Ollivier, das wird Jeder begreifen, der sie, den Einen einen Granitblock, den Andern eine Seifenblase, nur einigermaßen näher beobachtet hat! —

Wenn Metz in „Unsere Zeit" ein „genialer, stets bereiter Agitator" 2c. genannt wird, so gilt im Grunde nur das Letztere; denn was die „stete Bereitschaft" betrifft, so ist er notorisch eine immer aufgezogene politisch-oratorische Spieldose, bei der man nur auf den Stift zu drücken braucht, um gleich eine der landläufigen Tages-Melodieen — früher „Schleswig-Holstein, meerumschlungen" oder „Was ist des deutschen Vaterland?" jetzt „Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?" — glatt und mechanisch richtig abspielen zu hören. Wie schon Kolatschek's Monatsschrift s. Zt. boshaft bemerkte, trägt er einen Rede-

*) Ob Seeger damit nur den zweifelhaften Geruch des „Selbstlobes" oder auch andere Odeurs im Sinne hatte, weiß ich nicht. D. V.

Krahnen im Munde, den er, sobald das Zeichen gegeben wird, aufdreht und so lange Wasser sprudeln läßt, bis der letzte Tropfen seines Tagesvorraths das Gehirn-Reservoir verlassen hat. Einen „genialen" Politiker oder gar den „gediegensten" und geistreichsten Redner" der Partei aber kann man ihn wahrlich nicht nennen. Er gerade ist der Typus jener zahlreichen Gattung von seichten, mit populären Schlagworten brillirenden, auf das obligate stürmische Bravo der corona lospaukenden Schwätzern und Coulissenreißern der Tribune, wie sie unsere patriotischen Volksversammlungen und rein deklamatorischen constitutionellen Kämmerchen groß gezogen haben, und wie sie E. Kossak in einer seiner köstlichen humoristischen Skizzen so vortrefflich schildert, ein Mann der „heiligen Phrase" und des gesinnungstüchtigen Gemeinplatzes, so zu sagen, ein politischer Johann Valentin Meidinger, der von sich selber jeden Tag eine neue Auflage verfaßt, ohne alle Gründlichkeit, namentlich ohne alle philosophische Bildung und innere sittliche Wärme, ein „Moment-Redner", wie ihn die Grenzboten ehemals richtig nannten, den man wohl von der Gallerie aus oder hinterm Glase Bier anhören, aber nicht gedruckt lesen mag, mit „wenig Witz und viel Behagen"! An Gediegenheit und Geist sind ihm innerhalb der hessischen Fortschrittspartei offenbar Volhard und O. Hofmann weit überlegen. Trotz aller für einen modernen Oppositionsredner nun einmal obligatorischen Deklamationen gegen Jesuitismus und ultramontanes Pfaffenthum ist Metz ein gläubiger Katholik, der seine Kinder auf das Dogma der alleinseligmachenden Kirche erziehen läßt, (einer seiner Knaben äußerte einmal, aus der Schule kommend, das naive Bedauern, daß seine protestantische Mutter als Ketzerin nicht später mit ihm in den Himmel kommen könne!) und ungeachtet aller Spöttereien seiner Freunde hat er die Altweiberfurcht vor dem Freitag und der Unglückszahl 13 noch bis auf den heutigen Tag nicht los werden können.*)

Die weitere lobende Charakteristik in „Unsere Zeit": „Metz ist Advokat und hat schon Viel geopfert," ist für jeden näheren Beobachter eine wahrhaft schreiende Satyre. Seine vielgeschäftige Thätigkeit als politischer Redner im Stände-, Bier- und Assisensaale hat ihm notorisch eine zahlreiche und höchst einträgliche Klientel verschafft. Außerdem ist er ein allgemein sogenannter „Industrie-Advokat," d. h. wohlbezahlter juristischer Vertreter aller möglichen soliden und mitunter auch unsoliden Aktiengesellschaften. Unter Anderm war er dies s. Zt. auch für die berüchtigte französische Schwindelei der Roßdorfer Kupferminensozietät, welche bekanntlich vor dem Pariser Gerichtshof, nachdem Metz als kluge Ratte das

*) Ein Pendant zu ihm in dieser Beziehung ist die auf seine Empfehlung kürzlich in Rheinhessen gewählte jüngste parlamentarische Kraft der Fortschrittspartei, Advokat Dernburg, ebenfalls katholisch und von jüdischer Abkunft, der u. A., als einmal auf Dr. L. Büchners Vorlesungen über die Schöpfungsgeschichte die Rede kam, mit bezeichnendem Achselzucken die köstliche Bemerkung machte: Das laute Alles recht schön, aber „in der Bibel stehe es doch anders"! Und solche buchstabengläubige Söhne der alleinseligmachenden Mutter-Kirche, die Herr von Ketteler jeden Tag noch einmal mit einer Ohrfeige firmeln könnte, sind die Matadoren des hessischen Liberalismus! Wer da weiß, daß wirkliche probehaltige politische Freisinnigkeit unbedingt mit der religiösen Hand in Hand gehen muß, wird sich die Moral hierzu selbst machen können. D. V.

sinkende Schiff noch zur rechten Zeit verlassen, für die Hauptbetheiligten entehrende Strafen wegen erwiesener „escroquerie“ erlitt, und wie ich schon früher angedeutet, ist er seit Jahren reich dotirter Anwalt der Darmstädter Bank, gegen welche er ehedem aus prinzipiellen Gründen so erbittert agitirte, daß er Prozesse gegen dieselbe wegen der famosen „Enkel“-Spekulation u. s. w., sogar gegen die halben Deserviten übernahm! Allerdings war er bisher als ein wahrer Philadelphus Philadelphia, ein beinahe gleichzeitig an mehreren Orten auftauchender Ueberall und Nirgends des Nationalvereins, den größten Theil des Jahres unterwegs. Dafür verrechnete er aber seine ausreichenden Diäten und wußte es sogar, wie er ehedem in schwachen Stunden selbst ausplauderte, oft klüglich so einzurichten, daß er an demselben Tage und Platze zugleich als politischer Reiseprediger und Advokat fungiren, sich also doppelt honoriren lassen konnte! In der That gilt in Folge dieser Thätigkeit, die immer den „lucri bonus odor“ im Auge oder vielmehr in der Nase hatte, der von Haus aus gänzlich unbemittelte Metz längst für einen sehr wohlhabenden Mann, der als ein praktischer Epikuräer „sich Nichts abgehen“ und durch politischen Weltschmerz seine Verdauung nicht im Geringsten stören läßt. Ein „Märtyrer“ wäre er, des besseren Effekts halber, wohl gerne einmal geworden; aber bei der klugen Berechnung seiner orientalischen Natur, die mit Falstaff die „Vorsicht als der Tapferkeit besten Theil“ erkennt und die klassische Moral seiner Stammesgenossen, daß „das Wasser keine Balken hat“, immer tastend im Sinne behält, zudem bei seinen geheimen Liaisons mit den einflußreichsten Mitgliedern des von ihm öffentlich bekämpften Ministeriums Dalwigk, konnte er bis jetzt, trotz allen guten Willens, noch nicht recht dazu kommen. Beinahe hätten ihm seine guten Freunde von der Regierung einmal den Gefallen gethan, indem sie ihn außer allerlei disziplinarischen Maßregelungen wegen seiner mißliebigen Agitation für den Anfangs verbotenen Nationalverein gerichtlich zu — Einem Tage Gefängniß (hört! hört!) verurtheilen ließen. Leider! wurde auch dieses klein Bischen Märtyrerthum des großen Patrioten, der bis jetzt, obwohl ein „Rufer“ im „Streit“, noch keine einzige Narbe aufzuweisen hatte, in Folge des bekannten Bundesbeschlusses zu Wasser. Wie Schade um den in die Brüche gegangenen, wenn auch nur 24stündigen Kerker-Effekt! Gewiß hätte sich Metz, wäre es zu diesem großen „Opfer“ wirklich gekommen, in dumpfem Verließ hinter eisernen Gittern mit politischer Christusmiene, wo möglich, mit einem Kinkel'schen Spinnrad im Hintergrunde, zum ewigen Gedächtnisse für Enkel und Urenkel photographiren und auf Pfeifenköpfen und Schnupftabaksdosen abmalen lassen! Aber jetzt ist schwerlich in diesem Artikel noch Etwas zu machen; denn Graf von Bismarck wird seinen dienstwilligen süddeutschen Falschwerber, den er vielleicht über kurz oder lang so gut, wie seinen Wiesbadener Collegen Braun, zur königlichen Tafel in Berlin einladen läßt, gewiß nicht molestiren! —

Sehr unvorsichtig finde ich in der Apotheose des hessischen Oppositionsführers die eigenthümliche Schlußbemerkung: „Vergeblich wird sein Privatcharakter nach verschiedenen Richtungen hin angegriffen.“ Was ich selbst als näher Eingeweihter von diesem Privatcharakter Erbauliches zu erzählen wüßte, will ich aus verschiedenen Gründen hier verschweigen. Die Hinweisung auf sein in voriger Nummer besprochenes eklatantes Zerwürfniß mit seinem

ältesten Jugendfreunde und Gesinnungsgenossen D. Hofmann, wobei ein Ehrenwort eine höchst fatale Rolle spielte, dürfte in dieser Hinsicht schon genügen. So hartschlägig Metz in Bezug auf die mitunter graven Angriffe der gegnerischen Presse von jeher war, so wurde er doch vor Kurzem einmal sehr contre colur von der eignen Partei dazu gedrängt, gegen die täglich herausfordernder erklingenden Insultationen der offiziösen hessischen „Volksblätter" gerichtlich klagend aufzutreten. Vorsichtig, wie die Katze um den heißen Brei gehend, wählte er sich zwar zu diesem Zwecke gerade die unverfänglichsten Stellen einiger Artikel aus; nichtsdestoweniger aber mußte er sich in dem deßfallsigen Prozesse vor dem hiesigen Bezirksstrafgerichte von einem Emmerling — so zu sagen coram omnibus auf dem Lästerstühlchen sitzend — Dinge ins Gesicht sagen lassen, die Unsereiner nicht ruhig hinnehmen würde. Emmerling citirte u. A. gewisse kompromittirende Sätze der inkriminirten Artikel, worin sich zum Beweise dafür erboten wurde, daß er (Metz) viele Lobhudelberichte über seine (M.'s) glänzende „Beredsamkeit", seinen (ditto M.'s) „großen Patriotismus" (!) und seinen (ditto M.'s) „unerschütterlichen Muth" (!) mit eigner Hand geschrieben habe, worin von Metz gesagt war, er „mache aus der Politik ein Geldgeschäft", er „schweige, wo die Ehre ihn zum Reden nöthige" ꝛc., und richtete an seinen Ankläger die unter solchen Umständen und aus solchem Munde wahrhaft niederschmetternde Frage: „Warum hat Herr Metz nicht wegen dieser Stellen geklagt, die wohl das Gravste enthalten, was einer Persönlichkeit, die sich für eine politische Größe ausgeben möchte, gesagt werden kann? Darauf mußte Herr Metz natürlich die Antwort schuldig bleiben, und wenn auch Emmerling zu guter Letzt wegen nicht ausreichenden Beweises für den höchst untergeordneten Anklagepunkt — Vergebung der Kammerdruckarbeiten an den Verleger der Landeszeitung, statt an den seines eigenen Blättchens, — verurtheilt wurde, so unterlag es doch keinem Zweifel, daß der Ankläger Metz der öffentlichen Meinung Darmstadts gegenüber mit Pyrrhus ausrufen konnte: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren!" Auf eine andere, stillschweigend eingesteckte flagrante Beschimpfung durch die offiziöse Presse habe ich früher schon einmal in diesen Blättern hingewiesen. Als Metz während der Verhandlung voriger Kammer über die Antwort-Adresse, der Regierung gegenüber, u. A. auch mit einem gewissen Pathos von den „Forderungen der Moral" gesprochen hatte, wagten die „Hessischen Volksbätter" die impertinente Bemerkung: „Wenn aber Herr Metz auf den eigenthümlichen Einfall geräth, gar noch von Moral zu reden, so muß man wirklich mit Zwickauer im Kladderadatsch fragen: „Wie heußt?" Eine tödtlichere Beleidigung für einen soi-disant öffentlichen Charakter, die seine bürgerliche Ehre geradezu in Frage stellt, gibt es gewiß nicht, und man sollte billig denken, daß ein solcher, wenn auch persönlich für derartige Insulte noch so unempfindlich, schon um der hinter ihm stehenden Partei willen, die er gewissermaßen zu repräsentiren hat, den Beleidiger auf gerichtlichem Wege zur Erbringung von Beweisen für seine journalistische Ehrabschneiderei gezwungen haben würde! Aber Nichts von alle Dem! Herr Metz, der viel zu sehr mit der Rettung des deutschen Vaterlandes beschäftigt ist, um daneben noch seine Person defendiren zu können, hatte eben für solche Allotria keine Zeit und zuckte dazu die Achseln. „Da hätte ich viel zu thun!" sagte er einmal bei einem ähnlichen Anlasse, und die biedern Abgeordneten von der hessischen Fortschrittspartei folgen ihrem Leithammel unbeirrt, nach wie vor, obgleich

Einige derselben unter vier Augen selbst versicherten, sie würden ihn im gemeinsamen Interesse wenigstens zum einstweiligen Rücktritte von der politischen Thätigkeit zu bewegen suchen. Und nun sage man noch mit „Unsere Zeit": „Der Privatcharakter des Herrn Metz werde vergeblich nach verschiedenen Richtungen hin angegriffen!" Und ein solcher Mann, dessen früheres politisches Programm noch obendrein durch die Bismarck'sche Blut- und Eisen-Politik schmählich in Fetzen zerrissen worden ist, geberdet sich „trotz alle Dem und alle Dem" heute noch, wie früher, als „General der hessischen Demokratie"! Und die paar Offiziere, die noch unter ihm fortdienen, — denn eine Armee hat er schon lange nicht mehr! — suchen diese unangenehmen Dinge alle möglichst zu vertuschen, angeblich um die „Ehre der Partei" zu schonen, statt ihn gerade um dieser Partei-Ehre willen vor ein politisches Kriegsgericht ohne Zulassung von allerlei Ehrenworten und dgl. zu stellen! Begreife Das, wers kann! Ich aber glaube, eine Pflicht gegen die wahre Demokratie, die nur von reinen Charakteren geführt und öffentlich vertreten sein will, erfüllt zu haben, indem ich den trügerischen Reklamen-Nimbus, der um das Haupt dieses sogenannten Chefs des hessendarmstädtischen Liberalismus schwebte, schonungslos zerstöre. Das Motiv meiner Handlungsweise ist die Ueberzeugung, daß wir Männer von Ehre und Konsequenz an unserer Spitze brauchen, nicht aber politische Wetterfahnen und leichtfertige Schwätzer! —

daß hierdurch Hofgerichtsadvokat Metz I. zu Darmstadt bestimmter unsittlicher Handlungen beschuldigt, rechtswidrig verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezüchtigt und ihm durch herabwürdigende Worte Verachtung bezeigt wurde, und daß bei dieser strafbaren Handlung insbesondere mitgewirkt haben

1. Karl Strobel, dadurch,
   daß er die erwähnten Artikel, deren Inhalt ihm bekannt war, als verantwortlicher Redakteur des zu Mannheim erscheinenden „deutschen Wochenblattes" in dieser periodischen Druckschrift aufgenommen, zum Druck befördert und verbreitet hat.
2. Rudolph Fendt, dadurch,
   daß er insbesondere folgende Stellen der fraglichen Artikel
   a. „Zur Charakteristik" bis „auf den heutigen Tag nicht los werden können;
   b. „Seine vielgeschäftige Thätigkeit" bis „Schnupftabaksdosen abmalen lassen", mit Ausnahme der Stelle „zu dem bei seinen geheimen Liäsons" bis „Ministeriums Dalwigk," und des Ausdrucks „seine guten Freunde von der Regierung."
   c. „Sehr unvorsichtig finde ich" bis „schonungslos zerstöre."
   d. „Auf politischem Gebiete" bis „abzusondern beginnen."
   verfaßt und an die Redaktion des deutschen Wochenblattes zum Zwecke der Verwendung und Veröffentlichung abgesendet, und hierdurch in der Absicht, die hier fraglichen strafbaren Handlungen zu befördern, einen solchen unmittelbaren Beistand bei der Vollbringung geleistet hat, daß ohne denselben die besagten Begangenschaften insoweit nicht hätten vollbracht werden können, sowie ferner dadurch, daß er eine größere Anzahl der Exemplare der Nr. 13 des deutschen Wochenblattes verbreitet hat,

vor Großh. Bezirksstrafgericht Darmstadt zur Aburtheilung verwiesen.

Darmstadt, 16. Mai 1869.

Großh. Stadtgericht Darmstadt.
Jost, Stadtg.-Assessor.

Präs. zu dem Beschuldigten Fendt: Sie sind beschuldigt, in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Strobel durch die oben verlesenen Artikel den Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Metz an seiner politischen und privaten Ehre gekränkt zu haben, und Sie sind der Verfasser eines Theils dieser Artikel.

Fendt. Ich stand schon seit langer Zeit in Correspondenz mit dem mir persönlich befreundeten faktischen Redakteur des deutschen Wochenblatts, Herrn Eichelsdörfer. Ein Referat in der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Unsere Zeit" veranlaßte mich, zum Zwecke der Veröffentlichung, eine Skizze über die hessische Fortschrittspartei und namentlich ihren Führer A. Metz an die Redaktion des „Deutschen Wochenblatts" zu senden. Dieser verarbeitete meine Skizze. Das Meiste ist von mir; indessen rühren ein paar Stellen, welche die Staatsanwaltschaft incriminirt hat, in dieser Form nicht von mir her. Um jedoch alle Weiterungen zu vermeiden, will ich ein für allemal erklären, daß ich die ganze Verantwortung der incriminirten Stellen übernehme!

Präs. Was hat Sie veranlaßt, sich über ein Referat in „Unsere Zeit" auszusprechen?

Fendt. Es stand, wie gesagt, in der Beilage zum Conversations-Lexikon: „Unsere Zeit", ein langer Artikel über Hessen-Darmstadt; derselbe soll von einem Dr. Hamm, jetzigem österreichischem Ministerialrath in Wien, verfaßt sein. Die hessischen Verhältnisse wurden darin vom national-liberalen Standpunkte aus geschildert, natürlich auch Herr Minister von Dalwigk scharf angegriffen und am Schlusse die Fortschrittspartei und Herr Metz apotheosirt. Dieses Lob war so dick aufgetragen, daß man zur Antwort geradezu provocirt wurde. Das war die Veranlassung. Wir verständigten uns, und ich übernahm die Verarbeitung meines Lieblingsthema's, der hessischen Fortschrittspartei und des A. Metz. Was erschien, ist eine Art Mosaik, wovon sehr Vieles von mir, Manches aber auch nicht von mir herrührt.

Präs. Sie sagen, der Artikel in „Unsere Zeit" sei verfaßt von Dr. Hamm? Herrn Metz kennen Sie nicht als Verfasser?

Fendt. Nein.

Präs. Wie kommt es, daß Sie aus jenem Artikel Veranlassung nahmen, Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz anzugreifen?

Fendt. Deswegen hauptsächlich, weil er in so taktloser Weise gelobt und dieses Lob unverdient war. Ich habe nicht gesagt, daß Herr Metz den fraglichen Artikel geliefert hat, indeß ist doch seine Mitwirkung dabei sehr möglich. Der Verfasser selbst sagt, er verdanke die Notizen meistentheils Officieren, Medicinern,

Juristen, ja sogar Damen, und eine solche angeblich „geistvolle“ Dame läßt er ja gegen Otto Hofmann aufmarschiren. Also ist es ganz gut denkbar, daß Herr Metz, der viele Verbindungen hat, — wenn er es selbst nicht thut, so thut's sein großer Bruder Ignatius oder ein Andrer — die Sache unter der Hand besorgen ließ. Direkt habe ich es nicht behauptet, und behaupte es auch heute nicht. Aber da ich ihm beweisen kann, daß er vielfach in der Presse sich selbst beweihräuchert hat, so durfte ich doch wohl auch meine Vermuthung — denn mehr ist nicht geschehen — äußern, daß das Lob in „Unsere Zeit“, welches über den Schellenkönig ging, von ihm inspirirt sei.

Präs. Es geht auch aus den Akten hervor, daß die Verlagshandlung Brockhaus Herrn Metz weder als Verfasser, noch als Theilnehmer an dem Artikel kennt. Nun sprechen Sie sich einmal über das Referat in dem deutschen Wochenblatte aus.

Fendt. Hin und wieder sind darin Sachen hineingestreut, die so nicht von mir herrühren. Die incriminirten Stellen sind aber größtentheils von mir wörtlich verfaßt.

Präs. Wollen Sie sich aussprechen über den Aufsatz in Nr. 10?

Fendt. Ob der in seiner ganzen Fassung von mir ist, weiß ich nicht mehr genau. Die erste Stelle ist unverkennbar von mir.

Präs. Wie ist es mit dem weiteren Artikel, wo es heißt: „das „Non plus ultra“ u. s. w.?

Fendt. Das ist ganz wörtlich von mir!

Präs. Sie übernehmen also alle Stellen, die incriminirt sind?

Fendt. Ich übernehme alle!

Präs. Sie haben in der Voruntersuchung nicht in Abrede gestellt, daß Sie die Nr. 13 der Zeitung in mehreren Exemplaren erhalten und versandt haben.

Fendt. Das hat die Anklage in sonderbarer Weise betont. Wenn ein Artikel von mir erscheint, der meine Freunde, namentlich in Oberhessen, interessirt, so schicke ich ihnen regelmäßig einige Nummern zu. Daraus macht der Ankläger mit unbegreiflichem Pathos eine massenhafte Verbreitung. Ich erkläre, daß ich an jener massenhaften Verbreitung, wie sie bald nach dem Erscheinen stattgefunden hat, nicht betheiligt bin, weder direkt noch indirekt. Ich weiß nicht, von Wem die Verbreitung ausging; ich bekam nicht eher Kenntniß davon, als bis der Briefträger mit der Tasche herum ging. Es war mir Dies sehr unangenehm. Ich schrieb deshalb an den Verleger Schneider, er solle mir sagen, wer diese Verbreitung veranlaßt habe. Er schrieb mir zurück,

daß er mir aus geschäftlichen Gründen die Antwort verweigern müsse.

Präs. Haben Sie von Mannheim das Wochenblatt immer in mehreren Exemplaren auf einmal geschickt bekommen?

Fendt. Ich ließ mir immer von einer Nummer, worin Artikel von mir stehen, einige Exemplare, 9—12, schicken.

Präs. Zu welchem Zweck haben Sie die Sache nach Mannheim geschickt?

Fendt. Ich habe es gethan, um die fortwährende Lobhudelei, um den künstlichen Nimbus eines Mannes, welchen ich für einen politischen Schwindler, für gemeinschädlich halte, zumal weil er uns jetzt auch noch à tout prix in das Bismarck'sche Preußen hineinbringen will, zu entlarven. Ich glaube, daß das Pflicht eines jeden Patrioten ist. Nicht eine Privatinjurie ist es; Metz ist mir als Advokat und Mensch höchst gleichgültig. Solche Motive haben, wie meine persönlichen Freunde bestätigen können, wahrlich nicht mitgewirkt.

Präs. Welchen Erfolg haben Sie davon erwartet?

Fendt. Ich habe gedacht, da das Wochenblatt nicht so stark verbreitet ist, es hatte 8—900 Exemplare Auflage, wenigstens meinen speciellen Gesinnungsgenossen ein getreues Bild von Metz zu liefern, wie ich es von ihm gewonnen habe. Diese Charakteristik sollte eben dazu beitragen, Metz in seiner wahren Gestalt immer mehr kennen zu lernen. Wenn er so demaskirt ist, dachte ich, wird man ihn richtig zu beurtheilen verstehen. Persönlich wollte ich ihn nicht beleidigen. Ich wollte nur der Welt sein ganzes öffentliches Treiben entschleiern und zeigen, was er als Politiker war und ist, ich wollte ihn als politischen Agitator und Redensartenmacher moralisch unmöglich machen.

Präs. Dann hätten Sie besser gethan, einzelne Ausdrücke zu vermeiden. Sie hätten sich objectiv, nicht subjectiv halten sollen!

Fendt. Ich gestehe Das zu. In politischen Kämpfen kann man die Form nicht immer so strenge einhalten, zumal ich etwas leidenschaftlicher Natur bin.

Präs. Die verschiedenen Referate enthalten zunächst einen Angriff auf den politischen Charakter des Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz. Sie werfen ihm Charakterlosigkeit vor, er changire seine Farbe.

Fendt. Ich habe ihm vorzuwerfen, daß er sein Programm, Gott weiß, wie viel hundertmal gewechselt. Belege davon sind seine verschiedenen Reden und Resolutionen, die er früher zum Besten gegeben hat. Sie sind mir im Augenblick nicht mehr alle erinnerlich, aber das Eine ist mir gegenwärtig: Metz wollte u. A. sogar ein

Hochverräther werden und sein Haupt auf den Block legen mit ungeheuerer Bravour für Schleswig-Holstein's Selbstbestimmungsrecht — er hat Bismarck einen „ruchlosen" und, Gott weiß, was für einen Mann genannt, einen „Dämon", der vernichtet werden müsse, und jetzt arbeitet er für denselben Herrn Bismarck und Preußen, und meine Voraussagung ist glänzend in Erfüllung gegangen: daß er darnach geize, zur königlichen Tafel in Berlin eingeladen zu werden. Er war in Berlin, er war zur königlichen Tafel eingeladen; nur, wie wir hören, hat Se. Majestät nicht geruht, ein Wort mit Herrn Metz zu sprechen.

Metz (im höchsten Grade erregt, dazwischenrufend): Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, mich in Schutz zu nehmen. Ich wurde vorhin schon ein „Schwindler" geheißen. Das Gericht muß mich gegen solche Ausfälle in Schutz nehmen. Ich appellire an Ihre Gerechtigkeit.

Präs. Ich habe von dem Wort „Schwindler" Nichts gehört.

Metz. Er hat gesagt, daß er mich für einen „gemeinschädlichen politischen Schwindler" halte, er sprach von meinem Bruder, dem „großen Ignatius". Ich muß offen sprechen. Sie, Herr Präsident, sind mein politischer Gegner in der Kammer, ich muß mich Ihnen hier unterwerfen; ich rufe aber Ihre Gerechtigkeit an.

Präs. Wie kommen Sie dazu, hier von politischer Gegnerschaft in der Kammer zu reden? Hier handelt es sich einfach um die Verhandlung, die ich leiten werde.

Metz. Ich verlange Schutz! Das Wort ist gefallen, ich appellire an die beiden anderen Herren Richter.

Präs. Ich habe es nicht gehört.

Stimmen von einigen bei Metz sitzenden Personen. Ja, Ja, wir können es bezeugen!

Präs. Wie kann das Publikum sich in die Verhandlung einmischen?! Im Wiederholungsfalle werde ich den Saal räumen lassen. Ich bemerke nochmals, daß ich den Ausdruck nicht gehört habe.

Vertheid. Und wenn er gefallen wäre, so ist dieser Lärm ungerechtfertigt! Der Angeschuldigte ist hier, um seinen Wahrheitsbeweis zu führen, er darf zu diesem Zwecke Worte gebrauchen, die er in dem incriminirten Artikel gebraucht hat; er darf sagen: „Das habe ich geschrieben, und dabei bleibe ich und rufe hierfür die betreffenden Beweismittel auf!"

Präsident zu Fendt: Einen „Schwindler" dürfen Sie den Herrn Hofgerichtsadvokaten Metz nicht nennen. Ich habe den Ausdruck nicht gehört, sonst hätte ich Ihnen sofort gesagt, daß

er unschicklich sei. — Ich frage Sie nun weiter, in welchem Zusammenhang die angebliche Aeußerung L. Seegers, welche hier eingeflochten ist, mit der Sache steht?

Fendt. Vor etwa vier Jahren machte ich einen Besuch in Stuttgart und verkehrte mit Herrn Wittig, dem frühern Redakteur der Hessischen Landeszeitung, und meinem Vetter, dem bekannten Schriftsteller Otto Müller. Wir machten einen Spaziergang. Da erzählte ich verschiedene Sachen von Hochstätter und dem Metz'schen Ehebruch; Otto Müller sagte hierauf zu mir: Es ist schmählich und scheußlich, da sieht man doch, wie richtig mein alter Freund Seeger den Metz beurtheilt hat. Ich fragte: Wie so? Da erzählte er mir nun, wie er sich einmal mit Seeger und Metz in Gesellschaft befunden und es ihm aufgefallen sei, daß Seeger sich nicht mit Metz recht befaßt, nicht viel mit ihm gesprochen, und ihn kurz zurückgewiesen habe. Als er Seeger nach dem Grund dieser seiner Haltung gefragt, habe dieser geantwortet: „Ich kann den Menschen nicht riechen, er stinkt". Seeger war bekanntlich eine derbe Natur. Ich habe allerdings, wie ich nachträglich einsehe, damit eine Indiskretion begangen, indem ich diese vertrauliche Aeußerung meines Freundes O. Müller in die Oeffentlichkeit brachte. Ich bedauere sie aufrichtig.

Präs. Wenn Sie mit dem Referat den Zweck verfehlt haben, den Sie vorhin angegeben, so war das ein graver Angriff, eine Beleidigung in der Form, wie Sie die Aeußerung Seegers referirten. Die Art und Weise war ungeeignet.

Fendt. Das Urtheil Seegers war von großer historischer Wichtigkeit; es galt, dieses Urtheil festzustellen.

Präs. Es ist offenbar eine Beleidigung Seegers gegen Metz gewesen. Wenn Sie die Beleidigungen eines Andern reproduciren, so haben Sie auch die Folgen zu tragen. Es ist auch in dem Aufsatze von „eigener Lobhudlei" die Rede; namentlich ist Dies in Beziehung gebracht zu dem Verhältnisse des Anklägers zu der „Landeszeitung" und der „Frankfurter Zeitung".

Fendt. Ich weiß, daß viele von den Artikeln, die in der Hessischen Landeszeitung erschienen, worin von dem politischen Volks-Freund und Führer Metz, von den „großen Opfern", die er bringt, und dem Beifall, den er findet, und den „glänzenden Erfolgen", die er erringt, die Rede ist, von August Metz selbst geschrieben sind; das Gleiche gilt von der „Frankfurter Zeitung". Da war beständig von dem großen Patrioten Metz die Rede. In Bezug auf eine Volksversammlung in Alzey hat er sogar drei Briefe an einem und demselben Tage an diese Zeitung geschrieben, worin seine Person unter starker Lobpreisung in den Vordergrund

geschoben war, und wobei er noch für alle seine Artikel ein Honorar von fl. 2. 42 kr. pr. Stück einsteckte! Darauf bezieht sich u. A. auch meine Anspielung auf das „Geldgeschäft“. Er verlangte auch von Leske ein Honorar; da lagen jedoch die Kronthaler nicht so dick da. August Metz mußte sich daher mit Nichts begnügen; er mußte sein eignes Lob gratis veröffentlichen!

Präs. Nun, wie war das Verhältniß zu der Landeszeitung in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Wittig? Sie haben in der Voruntersuchung einmal angegeben, daß Wittig erklärt habe, er wolle Herrn Metz charakterisiren und in einer Broschüre entlarven?

Fendt. Das ist richtig. Wittig war zuletzt über die terroristische Art und Weise, wie die Zeitung durch Metz geleitet wurde, ganz außer sich. Er sagte mir: „Ich bin es müde, den Stiefelputzer des Metz zu agiren. Die Landeszeitung ist weiter Nichts, als eine Beräucherungsanstalt dieses Mannes. Ich habe keinen Einspruch gegen solche schamlose Artikel; denn alle Artikel, die von Metz kommen, muß ich nehmen.“ Dann hatte Wittig auch den Metz hinter den Coulissen auf eine nicht gerade ehrenhafte Weise kennen gelernt, und er sagte zu mir: „Ich habe schon Skizzen gesammelt und werde ein gutes Werk thun; — Wittig glaubte, er lebe nicht mehr lange, — ehe ich sterbe, habe ich mir vorgenommen, diesen Menschen noch einmal an den Pranger zu stellen und dafür zu sorgen, daß er entlarvt werde.“ Er sagte mir, daß er zu diesem Zweck eine Broschüre veröffentlichen wolle.

Präs. Das ist wohl die Broschüre, die erschienen ist?

Fendt. Ja. Ich benutze die Gelegenheit, zu erklären, daß ich mit der Form der Wittig'schen Broschüre theilweise nicht einverstanden bin. Beim Durchlesen habe ich einige Parthieen bedauert. Hätte ich sie vorher durchgesehen, so wäre Manches hinweggeblieben.

Präs. Sie haben früher in befreundeten Beziehungen zu Herrn Metz gestanden?

Fendt. Ja in gesellschaftlicher — in politischer Beziehung waren wir nie vollkommen einig, da ich stets weiter links ging, als Metz. Der eigentliche Bruch erfolgte durch sein Benehmen meinem Chef Hochstätter gegenüber, namentlich, als mir klar war, daß er mit dessen Frau, mit der Frau seines „intimsten Freundes“, der ihm blind vertraute, einen fortgesetzten Ehebruch getrieben, während er doch nachher im Beisein von Louis Büchner, Otto Hofmann und mir sein Ehrenwort dafür verpfändet hatte, daß er den ehelichen Rechten dieses seines Freundes Hochstätter nie zu nahe getreten sei! Ich hatte die Ueberzeugung gewonnen,

daß diese Erklärung durch die Thatsachen Lüge gestraft worden. Von diesem Augenblick an konnte ich mit einem solchen Manne nicht mehr verkehren, da er die Grundsätze der Moral mit Füßen getreten.

Präs. Früher waren Sie sehr intim mit dem Ankläger, dem Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Metz. Er hat Sie mit Erfolg vertheidigt, und haben Sie es ihm vorzugsweise zu verdanken, daß Sie bei Hochstätter eine Unterkunft gefunden haben.?

Fendt. Was meine Freisprechung von fast allen früheren Anklagen betrifft, so glaube ich dieselbe in der Hauptsache nur meiner eignen Selbstvertheidigung zu verdanken. Im Uebrigen halte ich mich für verpflichtet, zu erklären: Er hatte mich allerdings empfohlen, wie mir aber später klar wurde, weniger aus Freundschaftsrücksichten, als vielmehr, um mich als eine Art Zwischen-Coulisse zwischen sich und Herrn und Frau Hochstätter zu benutzen. Er hatte mir versprochen, einen Contrakt zwischen mir und Herrn Hochstätter zu machen, hat es aber nie gethan. Als er sah, daß ich für seine Zwecke nicht zu brauchen war, ließ er den Contrakt in der Schwebe.

Präs. Sie haben Herrn Metz einen „Industrie-Advokaten" genannt, einen Vertreter solider und unsolider Gesellschaften? Wie wollen Sie diese Ausdrücke rechtfertigen?

Fendt. Ich wollte damit sagen: er ist als Advokat nicht sehr scrupulös; er nimmt Anwaltschaften für Gesellschaften an, ohne darauf zu sehen, ob sie solid oder unsolid sind, und er gesteht es ja z. B. selbst, daß er lange juristischer Vertreter einer Gaunerei — der Roßdorfer Kupferminen-Gesellschaft war, einer Gesellschaft, die im Ganzen nur 30,000 Frcs. Baarvermögen hatte und sich anmaßte, $7^1/_2$ Millionen Frcs. in Aktien zu emittiren. Wenn das keine Schwindelei ist, so weiß ich nicht, was eine sein soll!

Präs. Was berechtigt Sie, anzunehmen, daß Herr Metz diese Schwindelei unterstützt hat?

Fendt. Soviel ich weiß, war er bei der Gründung zugegen, er figurirte als juristischer Beirath in den Lockvogel-Circularen, und Metz hat soviel Routine, daß ihm der eigentliche Geschäftscharakter der Roßdorfer Kupferminen nicht entgangen sein konnte. Man müßte denn sonst Metz für einen Dummkopf halten, und dafür hält er sich selbst nicht!

Präs. Wie ist es mit der Bank?

Fendt. Es ist bekannt, daß Metz seiner Zeit eine große Agitation gegen die Zettelbank in Scene setzte. In dem Bürgerverein wurde damals Nichts, wie von Bank und abermals Bank,

gesprochen. Metz ist auch der Verfasser einer Petition an den Großherzog gegen Ertheilung der betreffenden Concession, und es wurde erzählt, aus Princip wäre er bereit, Processe gegen die Bank zu halben Deserviten zu führen. Wenn Jemand auf einen Theil seiner gesetzlichen Gebühren verzichtet, so ist das ja an sich eine Uneigennützigkeit und insofern keine Beleidigung. Es ist stadtbekannt, daß Metz aus einem principiellen Gegner der Bank nachträglich deren Freund und Anwalt wurde. Ich erinnere mich eines Falles, des Falles von August Gütlich, wo er die Akten plötzlich seinem Clienten zurückschickte. Am Abend war er noch gegen und am Morgen für die Bank. Ich habe darin eine starke Inkonsequenz gefunden, und viele seiner eignen Freunde haben gesagt, daß sie diesen Schritt des Metz bedauerten. Wer sich dessen nicht mehr erinnern will, müßte an einer auffallenden Gedächtnißschwäche leiden.

Präs. Sie haben Herrn Metz vorgeworfen, daß er an einem Tag als Advokat und als Volksredner Diäten bezogen habe?

Fendt. Im Interesse der Wahrheit eine kleine Berichtigung. Es heißt da, der Nationalverein habe damals schon existirt, was aber noch nicht der Fall war. Es hatte Dies auf verschiedene, an demselben Tage von ihm vertretene Rechtssachen Bezug, und ist in einer späteren Nummer von mir ausdrücklich berichtigt worden.

Präs. Was wollten Sie mit „reich dotirter Anwalt" sagen?

Fendt. Ich wollte sagen, daß ihm die Bank viel Processe zugewiesen und er dadurch viel Geld verdient hat.

Präs. Aus den Aussagen des Herrn Parkus in der Voruntersuchung geht hervor, daß seine Dienste nicht so große und häufige waren und daß in einem Jahre oft seine Einnahmen kaum über fl. 200 betrugen.

Fendt. Es mag sein. Es hat ihm aber diese seine Stellung zur Bank auch anderwärts viele Processe eingetragen — Vortheile, die er selbst nicht unterschätzen wird. Einen Jahresgehalt oder eine Tantieme habe ich nicht im Auge gehabt.

Präs. Sie haben gesagt, es sei ein von Herrn Metz ausgesprochener falscher Verdacht, daß Sie Schmähartikel gegen Metz in das Jakoby'sche Blatt eingeschickt hätten?

Fendt. Ich kann erklären, daß ich an diesen Schmähartikeln im Jakoby'schen Hausfreund nie, auch nicht im Entferntesten, weder direct, noch indirect mich betheiligt habe und daß ich bis auf den heutigen Tag nicht bestimmt weiß — ich habe nur Vermuthung, nicht Gewißheit — wer der Verfasser ist. Damals, als

diese Artikel erschienen, konnte ich sie wegen ihres plumpen und gar zu leidenschaftlich gehässigen Tones nicht billigen. Niemand, der mich näher kennt, glaubt, daß ich damit in Beziehung stehe. Ich habe im Gegentheil gesagt, daß die Ausfälle zu stark seien, und wenn der Verfasser auch einen persönlichen Haß gegen Herrn Metz habe, so müsse er doch bedenken, daß Letzterer ein Vertreter der liberalen Partei sei. Ich habe nie eine politische Zeile in das Blatt geschrieben. Nur ein einziges Mal kam ein Privatinserat, durch meine Hand geschrieben, hinein. Es betraf dies eine Angelegenheit des Herrn Hutfabrikanten Schuchard. Dieser schickte das von mir zu diesem Zweck verfaßte Inserat an das Wochenblatt, doch verweigerte dasselbe die Aufnahme, und er sandte es hierauf an Jakoby. Als später gesagt wurde, es sei ein Manuscript von mir in dessen Hause gefunden worden, so dachte ich, es könne nur dieses sein. Das aber hat Herr Metz benutzt, um zu sagen, ich hätte politische Correspondenzen in das miserable Jakoby'sche Blatt geliefert.

Präs. Sie haben eine Anspielung auf das Ehrenwort gemacht, das Herr Hofgerichtsadvokat Metz Ihnen und anderen Freunden gegeben haben soll? Aus dieser Anspielung geht hervor, daß Sie ihm einen Bruch dieses Ehrenwortes vorwerfen wollen? Sie haben sich zum Wahrheitsbeweis erboten.

Fendt. Ja.

Staatsanw. Der Angeklagte hat seine Betheiligung bei der Entstehung dieser Artikel zugegeben. Ich will nur eine Frage an ihn richten. Sie sprechen von einer massenhaften Verbreitung der Nummer, von welcher Sie Nichts gewußt hätten. Ich möchte aber fragen, ob Sie jetzt nicht wissen, von wem diese Verbreitung ausgegangen ist?

Fendt. Nein.

Präs. Der Beklagte hat erklärt, er habe an die Redaction deßhalb geschrieben, aber keine Auskunft darüber von ihr erhalten.

Staatsanw. Ich wollte fragen, ob der Beklagte jetzt noch Nichts weiß, Nichts vermuthet?

Fendt. Ich glaube nicht, daß ich gezwungen werden kann, bloße Vermuthungen auszusprechen.

Staatsanw. Gezwungen werden Sie nicht. Wenn Sie eine Antwort nicht geben, so ist die Möglichkeit da, Schlüsse zu ziehen.

Fendt. Ich weiß nicht, wer diese Blätter verbreitet hat, Vermuthungen spreche ich nicht aus.

Präs. Was die einzelnen Thatumstände betrifft, so wollte ich zum Schlusse noch auf ein Moment aufmerksam machen. Der Beklagte hat sich dahin ausgesprochen, er habe eine Absicht nicht

gehabt, den Ankläger zu beleidigen. Ich glaube doch, darauf hinweisen zu müssen, daß aus dem Inhalt des Artikels keine andere Absicht herausgelesen werden kann. Es scheint mir eine Verwechslung zwischen Absicht und Mittel zu sein. Sie haben die Absicht gehabt, einen politischen Gegner, den Sie für unmoralisch hielten, zu beseitigen. Sie haben das Mittel gewählt, ihn an seiner Ehre anzugreifen. Dies Mittel ist wenigstens strafbar. Sie haben das Mittel der Injurie gewählt und das ist ein strafbares Mittel.

Fendt. Ich glaube allerdings, daß ich in einzelnen Ausdrücken gegen die Form verstoßen habe.

Gestatten Sie mir am Schlusse meiner Vernehmung noch eine persönliche Bemerkung. Heute Morgen ist mir die Nummer der gestrigen Mainzeitung gezeigt worden, worin in hämischer Weise über den heutigen Proceß gesprochen wird. Es wird der hohe Gerichtshof in eigenthümlicher Weise haranguirt und in höchst geistreicher Art der ganze Proceß auf eine reine Privatintrigue zurückgeführt. Namentlich wird auch angespielt auf mein früheres Verhältniß zu meinem jetzigen Herrn Vertheidiger. Es muß Ihnen bekannt sein, daß wir Beide ehedem in ziemlich heftiger journalistischer Fehde gelegen; denn wir beide sind sehr ausgesprochene polemische Naturen. Es sind dabei von beiden Seiten Hiebe gefallen, daß die Fetzen davonflogen, da eben im politischen Parteikampfe das Wort nicht so auf die Goldwaage gelegt wird. Die Gründe, welche diese Sachlage geändert, sind nahe liegend. Dieselben Verhältnisse, die mich meinem früheren Freunde Metz so sehr entfremdeten, daß ich ihn öffentlich auf die schärfste Weise angreifen mußte, haben mich in ihren Consequenzen auch meinem früheren Gegner, Herrn Hofgerichtsadvokat Emmerling, näher gebracht und mich veranlaßt, ihn zu meinem Vertheidiger zu nehmen. Wir sind uns persönlich entgegengekommen und haben uns gegenseitig ausgesöhnt, ohne auf unseren beiderseitigen Standpunkt und unser Gegenüber in verschiedenen politischen Fragen zu verzichten. Das, worin wir einig sind, ist die Antipathie gegen Metz und das weitere Herüberbringen des Preußenthums über den Main. Unsere persönlichen Ausfälle haben wir lange schon in ehrlicher Weise gegenseitig zurückgenommen.

Präs. Sie können sich zum Vertheidiger wählen, wen Sie wollen, und da Sie Ihr Zutrauen dem Herrn Hofgerichts-Adv. Emmerling geschenkt, so ist es offenbar eine irrige Auffassung der „Mainzeitung", die ich nicht kenne, wenn Ihnen daraus ein Vorwurf gemacht wird.

Ich schreite jetzt zur Vernehmung des Anklägers. Herr Metz, wollen Sie vortreten und auf Dasjenige, was der Beschuldigte vorgetragen, antworten.

Metz. Ich wollte gerade mit dem Letzten, mit der sogenannten persönlichen Bemerkung anfangen, denn in dem incriminirten Aufsatze hat der Beschuldigte auch behauptet, sein Vertheidiger sei bei der Redaction der „Volksblätter" aus geheimen Fonds subventionirt worden. Er sagt uns jetzt, die Angriffe seien insgesammt zurückgenommen worden, und habe ich an mir ein solches Beispiel von Gesinnungsuntreue Seitens des Angeklagten erlebt, daß ich mich über diese Versöhnung auch nicht wundern kann. Ich muß dem Gerichtshofe klar machen, daß es sich in der That bei dem Angeklagten um politische Angriffe gegen mich handelt, indem er sagt, er hasse mich wegen meiner politischen Stellung und Auffassung. Ich habe vor etwa zwanzig Jahren den Angeklagten vertheidigt. Es wird ein Brief verlesen werden, worin er versichert, daß er nicht allein mir seine Rettung dankt in dem gedachten Processe, sondern worin er auch sagt, er danke mir für die bewährte Freundschaft, und er danke mir dafür, daß ich ihm seine jetzige Stelle verschafft habe. Ich möchte nun wissen, womit er motiviren will, daß ich hierbei Motive gehabt habe, um in seiner geschäftlichen Stellung ihn gleichsam zur spanischen Wand, ja Couliſſe zu machen. Ich kann im Gegentheil versichern, daß seine Frau und er selbst zu mir kamen und mich baten, mit Rücksicht auf die heftige Natur Hochstätters und dessen Zögerung, sein Versprechen zu erfüllen, meinerseits Schritte zu thun, damit das ihm zugesicherte Vertragsverhältniß erfüllt werde. Der Angeklagte hat sich sogar um eine andere Stellung bemüht, da diejenige, welche er in dem Hause Hochstätters einnehme, seiner unwürdig sei. Er hat durch Buchhändler Diehl angefragt, ob ich ihm ein Stündchen widmen wolle, und kam hierauf zur Nachtzeit zu mir, obschon er in Darmstadt bei einer Bevölkerung von 30,000 Seelen leicht einen anderen Rathgeber hätte finden können. Er hat allein Vertrauen zu mir gehabt; ich sollte ihm Rath ertheilen in dieser Angelegenheit. Ich habe mit ihm gesprochen über seine ganze Stellung und er sagte mir, sein Principal benehme sich so gemein gegen ihn, er habe ihn sogar schon „Rindvieh" oder dergleichen genannt.

Fendt. Mich?! „Gemein" gegen mich?

Metz. Ja gegen Sie, so daß Sie nur zur Nachtzeit zu mir kommen könnten. Er würde gerne seine Stelle aufgeben; aber seine Frau wolle nicht gerne von Darmstadt fort. Damals hat

er sogar geweint, namentlich als ich ihm vorhielt: Hochstätter hat mir gesagt, Du, Fendt, habest es gewagt, mich auszuspioniren hinter dem Laden, anstatt mich zu warnen — wie kannst Du dies Deinem Freunde und Vertheidiger gegenüber? Da sagte er, es war Kriegszustand und da ist jede Kriegslist erlaubt. Der Angeklagte sucht mich lächerlich zu machen wegen meines angeblichen Aberglaubens; doch ich frage ihn, ob er sich nicht des Kartenlegens erinnert, eines gewissen Karten-Orakels, als es sich um eine Stelle in Süd-Amerika handelte? Der Mann, der sich nicht trennen kann von den Karten, tritt mir gegenüber mit solchen Spöttereien! Doch was ich vorhin sagte, bestätigt dieser Brief:

Es wird ein vor etwa 13 Jahren von Rudolf Fendt, damals noch in Lauterbach, an A. Metz gerichteter längerer Brief verlesen, worin sich derselbe für das durch Letzteren vermittelte Engagement bei Felix Hochstätter in den wärmsten Ausdrücken bedankt. Daraus geht u. A. hervor, daß R. Fendt eigentlich schon eine Stelle in Valparaiso (Chili) angenommen hatte, auf die er jedoch zu Gunsten seiner jetzigen in Darmstadt verzichtete, und sind hierbei in scherzhaftem Tone mit der Bemerkung, daß er sich deshalb „über sich selber lustig mache“, einige Bedenken gegen diese Entscheidung unter Bezugnahme auf ein gewisses gegentheiliges Karten-Orakel geäußert.

Er hat mich vorher nicht gekannt, bis er angeklagt war wegen Hochverrathes, da ließ er mich zu sich in das Arresthaus holen. Er kam mir entgegen und bat mich um Verzeihung wegen früherer politischer Angriffe durch die Presse gegen mich. Er sagte, ich sollte ihm verzeihen und sollte seine Vertretung übernehmen. Was den Kostenpunkt betrifft, so bin ich genöthigt, Einiges darüber zu sagen, zumal Fendt sich dahin äußerte, ich treibe die Advokatur als Gelderwerb. Dem Angeklagten wird es wohl bekannt sein, daß seine Frau Mutter die Proceßvollmacht damals **nicht** unterschrieben hat. Acht Tage dauerte die Verhandlung, und er wird zugeben, daß da seine eigene Mutter, an welche ich gewiesen wurde, nicht wagte, die Vollmacht auszustellen, ich wohl hätte zurücktreten können. Ich wollte Das nur anführen, da der Angeklagte wissen mußte, daß ich nicht so die Sache betreibe. Ich habe weiter, als die Angelegenheit erledigt war und die Schwester des Angeklagten Fendt zu mir kam, meine Rechnung reducirt auf Dasjenige, was ich auch vom Staat bekommen würde für einen Officialclienten. Die Taxe ist 5—10 fl. per Tag, ich nahm das Minimum von fl. 5. Ich wollte damit nur andeuten, daß Fendt nicht Ursache gehabt hat, sich in dieser Weise gegen mich auszusprechen.

Präs. Ich muß Sie unterbrechen. Wenn ich nicht irre, haben Sie eine größere Kostenrechnung, als das Minimum von

fl. 5 eingereicht; denn nach der Rechnung, die bei den Akten liegt, beträgt die Rechnung über fl. 100.*)

---

*) Die Rechnung lautet:

Kostenrechnung
des
Hofgerichts-Advocaten A. Metz dahier.

In Untersuchungssachen
gegen
Stud. jur. Rudolph Fendt von Schotten
verschiedne Vergehen betr.

1850.		Geb. fl.	Geb. kr.	Ausl. fl.	Ausl. kr.
Aug. 14.	Lange Conferenz mit R. Fendt zur allgemeinen Instr. und arrha (Dauer ca. 12 Stunden)				
„ 15.	Gang zu Herrn Assisenpräsidenten und Conf.	4	—	—	—
	mit demselben wegen Gestattung der Actenansicht ad aed.	—	30	—	—
Aug. 15. 16. 17. 18. 19. 20 sowie	Einsicht und Auszug der Untersuchungsacten (Dauer zusammen mindestens 8 Tage) . .	40	—	—	—
Sep. 2. 3. 4. 5. bis 10. Sept.	Abschriften hieraus zu den Handacten (35 B.)	—	—	4	40
Aug. 23.	Porto von Gießen	—	—	—	1
„ 23.	Gutächtl. Schreiben an Mandanten mit Uebersendung der Vollmacht behufs Unterzeichnung durch seine Mutter und Angabe von Entlastungszeugen	—	45	—	6
„ 27.	Schreiben an Präsidenten über unbedingte Aburtheilung Fendts vor den diesmaligen Assisen	—	20	—	—
	Copie des Vorschlags des Staatsanwalts und meine Bemerkung dazu zu den Handacten	—	—	—	6
Sept. 3.	Gutächtl. Schreiben an Präsidenten wegen Ladung des Zeugen Pabst auf Staatskosten	—	30	—	4
„ „	Nachricht hiervon an Staatsanwalt . . .	—	20	—	—
	Briefporto von Gießen	—	—	—	17
„ 6.	Schreiben an Kanzleigehülfen Fuchs wegen Unvollständigkeit der Abschriften der Zeugenaussagen und Vervollständigung derselben	—	20	—	—
Sept. 9. 10. 11. 12. 13. 14. u. 16.	Siebentägige Assisenverhandlung und zwar sechs ganze Tage (per Tag 10 fl.) und ein halber Tag (5 fl.) zusammen . . .	65	—	—	—
Aug. 14. bis Sept. 16.	Eine ganze Reihe von Conferenzen mit Mandanten zur Instr. (zus. mindestens 1 Tag) .	5	—	—	—
Sept. 16.	Gang aufs Hofgericht behufs Cassationsanzeige	—	45	—	—
„ 20.	Einsicht der Assisenacten behufs Aufsuchung von Cassationsgründen (Dauer ca. 3 St.)	2	—	—	—
„ 23.	Porto von Schotten	—	—	—	1

Metz. fl. 5 per Tag. Sie werden nicht unterstellen, daß es die acht Tage nur fl. 5 mache.

Präs. 5 × 8 = 40. Ich sage, daß die Rechnung über fl. 100 beträgt.

Metz. fl. 31 habe ich dem Angeklagten geschenkt.

Fendt. Nicht mir, sondern meiner Schwester, ohne mein eignes Vorwissen. Ich hätte mir keinen rothen Pfennig schenken lassen!

Präs. Es ist konstatirt, daß die ganze Rechnung fl. 131 betrug; fl. 65 sind für das Plaidoyer für $6^1/_2$ Tage, und das andere für die Nebenarbeiten.

Fendt. Für die Akteneinsicht!

Emmerling. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen. Es sind nicht fl. 5, sondern fl. 10 per Tag angesetzt.

Metz. Ich habe fl. 5 angesetzt. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Taxe 5—10 fl. ist; ich habe aber Herrn Fendt behandelt, wie wenn er mir von Seiten des Staates zugewiesen worden wäre.

Fendt. Er hat nicht mir, sondern meiner Schwester jene fl. 31 geschenkt!

Staatsanw. Ich weiß nicht, welchen Zweck Das haben soll.

1850.		Geb. fl.	Geb. kr.	Ausl. fl.	Ausl. kr.
Sept. 23.	Gang zu Herrn Regierungsrath Hardy wegen Verbesserung der Lage Fendts	—	30	—	—
„ „	Gang zu Regierungsrath Horst wegen desgl.	—	30	—	—
„ 30.	Gutächtl. Schreiben an Generaladvocat Dr. Dernburg über verschiedene Richtigkeitsgründe cop.	3	—	—	24
„ „	Gutächtl. Schreiben an Regierungsrath Horst, wegen Verbesserung der Lage des Angekl. und meines alleinigen Besuchs bei demselben cop.	1	45	—	14
		125	15	5	53
		5	53		
	Summa	131	8		

Auf vorstehende Rechnung 101 fl. 8 kr., schreibe einhundert ein Gulden acht Kreuzer, baar erhalten und bekenne hiermit meine ganze vorstehende Kostenrechnung als berichtigt.

Darmstadt, 6. October 1850.

Metz, Hofgerichtsadvocat.

Metz. Weil der Angeklagte gesagt hat, daß ich die Advokatur nur als Gelderwerb betreibe und ich sage dem gegenüber, daß ich die Sache nicht so treibe, daß ich ihm und seiner Mutter gegenüber die Sache nicht als Gelderwerb betrieben habe. Ich habe der Mutter die Vollmacht geschickt; sie hat sie zurückgeschickt und ich habe trotzdem den Beschuldigten vertheidigt.

Präs. Es kommt hier ein Posten vor, wo es heißt: Einsicht und Auszug aus den Untersuchungsakten fl. 40, siebentägige Assisenverhandlung, 6 ganze Tage à fl. 10 und ein halber Tag à fl. 5, macht fl. 65.

Metz. Das ist reducirt!

Fendt. Ich muß mir nachher noch eine persönliche Bemerkung erlauben.

Präs. Es heißt: Kostenrechnung des Hofgerichts-Adv. Metz.

Metz. Sie ist nicht eingereicht worden.

Präs. Es stimmt doch nicht, wenn Sie sagen, daß Sie per Tag nur fl. 5 gerechnet haben.

Metz. Erlauben Sie mir! Als mir die Schwester des Angeklagten sagte, daß seine Vermögensverhältnisse etwas gedrückt wären, so habe ich gesagt: „Ich reducire gerne meine Forderung auf Das, was ich von einem vom Staate zugewiesenen Angeklagten erhalten würde".

Fendt. Der Kläger hat behauptet, ich sei noch Jahre lang nach unserem Zerwürfniß zu ihm gekommen. Das ist total unwahr. Nach der sogenannten ehrengerichtlichen Verhandlung, wo Metz sein Ehrenwort abgab, verkehrte ich noch mit ihm, da ich nicht glauben konnte, daß ein Mann, wie Metz, ein Ehrenwort wissentlich falsch abgebe. Ich habe geglaubt, die Sache wird nicht so arg sein; vielleicht nur eine Liebelei! Ganz sauber war die Geschichte freilich nicht, dachte ich; aber du hast dich wohl getäuscht. So freundlich, wie früher, konnte ich trotzdem mit ihm nicht mehr sein; aber ich verkehrte doch noch mit ihm, obschon es Hochstätter nicht ganz gern sah. Ehe die Wahlen zum 17. Landtag begannen, war ich mit meinem Freunde Kuhl bei ihm im Hause, ohne daraus vor Hochstätter ein Hehl gemacht zu haben. Mein vollständiger Bruch mit Metz datirt erst von den späteren Enthüllungen, welche keinen Zweifel an seiner Schuld für mich übrig ließen, und seit dieser Zeit habe ich nie mehr mit ihm verkehrt. Da sagt nun der Ankläger, ich sei zu ihm gekommen, wie Nikodemus zu seinem Herrn und Meister, im Dunkel der Nacht, und man sieht mich ordentlich wie einen Schatten an den Wänden hinhuschen, etwa mit einer Diebslaterne in der Hand. Die Sache ist einfach die: Ich konnte erst dann zu ihm kommen, als meine

Geschäfte beendigt waren, und das Comptoir wird Abends erst nach 7 Uhr geschlossen. Da läßt nun der Ankläger Metz außer der Nacht nun auch wieder seine Wasserkünste spielen und mich seine beliebten Thränen vergießen. Er sagte, Hochstätter hätte mich ein Rindvieh genannt. Das ist nie vorgekommen. Ich habe nur gesagt, Hochstätter ist in seinem Benehmen barsch, er nennt seine Leute oft: Esel, Rindvieh und dergleichen. Gegen mich selbst aber hat er es nicht gethan; denn ich würde in diesem Falle augenblicklich meine Demission gegeben haben. Das ist also wieder eine der beliebten Metz'schen Phantasieen. Er hat ferner gesagt, ich hätte es gewagt, ihn hinter dem Fensterladen auszuspioniren. Hierauf muß ich Folgendes bemerken. Hochstätter hatte die Ueberzeugung von dem strafbaren Verhältnisse zwischen dem Kläger und seiner Frau gewonnen, und ich hörte ihn auf einmal auf dem Comptoir neben an schluchzen, wie ein Kind. Als ich bestürzt herbeieilte, sagte er zu mir: „Denken Sie sich, was dieser Mensch an mir gethan hat!" In dem Moment theilte er mir Alles mit, sagte aber zu mir vorher: „Geben Sie mir Ihr Ehrenwort darauf, daß Sie Ihrem Freund Metz Nichts mittheilen!" Das geschah, und da ich von einem Ehrenworte andere Begriffe habe, als andere Leute, so durfte ich Metz nicht warnen. Hochstätter beobachtete von da an Metz. Dieser kam als Hausfreund tagtäglich in das Haus, und zwar in das Boudoir der Frau Hochstätter, in das sogenannte grüne Zimmer, wo gar viele Geschichtchen gespielt haben. Man konnte vom Comptoir aus an den Fenstern gegenüber die beiden Köpfe mitunter in sehr auffälliger Bewegung sehen, und Hochstätter selbst hat von da aus beobachtet, wie sie sich gegenseitig benahmen. Als er einen Augenblick hinweggehen mußte, sagte er zu mir: „Fendt, stellen Sie sich einen Augenblick hin, und sobald Metz kommt, so rufen Sie mich!" Das war die Situation, nicht die, welche Herr Metz ausmalt. Hochstätter, wie Jeder, der mich kennt, weiß, daß ich mich nicht zum Spion gebrauchen lasse. Ich habe Nichts gegen Metz gethan, und als er mir über das eben Erzählte Vorwürfe machen wollte, habe ich ihm geantwortet: „Es war eben Kriegszustand zwischen uns, und in solchem Falle ist eine Kriegslist erlaubt!" Was das von Metz angeführte Kartenorakel betrifft, so ist die betreffende Stelle meines Briefes im Grunde nur ein Scherz, weil ich weiß, wie abergläubisch der Ankläger selbst ist, welche Scheu er vor einem Freitag und der Zahl 13 hat; ich machte mich mit der Erzählung zugleich halb über mich selbst lustig. — Was nun meine Mutter betrifft, so war dieselbe, was man im gewöhnlichen Leben sagt, „geizig". Um mein Vermögen nicht mit Beschlag legen zu lassen, hat sie mich 1848

rasch gerichtlich enterbt. Nun glaubte Metz, wie er sich immer als vorsichtig bewährt, daß ihm am Ende seine Kosten für meine Vertheidigung nicht gedeckt würden, und verlangte deßhalb ohne alle Noth von meiner Mutter die Unterschrift einer besondern Vollmacht. Hätte er sich einfach an mich selbst gewandt, innerhalb einer Stunde hätte ich ihm das Geld verschafft! Das Benehmen des Herrn Metz war in dieser Geldfrage sehr sonderbar. Er fragte mich: Rudolph! was soll ich Dir für eine Rechnung machen? Ich antwortete: Wie kommst Du mir vor? Du sollst mir eine Rechnung machen pro stylo, wie für jeden Mann, der Vermögen hat. Nun muß ich gestehen, daß ich über eine so delikate finanzielle Gewissensfrage aus dem Munde eines Freundes sehr betroffen war; ich kann aber versichern, daß ich ihm ausdrücklich sagte: Mache mir nur meine Rechnung ganz pro stylo — für die Bezahlung werde ich sorgen! Nun betrug die Rechnung, wie ich erst lange nachher hörte, fl. 131 und etliche Kreuzer. Ich glaubte immer, meine Mutter habe die Rechnung vollständig bezahlt. Nach einigen Jahren traf mich meine Schwester in Lauterbach und sagte zu mir: „Denke Dir, welch furchtbare Rechnung der Metz gemacht hat! Die Mutter war darüber ganz außer sich und hatte keine Ruhe, ich mußte zu ihm gehen und ihn um einen Nachlaß bitten.“ Mir war diese Sache höchst ärgerlich. Auch ich fand die Rechnung horrend hoch, zumal es sich doch eigentlich nur um eine Parteisache für Metz handelte, — aber ich konnte Nichts dagegen machen, da ich damals noch freundlich zu Metz stand. Als später der Bruch zwischen uns beiden erfolgte, verlangte ich von meiner Schwester die Originalrechnung, die ich bis dahin noch nie gesehen hatte, und fand dann darauf, daß jener Nachlaß fl. 30 betrug. Ich schickte ihm sofort das Geld per Post. Metz aber schickte mir's wieder zurück, mit der Bemerkung, daß er diesen Betrag seiner Zeit „meiner Mutter und Schwester“ (also nicht mir) nachgelassen habe, und wurden darauf jene fl. 30 von mir für einen milden Zweck verwandt. Ich selbst habe von Herrn Metz keinen Rechnungsnachlaß erhalten.

Metz. Der Angeklagte ist nicht bei der Wahrheit geblieben. Er sagte, ich hätte mich einem Freunde gegenüber mit einer Vollmacht der Mutter sichern wollen u. s. w., ich war aber, als es sich um diese Dinge handelte, noch gar nicht mit ihm befreundet.

Fendt. Herr August Metz hat drunten im Zimmer, nachdem ich freigesprochen war, Schmollis mit mir gemacht, und das ist gewiß ein Beweis von Freundschaft. Seine Rechnung aber reichte er erst nach diesem Schmollis ein.

Metz. Ein Weiteres ist der Vorwurf bezüglich einer angeblichen Aeußerung von Ludwig Seeger. Ich bitte, zu constatiren, und der Angeklagte wird es nicht leugnen, daß Otto Müller ein Vetter von ihm ist. Zweitens bitte ich aus den Akten zu konstatiren, daß Otto Müller das erste Mal jede Auskunft verweigert hat, indem er erklärte, Seeger habe allerdings eine Aeußerung gethan; welche aber? sage er nicht; daß darauf Fendt erklärt hat, Otto Müller wäre vorigen Sommer hier gewesen und hätte bei ihm gesagt, ja, Seeger habe die fragliche Aeußerung gethan und er würde jetzt darüber aussagen, daß darauf nach Stuttgart geschrieben wurde, und was war das Resultat? Daß Otto Müller die Beeidigung seiner Aussage verweigert. Entweder wollte Otto Müller den Angeklagten retten, oder er hat die Unwahrheit gesagt. Denn ich frage: Wie kann Jemand eine Aussage machen und hintendrein die Beeidigung verweigern?

Präs. Woher wissen Sie, daß O. Müller nicht beeidigt ist?

Metz. Sie, Herr Präsident, haben mir die Akteneinsicht verweigert, aber ich habe dieselbe doch vom Herrn Staatsanwalt erhalten!

Staatsanw. Ich muß erklären, daß die Vertheidigung des Anklägers erschwert gewesen wäre, wenn ich ihm nicht Einsicht in die Akten gegeben hätte. Ich übernehme die Verantwortung dafür. Ich glaube, der ganze Punkt erledigt sich, wenn man die ganze Erklärung von O. Müller verliest.

Metz. Es ist konstatirt, daß es ein unbeeidigtes Zeugniß ist. Ich will mir übrigens erlauben, nachzuweisen, daß Seeger unmöglich eine derartige Aeußerung gethan haben kann. Der Nationalverein wurde 1859 gegründet. Ich habe Seeger vorher nicht gekannt. Der Brief Seegers an mich, der zweite, den ich zu verlesen bitte, ist aus viel späterer Zeit und zeigt, daß Seeger mit mir in sehr freundlichen Verhältnissen lebte und daß der Mann, der ein Ehrenmann war, sich bei mir für den Sohn einer Freundin, der Frau Doktor Henrich, verwandte. Es ist offenbar, daß die ganze Sache Lüge ist, denn ein Ehrenmann, wie Seeger, schreibt nicht so an einen Mann, der, wie Fendt sagt, ein politischer Charlatan ist. Fendt sagt allerdings, Seeger habe mich später erkannt; aber Gott sei Dank, der Brief ist aus einer späteren Zeit.*)

---

*) Derselbe wird verlesen und lautet wörtlich:

Stuttgart, 17. Dezember 1862.

Verehrter Freund!

Ich habe eine kleine Bitte an Sie, nicht für mich, aber für eine mir nahe befreundete Dame, die Frau des Dr. med. Henrich in Darmstadt. Sie

Präs. Daß die Aeußerung von L. Seeger geschehen ist, ist ganz irrelevant.

Metz. Ich glaube auch, aber Herr Präsident, Sie haben die Ladung von Otto Müller darüber verfügt.

Präs. Er ist geladen auf Grund des Antrags der Vertheidigung. Ich habe keine Ursache, die Vertheidigung zu beschränken.

Fendt. Ich verstehe nicht, was der Ankläger hier mit früherem oder späterem Datum beweisen will. Nirgends ist mit einer Silbe behauptet, daß die von Otto Müller referirte Aeußerung vor jenem soeben verlesenen Briefe, der indessen ein reiner Geschäftsbrief mit den üblichen Formen, gefallen wäre. Otto Müller hat mir bei Gelegenheit eines Besuchs in Stuttgart vor etwa 3 — 4 Jahren, als wir die Metz'sche Ehebruchsgeschichte besprochen, erzählt, daß Seeger diese Aeußerung gethan, und daß er sie nun nicht gern beschwört, ist ganz begreiflich, weil er glaubt, Herr Metz würde deßhalb einen Injurien-Prozeß gegen ihn in Württemberg anhängig machen. Ich habe allerdings hierbei eine Indiskretion begangen und dadurch Otto Müller in eine schiefe Stellung zu Seegers Familie gebracht, was ich bedaure; aber die Sache an sich ist wahr.

Präs. In Bezug auf das Referat ist sie irrelevant.

Emmerling. Es ist doch jedenfalls nicht gleichgültig, ob diese Aeußerung gefallen ist oder nicht; denn wäre sie nicht gefallen, so wäre dies doch ein Erschwerungsgrund. Es ist also das Zeugniß von O. Müller nicht irrelevant.

Metz. Erheblich für mich, da ich gegenüber dem größeren Publikum, der Oeffentlichkeit, stehe.

Präs. In Folge Ihrer Einwendung, die Sie gemacht, wäre es allerdings wünschenswerth, wenn Herr Otto Müller da wäre.

---

wünscht mit Ihnen über die Placirung ihres begabten braven Sohnes zu sprechen und verlangt, daß ich sie mit einigen Zeilen bei Ihnen einführe. Ich thue dies hiermit und ersuche Sie, die Frau freundlich anzuhören, und für sie zu thun, was Sie können. Sie verdient es schon als begabte Schriftstellerin, die seit dem Unglück ihres Mannes ihre Familie ganz allein ernährt und als Gesinnungsgenossin. Freund Büchner, ihr Hausarzt, kennt sie ebenfalls genau und wird Ihnen nur Gutes von ihr und ihrer Familie sagen können.

Was Sie für sie thun können, werde ich als einen mir selbst erwiesenen Freundschaftsdienst ansehen; zu jedem Gegendienst bereit

Ihr ergebenster
Ludwig Seeger.

P. S. Daß wir in Eßlingen harte Kämpfe zu bestehen hatten, aber gute Arbeit gemacht, wird auch Sie freuen. L. S.

Metz. Ich habe diese Einrede früher in den Akten gemacht. Es sind nur zwei Fälle möglich: entweder hat Müller gelogen; — er hat Dasjenige, was er ausgesagt, nicht beeidigt und das thut ein Ehrenmann nicht, oder ....

Staatsanw. Ich glaube, daß dieser Punkt, den Herrn O. Müller betreffend, überhaupt der ganze Passus in diesem Artikel, erledigt wird, wenn jetzt noch die Angaben Müllers verlesen werden. Ich weiß keinen Moment, wo dies besser geschehen könnte, als jetzt. Damit wäre die Sache abgethan. (Die protokollarische Aussage Müllers wird verlesen.) Das betreffende Protokoll lautet:

Königliches Stadtgericht Stuttgart.
Abtheil. für Strafsachen.
den 30. April 1869.

Auf Grund der Requisition des Gr. Hess. Stadtgerichts Darmstadt vom 12. März l. J. wurde heute wiederholt vorgerufen Schriftsteller O. Müller von hier. Derselbe erklärt auf geeigneten Vorhalt nach der obigen Requisition: Seit 1848 bin ich nicht mehr hessischer, sondern badischer Staatsbürger, überhaupt halte ich mich nach wie vor aus dem früher angegebenen Grunde für berechtigt, ein näheres Eingehen abzulehnen, will übrigens so viel zu Protokoll geben, daß Seeger allerdings zu mir über Metz die Aeußerung that: „ich kann den Menschen nicht riechen, er stinkt"! und daß ich diese Aeußerung von Seeger dem Fendt, übrigens unter 4 Augen und im Vertrauen und blos mit der Absicht, die Manier Seegers zu charakterisiren, nicht Metz schlecht zu machen, wieder erzählte. Einen Eid aber glaube ich aus dem früher angegebenen Grund jedenfalls verweigern zu dürfen. Otto Müller.

Dem Gr. Stadtgericht zu Darmstadt beehren wir uns, dieses Protokoll mit dem Bemerken zu übersenden, daß nach unserer Ansicht der von Müller geltend gemachte Grund, näheres Eingehen zu verweigern, zutrifft und er also auch den Eid verweigern kann. Möglicher Weise setzt er sich der Gefahr einer Bestrafung wegen des fraglichen Vorfalls aus und ist deshalb berechtigt, nach Art. 145 unsrer Strafprozeßordnung die Beantwortung der hierüber gestellten Fragen abzulehnen.

Stuttgart, 4. Mai 1869. Hochachtungsvoll
K. Stadtgericht
Abtheilung für Strafsachen.

Fendt. Ich habe da zwei Briefe von O. Müller, worin er sich höchst deutlich über die ganze Sache ausspricht.

Metz. Das ist wieder eine unbeeidigte Aussage!

Emmerling. Der Herr Ankläger hat von Privatbriefen Gebrauch gemacht; dasselbe Recht muß dem Beklagten zugestanden werden. Ich bitte nun auch die betreffenden Stellen aus dem Briefe von O. Müller vorzulesen.

Die verlesenen einschlägigen Stellen der beiden Briefe Otto Müller's vom 5. December 1868 lauten:

„Es handelt sich nicht um meine Zeugenschaft, sondern darum, „daß Metz sich, wenn ich Seeger's Aeußerung wörtlich bestätige, bei

„dem hiesigen Gericht Genugthuung holen wird, mit andern Wor„ten, daß ich als der Verbreiter und Wiedererzähler einer injuriösen „Aeußerung eines Verstorbenen mit M. in einen Injurienprozeß „verwickelt werde, das ist des Pudels Kern, und Deine Parallele „mit N. N. sinkt bedeutend. — — Wird auf weiterer Zeugenaussage „bestanden, so werde ich natürlich mein Zeugniß, da ich ja zudem und „obendrein noch einen Zeugeneid ablegen müßte, der Wahrheit gemäß „geben. Du wirst dann aber im Protokoll einen Zusatz lesen, der „Dir nicht gefällt!“ — — „Ueber Das, was ich als Ehrenmann zu „thun habe und als Freund des Rechts und der Wahrheit, bedarf „ich keiner Unterweisung!“

Ferner (aus dem zweiten Briefe):

„Auf dem Criminal-Amt erfuhr ich, daß M. sich höchst wahr„scheinlich Revanche an mir nehmen wird für die ihm durch Dich und „Seeger zugefügte horrende Beleidigung, da er sich nicht mehr an „Letzteren halten kann und ich für dessen Aeußerung durch Dich ver„antwortlich gemacht bin. — — Die Blame dabei für Dich ist, daß „Du Deinen Freund und Vetter O. M. in die Patsche gebracht hast. „Wie Unrecht Du mir mit Deiner Vergleichung mit N. N. thust, er„siehst Du nicht blos daraus, daß ich lieber vier Wochen brummte, — — „sondern daß ich auch bereits ausdrücklich bei meiner Vernehmung „erklärte, ich würde nicht anstehen, S.'s Worte zeugeneidlich „zu bestätigen, und genirt mich eben nur der Eid in einer solchen „dummen Bagatellgeschichte.“

Fendt. Sie können Alles sehen, hier ist der Poststempel Stuttgart. (Fendt überreicht die Briefe dem Gerichts-Vorsitzenden.)

Präs. Sie haben gehört, was der Angeklagte bezüglich der Angriffe auf Ihre politische Stellung und Ihren politischen Charakter ausgesprochen? Wollen Sie in eine Erwiderung darauf eintreten?

Metz. Ich war in meinem Leben darauf gefaßt, Angriffe zu bekommen in Bezug auf meine politische Laufbahn, da ich konsequent das Ziel verfolge, was ich meiner Ueberzeugung nach verfolgen muß. Ich ging immer davon aus, daß die deutsche Nation gewisse Forderungen habe in freiheitlicher Beziehung und gewisse Forderungen bezüglich der nationalen Gestaltung, hinsichtlich der Einheit, und daß nach meiner Ansicht nicht ein Einzelner, eine einzelne Partei und ein einzelner Theil von Deutschland, sondern die Stimme der Mehrheit zu entscheiden habe. Ich habe stets gekämpft für die Volkssouveränetät. Ich habe es gethan 1848 in dem Kampf zwischen Republik und Parlament. Ich habe gesagt, das deutsche Parlament muß die deutsche Verfassungsfrage lösen; ich habe Dies fortwährend gethan, um in jeder Beziehung ruhig sein zu können. Ich glaube, daß kein Mensch in der Welt mir einen Vorwurf machen kann und daß der Angeklagte keine gegentheilige Thatsache angeführt hat, und ich zweifle auch, daß der hohe Gerichtshof sich darauf einlassen wird, zu untersuchen, ob diese

oder jene politische Auffassung berechtigt zu solchen injuriösen Aeußernngen, wie die des Angeklagten. Ich habe fortwährend für die Einheit und Freiheit der Nation gekämpft und werde auch, wie ich hoffe, dafür fortwirken. Wenn mir angedeutet wurde, daß ich es fertig gebracht habe, zur königlichen Tafel in Berlin eingeladen zu werden, so muß ich sagen, damit die Sache klar werde, daß ich, obgleich meine politischen Freunde bis zur äußersten Linken hin in Berlin gewisse Besuche gemacht bei gewissen hochstehenden Persönlichkeiten, die mit dem Zollparlamente in gewissem directen Verkehr stehen, namentlich bei dem Könige und gewissen Ministern, da dies eigentlich ein Gebot der Höflichkeit sei, das von der Mehrheit befolgt wird, so habe ich doch, um Verdächtigungen auszuweichen, Nichts dergleichen gethan. Ich habe weiter keine Einladung empfangen, als die dem Parlament in corpore gemacht wurde, einerlei, ob Jemand einen Besuch gemacht hat, oder nicht, ob er Audienz verlangt hat, oder nicht, und ich war nur bei solchen Zusammenkünften, bei denen alle Schattirungen des Parlaments, außer ein Paar 5—6 Lassalleanern, erschienen, sowohl von der Volkspartei, als von der süddeutschen Fraktion, von der Fortschrittspartei, wie von den Nationalliberalen.

Fendt (dazwischen rufend). Es gingen auch Andere nicht hin, die nicht Lassalleaner waren, so z. B. Liebknecht.

Metz. Liebknecht war nicht dort, er war Lassalleaner; er hat sich freilich jetzt mit Schweizer überworfen und er gehörte, wie ich vernommen, seiner Zeit zur Londoner sogenannten „Schwefelbande". Ich sage: Alle Parteien haben diese Einladung angenommen. Ebenso habe ich zweimal die Abend-Soiréen bei Herrn v. Bismark besucht, die gleichfalls von allen Parteien besucht wurden, wo auch keine Kartenabgabe, keine Audienz, Nichts vorhergegangen war. Sonst habe ich mich zurückgehalten, nicht meinetwegen; sondern ich kenne die Dinge, ich glaubte, daß ich meine Person zurückhalten müsse, für den Fall, daß ausgestreut würde, mein Streben ginge dahin. Wenn der Angeklagte angeführt hat, der König habe nicht geruht, mit mir zu sprechen, so muß ich es dem Gerichtshof überlassen, zu beurtheilen, was Das heißt. Ich habe Nichts derlei gesucht. Ich habe fortwährend, wie meine Freunde und Feinde mir nachsagen müssen, für ein gewisses Princip gekämpft. Ich bezeichnete dieses Prinzip schon mit dem Worte „Volkssouveränetät", die Verwirklichung eines deutschen Vaterlandes, und wenn ich in dem entscheidenden Kampfe für Eintritt in den Nordbund bin, so thue ich es mit $^3/_4$ von Deutschland und $^9/_{10}$ der liberalen Partei in ganz Deutschland mit Ausnahme von ein Paar Lassalleanern und Socialdemokraten, wie Liebknecht. Dies ist der einzige Weg,

Deutschland zu einigen. Im ganzen Reichstag, außer den Lassalleanern, ist Niemand, der die Anschauung hat, daß der norddeutsche Bund wieder vernichtet werden müsse. Dort sagt Jeder: Auf dem gegebenen Wege muß fortgeschritten werden!

Präs. Wie ist es mit der Lobhudelei im Referat der Nummer 13, wo Ihnen „eigene Lobhudelei" in Ihrem Verhältniß zu der Frankfurter Zeitung und der Landeszeitung vorgeworfen wird?

Metz. Es ist mir leid, daß Herr Sonnemann ausgeblieben ist; ich hätte ihm gerne einige Fragen entgegengehalten. Da er nicht da ist, so muß ich mit Beweisen hervortreten. Ich habe in keiner Hinsicht irgend welche Beziehungen zur „Neuen Frankfurter Zeitung" gesucht; dagegen hat die „N. F. Z." sich bemüht, meine Thätigkeit als Correspondent zu bekommen. Ich habe alle Papiere nachgesucht und gefunden einen Brief vom 30. Sept. 1860, geschrieben von Dr. Braunfels, bekanntlich einem der Miteigenthümer und Redakteure der „N. F. Z." Derselbe lautet: „Lieber Metz! Für unsere Zeitung möchten wir gerne in Darmstadt einen zuverlässigen Correspondenten ꝛc." Ich habe darauf Nichts gethan; da bekam ich am 13. Oct. 1860 ein Schreiben von Herrn Sonnemann: „Lieber Freund! Zwei Dinge veranlassen mich, Sie zu quälen. Erstens haben wir immer noch keinen Correspondenten dort, der Augen und Ohren hat. Wie Sie wissen, hat ein gewisser L. Correspondenzen geliefert ꝛc." Dann kommt ein Brief vom 15. Oct. 1860. Ich glaube mich zu erinnern, ich weiß es nicht gewiß, daß ich den Herren gesagt habe, ich hätte als Anwalt zu viel zu thun. Da hieß es nun: „Wir ersuchen Sie, als Anwalt unsere Interessen im Großherzogthum zu vertreten" ꝛc. Also man hat den Weg ergriffen, daß man sagte: ich solle correspondiren und mich dafür als Anwalt honoriren lassen. Die Aussagen des Herrn Sonnemann ergeben, daß ich niemals ein Honorar gefordert habe, daß ich niemals eine Rechnung gestellt habe; daß er mir freiwillig Das geschickt, was er geschickt hat. Nun frage ich, wie kann man daraus einen Vorwurf herleiten, einen Vorwurf der verächtlichen Geldmacherei, nachdem ich hier diese drei Briefe erhalten mit dem Hinweis auf mündliche Quälerei und keine Rechnung gestellt habe?

Präs. Da Herr Sonnemann nicht da ist, so kann jetzt füglich dessen Aussage verlesen werden.

Metz. Es wird dem Gericht nicht entgangen sein, in welchem Verhältniß ich jetzt zu der „Frankfurter Zeitung" stehe, indem dieselbe bei den letzten Zollparlamentswahlen mir denselben Vorwurf, wie der Angeklagte Fendt, machte.

Geschehen zu Frankfurt a. M. in dem Amtszimmer und in Gegenwart des unterzeichneten Untersuchungsrichters Dr. jur. Pfeiffer und des unterzeichneten Actuars Dr. jur. Ponfick am Dienstag den 1. Dezember 1868.

In Folge Requisitionsschreibens des Gr. Hess. Stadtgerichts Darmstadt vom 23. November d. J.

in Untersuchungssachen gegen Kaufmann Rudolph Fendt in Darmstadt, wegen Ehrenkränkung durch die Presse,

erscheint auf Vorladung Nachbenannter und erklärt auf Befragen:

Ich heiße Leopold Sonnemann, bin 37 Jahre alt, hiesiger Bürger und Herausgeber der Frankfurter Zeitung.

Von 1860 bis 1864 lieferte Metz viele Correspondenzen in die Neue Frankfurter Zeitung, die vielfach Berichte über Versammlungen, Reden u. s. w. enthielten, an welchen Metz Theil hatte, in denselben lobte er sich häufig, sprach von Beifall, den er gefunden habe und dergl., was bei Berichten über Reden, die man selbst gehalten hat, nicht üblich ist.

Seine Einsendungen wurden per Brief mit einem Kronthaler honorirt, d. h. vierteljährlich wurde ihm der betreffende Betrag gesandt. Davon, daß der Bruder des Herrn Metz Gelder für diesen empfangen habe, ist mir Nichts bekannt. Jener Preis, der für die damaligen Verhältnisse der Zeitung hoch und, so viel ich mich erinnere, für deutsche Correspondenten der höchste, der bezahlt wird, ist — wurde mündlich zwischen mir und Metz einmal vereinbart. Eine Rechnung sandte er nie ein. Einer Äußerung der in dem Schreiben vom 23. November d. J. angegebenen Art kann ich mich nicht erinnern, ich weiß nicht, ob eine solche einmal gethan worden. Die Zeitung hatte damals 5 Theilhaber und mehrere Redacteure.

Metz. Ich habe noch Folgendes zu bemerken: Ich habe also in Folge dieser Verbindung über meine damaligen bekannten Reisen im Interesse der Nationalvereinssache, über die Versammlungen des Nationalvereins Bericht erstattet, das ist ganz unzweifelhaft, und wenn ich speciell von der in den Versammlungen herrschenden Stimmung sprach, von dem Beifall, den meine Reden fanden, so ist das sehr gut möglich. Das habe ich jedoch nicht gethan für mich, sondern im Interesse der Sache und der Wahrheit gemäß. Ich bitte die Herrn, die Berichte in anderen Blättern nachzulesen und zu sagen, ob ich Etwas gethan, was man Lobhudelei nennen kann?

Präs. Was sagen Sie ferner dazu, daß Sie Artikel in die „Landeszeitnng", die Ihr eigenes Lob enthalten, zum Druck befördert, und daß Herr Wittig sich beklagt, daß er nur der Stiefelputzer von Ihnen als Chef-Redakteur sei?

Metz. Herr Wittig hatte nach seiner Stellung, die bei einer anderen Gelegenheit erörtert wird, die Verpflichtung, daß gewisse Aufsätze der Fortschrittspartei, die sie verlangte und die ich als einer der Führer verlangte, aufgenommen würden. Wenn Herr Wittig eine Aufnahme beanstandet hat, so haben wir uns be-

sprochen und verständigt. Es mag ihm Das in dem einen oder anderen Fall unbequem gewesen sein, das weiß ich nicht; gewiß aber ist, daß wir das Recht hatten, die Haltung des Blattes zu bestimmen. Der Angeklagte behauptet, Wittig habe hier für seine Broschüre gegen mich Material gesammelt; Wittig behauptet das nicht . . .

Präs. Ihr Einverständniß mit Wittig scheint doch nicht so groß gewesen zu sein, indem er hier schon erklärte, daß er Sie später charakterisiren werde.

Metz. Wittig sagt in der Vorrede zu seiner Broschüre: daß die Veröffentlichung über Metz erst jetzt erfolge, habe seinen Grund darin, daß ihm während seines Aufenthalts in Darmstadt mein wahrer Charakter zu verborgen geblieben. „Ich hielt ihn für einen bestverleumdeten Parteiführer", sagt Wittig, und erfuhr auch darüber erst, wie es sich mit ihm verhalte, als meine Freunde mir zur Lösung meines Verhältnisses mit ihm Glück wünschten." Daraus geht hervor, daß er Nichts mit mir hatte.

Präs. In Bezug auf den Vorwurf „Industrie-Advokat", „Vertreter solider und unsolider Gesellschaften" wollen Sie sich aussprechen?

Metz. Der Angeklagte Fendt hat auch gesagt, ich hätte mitgearbeitet an „Unsere Zeit" zu meinen Gunsten. Er hat dafür keinen Beweis angetreten, und habe ich den Herrn Brockhaus vernehmen lassen. Der hat bestimmt versichert, daß ich bei dem Artikel weder direkt, noch indirekt betheiligt gewesen sei.

Fendt. Nicht indirekt?

Präs. Ich erinnere mich, daß er sagte, er könne Sie der Theilnahme nicht beschuldigen.

Metz. Es ist dann gesagt worden, ich hätte es ebenso bei der Gartenlaube in Bezug auf den Artikel Jungermann's gethan. Das ist das zweite Mal, wo mir das vorgeworfen wird.

Fendt. Das ist nicht behauptet. Es ist gesagt: „Eine Schilderung, die stark an Jungermann's „blauäugige Charakterköpfe" erinnert."

Metz. Ich habe, da der Angeklagte keinen Beweis geführt hat, Veranlassung gefunden, den Herrn Geheimen Regierungsrath Jungermann in Berlin vernehmen zu lassen, und derselbe hat ganz ausdrücklich gesagt, daß ich es erst später erfahren habe, daß er der Verfasser wäre. Fendt hat weiter gesagt, ich habe in diesem Artikel, verdeckter Weise, aber es ist greifbar, eine verdeckte Verläumdung gegen den Herrn Hofgerichts-Advokaten Hofmann I. begangen. Ich habe gesagt, daß es Lüge sei, daß ich in irgend welcher Weise mit den Angriffen gegen Herrn

Hofmann I. Etwas zu thun gehabt habe. Als ich Beweise verlangt, hat man erklärt, ich sei nicht gemeint gewesen. Nun komme ich auf die Roßdorfer Gesellschaft. Meine Herren! Darüber kann ich einfach Folgendes aussagen. Man hat Anfangs gesagt, ich habe bei der Gründung mit einem gewissen Kantorowicz in Basel eine Zusammenkunft gehabt, ich sei in Paris gewesen und habe mit Kantorowicz verkehrt. Ich erkläre: Ich verlange Beweis! Es ist keine Silbe wahr; es ist Alles erlogen. Man hat keinen Beweis geführt. Ich habe umgekehrt zu sagen, daß ich Kantorowicz nie gesehen, ich kenne den Herrn persönlich nicht. Das Ganze besteht darin, daß ein Capitain Boyer zu mir kam, der mir als Soldat einen ganz guten Eindruck machte, nnd sagte, er sei einer der Geranten der Roßdorfer Gesellschaft, und wünsche einen Rechtsanwalt. Er war begleitet von einem Manne, der sich als einen Grafen ausgab. Sie haben verlangt, daß ich Schritte thun möge, um ihnen die Roßdorfer Minen zu sichern, und zu prüfen, ob Alles juristisch geordnet sei. Ich habe es gethan; ich habe bei der Oberbau-Direktion das Meine gethan; ich habe die Arbeiten überwacht. Nach einiger Zeit aber bekam ich Mißtrauen gegen den französischen Ingenieur, der etwas leicht über die Sache sprach. Das hat mich veranlaßt, die Herren Wilhelm und Gustav Stein, die beide in Mexiko ein gewisses Renomée auf diesem Gebiet hatten, zu veranlassen, aus Freundschaft für mich, mit Herrn Büchner in Pfungstadt die Mine zu untersuchen, namentlich ob die Gruben erzhaltig und wie hochhaltig sie seien an Erz. Sie waren dort und begingen die Gruben. Ohne also verpflichtet zu sein, habe ich die Herren gebeten; sie haben es übernommen. Sie gingen nach Roßdorf und haben die Sache sehr genau untersucht. Ich selbst habe die Initiative ergriffen; sie haben Steine abgeschlagen und haben so das Material gesammelt. In der Gewerbschule haben sie die Probe gemacht, die Generalprobe hat Herr Büchner in Pfungstadt gemacht. Das Resultat und die Bemerkung Steins über die Ausdehnung der Grube machte mich bedenklich. Ich habe nach Paris berichtet und wurde nach Paris berufen zu einer Versammlung. Hier habe ich auseinander gesetzt, daß der Ingenieur Nichts tauge und mir Bedenken gekommen seien, und daß ich es besser finde, einen deutschen Ingenieur zu nehmen. Herr Boyer, der Gerant, war einverstanden, und so wurde Herr Jäger engagirt für das Werk. Herr Jäger hat hierauf die Gruben besucht. Nachdem er sie untersucht, kam er zu mir und sagte mir, ihm scheine die Sache bedenklich. Der französische Ingenieur habe erklärt, das Lager habe eine Verwerfung — das

heißt, wenn irgend ein Lager da ist und dasselbe durch irgend eine Katastrophe auseinander gerissen worden ist und in die Tiefe geworfen, dann soll in einer gewissen beträchtlichen Tiefe das Lager wieder gefunden werden —. Jäger sagte, die Bahnen werden nach und nach seltener, ich glaube, das Lager geht zu Ende. Ich schrieb nach Paris. Wenige Tage darauf kam Herr Boyer, und die Geranten sagten, Herr Jäger hat Recht; es ist keine Verwerfung, sondern das Lager geht zu Ende. Während dessen wurde in Paris und in einzelnen Theilen von Frankreich von einem Herrn Kantorowicz, mit dem ich Nichts zu thun habe, eine Gaunerei verübt, für die ihn die Strafe traf. Gerade das Pariser Urtheil sagt: „In Erwägung, daß die Roßdorfer Gruben nach ihrer Situation und ihrem Aussehen an sich nicht schlecht waren, sondern nur die verbrecherischen Manipulationen mit den betreffenden Actien in Paris strafbar seien", und da Herrn Boyer nur höchste Unvorsichtigkeit vorgeworfen werden konnte, — wurde er freigesprochen. Mein Name wurde nicht genannt. Man hatte mir den Vorschlag gemacht, ich solle in die Verwaltung eintreten, wovor ich mich gehütet und mich geweigert habe und gesagt, sie sollten mir Zeit geben, bis ich die Sache untersucht habe. Ich hatte nur den Auftrag, als Anwalt zu untersuchen, ob die Gruben richtig gemuthet, belehnt rc. seien. Ich bitte nun den Angeklagten zu fragen; er soll mir seine Verdachtsgründe angeben. Wer hat gesagt, daß ich bei Boyer, Kantorowicz in Paris gewesen sei? Man hat gesagt, ich sei ein reich dotirter Bank-Anwalt. Man hat gesagt, ich hätte früher gegen die Bank agitirt. Ich erkläre, daß ich niemals eine Schrift unterschrieben, noch eine solche gemacht habe. Ich weiß von Nichts; es ist mir aus meiner 20jährigen Praxis auch nicht ein Fall bekannt; ich war auch nie in einer Versammlung, wo agitirt worden ist oder werden sollte gegen die Bank. Ich war ein entschiedener Gegner der Zettelbank, doch weiß ich mich auch hinsichtlich ihrer nicht zu entsinnen, ob ich wirklich die Vorstellung gegen deren Concessionirung verfaßt habe; ich hatte keine Veranlassung, mich in die Sache selbst zu mischen. Ich habe nur von Herrn Banquier Wolfskehl gehört, daß die Bank an sich nützlich sei für finanzielle, industrielle Unternehmungen; ich habe daher nirgends gegen die Bank agitirt. Wenn man das sagt, so muß man wenigstens auch den Beweis liefern. Ich habe meine Handakten aus dem Falle Gütlich gegen die Bank bei mir. Hier ist die Decharge, wo Herr A. Gütlich unter dem 1. Mai 1859 anerkennt, daß der Hofgerichts-Advokat Metz ihm seine Handakten ausgeliefert und wo Herr Metz aller Verbindlichkeiten entlassen ward. Ich habe ihm am

23. März 1859 gekündigt und ich hatte verschiedene Gründe, Herrn Gütlich die Anwaltschaft zu kündigen.

Am 1. Mai erhielt ich Decharge. Wenn man die Rechnung einsieht, so ist es klar, daß ich nicht nur die Hälfte meiner Deserviten erhalten. Das geschah am 1. Mai 1859, und nun habe ich hier meine Manual-Akten über mein Verhältniß zur Bank. Die erste Conferenz mit ihr ist am 7. Juni 1859. Nun soll Herr Fendt angeben, auch nur einen Fall, wo ich halbe Deserviten gerechnet.

Fendt. Wenn Jemand nur halbe Deserviten nimmt, so ist das Großmuth und kein Vorwurf.

Metz. Der Angeklagte hat die Artikel doch nicht zu meiner Vertheidigung geschrieben; es scheint mir das keine Loyalität gegen mich. Am 7. Juni fand also die erste Conferenz statt. Ich glaube, das wird entscheidend sein, es müßte mir denn vorher, ohne daß ich es wüßte, eine einzelne Sache übertragen worden sein.

Präs. Dieser Punkt ist also erledigt.

Metz. Ich stehe nicht blos dem Gerichte gegenüber, sondern auch der Oeffentlichkeit, und es gilt überhaupt, mein Recht wahrzunehmen. Ich wollte sagen: In dem Artikel wird gesagt, daß ich über Nacht aus einem Gegner ein Advokat der Bank geworden sei. Es ist dem jedoch nicht so; es liegt, wie ich dargethan, ein Zeitraum von mehreren Monaten dazwischen. Der Angeklagte hat mich ferner beschuldigt, ich habe nur eine scheinbare Opposition gegen das Ministerium Dalwigk gemacht. Dafür hat er Nichts beigebracht; ich glaube, es ist nicht nöthig, daß ich den Gegenbeweis führe. Er hat weiter behauptet, ich habe ein Verhältniß zu Herrn Ministerialrath Creve gehabt. Ich bitte ihn, zu sagen, was das ist? Er hat sich darüber nicht geäußert. Ich bin bereit, zu antworten. Herr Cabinetsdirektor Zimmermann wird kommen, der kann Zeugniß ablegen; ich möchte den Beklagten fragen, was das ist? Es wird ferner gesprochen von einem Verhältniß zu Herrn Franck. Ich bitte ihn zu fragen, was das für ein Verhältniß ist, welche Beweismittel er hat? Herr Franck hat auf seinen Eid versichert, daß er nie ein Verhältniß mit mir hatte. Der Beklagte hat, über den Artikel hinaus, andere Sachen herbeigeholt — mit andern Worten, er hat gehofft, mich durch die Furcht vor Scandal, durch eine Reihe von Dingen, die unangenehm waren, dazu zu bewegen, die Klage zurückzunehmen. Er hat gesagt, ich möchte nach Mannheim gehen und mich an Strobel halten. Sie werden finden, er ist nie recht mit der Sprache herausgerückt; er nahm bald diesen, bald jenen Punkt und deutete irgend Etwas an. Er hat mir immer gedroht mit einer Reihe

von Zeugen. Ich habe die Sache ruhig weiter gehen lassen, — er hat mir auch Zeugen versprochen, die direct gesehen haben sollen, daß ich die Ehe gebrochen hätte.

Fendt. Die desfallsige Wahrnehmungen gemacht haben!

Metz. Es gilt um directen Beweis. Er ist ihn schuldig geblieben; er hat mich bezüchtigt, und darauf hin erhebe ich die Anklage und hoffe, daß mich der Staatsanwalt unterstützt. Er hat mich beschuldigt eines Angriffs, eines Unzuchtsversuchs — es ist konstatirt durch die Frau Leske, daß es Nichts war. Ich übergehe, warum er Das gethan, warum er Das hereingezogen. Mir ist es klar; ich hoffe, daß es dem Gerichtshof auch klar werde. Ich bitte ihn darüber zu vernehmen. Wenn er es nachweisen kann, so thue er es; er hat neun Zehntel gelogen. Bezüglich der Verfasserschaft der Artikel — —

Präs. Hat der Angeklagte die Verantwortung übernommen.

Metz. Die Verantwortung für alle Artikel?

Fendt. Für alle incriminirten Stellen.

Präs. Der Beklagte hat es heute Morgen mehrmals deutlich erklärt.

Metz. Es ist mir deshalb: Jedermann sagt, die ganzen Artikel von vorn bis hinten, von A bis Z, sind von ihm, und er leugnet alle Stellen, die gegen andere Seiten sich richten. Ich wünsche, daß der Angeklagte öffentlich erkläre, daß er angefragt bei dem Herrn Geh. Staatsrath Franck, ob er eine Klage der Regierung zu fürchten habe, wenn er sich als Verfasser aller Artikel erkläre?

Fendt. Ich weiß kein Wort davon.

Metz. Ich will nur noch Folgendes erzählen und bitte den Angeklagten, zu antworten, ob er Nichts davon weiß, und keine Vermuthung habe, von Wem die anonymen Briefe an mich, an meine Frau und an andere Leute geschickt worden sind, namentlich aber zwei Schreiben, die ich hiermit vorlegen muß, die zeigen, wie weit man geht, wie man unter Anrufung des Namens Gottes die scheußlichsten Dinge der Frau, der unschuldigen Frau, schreibt, und zugleich Hunderte von angeblich Verführten, die ich, der Don Juan Metz, verführt haben soll, zu wissen sich den Anschein gibt. Ich habe ein Schreiben, datirt vom 31. October 1865, mit dem Siegel A. Ich werde gleich darauf zurückkommen, wie wichtig das ist. Darin schreibt eine hochachtbare Dame an meine Frau: „Liebe Frau! Aus Freundespflicht“ heißt es da, „schicke ich Ihnen einen mir zugekommenen Brief, weil er stark verbreitet ist und sein Inhalt leider nur zu wahr; denn meine eingezogenen Erkundigungen bestätigen den großen Betrug,

der gegen Sie, gegen mich und gegen so viele andere Unschuldige von Ihrem furchtbaren Heuchler verübt worden ist. Mein Gott, wenn ich jetzt an meinen Aufenthalt in Darmstadt denke, was müssen Sie Alles und haben Sie bei diesem Jahrelang getriebenen Ehebruch zu leiden und zu dulden gehabt! Vertrauen Sie auf den allbarmherzigen Gott, daß er das Verbrechen Ihres Judas bestraft! A." Das ist eine Verwandte der Frau Hochstätter, Anna Grebner. Dieser Brief wurde als ächt meiner Frau geschickt. Ich habe kein anderes Mittel gewußt, als unverzüglich nach Würzburg zu schreiben, um meiner Frau einen Beweis zu geben, welche Getriebe und welche Intriguen spielen. Ich schrieb, daß mich Geschäfte in die Nähe von Würzburg in den nächsten Tagen führen würden, und ich alsdann einen kleinen Abstecher nach Würzburg machen wolle, um sie und die Mutter zu sprechen. Da bekam ich nun einen ächten Brief, der sofort meine Frau überzeugte; denn es heißt darin: „Sehr erfreulich war mir Ihr lieber Brief, der mir die Anzeige Ihres Besuchs brachte. Sie sind willkommen zu jeder Stunde ꝛc." Dies Schreiben nun erwies sich als ächt und es ergab sich somit, daß nicht allein die Handschrift nachgezeichnet ist, sondern daß auch das Siegel nachgemacht wurde, — das eine A ist etwas kleiner. Nun frage ich, ob der Angeklagte nicht weiß und nicht ahnt und keine Vermuthung hat, wo die Briefe herkommen?

Präs. Dieselbe Frage wollte ich an Sie richten. Sie bringen die Briefe als Vorwurf gegen Fendt.

Metz. Es ist ganz klar, von welcher Seite der Versuch gemacht wurde, mein eheliches Glück zu zerstören, und darüber zweifelt Niemand.

Fendt. Was habe ich mit diesen Briefen zu thun? Ich weiß gar Nichts von ihnen.

Präs. Sie wollten vorhin sich hinsichtlich des Vorwurfes des Ehrenwortbruches auslassen. Wollen Sie sich aussprechen!

Metz. Ich wollte erstlich sagen, um doch auch zu zeigen, wie eigentlich die Sachlage ist durch die lange Zeitdauer, daß Fendt behauptet, der eine Zeuge sei Dr. Büchner gewesen, und daß ich selbst auf Grund dieser festen Angabe geglaubt habe, Dr. Büchner sei dabei gewesen, obgleich ich mich nicht erinnerte. Jetzt stellt sich heraus, durch die eidlich beschworene Aussage des Herrn Dr. Büchner und die nicht beeidigte Aussage des Herrn Hofmann I., daß Herr Dr. Büchner niemals dabei war.

Fendt. Er kann sich nur nicht erinnern!

Metz. Ich muß weiter darauf aufmerksam machen, wie jetzt die Sachlage ist. Ich könnte einfach sagen: Ich erwarte den

Beweis, daß ich ein Ehrenwort überhaupt gegeben; es liegt kein Zeugnißvor. Aber ich bin weit davon entfernt. Es ist kein Zeuge da; D. Hoffmann hat seine Aussage nicht beeidigt, er hat jegliche Auskunft verweigert. Die Sache ist ganz anders. Hochstätter lernte ich kennen im Jahre 1848. Ich fand ihn damals mit an der Spitze des nach links gehenden Theils der hiesigen Bevölkerung; er war zugleich, wenn ich nicht irre, Major der Bürgerwehr. Ich habe ihn in dieser Stellung kennen gelernt, ich habe gesehen, daß er ein energischer Geschäftsmann ist; nähere Beziehungen zu ihm hatte ich nicht. Eines Tags kam er zu mir und sagte zu mir, daß er meinen Rath bedürfe, um sich von seiner Frau scheiden zu lassen. Ich war erstaunt. Er sagte, er könne es mit seiner Frau nicht mehr aushalten — die Details gehören nicht hierher; — er sagte, er müsse geschieden sein. Ich erklärte ihm, daß ich principiell Scheidungs-Angelegenheiten sehr ungern führe; endlich habe ich mich doch verstanden, mit dem Gegenanwalt, dem verstorbenen Advokaten Stahl, zu sprechen. Ich kam auch in Berührung mit einem Vertreter der Frau, und dieser Herr sagte mir, daß er wünsche, die Sache gütlich erledigt zu sehen, und bat mich, daß ich die Sache besorgen möge, indem er überzeugt sei, daß ich der Frau und den Kindern ein anständiges Auskommen verschaffen würde. Es wurde darauf zur allseitigen Zufriedenheit ein Vertrag gemacht durch die Vermittlung des jetzt verstorbenen Ministers Jaup, nicht auf dem Wege des Processes, sondern auf dem der Verständigung. Hochstätter hatte mir damals gesagt, daß er nicht wieder heirathen würde, und ich muß gestehen, daß es mich unangenehm berührt hat, als ich plötzlich vernahm, daß er seine spätere zweite Frau heirathete. Ich machte ihm Vorhalt, worauf er mir sagte: Bei den vielen Kindern und dem großen Geschäfte sei es nicht anders möglich. Ich ging darauf ein. Seine Frau kam. Natürlich trat ihr ein gewisses nicht sehr großes Wohlwollen entgegen; sie fand nicht die Aufnahme bei ihren Besuchen, die sie vielleicht erwartet hatte. Weil ich Hochstätter als einen tüchtigen Mann kennen gelernt hatte, wurde ich veranlaßt, ihn mehr in Schutz zu nehmen, als ich sonst gethan haben würde. Ich habe sociale Beziehungen mit ihm gepflogen und ich glaube, er hat sich zuerst veranlaßt gesehen, mich zu bitten, ihn zu besuchen (ich weiß es nicht mehr so genau), weil er in mir eine gewisse Stütze sah. Er zog mich selbst in das Haus; — ich habe Dutzende von Personen, die Das beweisen können, namentlich bei Gelegenheit eines Kegelspiels, das wir in dem v. Riedesel'schen Garten spielten. Hier hat er mich jeden Tag gequält, zu

ihm zu kommen in sein Haus. Ich kam dadurch häufig in das Haus, vielleicht zu häufig, so daß es wirklich auffallen konnte, und ich weiß, daß wir selbst einmal mit einander sprachen über einen damaligen ähnlichen Stadtklatsch. Ich sagte, das könnte uns auch einmal passiren; da sagte er zu mir: das ist mir schon gesagt worden, Du wärst in meine Frau verliebt! Ich habe es nicht für möglich gehalten, daß er plötzlich mit einer derartigen Beschuldigung auftrat, namentlich in der letzten Zeit. Kurz vor diesem Vorfalle hat er noch verlangt, daß ich bei seinem jüngsten Kinde Pathe stehe, was ich nicht sehr gerne that und die Frau auch nicht wollte. Wie das Kind geboren war — ich muß darüber sprechen — kam ich zufällig zu ihm in die Fabrik — da hat er mich hinüber zu seiner Frau geführt und gesagt: Du mußt doch Deinen Pathen sehen. Er führte mich an das Bett seiner Frau und sagte: Nun küsse Deine Gevatterin! Plötzlich hörte ich, Hochstätter sei eifersüchtig geworden; ich habe es mit seiner Frau. Ich habe sofort klar gesehen. Ich wußte, nach Lage der Sache, da ich so viel in das Haus kam, daß sich eine Reihe von Dingen so gestalten könnten; und daß ich dem Stadtgespräch gegenüber eine nicht angenehme Stellung hatte, ist gewiß, ebenso, daß es ein unangenehmes Aufsehen erregte. Ich habe darauf mich, wenn ich nicht irre, an Herrn Otto Hofmann gewandt, mit ihm gesprochen und gesagt: Ich wünsche weiter Nichts, als Hochstätter selbst vor Zeugen zu sprechen. — Es wird immer von einem „Ehrenwort" gesprochen. Ich habe, wenn ich nicht irre, vor dem Angeklagten selbst es ausgesprochen, daß ich Hochstätter sprechen möchte vor der sogenannten Samstagsgesellschaft. Der Angeklagte glaubte jedoch, man müsse die Sache diskreter behandeln. Kurz, ich kam mit Hochstätter zusammen in dem Bureau des Herrn Hofmann I. Anwesend waren außer Diesem der Angeklagte Fendt, Hofmann I. und, wie ich auf die Aussage von Fendt glaubte, Dr. Büchner; aber er war nicht da. Büchner w o l l t e kommen. Es thut das Nichts zur Sache. Nachdem Hofmann I. die Sache eingeleitet, machte ich Hochstätter den Vorhalt: Ist es nicht wahr, daß ich nicht schuld war, daß ich so oft in Dein Haus kam? Hast Du mich nicht an dem Arm hereingezogen? Hast Du nicht in Deiner Abwesenheit verlangt, daß ich Deiner Frau, was die Fabrik anlangt, mit Rath und That zur Seite stehe? Hast Du nicht verlangt, daß ich Deiner Frau den Kopf zurecht setze in Bezug auf die Kinder? Die Kinder* waren getheilt; es fanden Besuche

* Erster Ehe. Ein Theil derselben lebte bei der geschiedenen Mutter, ein anderer bei dem Vater, und Letzterer verkehrte auch mit den ersteren, was die zweite Frau nicht dulden wollte.

der Kinder und des Vaters beiderseitig statt und die Frau wollte es nicht leiden. Hochstätter that es doch hinter dem Rücken der Frau und sagte, ich wäre der Einzige, der es fertig bringen könnte, daß seine Frau diesen Verkehr dulde. Hochstätter hat mich um Verzeihung gebeten; er hat mir die Hand gegeben, hat mich nachher in sein Haus geführt und hat gegenüber seinem anwesenden Schwager erklärt, es solle nun Niemand mehr wagen, solche Schändlichkeiten über mich zu sagen! Nun vor dem er diese Erklärung that, habe ich gesagt, an Eidesstatt oder als Ehrenwort — jedenfalls habe ich es so aufgefaßt — ich habe es feierlich gesagt, daß ich es als **Ehrenwort** betrachte! — und ich habe bei späteren Gelegenheiten allerdings auch bei Freunden gesagt: Ihr könnt es wiederholen, ich habe mit Frau Hochstätter nicht irgend wie einen verbrecherischen Umgang gehabt! Hofmann sagte, ich hätte vielleicht mich mit ihr vergangen, — ich weiß das Wort nicht. Allerdings sind zwischen uns durch die Schuld Hochstätters allerlei Dinge vorgefallen, die aber weit entfernt sind von einem ehebrecherischen Verhältnisse, von einem Ehebruch; Nichts dergleichen ist vorgefallen. Das habe ich feierlich versichert, und darauf hat Hochstätter mich um Verzeihung gebeten, und sämmtliche Anwesende haben erklärt: Es ist klar, nach Lage der Sache war der Verdacht von Hochstätter ungerechtfertigt, er hat sich als völlig unbegründet herausgestellt. Es ist mir unbegreiflich, wie man jetzt kommen kann mit Zeugen-Aussagen, da, wenn sie vorgelegen hätten, ich unmöglich hätte erklären können, daß die Sache nicht wahr wäre. Das gibt der Angeklagte zu, auch Das, daß er nachher noch mit mir verkehrte. Ich habe, nachdem Hochstätter mich nach Hause führte, zu ihm gesagt: Um Gottes Willen, wie kommst Du zu der Geschichte? Es steht für mich, speciell gegenüber meiner öffentlichen Stellung, Viel auf dem Spiel. Ja, gegenüber meiner öffentlichen Stellung war ich wirklich unvorsichtig, in Deinem Hause so oft aus- und einzugehen. Da sagte er mir: „Ich war außer mir"! und nun erzählte er mir: Ich habe Dich Monate lang durch den Debus beobachten lassen. Wir hatten oben in der Decke ein Loch über dem Wohnzimmer, dem sogenannten grünen Zimmer, gebohrt, euch zu beobachten. Wir haben durch das Fenster vom Comptoir herüber gesehen; von der Fabrik aus, aus dem Mittelstock, hinter verhängten Fenstern hat Debus wochenlang gestanden und mir gesagt, ob Du meine Frau geküßt oder nicht. Ich bin mit Dir nach Hause gegangen, an einem Tage, wo ich Dich zu einem Nachtessen genöthigt habe; ich habe Dich nach Hause geführt, und an dem Tage habe ich eine geladene Pistole im Sack gehabt — ich war im

Zweifel, ob ich Dich todt schießen sollte oder nicht! Bei dieser Gelegenheit habe ich auch gehört, daß Fendt mich einmal beobachtete vom Fenster aus, um zu sehen, was ich mit der Frau Hochstätter mache. Das habe ich ihm vorgehalten und gesagt: Wie kann man Das thun einem alten Freund und Vertheidiger gegenüber? Da hat er allerdings gesagt: „Es ist eben eine Kriegslist gewesen". Während ich am Anfang entschieden die Absicht hatte, recht langsam das Verhältniß zwischen uns zu lösen, daß ich kein Aufsehen errege, habe ich aber gedacht: Es ist doch zu stark! Da habe ich etwas schärfer gebrochen, und da hat damals Hochstätter den Gedanken gehabt, — es ist psychologisch interessant, und Hofmann I. hat es auch bestätigt — mich todtschießen zu wollen. Ja, Anfangs hat er mich todtschießen wollen; jetzt kam er auf den Gedanken, sich auf andere Weise zu rächen, und damals hat er schon den Versuch gemacht, mich des Verbrechens des Ehebruchs zu zeihen.

Präs. Der schnelle Abbruch wäre also nach ihrer Schilderung die Ursache der Verfolgung?

Metz. Ja, ich suchte zuerst ohne Aufsehen zu brechen, nach und nach; nun aber brach ich rasch, in Folge dessen Hochstätter überall zurückgestoßen wurde. In unsrer gewöhnlichen Gesellschaft im Darmstädter Hof wurde von mir erklärt, entweder erscheine ich oder Hochstätter nicht mehr, und es wurde darauf gesagt, Hochstätter soll hinweg bleiben! — (Unverständlich wegen Geräusch.) — Was die Sache selbst betrifft, so habe ich von dem Moment an, wo ich gebrochen, noch zu bemerken, daß alle Beziehungen aufhörten, und alle gemeinsamen Freunde, deren wir viele hatten, haben sich auf meine Seite gestellt. Ich hörte lange Zeit Nichts von Hochstätter und nur von Zeit zu Zeit, obgleich es äußerlich ruhig schien, daß es schlimm bei ihm im Hause zugehe, wie? davon habe ich Nichts erfahren. Eines Tags erhielt ich eine Zuschrift der Frau, worin sie schrieb, sie wäre das Leben satt, H. hätte sie geschlagen, sie hätte nicht anders gekonnt, als ihm ein Geständniß zu machen. Ich kann sagen, dasselbe ist rein erfunden. Sie werden die Zeugen hören. Hochstätter hat, nachdem er mich um Verzeihung gebeten und den Verdacht als unbegründet erklärt, hintendrein, ich weiß nicht, auf was hin, wieder Argwohn gefaßt und scheint nun die Frau in furchtbarer Weise gequält zu haben. Und wie hat er diese Frau gequält! Er spielte wahrhaft mit ihr; er hat sich Ihr nicht mehr treu gezeigt, so daß es seine Frau erfuhr. Nun sagte er immer ihr gegenüber: „Es soll Alles vorbei, wir wollen ausgesöhnt, versöhnt und glücklich sein; aber an dem Metz

muß ich mich rächen. Gestehe zu, Du hast es gethan!" Und die Frau hat darauf hin die sonderbare Erklärung abgegeben, daß ich im offenen Garten, im Gartenhaus, einmal vor etwa 10 Jahren den mißlungenen Versuch gemacht habe, und wenn er nicht gelungen wäre, so sei ihr Widerstand nicht schuld daran! Nun, ich ging 10 Jahre in dem Hause aus und ein. Ich hätte gewiß bessere Gelegenheit, als den offenen Garten, gehabt! Die Sache ist aber ganz erklärlich: Die Frau hat, um ihre Ruhe zu erwerben, sich zu einem unwahren Geständniß veranlaßt gesehen. Es werden Zeugen kommen, die Das sagen werden, namentlich daß Hochstätter gesagt: „Wenn sie zugesteht, so sind wir glücklich." Zu Herrn H. Keller ist er gekommen und hat ihn aufgefordert, er solle jeden Verkehr mit mir abbrechen. Ich habe gehört, daß Hochstätter in dieser Weise gegen mich gewühlt hat. Ich sage: Ich habe es feierlich versichert und versichere es wiederholt, — ich kenne als Jurist und als Mensch die Situation —: ich habe kein verbrecherisches Verhältniß mit Frau Hochstätter gehabt, ich habe keinen Ehebruch mit ihr getrieben, und diese Erklärung wiederhole ich hier und erkläre: Das Zeugniß der Frau Hochstätter ist erzwungen worden! Ich hörte auch, sie habe später erklärt, es sei nicht wahr. Der Angeklagte hat in dem Protokoll gesagt, es sei ihm mitgetheilt worden, daß Metz sich später in Verbindung mit Frau Hochstätter zu setzen gesucht habe. Ich bitte, es offen zu sagen, wie ich es versucht. Ich habe keine Versuche gemacht. Die Frau hat mir geschrieben: „Wo sind meine Kinder? Thun Sie Dies und Das!" Ich habe sie aber nicht mehr gesehen. Einmal in Mannheim, da war Eberstadt bei mir, den ich laden lassen wollte. Er kann bestätigen, daß ich sie nicht gesehen habe. Ich habe es vermieden und vermeiden wollen. Nur einmal im Jahre 1865, zur Zeit, wo die Leidenschaften hochgingen, wo man glaubte, auf diese Weise mich vernichten zu müssen, da kam die Geschichte auf, und bei dieser Gelegenheit, bei diesem neuen Gespräch, da, wo Herr Hofgerichts-Advocat Ohly und K. J. Hoffmann thätig waren, da habe ich es gewünscht. Ich wollte mit hin; meine Freunde haben aber gesagt: „Das geht nicht, die Frau lügt am Ende wieder!" Ich habe gewollt, man solle die Frau gerichtlich vernehmen; man hat es verweigert und vielleicht mit Recht verweigert.

Fendt. Metz hat soviel Nachdruck darauf gelegt, ob er an der königl. Tafel in Berlin gespeist habe oder nicht. Er scheint Dies leider als eine Improvisation der heutigen Verhandlung betrachtet zu haben, während doch am Schlusse dieses

inkrimmirten Artikels die Stelle vorkommt: „Aber jetzt ist schwerlich in diesem Artikel (politisches Märtyrthum) noch Etwas zu machen; denn Graf von Bismarck wird seinen dienstwilligen süddeutschen Falschwerber, den er vielleicht über kurz oder lang, so gut, wie seinen Wiesbadner Collegen Braun, zur königlichen Tafel in Berlin laden läßt, gewiß nicht molestiren!" Ich habe hier nur auf diese Stelle angespielt. Dann behauptet der Kläger, ich habe gesagt, er habe gar auch den Artikel, das bekannte Jungermann'sche Gartenlauben-Porträt, wo er als deutscher „Charakterkopf" mit „blauen" Augen geschildert wird, selbst geschrieben. Gott bewahre! Das habe ich nicht gesagt; ich habe nur gesagt, diese Geschichte — die Schilderung von Metz in „Unsre Zeit" — erinnere ganz an das Jungermann'sche Gartenlauben-Porträt. Ich habe nur gesagt, daß er bei aller Lobhudelei auf sich direkt oder indirekt selber betheiligt sei. Er läßt die Sache entweder durch Freunde oder seinen Bruder, das kann ich nicht ermitteln, oder durch irgend einen Dritten besorgen, das ist notorisch. Es ist weltkundig, daß Metz fortwährend von einem politischen Programm zum andern hinüber getanzt ist; ich führe hierfür nur seine Reden vor 1866 an, — Das, glaube ich, ist stark genug! Wenn in „Unsere Zeit" davon geredet wird, daß ein Zerwürfniß zwischen ihm und Hofmann bestände, durch beiderseitige Eifersucht veranlaßt, weil Hofmann ebenfalls Minister werden wollte, so habe ich durchaus nicht gesagt, das rühre von ihm (Metz) her; es heißt nur in dem Artikel: Es rührt „von gewisser Seite" her. Damit können alle Gönner, Freunde und Parteigenossen gemeint sein, es gibt wohl auch noch andere Leute in ähnlichem Genre, wie er. Dann sagt er, es sei erlogen, daß er bei der Gründung der Roßdorfer Gesellschaft zugegen gewesen sei. Ich habe das nur im Laufe der Untersuchung gesagt; in dem Artikel ist bloß gesagt, er wäre Advokat dieser faulen Gesellschaft gewesen, und in kluger Weise habe er das sinkende Schiff, wie eine Ratte, noch zu rechter Zeit verlassen. Metz sagt selbst in seiner Klage, das sei in nicht juristisch greifbarer Weise ausgedrückt. Was die Sache Gütlich betrifft, daß nemlich 4 bis 5 Monate dazwischen lägen, so wird wohl mein Vertheidiger eine anders klingende Auskunft bringen. Was das Verhältniß mit Crève anlangt, so weiß ich, daß Metz selbst damit renommirt hat bei Wittig. Er soll selbst, als er auf das Bureau der Landeszeitung kam, gesagt haben, eben hätte er Crève gesprochen, sie wären zusammen herumgegangen. Da hätte Wittig gesagt: Wenn Sie so gut mit Crève stehen, so sorgen Sie doch dafür, daß er die Landeszeitung mit Preßprozessen mehr in Ruhe läßt! Da-

rauf hätte er erwiedert: Ich habe schon dafür gesorgt; ich habe ihn „in der Hand" oder „unter dem Daumen", kurz, ich habe ein Pressionsmittel dafür. Was seine Stellung zum Herrn Geh. Staats.=Rath Franck betrifft, so habe ich mich darauf nicht einzulassen. Anlangend die Leske'sche Angelegenheit, so sagt er, es sei Alles Lügen gestraft. Ich aber habe gesagt, er habe einen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Frau Leske gemacht, als ihr Mann abwesend war. Daß er dies gethan, hat Frau Leske zugestanden. Sie spricht von Pantomimen, die wesentlich ihr Schamgefühl verletzten; sie hat es mir selbst erzählt, als ich einmal bei Leske wegen einer Redactions=Angelegenheit war: sie sei ganz aufgeregt die Treppe hinuntergelaufen und habe der Frau Winterstein ihr Leid geklagt. Sie hat mir damals gesagt, Frau Winterstein könnte noch alle Einzelnheiten erzählen. Der Kläger liebt es, allerhand Dinge in die Klage hineinzuwerfen, die dahin nicht gehören und in keiner Beziehung zur Sache stehen. In Bezug auf Das, was es mit der Drohbroschüre, die bei R. Baist erscheinen sollte, für eine Bewandtniß hat, weiß ich nur, daß davon die Rede war. Ich hatte damals einen Brief an Baist, einen Jugendfreund von mir, geschrieben, worin ich ihn bat, daß, wenn damit Scandal gemacht werden solle, ich es nur bedauern und im Interesse der liberalen Partei beklagen könnte. Der Brief selbst ist jedoch, soviel ich mich erinnere, gar nicht abgegangen, und weiter habe ich mich in die Sache nicht mehr gemischt. Metz bringt auch einen Brief von Würzburg. Ich weiß nicht, wer ihn geschrieben, mich geht er gar Nichts an. Ich muß bitten, die Sache nicht zu weit auszuspinnen und Nichts hereinzubringen, was nicht dazu gehört; denn sonst kann Metz hier eine ganze Bibliothek von Briefen produciren, und wir können noch zwei bis drei Tage hier sitzen, bis wir zu Ende kommen. Wenn Metz behauptet, Herr Dr. Büchner sei nicht dabei gewesen, so hat Herr Dr. Büchner nur gesagt: Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob ich dabei war. Er hat daraufhin, als ich ihn hierüber zur Rede gestellt, in meiner Gegenwart in seinem Notizbuch nachgesehen und gesagt: „Es kann möglich sein, daß ich da war; gewiß weiß ich es nicht mehr!" Ich habe ferner die Erklärung des Anklägers mit Genugthuung aufgenommen, womit er bestätigte: „Ich habe damals allerdings ein feierliches Ehrenwort abgegeben!" Weiterhin kommt hierfür in der Klageschrift von Kielmeyer in Stuttgart gegen Wittig ein Dies gleichfalls bestätigender Passus vor, den mein Herr Vertheidiger wohl später benutzen wird. Ob das Geständniß der Frau Hochstätter abgezwungen worden, wird sich später ergeben, wenn

der Brief vorgelesen wird. Als sie Herrn Hochstätter das Geständniß machte, wohnte sie hier, und ihr Mann war mit den Kindern in Baden-Baden; also wo kann hier von Zwang die Rede sein?!

Metz. Der Angeklagte hat gesagt, daß ich in neuerer Zeit Verbindungen mit Frau Hochstätter anzuknüpfen gesucht. Es ist dies eine Erfindung, eine Erdichtung! Er soll Personen nennen!

Präs. Sie haben gesagt, daß Sie in keiner Verbindung stünden.

Metz. Es ist mir von Wichtigkeit, Das zu wissen.

Fendt. Es ist ein „On dit“. Wenn er selber alle seine On dit's beweisen sollte, so würde Metz viele Prozesse bekommen über On dit's, die er in der Main-Zeitung auftischt. Auch Metz weiß für andere Dinge, die er selbst ausspricht als On dit's, keine Zeugen beizubringen.

Metz. Er soll sagen, ob ich in Paris bei Boyer logirt oder mit Kantorowicz in Verbindung gestanden.

Präs. Das gehört nicht zur Anklage!

Metz. Es ist zu constatiren, ob er nicht leichtsinnig Sachen in das Protokoll hat aufnehmen lassen.

Fendt. Die Geschichte von der Anwesenheit des Anklägers bei der Gründung der Gesellschaft in Basel und seiner Bekanntschaft mit Kantorowicz habe ich von Hochstätter einmal erzählt bekommen und zwar auf Grund Dessen, daß Metz sie als Hausfreund bei ihm ausplauderte.

Staatsanw. Ist die Thatsache richtig, daß Hochstätter Metz verziehen, und daß sie sich die Hand gegeben?

Fendt. Ja. Es kamen aber später andere Enthüllungen!

Vertheidiger. Namentlich durch die spätere Vernehmung des Herrn Debus wird sich wohl zeigen, wann und warum die Sache von Neuem wieder aufgegriffen wurde.

Fendt. Soviel ich mich erinnere, lagen damals nur Verdachtsgründe und für Hochstätter noch nicht ganz ausreichende Wahrnehmungen von Debus vor. Er hat Verschiedenes wahrgenommen, was nachher kommen wird. Die Enthüllung aber, die nachher erfolgte, bestand in dem eignen brieflichen Geständniß der Frau. Dieser Originalbrief und die Aussagen Andrer, welche erst daraufhin gemacht wurden, waren für mich so überzeugender Art, daß gar kein Zweifel mehr möglich war.

Staatsanw. Das wesentlichste Beweismaterial, auf welchen Grund hin die Verzeihung zurückgenommen wurde, liegt in dem eigenen Geständniß der Frau?

Fendt. Soviel ich mich erinnere, Ja!

Hierauf wurde zur Verlesung der Erklärung des Mitbeschuldigten Strodel geschritten.

Geschehen Mannheim 27. April 1867.
N. M.
Vor Gr. Amtsrichter Sengler und Actuar Keßler
J. U. S.
gegen Rudolph Fendt von Darmstadt und Carl Strodel von Mannheim wegen Verleumdung

Erscheint Carl Strodel, verheirathet und verantwortlicher Redacteur des deutschen Wochenblattes, dahier geboren, sowie bad. Unterthan, 42 Jahre alt, katholisch.

Derselbe erklärt auf geeignete Eröffnung, sowie Mittheilung des ganzen Inhalts der Anklage:

Ich gebe zu, daß die in der Anklage erwähnten thatsächlichen Anführungen in der von mir redigirten deutschen Wochenschrift im März d. J. gedruckt wurden. Ich bin zwar nicht selbst der Verfasser der betreffenden Artikel, bin aber gleichwohl nicht geneigt, den eigentlichen Verfasser anzugeben, indem ich übrigens anerkenne, daß ich somit die Verantwortlichkeit für die etwa durch jene Artikel verübten Vergehen übernehme.

Ich bin aber der Ansicht, daß in den betreffenden Artikeln keine Verleumdung und Ehrenkränkung gegen Hofgerichtsadv. Metz I. in Darmstadt enthalten ist.

Ob alle bezüglichen Behauptungen auf voller Wahrheit beruhen, bin ich jedoch nicht in der Lage, genau angeben zu können.

Vorgelesen und bestätigt. K. Strodel.

Emmerling. Ich bitte den Herrn Ankläger zu fragen, ob die Sache Gütlich gegen die Bank, in der er so plötzlich die Anwaltschaft für Gütlich niederlegte, damals nicht so stand, daß die Bank ihre Bücher vorlegen mußte?

Präs. Wie ist das?

Metz. Die Handakten sind nach erhaltener Decharge am 1. Mai 1859 ausgeliefert. Ich weiß nur soviel, daß ich die Anwaltschaft bei Gütlich deshalb niedergelegt, weil Gütlich zu hohe Forderungen stellte und auf einen Vergleich nicht eingehen wollte! Kares war, wie meine Akten ausweisen, bei mir; er sprach von mehreren Tausend Gulden. Ich meine mich zu erinnern, daß ich von 2000 fl. sprach, daß dies das Höchste sei, was zu erreichen wäre. Die Gerichtsakten müssen übrigens da sein.

Präs. Sie sind nicht da.

Metz. Die Akten müssen sehr leicht zu haben sein. Ich meine, Herr Siegfrieden sei nach mir Anwalt von Gütlich geworden.

Emmerling. Ich höre, daß die Sache durch einen Vergleich erledigt worden ist.

Advokat Seibert (aus dem Zuhörerraum). Ich kann über diesen Punkt Auskunft geben; es ist eine bekannte Entscheidung, die präjudiciell geworden ist. Herr Metz war damals weder Anwalt der Bank, noch Anwalt des Gütlich. Die Sache ist mir durch eine Mittheilung des Herrn Siegfrieden bekannt geworden.

Emmerling. Ich habe aber noch eine Frage, die dahin geht, ob der Herr Ankläger dem Gütlich die Anwaltschaft gekündigt hat oder haben soll, weil er Anwalt der Bank geworden?

Metz. Nein! Ich habe hervorgehoben, daß ich erst 4 Monate darauf Anwalt der Bank wurde.

Emmerling. Wenn ich vorhin richtig verstanden habe, so hat der Herr Ankläger gesagt, er habe die Anwaltschaft gekündigt, weil Gütlich übertriebene Forderungen an die Bank stellte!

Metz. Allerdings. Ich habe gekündigt, weil meine Ansicht war, daß seine Ansprüche auf dem Prozeßweg nicht zu realisiren waren.

Schluß der Vormittags-Sitzung.

Nachmittagssitzung des 6. August.

Anfang drei Uhr.

Vorgerufen wird:

Herr Landgerichts-Assessor Zimmermann aus Friedberg.

Präs. Im Verlaufe der Untersuchung ist die Sprache darauf gekommen, daß der Angeklagte Fendt in das Jakoby'sche Wochenblatt s. Z. Schmähartikel habe einrücken lassen, welche gegen den Hofgerichtsadvokaten Metz gerichtet gewesen seien.

Zimmermann. Ich hatte 1861 die Untersuchung gegen Jakoby zu führen und auch die Haussuchung vorzunehmen. Der Zweck war, festzustellen, ob Giftsubstanzen im Hause waren und ob ein Liebesverhältniß zwischen der M. Huber und Jakoby bestand. Letzteres konnte nur durch die vorhandenen Briefschaften constatirt werden. Da eine größere Anzahl Sachverständiger, namentlich Herr Medizinalrath Winkler, anwesend war, so überließ ich die Haussuchung in ersterer Richtung, nach vorhandenem Gifte, Diesen, und visitirte hauptsächlich das Bureau und den

Sekretair Jakoby's. Ich habe daselbst jedes Blatt durchgenommen und kam auch bei dieser Gelegenheit hinter das Redaktions-Geheimniß, was mich interessirt hat; denn es waren gerade damals mehrere Artikel erschienen, welche Aufsehen erregt hatten. Verschiedene Personen wurden als Verfasser vermuthet; ich habe aber etwas Bestimmtes darüber nicht gefunden. Ich fand verschiedene Briefschaften. In einer wurde Jakoby ein Verweis ertheilt, daß er den Druckerjungen in das Comptoir schicke; Dies ist wiederholt verwiesen worden, es könnte verrathen werden. Dies waren Zuschriften, die anonym waren. Der zweite Brief hatte einen ähnlichen Inhalt, mit der Bemerkung: „Besprechung Allee!" der dritte die Bemerkung: „Besprechungsort: Exercierplatz!" Ich habe mir Gedanken darüber gemacht, Wer dies wohl geschrieben haben könnte. Da die Handschrift des Manuscripts der einzelnen Artikel mit dem Brief-Manuscript übereinstimmte, so dachte ich, Brief- und Manuscript-Schreiber sind ein und dieselbe Person. Das gab mir Veranlassung zu der Annahme, daß der Verfasser nicht in dem Beamtenstande Hessens, sondern in dem Handelsstand, auf einem Comptoir, zu suchen sei, und daß es ein Mann sein müsse, der Metz gegenüber verborgen bleiben wolle. Ich kam 14 Tage darauf zu Metz und sah da ein Bild hängen; unter dem stand eine Dedication. Das Bild war ein Porträt, nämlich das des Herrn Fendt. Wie ich Das sah und die Dedication, so war mein Schluß der: der Schreiber der Dedication und des Briefes ist wohl ein und dieselbe Person. Dies habe ich Metz mitgetheilt, aber in sehr unbestimmter Weise, mit dem trivialen Ausdruck: „Du hast eine Laus im Pelze sitzen!" Er wollte einen bestimmten Namen wissen, das habe ich verweigert. Auch als seine Frau kam und sich beschwerte, daß ich nicht offen sei, habe ich mich darauf berufen, daß ich nicht in der Lage wäre, Mittheilungen zu machen, da die Untersuchung noch schwebe. Vor zwei Jahren war ich einmal hier; da sagte Metz: „Du hast mir damals eine Warnung zugehen lassen. Jetzt kannst Du mir sagen, wer es ist. Glaubst Du, daß es Fendt gewesen ist?" Ich sagte: „Ja, ich glaube es".

Emmerling. Ich bitte vor Allem, daß dem Herrn Zeugen ein von der Hand des Angeklagten geschriebenes Promemoria, was sich in den Akten befindet, vorgelegt und er gefragt werde, ob es diese Hand gewesen sei? Die Dedication unter dem Bilde des Herrn Metz ist schon etwa 20 Jahre alt.

Metz. Sie ist da. Wenn Sie erlauben, will ich sie vorlegen. (Producirt aus seiner Mappe das lithographirte Porträt Fendt's.)

Zeuge. Es war damals mein Urtheil und ich kann mich nur auf mein damaliges Urtheil berufen. Es würde widersinnig sein, wenn ich es jetzt noch mit Bestimmtheit behaupten wollte. Ich habe meinen Rath Metz als Verwandter gegeben; außerdem hatte ich gewisse Verbindlichkeiten gegen ihn für Manches, was er mir Freundliches gethan. Deshalb habe ich ihm den Rath gegeben. Ich habe ihn geben können; ich hätte ihn nicht gegeben, wenn er nicht aus meiner Ueberzeugung hervorgegangen wäre.

Verth. Ich bitte den Zeugen zu fragen: waren es die Artikel selbst, oder waren es Briefe, aus welchen er die fragliche Ueberzeugung geschöpft haben wollte?

Zeuge. Es waren Briefe und mehrere Artikel.

Präs. zu Fendt: Sie haben heute Morgen schon mit aller Bestimmtheit in Abrede gestellt, daß Sie die fraglichen Artikel geschrieben.

Fendt. Nicht eine Zeile! Ich habe dabei nicht mitgewirkt, weder direkt, noch indirekt, ich weiß von gar Nichts!

Zeuge. Ich behaupte nur, daß mich die Schriftenvergleichung zu diesem Urtheil geführt habe.

Fendt. Ich weiß bestimmt, daß Herr Hofgerichts-Advokat Ohly, als das Gerücht ging, es seien Manuscripte von mir bei Jakoby gefunden worden, den Zeugen darüber gefragt hat. Er hat ihm Briefe von mir vorgelegt und gefragt: Haben Sie Etwas von dieser Handschrift unter den Papieren Jakoby's gefunden? Darauf hat Herr Assessor Zimmermann erklärt: „Nein!"

Zeuge. Davon kann ich mich Nichts erinnern. Ich weiß, daß Das nicht wahr ist. Ich weiß Das ganz bestimmt.

Fendt. So war es ein Anderer, der mir Das erzählt hat.

Verth. Der Styl des Beklagten ist ziemlich prägnant. Ich bitte den Herrn Assessor Zimmermann zu fragen, ob er nicht Anstand genommen an der ganz verschiedenen Stylisirung der Artikel.

Zeuge. Nein! Ich habe den Styl des Herrn Fendt nicht gekannt, außer als Student. Da hat Fendt in einzelne Zeitschriften geschrieben in sehr drastischem Style, und diese Eigenschaft hat sich auch in jenen Artikeln geltend gemacht.

Fendt. Ich glaube, es würde die ganze Streitfrage beendigen, wenn ein Artikel des Jakoby'schen „Anzeigers", den ich zu den Akten gegeben: „Gnom Adonis", als welcher Herr Ignazius Metz dort signalisirt wurde, einfach verlesen würde. Es sind Ausdrücke darin, es ist eine Schreibweise, deren ich mich schämen würde. Das ist nicht mein Styl, Das ist gar kein Styl!

Metz. Ich wollte bitten, zu Protokoll zu constatiren, was der Beklagte hinsichtlich des Herrn Hofgerichts-Advokaten Ohly

gesagt hat. Erst hat er gesagt, Dieser habe es gesagt, und als der Zeuge sagte, es ist nicht wahr, so sagte er, ein Dritter habe es gesagt.

Der fragliche Artikel aus Nr. 37 des „Hessischen Anzeigers" vom 26. März 1861 wird verlesen, wie folgt:

Motto: „Spiegelberg, ich kenne Dir!"

Gnom = Adonis,

Vorsteher von hiesiger Artikel=Fabrik der Nationalvereinsliteratur, ist in seiner gewohnten Brutalität widerlicher Arroganz und Blasirtheit unverkennbar; die quasi Rechtfertigung (auf unsre Abfertigung) wie sie in der Beilage der Neuen Frankfurter Zeitung erschienen ist, haben wir kaum anders erwartet. Der Anblick eines Cretins, oder sonst verunstalteten, von der Natur kümmerlich behandelten Individuums erregt unwillkürlich ein Mitleidsgefühl, welches aber sofort sich in Widerwillen verwandelt, wenn bei körperlicher Mißgestaltung auch noch geistige Gebrechen, wie die oben genannten, obwalten und sich in vorlaut absprechender Aufgeblasenheit unaufhörlich kundgeben; wir sehen den dicken, mit schofelem Dünkel überfüllten Adoniskopf auf dem unverhältnißmäßigen Oberkörper über den abgelaufenen Beinchen sich wohlgefällig schmunzelnd hin und herwiegen, als die Abfassung obengenannten Machwerks vollendet, ein Ausweg aus dem schauerlichen Dilemma mit jesuitischer Perfidie glücklich gefunden war, nämlich, der bei Leuten solchen Gelichters einzig mögliche Ausweg:

den durch und durch gravirenden Thatsachen eine Geringschätzung, einen Hochmuth entgegenzusetzeu, welche die oberflächliche Masse des Volkes blüffen, die Wahrheit abschwächen soll!!!

Die Wahrheit, welche wir kredenzt haben, ist sehr bitter, sitzt und schmerzt tief, eben weil sie pure Wahrheit ist; unwiderlegbare Thatsachen lassen sich mit aller Sophisterei nicht aus der Welt streichen, selbst wenn ein sonst wohlgefülltes Arsenal von Heuchelei, Scheinheiligkeit und Blindschleicherei in noch weit höherem Grade bei betreffendem Subjekte vorhanden sein würde; — vornehmthuendes Achselzucken mit madonnenmildem, versöhnlich lächelndem Munde: „O lassen Sie, Werthester doch dem armen Redakter Jacoby „seinen Spaß; die geistreichen Leser seines Winkelblättchens müssen doch „Amüsement haben" — „es genirt mich ganz und gar nicht, die „Kreise, wo Jacoby hauset, stehen mir zu tief, in's Pech greifen, „besudelt man sich" — — Das ist das offizielle Gesicht des „Nationalmärtyrers", während fieberhafte Wuth, orientalische Rachsucht sein Inneres durchwühlen und die Meute der Nationalartikelfabrik losgelassen wird!

Fraglicher Artikel beginnt mit dem in Hessen wohlbekannten eines pikanten Nachrufes (Gießen) genießenden, Herrn Oberappellationsgerichtsrathes Dr. Röllner, welcher „einige ebenbürtige Kollegen gefunden „hat in einem Trifolium, das in einem hiesigen Winkelblättchen unter „der hohen Protection des Herrn von Dalwigk ungestört sein Unwesen „treibt und Tag für Tag den Nationalverein und Herrn Metz mit un„glaublich geringhaltigen Erzeugnissen begeifert", welcher unter einer Anstellungshascherei (als Retour=Chaise auf den Metz'schen Minister=Wahnwitz beschuldigt u. s. w.) angegriffen wird; Röllner, sowie

v. Dalwigk stehen uns gänzlich ferne, ihre Angelegenheiten sind nicht die unsrigen, mögen also selbst Geeignetes ergreifen. Das „Trifolium der Mitarbeiter, neben welcher noch einige schwarze Ge-„stalten figuriren,“ wird schon antworten; ob es vielleicht in folgender Weise geschehen dürfte, können die „anderen figurirenden schwarzen „Gestalten“ im voraus nicht wissen, z. B. „der wegen allzugroßen „Fleißes pensionirte Gymnasiallehrer mit Familie, welcher gewisse „schwache Seiten bietet“, brauchte, wie es alte Leute zu machen pflegen, zum Eingange seiner Antwort eine weitschweifige Erzählung, eine Erinnerung aus seinen Jugendjahren, nach welcher in einer Festung (jetzige Bundesfestung) ein edler Deutscher lebte, welcher damals dem Napoleon I. als geheimer Polizeispion diente, aber sonst ein kreuzbraver Mann war, der jetzt, wenn er noch lebte, eine kindische Freude an ein paar gewissen äußerst „gelungenen Jungens“ haben würde u. s. w. und umständlich wie immer folgen dann seine Reflektionen verschiedener Art und hintennach die Vertheidigung; oder z. B. „der halb toll gewordene Militärpensionär, dessen Produkte mehr „den Arzt als den Politiker interessiren“ — meinte vielleicht dagegen, daß die von uns angeregten Thatsachen eigentlich mehr oder weniger den Staatsanwalt als die Politiker interessiren müßten, oder „der ab-„gedankte im hiesigen Armenhospital untergebrachte Schauspieler, dem „Hausirhandel obliegend, würdiger Kämpe desjenigen (Dalwigk), der „seit dem Siege der Reaktion bei uns waltet,“ äußert vielleicht, daß Coburg seinen Nationalschmuser abdanken, und der gegenwärtige Schlawitzer von Eßlingen, Biebrich, Hagen u. s. w. im Einsammeln der Beitrittsthaler gehindert wird, und spricht weiter seine Gedanken aus, welches Spital oder welch' andere freie Wohnung den Reichsminister-Kranken demnächst aufnehmen dürfte!!! — — —

Nationalverein wir beneiden dich um deine „würdigen Kämpen“ nicht — warum nahmst du es dem König von Neapel so übel, daß er sich auf seine Lazaroni's stützte, und thust es doch selbst?!

Die „figurirenden schwarzen Gestalten“ (allerdings mag es Metz und Genossen manchmal etwas schwarz vor den Augen werden, wenn sie unser Blatt sehen) haben sich also lediglich mit der Phrase zu befassen „der Artikel“ (Epidemie-Metz, in unserem Blatte gemeint), „in welchem sich Beschränktheit und raffinirte Niederträchtigkeit den „Rang streitig machen“. Allerdings zeigten wir im fraglichen Artikel eine gewisse Beschränktheit darin, daß wir das uns zu Gebote stehende Material nicht besser verwendeten, da unsre Gegner so ausgestattet ganz anders gegen uns auftreten würden, Beschränktheit, weil wir aus Schonung gegen mehrere hiesige achtbare Familien noch zurückhalten, Beschränktheit, weil wir uns nicht unumwunden aussprechen — Andere würden vielleicht sans géne sagen: wir halten Ihn jeder Schlechtigkeit fähig! — — — „Beschränktheit **üben** wir allerdings aus: **auf's Geschäftche!**“ — Den Ausdruck „raffinirte Niederträchtigkeit“ nehmen wir (für uns) dem jungen Manne nicht übel. Heinrich, Fürst von Reuß-Schleiz-Lobenstein, sagt in einer seiner originellen Verordnungen: „bei einbrechender „Dunkelheit verwirren sich die Begriffe von Anstand und Schicklich-„keit.“ — — — Deßhalb die obwaltende Begriffsverwirrung über raffinirte Niederträchtigkeit leicht verzeihlich; aber unsern Lesern sind wir zur Bestätigung der Wahrheit unserer Mittheilungen nachfolgende Erklärung schuldig:

Wir bezeichnen hiermit die Beschuldigung „Beschränktheit „und raffinirte Niederträchtigkeit" als eine höchst gemeine, ehrlose, eckelerregende Ausflucht, welche lediglich das Eingehen in unsere Thatsachen wegen unmöglicher Widerlegung vermeiden soll.

Wenn übrigens der Verfasser für eine „raffinirte Niederträchtigkeit" einen vollkommen würdigen Repräsentanten zu haben wünscht, so braucht er sich nicht weit umzuthun — — — Güte, Wohlwollen, Vertrauen und Freundschaft zu mißbrauchen, das ist **raffinirte Niederträchtigkeit.**"

Staatsanw. Herr Assessor, erinnern Sie sich, daß Sie das Manuscript dieses Artikels gesehen haben?

Zeuge. Ich erinnere mich, daß es das nicht war.

Staatsanw. Können Sie angeben, welcher Artikel es war?

Zeuge. Ich bedauere, nein.

Präs. Haben Sie die Artikel gelesen, ob sie in diesem Tone waren?

Zeuge. In diesem Sinn und dieser Schreibweise waren sie.

Vorgerufen und mit Assessor Zimmermann confrontirt wurde hierauf

Ohly, Hofgerichts-Advokat.

Präs. Es ist in der Voruntersuchung zur Sprache gekommen, daß dem Angeklagten der Vorwurf gemacht worden ist, er sei der Verfasser von verschiedenen Schmäh-Artikeln gewesen, welche in dem früher hier erschienenen Jakoby'schen „Anzeiger" veröffentlicht worden seien.

Zeuge Ohly: Ich habe mehrmals mit Fendt davon gesprochen. Ich habe persönlich es nicht geglaubt, daß er der Verfasser sei; dazu kam, daß es auch der von mir gekannte Styl des Herrn Fendt nicht war. Die Sache hatte mich persönlich interessirt. Ich habe Herrn Assessor Zimmermann, bei welchem die Rede darauf kam, da er behauptete, bei der Jakoby'schen Haussuchung Fendt'sche Manuscripte gefunden zu habeu, darum gefragt, ob Herr Fendt der Verfasser sei; ich habe ihm Handschriften von dem Beklagten gezeigt, einen an mich gerichteten Geschäftsbrief desselben, worin von einem zurückgezogenen Wechsel die Rede war, um zu erfahren, ob er bei den Jakoby'schen Manuscripten auch ein derartiges gefunden, worauf er mir antwortete: Nein, es sei ihm diese Handschrift nicht bekannt!

Präs. (zu Herrn Zimmermann). Herr Zimmermann, wie verhält sich das?

Zimmermann. Ich habe die Frage von Herrn Fendt vorhin in der Weise verstanden, ob Herr Metz mir Briefe vorgelegt und gefragt, ob das die Handschrift ist?

Präs. Sprechen Sie sich über Dasjenige aus, was Herr Ohly angegeben!

Zimmermann. Ich wollte noch —

Ohly (unterbrechend). Sie haben damals gesagt, Sie glaubten nicht, daß es die Handschrift des Herrn Fendt sei.

Zimmermann. Es ist schon Jahre her. Die Frage, welche mir zuvor vorgelegt wurde, habe ich so aufgefaßt, als ob Herr Metz mich unter Vorzeigen von Briefen gefragt hätte: „Ist das dieselbe Handschrift?"

Ohly. Ich habe ja heute Morgen darüber mit Herrn Zimmermann noch vor Zeugen gesprochen und dieser sich der Sache sehr wohl erinnert.

Zimmermann. Auch darüber ist mir Nichts mehr bekannt.

Präs. Die Sache ist wohl damit erledigt.

Emmerling. Ich muß bitten, daß auch dieser Widerspruch in der Aussage des Herrn Zimmermann, der ein Verwandter des Herrn Metz ist, protokollirt wird.

Ohly. In Bezug auf meine Vernehmung muß ich ein für allemal vorausschicken, daß mir in der Voruntersuchung keinerlei Vorhalt gemacht wurde, was der Gegenstand meiner Vernehmung sei. Ich sollte vernommen werden; man hat gesagt, ich sollte schwören, Alles was zur Untersuchung gehört, anzugeben. Ich habe mich nicht für verpflichtet gehalten, die Akten zu studiren.

Präs. Es wird Ihrem Wunsche entsprochen werden.

Zeuge Bankdirektor Parkus.

Präs. Es ist in der Untersuchung ein Umstand zur Sprache gebracht worden, worüber Sie Auskunft geben sollen. Es betrifft dies das Verhältniß, in welchem der Ankläger zur Bank gestanden, namentlich ehe er Advokat der Bank wurde, und welches sein Verhältniß nachher geworden ist. Es ist nämlich Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz der Vorwurf gemacht worden, daß er anfänglich ein großer Gegner der Bank gewesen, plötzlich aber, nachdem er von der Bank als Anwalt angenommen, seine früheren Clienten verlassen und nur das Interesse der Bank vertreten habe. Ist Ihnen bekannt, daß Herr Metz gegen die Bank agitirt?

Parkus. Es ist mir bekannt, daß durch Personen, die mit der Bank in Proceß standen, die Aufmerksamkeit auf Herrn Metz, namentlich was den Fall Gütlich betraf, gelenkt wurde. Ich muß aber dem hohen Gerichtshof bemerken, daß ich in der Sache nicht sehr orientirt bin. Die Bank hat wichtige Prozesse gehabt, ehe Herr Metz als Anwalt mit irgend einem Prozeß betraut wurde: es waren dieses Prozesse über bedeutende Rechtsfragen. Neben diesen Vorkommnissen sind die anderen Prozesse von höchst unter-

geordneter Art: Vorkommnisse in dem laufenden Geschäfte, Wechsel-Klagen von Guthaben, von Conto-Corrent-Forderungen an die Bank. Meist bei diesen Fällen war Herr Metz Gegner der Bank; in Prozessen von großer Tragweite, namentlich mit einem gewissen Thompson — das war ein bedeutender Prozeß — habe ich Herrn Metz nicht gekannt.

Präs. Was für einen Anwalt haben Sie damals gehabt?

Zeuge. Herrn Groß. Herr Metz war gerade in solchen Prozessen, wo es sich um Forderungen aus dem laufenden Bankgeschäft gehandelt, der Anwalt unserer Gegner und hat dadurch die Aufmerksamkeit unserer Direction auf sich gezogen. Der Vorschlag, Herrn Metz als Advokaten der Bank zu bestellen, ging von meinen Collegen aus, weil man es für räthlich hielt, die Prozesse Herrn Metz zu übertragen. Von da an ist Herr Metz in vielen Fällen mit der Prozeßführung betraut worden; er ist aber nicht Anwalt der Bank in dem Sinne eines ständigen Rechtsconsulenten, welcher als solcher ein ständiges Honorar bezieht.

Präs. Daß Sie Ihren früheren Advokaten aufgegeben und Herrn Metz angenommen haben, hatte also darin seinen Grund, daß Sie Herrn Metz für geschäftsgewandter hielten, als Ihren seitherigen Advokaten?

Parkus. Das kann ich nicht sagen; ich habe mit Herrn Metz während einer Reihe von Jahren nur einmal conferirt über irgend einen laufenden Prozeß.

Präs. Nachdem Herr Metz angenommen war, hat er nicht ein förmliches Honorar bezogen? Wurde er honorirt, wie andere Anwälte? Hat er Rechnung eingereicht, und wie viel hat sie betragen?

Parkus. Ich weiß Zahlen in der That nicht anzugeben.

Präs. Es ergiebt sich aus der Voruntersuchung, daß das höchste etwa fl. 600. war, alle anderen Rechnungen waren geringer und haben einige hundert Gulden per Jahr nicht überstiegen. Ein förmliches Honorar war nicht bestimmt, auch nicht mit Herrn Metz?

Zeuge. Niemals.

Staatsanw. In dem Artikel steht, Herr Hofgerichts-Advokat Metz habe eine erbitterte Agitation gegen die Bank geführt, er sei so erbittert gewesen, daß er sich mit halben Deserviten in Prozessen gegen sie begnügt.

Zeuge. Wenn Herr Metz als erbitterter Gegner gegen die Bank aufgetreten, so würden meine Collegen ihn doch nicht wohl als Advokat der Bank angenommen haben.

Emmerling. In welchem Stadium befand sich damals der Prozeß Gütlich, als Herr Metz Advokat der Bank wurde?

Zeuge. Ich bedauere, darüber keine Auskunft geben zu können.

Metz. Ich habe aus meinen Handakten gezeigt, daß ich am 23. März die Anwaltschaft gekündigt und am 1. Mai Decharge erhielt. Die erste Rechnung mit der Bank datirt vom 4. Juli. Herr Director Parkus weiß es indeß vielleicht, daß ich mit dem früheren Bankdirector Heß so befreundet war, daß ich mich schon deßhalb nicht an einer solchen Agitation betheiligen konnte, abgesehen von der Frage der Zettelbank.

Parkus. Ich erinnere mich, daß Herr Heß aus einer Gesellschaft, wo er mit Herrn Metz zusammengekommen war, zurückkehrend, unseren Collegen mittheilte: „Herr Metz hat mich in der und der Beziehung gewarnt".

Präs. Also ein Beweis freundschaftlicher Beziehung.

Eisenbahn-Conducteur Eckert.

Präs. Es ist Herrn Hofger.-Adv. Metz der Vorwurf gemacht worden, er changire seine politischen Anschauungen. Namentlich sollen Sie über einen Vorfall aus dem Jahre 1848 Aufschluß geben können. Damals soll Herr Metz noch Accessist gewesen sein und einen angeblich regierungsfeindlichen freisinnigen Mann haben verhaften lassen.

Zeuge. Wir kamen an einem Mittag —

Präs. Wir kamen, woher?

Zeuge. Wir kamen von Frankfurt, glaube ich. Als der Zug im Bahnhof hielt, kam der Herr Accessist Metz unten den Bahnhof herauf; er sah in die Wagen, kam auch an den meinigen und sagte zu einem Reisenden: „Steigen Sie einmal aus!"

Präs. Es ist die Frage, warum sollte der Mann aussteigen? Hat er gesagt, er ist politisch gravirt?

Zeuge. Er arretirte ihn. Er ließ den Mann aussteigen und ging mit ihm fort. Ich habe die Sache meinen Collegen erzählt und weiter kein Wort mehr darüber verloren. Einige Wochen darnach kam ich Abends in Gesellschaft, da wurde vom Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz, zu welchem er avancirt war, gesprochen und gesagt, er habe seine Farbe gewechselt. Da habe ich gesagt: Es ist unmöglich, denn er hat noch vor einigen Wochen einen politisch Gravirten aus dem Wagen aussteigen lassen und ihn arretirt. Es ist nicht möglich, sagte ich. Nach einigen Tagen las ich einen Zeitungsartikel und konnte fast meinen Augen nicht trauen, was Herr Metz für eine Rede gehalten hat. Da habe ich in dem Artikel gefunden, daß Herr Metz wirklich der Mann nicht mehr war. Ich habe den Herrn Accessisten recht gern gesehen, weil ich glaubte, er habe sich zu der Regierung geschaart, zu unserm Häuf-

lein, was damals so sehr klein war und immer kleiner geworden ist; ich habe den Herrn Metz für ein gutes Mitglied gehalten, weil er mir ein tüchtiger Mann schien, und war froh darum, daß er bei uns war.

Präs. Was war dies für ein Reisender?

Zeuge. Das kann vielleicht Herr Metz besser wissen, weil es wahrscheinlich eine Person war, die ihm bekannt war.

Präs. Ist es Ihnen bekannt, daß der Mann arretirt worden ist?

Zeuge. Ich habe gefragt, ob er den Mann arretiren könne? Darauf hat er gesagt, er wäre politisch gravirt! Ich habe Nichts weiter gesehen.

Metz. Ich erinnere mich der Sache genau: Es war im Jahre 1848 und zwar, wenn ich nicht irre, zur Zeit des Vorparlaments, da wurde, nachdem in Baden eine Bewegung organisirt war, um die Republik zu proclamiren, in Heidelberg eine Volksversammlung abgehalten, bei welcher der Buchhändler Hoff und Bürgermeister Winter thätig waren, während in Freiburg und Offenburg gleichzeitig ähnliche Versammlungen für Hecker gehalten wurden. Damals bin ich in Heidelberg in Begleitung von mehreren hundert Darmstädtern aufgetreten und habe erklärt, nach meinen Wahrnehmungen, die ich in Mühlheim an der Ruhr gemacht und wie ich die Stimmung in den Rheinlanden kannte, daß die Nation zu entscheiden habe, müsse ich auch hier an dem Grundsatze festhalten, die Volkssouveränetät habe zu entscheiden; die Souveränetät der Nation, nicht ein einzelner District, habe die Republik zu proclamiren. Nachdem Dies vorüber, verbreitete sich das allerdings, wie sich später herausstellte, falsche Gerücht, man wolle, wenn ich nicht irre, das Vorparlament gewaltsam sprengen. Herr v. Gagern wollte neue Truppen beordern und eine Batterie, und ich habe damals, durch die Empfehlung des Herrn Volhard, bei welchem ich damals arbeitete — und der mich Herrn Gagern empfohlen, weil er glaubte, daß man meine junge Kraft brauchen könnte und jetzt ein verändertes Regime wäre — ich habe damals mit Herrn v. Gagern verkehrt. Er ließ mich zu sich kommen, wir kamen mehrfach in Berührung und ich war damals ein Verehrer des Herrn v. Gagern, und das wird man mir zugestehen, daß, wie die Dinge damals lagen, man der Sache der Freiheit zu dienen glaubte, wenn man ihn unterstützte. Ich habe gedacht, was braucht es ein militärisches Einschreiten? Dafür ist die Bürgerwehr da, wenn ein Bahnzug kommt, nachzusehen; sind Bewaffnete im Zug, so läßt man diese nicht nach Frankfurt. Daraufhin ging ich selbst an den Zug.

Was der Zeuge sagt, ist Alles richtig, nur Das nicht, daß ich den Mann herausgenommen. Ich habe ihm nur seinen Säbel abgenommen, und er ist weiter gefahren nach Frankfurt. Ich muß bemerken, daß ich ihn damals nicht kannte; es war Jemand, der den Säbel verbergen wollte. Es war noch ein Bürgergardist da, und wir Beide haben den Säbel nicht durchgelassen. Ich kann nicht umhin, zu erwähnen, daß ich später bei Gelegenheit des Zollparlaments Denjenigen wiederfand, welchem damals der Säbel abgenommen wurde; wir sind jetzt politische Freunde. Derselbe erzählte mir, wie man einst geglaubt habe, er wolle als Socialdemokrat das Vorparlament mit einem Säbel sprengen.

Präs. Wohin haben Sie den Säbel gebracht?

Metz. Das weiß ich nicht!

Verth. Es ist ein kleiner Widerspruch in beiden Depositionen. Nämlich der Zeuge Eckert sagte, der Mann sei arretirt worden, während Herr Metz sagt, er wisse bestimmt, daß er nicht arretirt worden sei.

Zeuge. Herr Metz hat den Mann aus dem Stehwagen herausgenommen. Einen Säbel hat der Mann nicht gehabt, und Herr Metz hat ihn den Perron hinuntergeführt.

Metz. Ist der Mann weiter gefahren?

Zeuge. Nein.

Präs. Sie sagten, Sie hätten keinen Säbel gesehen, und Herr Metz weiß nicht, wo der Säbel hingekommen ist; also ist am Ende gar kein Säbel im Spiel gewesen! (Heiterkeit im Publikum.)

Zeuge. Es war ein ganz harmloser Mensch.

Metz. Wenn ich ihn verhaftet hätte, so müßte Dies das damalige Polizeiregister ergeben. Sie werden doch nicht glauben, daß ich den Mann in einer Zelle verborgen hätte! Wenn der Zeuge ein paar Wochen darauf eine Rede von mir gelesen und meint, ich hätte meine Meinung verändert, so gebe ich Das zu. Das Eine war im März und das Andere am 12. Mai. Ich trat damals entschieden in der Stadtkirche für Wilhelm Schulz auf, und dieser war Herrn v. Gagern ein unangenehmer Candidat. Es war eben meine Ansicht. Ich glaube, daß Zeuge diese Rede gelesen, gesagt und gedacht hat: Jetzt ist der Mann für die Regierung verloren!

Moritz Kuhl, Collector aus Butzbach.

Präs. In dem Deutschen Wochenblatt Nr. 13 befindet sich ein Referat über den politischen Charakter des Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz, welches einem Briefe des angeklagten Herrn Fendt an Sie entlehnt sein soll.

Zeuge. Ja, ich habe den Brief bekommen. Ob es aber gerade so darin steht, weiß ich nicht mehr; es waren jedenfalls ähnliche Auslassungen.

Präs. Von wem bekamen Sie den Brief?

Zeuge. Von Fendt.

Präs. Sie standen in freundschaftlicher Beziehung.

Zeuge. Ja.

Präs. Ist dies noch der Fall?

Zeuge. Ja, in socialer, nicht aber in politischer.

Präs. Ich glaube aus den Akten mich zu erinnern, daß Sie den Brief zurückgeschickt?

Fendt. Nein. Ich habe die Gewohnheit, meine Privatbriefe, soweit sie für mich von besonderem Interesse sind, zu copiren.

Präs. Aus den Akten ergibt sich, meines Erinnerns, daß Sie den Brief in dem von Ihnen redigirten „Wetterauer Boten" haben abdrucken sollen. Ist Das geschehen?

Zeuge. Nein.

Fendt. Nur als Privatinformation habe ich den Brief an Kuhl gerichtet.

Präs. Wenn der Brief einen Privatzweck hatte, wie kam er denn in die Öffentlichkeit?

Fendt. Der Brief war viel früher geschrieben. Als ich die Charakteristik in dem Deutschen Wochenblatt schrieb, da erinnerte ich mich seiner; ich las ihn durch, fand ihn zur Veröffentlichung brauchbar und legte ihn daher dem Manuscripte bei.

Staatsanw. Herr Metz wird hier ein politischer Charlatan, ein unzuverlässiger Character genannt. Ist Ihnen davon Etwas bekannt?

Zeuge. Nein.

Metz. Es wäre mir von Interesse, den Angeklagten zu fragen, warum er diesen Brief, der von ihm herrührt, in welchem er mich charakterisirt, als von einem Dritten in der Fortschrittspartei ausgehend bezeichnete, so daß man annehmen mußte, es theilten auch noch Andere diese Ansicht? Ich möchte wissen, warum er in dieser Weise die Welt täuschte.

Fendt. Ein Freund, jetziger politischer Gesinnungsgenosse des Klägers selbst, schrieb mir darüber: „Ich kann nicht begreifen, wie Metz daraus politisches Kapital machen will. Das darfst Du auch von Dir selbst, wie von einer dritten Person, citiren, das ist nichts Unerlaubtes!" Ich fügte dem Manuscript jene Charakteristik aus der Copie meines Briefes an Kuhl bei und be-

merkte, die Redaction dürfte sie beliebig verwenden, wie sie wolle. Dies ist denn auch geschehen.

Zeuge Buchdruckereibesitzer Leske.

Präs. Sie sollen darüber aussagen, in welcher Beziehung Herr Hofgerichts-Advokat Metz zu der Hessischen Landeszeitung gestanden.

Zeuge. Vom ersten Anfang an gerechnet?

Präs. Es heißt von der Zeit, wo Herr Metz die Oberleitung hatte.

Zeuge. Mein Name stand als Redacteur unter der Zeitung, ohne daß ich es selbst war; im Gegentheil, ich hatte damals Nichts mit der Redaction zu thun. Herr Metz hatte sich vorbehalten, alle Artikel zu sehen und zu refüsiren, welche ihm nicht anstanden. Er hatte auch einen Vertrag mit mir, wonach er allein die Redacteure und Mitarbeiter engagiren konnte.

Präs. Wie lange hat dieser Zustand gedauert?

Zeuge. Bis zu dem Tage, wo ich die Aufhebung des Vertrags in dem Blatte angezeigt habe. Es war im Febr. 1866.

Präs. Es wird Herrn Metz zum Vorwurf gemacht, daß er in dem Blatt, an dem er die Oberleitung, die geistige Leitung gehabt, sehr häufig Artikel habe einrücken lassen, worin er sich selbst gelobt und gepriesen und den Beifall des Publikums für seine Reden angeführt habe. Was ist Ihnen bekannt davon?

Zeuge. Ob der Herr Metz selbst solche Artikel geschrieben, weiß ich nicht sicher; aber ich glaube mich genau erinnern zu können, daß dieselben von seinem Bureau aus unter seinem Couvert kamen. Darin wurde allerdings über seine verschiedenen Erfolge bei Volksversammlungen Bericht erstattet und namentlich auch, soviel ich mich erinnere, die Reden des Herrn Metz gelobt und die Person des Herrn Metz hervorgehoben, der sich in dieser Weise als Volksmann bewährt und Alles hingerissen habe. Ob die Artikel von ihm selbst geschrieben waren, das kann ich jetzt nicht mehr behaupten.

Präs. Von seinem Bureau sind sie aber gekommen?

Zeuge. Ja.

Präs. Ist Ihnen die Metz'sche Handschrift bekannt?

Zeuge. Ja. Ich kann mich jedoch nicht mehr genau erinnern, ob die Artikel von Herrn Metz selbst geschrieben waren; es wäre möglich, sogar wahrscheinlich.

Staatsanw.: Welche Gründe haben Sie dafür, daß es wahrscheinlich sei?

Zeuge. Der Anhaltspunkt ist schon dadurch gegeben, daß sie von seinem Bureau kamen, daß überhaupt die Person des

Herrn Metz darin sehr in den Vordergrund trat. Die ganze Zeitung war ja damals nichts, wie Metz und Metz!

Staatsanw. Sie schließen daraus, daß, da Herr Metz gelobt war, dieser auch die Artikel verfaßt habe?

Zeuge. Ich kann natürlich jetzt keine Einzelheiten mehr beweisen.

Staatsanw. Thatsächliche Anhaltspunkte haben Sie nicht? Sind die Artikel damals honorirt worden?

Zeuge. Nein. Herr Metz sprach zwar davon, daß er so länger sich nicht mehr aufopfern könne, daß nun bald einmal Bezahlung kommen müsse! Er führte dabei an, was ihm die Frankfurter Zeitung bezahle, er sprach von kleinen Artikeln, die mit einem Kronenthaler bezahlt würden. Dieser Zustand, daß er mir die Artikel gratis liefere, müsse bald aufhören!

Präs. Er ist nie bezahlt worden. Wenn Sie eine bestimmte Forderung gestellt bekommen, hätten Sie bezahlt?

Zeuge. Es kam daher, weil man immer glaubte, die Zeitung müsse mehr eintragen, müsse schneller verbreitet werden. Man gab mir die Schuld. Man hat mich mehrmals wie einen Schulbuben examinirt, controlirt, man sah die Listen und Bücher nach; ein Herr verlangte sogar, ich sollte den Zeitungsträgern nachlaufen und sehen, ob die Zeitung ordentlich ausgetragen würde!

Metz. Der Zeuge hat die Handschrift nicht gesehen. Ich bitte, ihn zu fragen, ob überhaupt eine Handschrift auf der Adresse war, und ob nicht gedruckte Couverts benutzt wurden?

Zeuge. Ja, die Artikel befanden sich in gedruckten Couverts; diese Couverts befanden sich jedoch nur in den Händen Derjenigen, welche mit Herrn Metz in Verbindung standen.

Metz. Ob nicht solche Couverts zu hunderten bestanden und namentlich an die regelmäßigen Correspondenten auswärts gegeben waren, und zwar deßhalb, weil die Hessische Landeszeitung kein Regierungsblatt ist und viele Leute ängstlich sind und nicht ihre Handschrift zeigen wollen?

Präs. Ist Ihnen Etwas davon bekannt?

Zeuge. Es kann das ein Motiv gewesen sein. Außerdem hatten die Artikel sammt und sonders die Censur des Herrn Metz oder Desjenigen, der von ihm beauftragt war, zu passiren.

Metz. Ich muß bemerken, daß eine Reihe Artikel von meinem Bureau kamen, daß dies aber Artikel von einem großen Theil des Landes waren, welche an mich geschickt wurden und nun von hier aus in die Druckerei gingen. Nun aber bitte ich zu fragen, ob es nicht gewiß ist, daß ich manchmal Wochen lang nicht einen einzigen Artikel sah?

Zeuge. Wenn Herr Metz auf Reisen war, was damals oft der Fall war in Sachen des National-Vereins, so konnte er freilich nicht die Sachen durchsehen.

Präs. Es war aber Jemand damit an seiner Stelle beauftragt?

Zeuge. Es wurden mir die Sachen immer von seinem Bureau heruntergeschickt.

Metz. Der Zeuge sagte, es wären einige Herren gekommen, welche ihm zugemuthet hätten, den Austräger zu machen.

Zeuge. Ist Dies überhaupt nöthig? Gehört es zur Sache?

Präs. Sie hatten keinen Einfluß auf das von Ihnen als Redacteur unterzeichnete Blatt?

Zeuge. Es ist faktisch so.

Verth. Was hat denn das geheißen, daß Herr Metz die „geistige Leitung" gehabt. Durfte kein Artikel ohne seine Genehmigung aufgenommen werden?

Präs. Es ist Dies schon erläutert worden. Es wurde gesagt: es dürfte kein Artikel hinein, der nicht das Imprimatur von seinem Bureau hatte.

Metz. Ich bitte zu fragen, ob Herr Leske darin sicher ist? Ob nicht häufig Artikel aufgenommen wurden, die weder ich, noch mein Bruder gesehen hatten?

Zeuge. Bestimmt kann ich es nicht sagen, es ist aber möglich. Manchmal wurde ein Couvert heruntergeschickt und hieß es: Herr Metz ist nicht da. Uebrigens ging nicht Alles durch meine Hand, namentlich als Herr Wittig da war.

Präs. War Herr Wittig mit Ihnen beschäftigt an der Redaction?

Zeuge. Die Redaction hat Herr Wittig gehabt. Weil mein Name auf der Zeitung stand, so wurden die Briefe an mich gerichtet.

Metz. Gestern wurde mir gesagt, ein Frankfurter Blatt habe behauptet, ich hätte Herrn Leske mit Honorar-Forderungen torquirt. Ich frage, ob ich ihn mit solchen Honorar-Forderungen torquirt habe?

Zeuge. Ich habe diesen Ausdruck nicht gebraucht.

Metz. Es ist mir wichtig, vor der Oeffentlichkeit zu constatiren, daß Dies rein aus der Luft gegriffen ist. Ich konnte natürlich die Akten nicht einsehen.

Präs. (zum Zeugen). Sie haben vorhin ganz deutlich gesagt, daß Sie mehrfach wären angegangen worden, die Artikel zu bezahlen, es könnte nicht mehr länger so fortgehen, er könnte sich nicht „aufopfern", es müsse jetzt eine Bezahlung, ein Honorar

für diese einzelnen Artikel eintreten. Ich habe Sie gefragt, warum ist das Honorar nicht bezahlt worden? und Sie haben erwidert, man wäre von der Ansicht ausgegangen, daß die Verhältnisse der Zeitung sich verbessern würden, und hätte gedacht, daß dann später ein Honorar bezahlt werden könnte. Herr Metz sagt, er sei in der Frankfurter Zeitung dieserhalb beleidigt worden, und er wolle blos in der Oeffentlichkeit constatiren, daß er Sie nicht torquirt.

Metz. Was die Bezahlung betrifft, so sage ich ganz einfach, daß ich die Hessische Landeszeitung mit begründet habe. Der Associé des Zeugen, Herr Victor Groß, hatte gleichzeitig die Idee, ein derartiges Blatt zu gründen und zu poussiren. Wir haben Herrn Wittig als Redacteur kommen lassen, und das Blatt wurde gegründet. Herr Leske hat mir Anfangs eine pekuniäre Betheiligung am Gewinn zugesichert; ich habe jedoch Nichts erhalten. Ich verlangte auch blos, daß mir die geistige Leitung bleibe, daß sie mir gesichert sein solle, daß die Partei, die durch mich repräsentirt war, auch Einfluß auf die Haltung des Blattes behalte. Ich habe die Caution gestellt. Das Blatt kam voran, und es wurde mir versichert, Herr Leske habe aus dem Blatte eine ziemlich hohe Einnahme. Da dachte ich denn natürlich auch daran, für die viele Zeit, die mich die Sache schon gekostet, endlich auch einmal Vergütung zu erhalten, nachdem im Anfang sogar die Rede davon war, daß ich zur Hälfte am Gewinn participiren solle, was aber Herr Leske nicht befolgt hat. Ich habe auf diese Art nie einen Heller erhalten.

Zeuge. Wenn ich darauf antworten soll, so muß ich sagen, die Idee hat vor Jahren allerdings Herr Groß gehabt und sie dadurch realisirt, daß er sich betheiligt hat. Von einem materiellen Gewinn, den Herr Metz haben wollte, handelte es sich, das weiß ich positiv. Von einer Gewinn-Betheiligung zur Hälfte war nie die Rede. Herr Metz wollte nur seine einzelnen Artikel honorirt haben. Hinsichtlich meines Gewinns diene u. A. die Notiz, daß ich 700 fl. Geldstrafe bekommen und auch größtentheils bezahlt und nach vielem Hin- und Herreden nur fl. 250. von Herrn Diehl nachträglich zurückgezahlt erhalten habe.

Zeuge Bank-Buchhalter Adalbert Amelung.

Präs. Sie haben in freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Wittig gestanden. Sie sollen sich mit Herrn Wittig über sein Verhältniß zur Landeszeitung unterhalten haben und dieser Ihnen gegenüber eine Aeußerung gethan haben in Bezug auf ein Verhältniß, in welchem er zu Herrn Metz gestanden.

Zeuge. Er hat Das öfter gethan und sich in nicht sehr freundschaftlichem Sinne gerade nach der Zeit ausgesprochen, wo er Redacteur gewesen; vorher hat er sich nicht über sein Verhältniß bei mir geäußert. Nachdem er aber von der Redaction zurückgetreten war, hat er sich in nicht sehr freundschaftlicher Weise über Herrn Metz geäußert.

Präs. In welcher Richtung waren seine Aeußerungen?

Zeuge. Wenn ich mich nicht sehr täusche, — es ist schon lange her — so war es in der Zeit, wo Herr Wittig wegen eines Artikels gerichtlich verfolgt wurde; wenigstens wurde er beschuldigt, einen Artikel geschrieben zu haben, von welchem er behauptete, er sei nicht aus seiner Feder geflossen. Da hat er sich klagend gegen mich ausgesprochen, daß er wegen dieser Sache, wovon er Nichts wisse, woran er ganz unschuldig sei, die Stadt Darmstadt verlassen müsse, die er sehr lieb gewonnen habe. Er werde später eine öffentliche Charakteristik von Metz geben.

Präs. Den Artikel kennen Sie nicht?

Zeuge. Nein.

Präs. Wie verhält es sich mit der Charakteristik?

Zeuge. Das hat er nicht einmal, sondern mehrmals wiederholt, daß er, wenn er von hier hinweg sei und Zeit habe, Dies thun werde.

Präs. Es ist später eine Broschüre von ihm gegen Herrn Metz in Stuttgart erschienen, die einen Gegenstand der Verfolgung in Württemberg abgab. Ist diese das Resultat?

Zeuge. Es ist zu vermuthen, daß diese Broschüre das Ergebniß jener Drohung gewesen sei.

Präs. Sie haben die Broschüre mit der damaligen Drohung in Zusammenhang gebracht?

Zeuge. Ja.

Verth. Hat Herr Wittig dem Zeugen gegenüber geäußert, wer den Artikel geschrieben?

Zeuge. Ja; daß der Artikel aus der Feder des Herrn Metz geflossen sei!

Metz. Die Sache ist sehr einfach. Herr Wittig war damals Redacteur der Hessischen Landeszeitung, verantwortlich war damals nur Herr Leske, und hat das Gericht, wie jetzt wieder in einem neuen Fall, sich nicht blos an den verantwortlichen Redacteur, sondern auch an den thatsächlichen Redacteur gehalten und beide verfolgt. Nun hat Herr Wittig, wie es scheint — ich habe ihn nicht darüber gesprochen — es beklagt, daß er in dieser Weise verfolgt werde. Nun wird Jeder doch zugestehen müssen, daß ich dazu nicht das Geringste kann. Was die Aeußerung be-

trifft, daß ich den Artikel geschrieben, so kann ich nicht darauf antworten, weil ich nicht weiß, was es für ein Artikel sein soll. In welchem Jahre war es?

Zeuge. 1863 oder 1864.

Verth. Herbst 1863.

Zeuge Buchdrucker Wohlfahrt aus Frankfurt a. M.

Präs. Herr Hofgerichts-Advocat Metz soll in die Frankfurter Zeitung, deren Redacteur Sie gewesen, gegen ein Honorar von einem Kronenthaler Artikel eingesandt haben, die sein eigenes Lob enthielten.

Zeuge. Ich kann darüber sagen, daß Herr Metz zur damaligen Zeit fast ausschließlich die Artikel aus Hessen geschrieben und auch, soviel ich weiß, Bezahlung dafür bekommen hat. Wie viel er jedoch erhalten, kann ich nicht genau sagen, da diese Angelegenheit von dem Buchhalter besorgt wird; es wird ein Conto Corrent geführt und darnach die Rechnung honorirt.

Präs. Wie ist das Verhältniß angeknüpft worden? Hat er sich an die Zeitung gewandt und sich zu Correspondenzen erboten?

Zeuge. Soviel ich weiß, hat die persönliche Bekanntschaft mit Herrn Sonnemann die Veranlassung dazu gegeben.

Präs. Sie sind also nicht in directen Briefwechsel getreten.

Staatsanw. Wissen Sie aus den Artikeln, welche Herr Metz geliefert, daß darin sein eigenes Lob gestanden?

Zeuge. Der größte Theil hessischer Artikel, die damals in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht wurden, rührt von Herrn Metz her; daß diese Artikel eine Schilderung der verschiedenen Reisen enthielten, die Herr Metz im Interesse des Nationalvereins unternommen, kann ich mit gutem Gewissen sagen. Was sie aber speciell enthielten, nach so langer Zeit anzugeben, werden Sie mir nicht zumuthen.

Präs. Sie haben in der Voruntersuchung angegeben, daß Herr Metz massenhaft Berichte über seine Reden und Reisen, worin er sich gelobt, geliefert habe.

Zeuge. Sämmtliche Artikel enthielten fast sammt und sonders Lobpreisungen auf seine Person.

Metz. Ich habe darauf einfach zu bemerken, daß ich von der Frankfurter Zeitung in drei Briefen aufgefordert wurde, für sie zu correspondiren. Was das Eigenlob betrifft, so sind das Berichte über Volksversammlungen und Nationalvereins-Versammlungen. Als Berichterstatter habe ich einfach die Thatsachen gemeldet. Wenn ich sagte: „dem Vereine traten soviel Mitglieder bei, die Stimmung war eine gehobene, meine Reden wurden

mit Beifall aufgenommen", so war das in der That so. Ich habe mich nicht gelobhudelt, sondern habe einfach die Thatsachen gemeldet. Man vergleiche doch nur die Berichte in anderen Blättern über dieselben Versammlungen!

Zeuge. Herr Metz sagt, er hätte nur Thatsachen berichtet. Ich weiß es nicht. Ich erinnere mich, daß er z. B. von Alzey an einem Tag drei Berichte sandte. Damals war ich nicht in Alzey und habe nicht gesehen, ob Herr Metz mit Applaus empfangen worden ist. Der Bericht wurde so aufgenommen, wie ihn Herr Metz geschickt: „daß Herr Metz mit Applaus aufgenommen worden und wieder mit Applaus die Tribüne verlassen". Ich weiß es nicht, ob es wahr ist.

Metz. Es war die Volksversammlung, von welcher Jeder weiß, daß sie unterbrochen wurde, wo der Herr Staatsanwalt mit dem Herrn Kreisrath kam und die Versammlung aufhob, und worauf sich dieselbe über die bairische Grenze zog. Der Herr Staatsanwalt zog mit Wagen und Gensd'armen hinaus. Damals war es auch, wo es heißt, es wären an einem Tage 2—3 Berichte von mir gekommen. Ich glaube, es wird jeder Reporter und Berichterstatter, der bekannt ist mit derartigen Dingen, sagen, daß es nicht anders gemacht werden kann.

Verth. Ich muß den Zeugen fragen, ob nicht die Redacteure sich darüber aufgehalten haben, daß es eigenthümlich sei, daß Herr Metz sich selbst stets so in den Vordergrund stelle?

Zeuge. Es ist möglich, wie es in solchen Geschichten geht. Ob direkt gerade von den Eigenthümern der Zeitung darüber gesprochen worden ist, kann ich mich nicht genau erinnern.

Bankdirektor Wendelstadt aus Darmstadt.

Präs. In welchem Verhältniß hat der Herr Hofgerichts-Advocat Metz zur Bank gestanden?

Zeuge. Er steht noch heute als Advocat in einem Verhältniß zur Bank. In den meisten Fällen, in denen wir einen Advocaten nehmen, ist es Herr Metz.

Präs. Seit welcher Zeit?

Zeuge. Seit einer Reihe von Jahren.

Präs. Es ist angeführt worden, er habe früher eine feindselige Stellung zur Bank eingenommen, er habe früher Prozesse gegen die Bank geführt?

Zeuge. Es ist Dies richtig. Dem Namen nach ist mir aber nicht ein einziger derartiger Prozeß bekannt.

Präs. Es ist gesagt worden, der Prozeß Gütlich.

Zeuge. Es mag sein, so einen kleinen Prozeß, aber an einen durchgreifenden erinnere ich mich nicht.

Präs. Was war die Veranlassung, daß Sie Herrn Metz zum Anwalt genommen?

Zeuge. Wir haben Herrn Metz, wenn ich mich recht entsinne, in einer wichtigen Prozeßsache, wo wir noch einen andern Advocaten consultirten, gebraucht und ihn kennen gelernt als einen tüchtigen Advocaten und ihn daraufhin als unsern Advocaten angenommen.

Präs. Als er als Anwalt angenommen wurde, waren die Verhandlungen speciell von Ihnen geleitet?

Zeuge. Specielle Unterhandlungen haben meines Wissens nicht stattgefunden; es könnte von andern Collegen geschehen sein, von meiner Seite nicht.

Präs. Sie haben ihn als Advocaten bevollmächtigt, und damit war die Sache abgemacht?

Zeuge. Ja.

Präs. Hat er als Advocat ein besonderes Honorar bezogn?

Zeuge. Herr Metz hat für jeden einzelnen Fall am Ende des Jahres seine Rechnung eingereicht und bezahlt bekommen. Meines Wissens hat er nie ein Honorar angesonnen. In meinem früheren Protocoll habe ich bereits gesagt, daß diese Rechnung einige hundert Gulden nie überstieg.

Präs. Ist Ihnen Etwas bekannt davon, daß er früher gegen die Bank für halbe Deserviten prozessirt, agitirt hat?

Zeuge. Davon weiß ich Nichts.

Staatsanw. Wissen Sie Etwas von einer erbitterten Agitation gegen die Bank? Er sei dann plötzlich umgeschlagen und ein reich dotirter Anwalt der Bank geworden?

Zeuge. Die Antwort darauf habe ich durch meine frühere Aussage schon gegeben. Ich kann nur wiederholen: Ich habe Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz in verschiedenen Fällen kennen gelernt als Advocat gegen uns und habe ihn als tüchtig kennen gelernt, und einen tüchtigen Advocaten habe ich lieber als Vertheidiger meiner Sache, wie als den meiner Gegner.

Verth. Das hat der Herr Zeuge auch in der Voruntersuchung gesagt: d. h. man habe ihn lieber für sich, als gegen sich. Der Herr Zeuge ist aber mit dem Herrn Zeugen Parkus insofern in Widerspruch, als er sagte, der Herr Metz, ich gebe eine Täuschung meinerseits zu, habe früher schon, in großen Sachen, gegen die Bank agitirt; er hat unter Andern den Namen Thompson angeführt.

Zeuge. Das kann möglich sein, daß in dem angedeuteten Prozesse Herr Metz consultirend gefragt wurde und ich bei dieser

Gelegenheit den praktischen geschäftlichen Blick des Herrn Metz erkannt habe.

Verth. Also hat Herr Parkus Das nicht gesagt; ich habe es mir notirt. Herr Bankdirector Parcus hat in der Voruntersuchung nur gesagt, er wisse, daß Herr Metz in den Prozessen scharf gegen die Bank aufgetreten sei.

Zeuge. Das ist sehr möglich. Es handelt sich hier um eine Reihe von Jahren. Hätte ich gewußt, welche Fragen man hier mir vorlegen würde, so hätte ich vielleicht Etwas gefunden. Ich kann nur wiederholen, daß das die Wahrheit. Im Prozesse Gütlich hatte die Bank einfach eine Forderung gemacht, die durch das Nachgeben, wie es die Bank immer thut, wenn's angeht, erledigt wurde. Wenn Sie mich fragen, warum Herr Metz angenommen wurde? so kann ich nur sagen, weil wir in dem Manne einen talentvollen Ausgleicher, ein prononcirtes Talent für Ausgleichungen gefunden haben. Wir wollen keine Prozesse, wir wollen nur unser Recht verlangen und, wenn es angeht, wollen wir eine Ausgleichung, so weit sie sich mit dem gesunden Menschenverstand verträgt.

Verth. Können Sie vielleicht den Zeitpunkt angeben, wann Herr Metz in ein Verhältniß zur Bank trat?

Zeuge. Wie soll ich Das nachweisen? Wie kann man verlangen, daß ich wegen dieses Prozesses alle meine Papiere nachsehe? Ich kann es Ihnen nicht sagen.

Präs. Es ist vorhin von Herrn Hofgerichts-Advocat Metz eine Rechnung vorgelegt worden, die beginnt mit dem Jahre 1859, wo sein erstes Auftreten gegen die Bank stattfand.

Kaufmann Peter Verbenich.

Präs. Sie haben mit dem verstorbenen Kaufmann Gütlich in freundschaftlicher Beziehung gestanden?

Zeuge. Ja.

Präs. Herr Hofgerichts-Advocat Metz war der Anwalt Gütlichs?

Zeuge. Es ist mir später von Herrn Gütlich gesagt worden. Er sagte mir, Herr Metz habe seinen Prozeß gegen die Bank geführt, und wie er Anwalt der Bank geworden sei, so habe er ihm die Akten zurückgegeben, ohne den Prozeß, der für Gütlich sehr gut gestanden, zu Ende zu führen.

Präs. Es ist heute Morgen als Grund angeführt worden, der Herr Gütlich habe mit der Bank in Vergleichs-Verhandlungen gestanden und hätte dabei zu hohe Forderungen gestellt, die Herr Hofgerichts-Advocat Metz nicht mit Erfolg hätte weiter vertheidigen können, und daß Herr Gütlich nicht auf die Vergleichs-

Propositionen, die den Verhältnissen entsprachen, eingegangen sei. Das habe Herrn Metz veranlaßt, die Sache zu verlassen. Ist Ihnen darüber Etwas bekannt?

Zeuge. Nein.

Metz. Ich habe heute Morgen schon erklärt, daß ich nur aus dem angegebenen Grunde die Anwaltschaft niedergelegt. Ich meine, Herr Siegfrieden sei mein Nachfolger geworden; er könnte vielleicht die Acten herbeischaffen?

Präs. Ist Herr Siegfrieden da?

Verth. Darf ich mir die Frage erlauben, wer der Nachfolger zu Gunsten der Bank in dem Prozesse Gütlich war?

Metz. Ich unzweifelhaft nicht.

Rentner Stein. (Die Aussagen des abwesenden Zeugen werden aus der Voruntersuchung verlesen.)

Gustav Stein, evangelisch, verheirathet, Rentner von Darmstadt, mit Metz I. und Fendt weder verwandt, noch verschwägert, erklärt auf Befragen: Ich wurde vor Jahren zugleich mit meinem Bruder Wilhelm von Herrn Advocat Metz I. privatim eingeladen, die Kupfergrube bei Roßdorf, welche damals von einer französischen Gesellschaft bearbeitet wurde, zu untersuchen und unser Urtheil abzugeben, ob wir die Lagerstätte für bauwürdig und nachhaltig, die Kupfererze für reich genug hielten, um darauf ein Gewinn verheißendes Geschäft zu gründen oder ein bereits bestehendes fortzusetzen. Unser Besuch war ein kurzer, und ich kann mich nicht mehr genau des Zustandes, in welchem sich die damaligen Arbeiten befanden, entsinnen. So viel aber erinnere ich mich mit Bestimmtheit, daß uns die Sache selbst zweifelhaft erschien. Wir riethen deßhalb dem Verwalter Boye, ein gewisses kubisches Maß von den besten Arbeiten herauszuschlagen, die ganze Masse aufzuarbeiten und das übrig gebliebene Kupfererz auf seinen Gehalt zu probiren. Dieser Versuch würde wenigstens einen Anhalt geben, ob es räthlich sei, die Arbeiten fortzusetzen oder nicht, indem natürlich zu gleicher Zeit die Ausgaben mit dem Ausbringen verglichen würden. Eine Vorlage, welche ein französischer Ingenieur den Actionären gemacht und darin eine Ausbeute von enormen Summen in Aussicht stellte, bezeichneten wir jedenfalls als höchst übertrieben, und ich erinnere mich, daß Herr Metz derselben Ansicht war. Nachher habe ich über die Sache wenig oder Nichts mehr gehört, als daß Herr Metz vor dem Einstellen des Grubenbetriebes seine Stellung als Rechtsconsulent oder Anwalt aufgegeben habe.

Welchen Zweck Herr Metz bei unserer Berufung im Auge hatte, kann ich mich nicht gerade mehr erinnern und nur sagen, ich bin der Ansicht, daß es jedenfalls Zweifel über die Bauwürdigkeit der Grube waren, welche ihn dazu veranlaßten. Davon, daß Herr Metz mir gegenüber eine Ansicht des Herrn Bergmeisters Jäger erwähnte, ist mir durchaus Nichts mehr bekannt. Möglich kann es sein, ich erinnere mich aber dessen nicht mehr. Auch meine ich nicht, daß Herr Metz damals geäußert hätte, er beabsichtige, je nach Ausfall unseres Gut-

achtens, der Gesellschaft Vorlage zu machen. Jedenfalls aber lag es einst in seiner Absicht, dasselbe in irgend einer Weise zu verwerthen.

Auf Befragen:

Es ist mir Nichts davon bekannt, daß nach Abgabe unseres Urtheils, welches nur mündlich und gesprächsweise gegeben wurde, ein Theilhaber oder Ausschußmitglied der französischen Gesellschaft nach Darmstadt gekommen wäre, um daraufhin für den Betrieb oder das Aufgeben der Gruben neue Dispositionen zu treffen.

Vorgelesen, genehmigt und eidlich bekräftigt

unterschrieben G. A. Stein.

Setzer Ph. Probst von Darmstadt.

Präs. Als das Jakoby'sche Wochenblatt erschien, waren Sie Schriftsetzer-Lehrling in dem Geschäfte von Jakoby. Was ist Ihnen bekannt in Bezug auf das Verhältniß des Angeklagten zu dem Blatte? Haben Sie einmal ein Referat gesetzt, welches Angriffe auf den Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz enthielt. Erzählen Sie!

Zeuge. Ja.

Präs. Woher kam es?

Zeuge. Ich weiß es nicht.

Präs. Es ist dem Angeklagten der Vorwurf gemacht worden, das Referat sei von seiner Hand. Haben Sie die Handschrift gesehen?

Zeuge. Ja.

Präs. Haben Sie diese Handschrift später noch einmal gesehen und gesetzt?

Zeuge. Es war vor 4—5 Jahren ungefähr, da habe ich dieselbe Handschrift meiner Meinung nach einmal gesetzt.

Präs. Durch welchen Umstand sind Sie auf die Idee gekommen?

Zeuge. Wie ich die Landeszeitung setzte. Die Schrift war etwas schwierig; ich sagte, daß ich sie kenne, und da fragte der damalige Redacteur Winterstein, ob ich dieselbe schon einmal gesetzt? Ich sagte: Ja.

Präs. Und da wollen Sie behaupten, daß die Aufsätze im Jakoby'schen Blatte vom Angeklagten herrühren?

Zeuge. Das will ich nicht behaupten.

Präs. Sie haben nur geglaubt, daß die Handschrift ähnlich sei? Es soll auch eine Mappe in die Behausung Hochstätters getragen worden sein.

Zeuge. Ich habe Nichts hingetragen. Es ist mir nur bekannt, daß eine verschlossene Mappe hinausgetragen wurde von meinem Bruder.

Präs. Wem wurde dieselbe abgegeben?

Zeuge. Das weiß ich nicht.

Staatsanw. Was war das für eine Mappe? Ist sie überhaupt im Geschäft benutzt worden und zu welchem Zwecke?

Zeuge. Für die Correctur.

Staatsanw. Diese Mappe, sagte Ihr Bruder, wäre in das Hochstätter'sche Geschäft gekommen?

Verth. Der Beschuldigte verwahrt sich auf das Energischste dagegen, diese gemeinen Artikel geschrieben zu haben, die gegen Metz im Jakoby'schen Blatte erschienen sind. Er hat zugestanden, daß er einmal für den ihm befreundeten Hutfabrikanten Schuchard in einer reinen Privatsache eine Annonce für das hiesige Frag- und Anzeigeblatt geschrieben und diese ohne sein Vorwissen in das Jakoby'sche Blatt aufgenommen worden sei. Ich bitte den Zeugen zu fragen.

Präs. Ich fragte schon, ob die Aufsätze, welche Zeuge in dem Jakoby'schen Blatte gesetzt hat, Angriffe gegen den Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz enthielten, und er sagte: Ja, sie enthielten Angriffe.

Zeuge. Ja, sie enthielten Angriffe.

Präs. Derjenige Artikel, welchen der Herr Vertheidiger berührt, ist ein kleiner Artikel.

Metz. Der Zeuge hat seiner Zeit, als er als Setzer in der Landeszeitung sich befand, — die Herren Thudichum, Ollweiler und Leske werden es bezeugen können — als ihm ein sehr undeutliches Manuscript zum Setzen gegeben und ihm gesagt wurde, er werde den Artikel schwerlich setzen können, er könne das Manuscript nicht lesen, erwidert: „Das ist die Handschrift von Herrn Fendt; diese Handschrift habe ich schon gesetzt bei Jakoby." Es hieß darauf im Gespräche, der Bruder könne noch mehr sagen; der Bruder hat die Correctur hingetragen in verschiedenen Mappen. Der Bruder wurde gerufen; der Bruder hat deponirt, er habe die Mappe gehabt, die er in Hochstätters Haus getragen und abgegeben in dem Comptoir. Einmal habe er dieselbe in's Hinterhaus, in den Hinterbau, gebracht; ein ihm unbekannter Herr habe sie ihm abgenommen, und im Hinterbau wohnte Herr Debus. Ihr Bruder also hat die Mappe in das Hochstätter'sche Comptoir hinausgetragen. Daß es nicht der Artikel von Schuchard gewesen ist, das ist klar, denn er hat nicht einen Artikel zu Schuchard getragen, sondern auf Hochstätter's Comptoir. Ich glaube, die Sache ist ganz klar, obschon Herr Fendt auf's Aeußerste läugnet.

Präs. Ich lege die Handschrift des Herrn Fendt vor.

Zeuge. Die Sache ist schon 10 Jahre her.

Metz. Ich will nur constatiren, daß ich Schriftproben gegeben und daß der Zeuge gesagt hat, daß er diese Handschrift s. Z. bei Jakoby gesetzt habe.

Fendt. Ich muß nochmals mit aller Entschiedenheit gegen den Verdacht protestiren, daß ich auch nur eine Zeile jener Jakoby'schen Schmutz-Artikel geschrieben. Ich erinnere nur an den einen: „Gnom Adonis" (Lachen). Wer nur meine Schreibweise, meinen Styl einigermaßen kennt, wird begreifen, daß ich so nicht schreiben kann: „In's Pech greifen, besudelt man sich" — „gelungene Jungens" — „Nationalschmuser" — „Schlawitzer „von Eßlingen" — „Beschränktheit üben wir aus: auf's Geschäftche!" — „mit schofelem Dünkel" 2c. oder, wie es in einem vorhergehenden Artikel heißt: „Statt sich geistig und moralisch für den geträumten hoffenden (!) höheren Beruf auszubilden, gibt Er (Metz) sich einem so zu sagenden (!) „Schlaraffenleben hin" u. s. w. u. s. w.

Glaubt man wirklich, daß ich ein solches Deutsch schreibe, solches Straßen- und Juden-Deutsch? Nein, wer meinen Styl kennt, weiß, daß ich unmöglich solches Zeug geschrieben haben kann. Da bilde ich mir doch etwas mehr auf meinen Styl ein.

Metz. Es könnte sehr wohl sein, daß die Handschrift von Herrn Fendt und die Artikel — nun ja, theilweise sind es die Worte — von Herrn Fendt und seinem Prinzipal Hochstätter zusammengesetzt sind. Herr Fendt hat schon vor Jahren mit einer Verläumdungsklage dieserhalb gedroht, sie aber nicht ausgeführt. Die nämlichen Artikel hat er s. Zt. im Wetterauer Boten bekämpft, um den Verdacht von sich abzulenken.

Die Aussagen von dem abwesenden Bruder des vorigen Zeugen, Georg Probst, werden in Nachstehendem verlesen.

Ich war ungefähr ein Jahr lang als Lehrling in der Jacoby'schen Druckerei und wurde während dieser Zeit vielfach dazu verwendet, die Zeitungen auszutragen und sonstige Geschäftsgänge zu besorgen. Es befanden sich im Geschäft zwei Mappen, von denen die eine verschließbar und dazu verwendet worden, Schriftlichkeiten, die vor Beschmutzung bewahrt werden sollten, auszutragen. Ich erinnere mich nun, daß ich einmal in einer von diesen Mappen Etwas in die Hochstätter'sche Fabrik trug, um es dort im Hinterhaus abzugeben. Es wurde mir auf der Treppe des Hinterhauses der Inhalt dieser Mappe, den ich herausnahm, von einem mir unbekannten Herrn abgenommen. Es war in dieser Mappe ein verschlossener Brief, seiner Adresse erinnere ich mich nicht mehr. Daß ich noch weitere derartige Sendungen in die Hochstätter'sche Fabrik besorgt hätte, kann ich mich nicht er-

innern. Die Zeitung habe ich öfters hingetragen; sie wurde im Vorderhaus auf dem Comptoir abgegeben. Auf Vorhalt: Daß mir bezüglich des vorhin erwähnten Briefes eine besondere Vorsicht und Geheimhaltung empfohlen worden sei, kann ich mich nicht erinnern. Rudolph Fendt ist mir meines Wissens nicht bekannt.

Und hat Zeuge 2c. eidlich bekräftigt und sodann
unterschrieben: G. Probst.

Fendt. Es sind zwei Zeugen verhindert zu erscheinen: die Wittwe Lanz und der Gärtner Henß dahier; namentlich die Wittwe Lanz, die Kinderfrau, welche ich vernommen zu haben wünsche. Besonders soll sie darüber Auskunft geben: Als einst Herr Hochstätter auf mehrere Wochen verreist war, hat die Frau Hochstätter die Kinderfrau mit sämmtlichen Kindern an einem Charfreitag in die Kirche geschickt, um einem Concert beizuwohnen. Als Frau Lanz in Folge eines außerordentlichen Zwischenfalls etwa eine halbe Stunde früher, wie erwartet, nach Hause kam, fand sie alle Thüren zu, die kleine, wie die große Thür. Es war nicht in das Haus hineinzukommen; den Kindern, wie der Magd fiel Das auf, und der Sohn Wilhelm soll gesagt haben: Ich glaube, doch Licht oben gesehen zu haben. Kurz, das Haus war hinten und neben verschlossen. Nachdem lange geschellt worden war, kam in ganz derangirtem Anzug, das Haar verwirrt und sichtlich aufgeregt, Frau Hochstätter und machte auf. Wie die Frau Lanz mit den Kindern hinauf kam, fiel ihr und Wilhelm der Tabaksgeruch, der aus dem Zimmer der Frau Hochstätter hervordrang, auf, und Fräulein Nanny, die älteste Tochter, erzählte später ihrem Vater und mir: „Ich habe Verdacht geschöpft über Etwas. Wir sind der Thüre hinaus und haben gesehen, wie Frau Hochstätter — sie glaubte, die Kinder seien im Zimmer — dem Metz zum kleinen Treppchen hinunter leuchtete, was nur für die Dienstboten bestimmt ist". Das soll Frau Lanz bestätigen, die dabei gewesen, namentlich, ob sie nicht Wahrnehmungen gemacht in Bezug auf den verbrecherischen Umgang des Anklägers Metz mit Frau Hochstätter. Die besagte Charfreitagsgeschichte ist eine interessante Geschichte, worüber wohl noch weitere Enthüllungen kommen werden. Der Gärtner Henß hat sich bei andern Arbeitern damals aufgehalten über das „schändliche Fuhrwerk", was Herr Metz mit der „Madame" im Garten treibe; er könne nicht begreifen, wie der Herr so Etwas ansehen könne!"

Metz. Falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, so hätte Dies doch jedenfalls zu geschehen durch eine Ermächtigung der Richter, aber unter der Gestattung, daß der Herr Staatsanwalt und der Herr Vertheidiger wenigstens in die Lage kommen, die Sache

zu controliren und Fragen zu stellen. Denn es kommt da sehr auf Details an, und ich wollte bitten, mir zu gestatten, beizuwohnen; denn es ist natürlich, daß es sonst nicht möglich ist, in jeder Weise Alles zu controliren.

Staatsanw. Ich gehe von der Ansicht aus, daß eine Vernehmung durch das Stadtgericht allein nicht die Bedeutung hat, als diejenige in Gegenwart des Gerichtshofs, des Klägers und Beklagten. Von meinem Standpunkte aus bin ich der Ansicht, daß es wünschenswerth ist, wenn die Staatsanwaltschaft und die Vertheidigung, sowie auch der Ankläger der Vernehmung beiwohnt; es ist wenigstens ein Ersatz dafür, daß die Vernehmung nicht öffentlich stattfindet.

Verth. Ich mache auf einen Präcedenz-Fall aufmerksam. Frau Director Tescher konnte in dem Prozesse Müller-Wilk auch nicht erscheinen und wurde deßhalb vom Stadtgericht am Morgen der Sitzung vernommen. Um aber auch jeden Schein zu vermeiden, als ob irgend Etwas geschehen sollte, was nicht vollständig der Controle unterliege, habe ich auch gegen den Antrag des Herrn Metz Nichts einzuwenden. Ich stehe den zu erhebenden Thatsachen ganz fern; ich weiß Nichts davon, sondern bin nur von dem Beschuldigten davon in Kenntniß gesetzt. Ich muß dann aber darauf dringen, daß auch der Beschuldigte zum Verhör zugelassen wird.

Der Gerichtshof gibt diesen sämmtlichen Anträgen statt. Die Sitzung wird geschlossen, und es begeben sich hierauf der Großh. Justizrath Meisel, der Großh. Bezirksstrafgerichts-Secretär Zimmermann, der Großh. Staatsanwalt Maurer, der Vertheidiger Emmerling, sowie der Beschuldigte und der Ankläger, in die resp. Wohnungen der beiden am Erscheinen verhinderten Zeugen behufs deren Vernehmung.

Vormittagssitzung des 7. August.

Anfang acht Uhr.

Es wurden die in der Voruntersuchung vor Großh. Stadtgericht Darmstadt abgegebenen Aussagen des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Otto Hofmann, welcher in der öffentlichen Verhandlung ausgeblieben war, verlesen, wie folgt:

Verhör vom 22. Dezember 1867:

Erscheint Otto Hofmann von Darmstadt, 48 Jahre alt, verheirathet, evangelisch, Gr. Hofgerichtsadvocat, mit Fendt weder verwandt, noch verschwägert, und erklärt auf Vorhalt:

In dieser Sache Zeugniß abzulegen, vermag ich mich nicht zu entschließen, ich muß vielmehr die Zeugenschaft ablehnen und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. die Ehefrau des Fabrikanten Felix Hochstätter hat mich als Rechtsbeistand zu Rathe gezogen in ihren ehelichen Dissidien und in Bezug auf ihre Verhältnisse zu ihrem Ehegatten. Diese Frau hat mir dabei unbedingtes Zutrauen geschenkt und mir Geheimnisse vertraut, welche ich nach Inhalt des von mir geleisteten Advocateneides Niemanden offenbaren darf;

2. mit dem Ankläger Hofgerichtsadvocaten August Metz I. dahier, gegen welchen zu Zeugen ich aufgefordert worden bin, habe ich von Kindheit an in inniger Freundschaft gelebt, welche uns um so fester verband, als wir im reiferen Mannesalter nicht nur in demselben Berufe thätig wurden und hundertfach gemeinsam wirkten, sondern uns auch in den gleichen politischen Ansichten begegneten und zu vereintem Streben aneinander anschlossen. Ich vermag es nicht über das Herz zu bringen, als ein gegen diese mit meinem eignen inneren Leben und Schicksal so eng verwebte Person angerufener Zeuge zu dienen. Es widerstreitet die Zeugnißablage meiner Gemüthsverfassung in so hohem Maße, daß ich mich dazu gänzlich außer Stand fühle, selbst wenn ich dazu gesetzlich verpflichtet wäre. Zumal

3. meine Zeugenschaft nicht wesentlich erforderlich sein wird, um die Wahrheit zu ermitteln. Es werden über alle Punkte, über welche ich etwa befragt werden oder Auskunft geben könnte, noch andere Zeugen unschwer zu haben sein. Ich bitte deßhalb inständig, mich mit der Zeugnißablage, welche ich hiermit vorsorglich verweigern muß, geneigtest zu verschonen.

Vorgelesen, genehmigt und

unterschrieben Hofmann I.

Verhör vom 23. Januar 1868:

Erscheint und erklärt auf Vorhalt Gr. Hofgerichtsadvocat Otto Hofmann I., bereits vernommen: auf Vorhalt aus Fasc. IV. S. 57 ff.: Ueber den einen Vorgang bezüglich des in meinem Beisein abgelegten Ehrenworts Zeugniß abzulegen, nehme ich deßhalb keinen Anstand, weil ich fest überzeugt bin, daß dieser Vorgang von keiner

Seite in Zweifel gezogen wird. Der Fabrikant Felix Hochstätter theilte mir eines Tages im Sommer 1859 seinen Verdacht mit, als wenn Hofgerichtsadvokat Metz mit Hochstätters Frau ehebrecherischen Umgang pflege; ich, der ich Beide, Hochstätter und Metz, nur als innige Freunde kannte, war darüber sehr erschrocken, konnte nicht daran glauben und nahm mir sofort vor, das eifersüchtige Mißverständniß durch Herbeiführung einer Zusammenkunft der beiden Freunde zu beseitigen zu versuchen. Dieser Versuch gelang auch in der That; nachdem ich mit Hochstätters Frau und mit Metz über Hochstätters Verdacht eindringlich gesprochen, veranlaßte ich eine Zusammenkunft auf meiner Geschäftsstube. Soviel ich mich zu erinnern glaube, war außer Metz, Felix Hochstätter und Rudolf Fendt auch Dr. Louis Büchner, der Hausarzt im Hochstätter'schen Hause, welchem Hochstätter seinen Verdacht ebenfalls mitgetheilt hatte, zu dieser Zusammenkunft gebeten. Ich weiß gewiß, daß Dr. Büchner mir damals sagte, man möge ihn doch aus dieser Affaire auslassen. Ob er aber nun dennoch der Zusammenkunft beiwohnte oder nicht, darüber kann ich bei genauestem Besinnen keine sichere Auskunft geben. Ich bin der Meinung, daß er nicht beiwohnte, und daß bei dem Angeklagten ein Irrthum, hervorgerufen durch die ursprüngliche Absicht, den Dr. Büchner beizuziehen, besteht, wenn der Angeklagte die Anwesenheit Dr. Büchners behauptet. Indessen will ich einen Irrthum meinerseits immerhin als möglich zugeben. Den Vorfall selbst anlangend, so gab der Angeklagte Metz in meiner und der oben genannten Personen Gegenwart damals „sein heiliges Ehrenwort", dies war sein eigener Ausdruck, „daß er mit Frau Hochstätter sich fleischlich nicht vergangen habe". Er bemerkte dabei, daß er sich selbst in einer Beziehung eine Schuld beimesse, indem er in ein zu vertrautes Verhältniß zu Frau Hochstätter gerathen sei und in der Form des Umgangs mit ihr nicht die gehörige Vorsicht und Rücksicht habe walten lassen. Er machte dabei dem Felix Hochstätter den Vorwurf, daß dieser selbst der Veranlasser zu diesem etwas zu vertrauten Verhältniß hundertfach gewesen sei, indem er den Herrn Metz äußerst häufig zu seiner, Hochstätters, Ehefrau gesendet und den Herrn Metz beauftragt habe, mit dieser Frau häusliche und Familienangelegenheiten, namentlich bezüglich Hochstätter'scher Kinder erster Ehe, zu besprechen, und die Ansichten dieser Frau in solchen Angelegenheiten auf das Richtige zu lenken. Hochstätter widersprach diesem Vorwurf durchaus nicht.

Ob nach von Metz abgegebenem Ehrenwort Metz selbst erwähnt habe, dieses Ehrenwort stehe einem Eide gleich, weiß ich mich nicht mehr zu erinnern; daß aber von irgend einer Seite damals die Bedeutung dieses Ehrenworts hervorgehoben und geäußert wurde, ein solches Ehrenwort sei dem Eide gleich zu schätzen, dies steht richtig. Ich vermuthe, daß ich selbst damals eine derartige Aeußerung gethan. Hochstätter und Metz reichten sich darauf die Hände; dem Hochstätter standen die Thränen in den Augen, und ich hielt die Versöhnung Beider für aufrichtig und vollständig. Es wurde zwischen ihnen verabredet, daß nun doch von jetzt ab der seitherige gesellschaftliche Umgang beider Familien beschränkt und nach und nach abgebrochen werden sollte in einer Weise, daß es dem Publikum nicht auffalle.

Auf Vorhalt aus 15. S. 10 ff.

1. daß von verdeckten oder mit Papier verklebten Fenstern aus Frau Hochstätter durch verschiedene Personen eine Zeit lang beobachtet

worden sei, hat mir Hochstätter selbst mitgetheilt; ob Debus der Beobachter gewesen sei oder dessen Frau, weiß ich mich nicht mehr zu erinnern, auch von einem Durchschleichen von Hof und Garten Seitens Debus weiß ich Nichts. Hochstätter selbst hat mir von einer durchbohrten oder zu durchbohren beabsichtigten Stubendecke und, wenn ich mich recht erinnere, auch von Beobachtungen, die er dadurch gemacht habe, erzählt. Es geschah dies damals, als er mir zuerst seinen Verdacht mittheilte, und ich glaubte nicht daran, weil er in außerordentlicher Aufregung sich befand und mir als ein leidenschaftlicher, mit lebhafter Phantasie begabter Mann bekannt war, der auch wohl sich selbst zuweilen Dinge einbildete, die sich in der Wirklichkeit anders verhielten.

zu 2. Ob Hochstätter seine Frau Nachts aufgeweckt, ihr die Pistole auf die Brust gesetzt, sie körperlich gepackt, gestoßen, getreten und geschlagen, also in dieser Weise mißhandelt habe, ist mir völlig unbekannt. Dagegen weiß ich von Hochstätter selbst, daß er bald nach jenem Vorfall mit dem Ehrenwort seinen Verdacht wieder aufnahm und seine Frau zu einem Geständniß zu bewegen sich bemühte. Er erzählte mir, daß ihm Das nicht gelungen sei, und daß er endlich seiner Frau erklärt habe, er wolle nun kein Geständniß mehr von ihr. Ich weiß aus Hochstätters Erzählung, daß er den Umgang mit seiner Frau mied, öfters von Haus wegreiste, ohne ihr zu sagen, wohin, und wann er wiederkehre, und daß seine Frau darüber sich sehr gekränkt und vernachlässigt fand. Ich weiß gar Nichts davon, daß eine verfrühte Niederkunft der Frau Hochstätter erfolgt sei, und Nichts davon, daß Hochstätter seine Frau überlistet und zur Ausstellung eines schriftlichen Bekenntnisses veranlaßt habe. Im Gegentheil ist nach Hochstätters Erzählung, wie er sie mir gemacht, ein schriftliches Bekenntniß zu einer Zeit erfolgt, wo er dasselbe nicht verlangt habe, und nachdem er seiner Frau längst erklärt gehabt habe, daß er kein Bekenntniß von ihr mehr verlangen werde. Daß Hochstätter, nachdem das schriftliche Bekenntniß von seiner Frau ihm abgelegt worden, sie verließ, mit den Kindern abreiste, und zwar ohne Wissen der Frau, dies ist wohl stadtkundig.

zu 3. Meine Meinung über Hochstätters Charakter kann wohl als ein bloßes Urtheil kein Gegenstand eines Zeugnisses sein. Daß ich dem Angeklagten Metz selbst gesagt habe, ich halte den Hochstätter in seiner Leidenschaft für schlimmer Handlung fähig, und daß ich Metz verwarnt habe, ihm gegenüber auf seiner Hut zu sein, ist wahr.

zu 4. Frau Metz hat sich bei mir jederzeit und in einer Weise, daß ich an der inneren Wahrhaftigkeit der desfallsigen Aeußerungen zu zweifeln keinen Grund habe, auf das Günstigste stets über ihren Ehemann ausgesprochen.

Vorgelesen, genehmigt und

Hofmann I. unterschrieben und beschworen.

Verhör vom 11. November 1868:

Erscheint Gr. Hofgerichts=Advocat Hofmann I., bereits vernommen, und erklärt auf geeignetes Befragen auf Grundlage der Angabe des Angeklagten vom 25. Sept. 1868 48. S. 3 und auf die Aufforderung, alles Das zeugenschaftlich zu deponiren, was ihm in Bezug auf den dem Gr. Hofgerichts=Advocaten August Metz I. und der Ehefrau Hochstätter zur Last gelegten fortgesetzten Ehebruch durch die gedachte Ehefrau oder andere Personen bekannt geworden sei:

Es ist mir nach der Stimmung meines Gewissens und nach meinen Gefühlsempfindungen leider geradezu unmöglich, der Pflicht zur Zeugnißablage über die befragten Punkte diesmal zu entsprechen. Ich berufe mich dieserhalb nicht nur auf das in meiner ersten Vernehmung Niedergelegte, sondern auch noch auf Nachstehendes: Nach Inhalt Dessen, was der Zeuge Hofgerichts-Advocat Ohly vermuthlich ausgesagt haben wird, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ich hier gleichsam als Partei dem Gr. Hofgerichts-Advocaten Metz gegenüberstehe, und daß Dasjenige, was ich etwa gegen Denselben aussagen würde, sich so ausnehmen müßte, als wenn ich es zu meinem eigenen Vortheil vortrüge und wegen meiner eigenen Rechtfertigung deponirte. Es würde also einem solchen Zeugniß wohl kein erheblicher Werth beizumessen sein. Da nun überdies mein Zeugniß zur Ermittelung der vollen Wahrheit gewiß entbehrlich sein dürfte, so bitte ich inständig, von meiner Vernehmung über die beregten Punkte abzusehen.

Vorgelesen und genehmigt.

Auf Vorhalt, ob er einmal, Zeuge, mit Gr. Hofgerichts-Advocaten Ohly die Ehefrau H. in Weinheim besucht habe, und auf die Aufforderung, über die ihm hierbei von der Ehefrau Hochstätter in Ansehung eines Verhältnisses derselben der oben beregten Art gemachten Mittheilung Zeugniß abzulegen:

Ueber den Weinheimer Vorfall kann ich das Zeugniß nicht ablegen, da ich mich gerade hierbei vornehmlich als betheiligte Person ansehen muß.

Man eröffnete hierauf dem Zeugen, daß man die von ihm für die Ablehnung seines Zeugnisses vorstehend angeführten Gründe nicht für stichhaltig anzusehen vermöge, und daß man ihn deßhalb, bei Meidung der Anwendung der in der Strafproceß-Ordnung vorgesehenen Zwangsmaßregel, zur Zeugnißablage über den beregten Punkt auffordern müsse. Zeuge erklärte hierauf: Bevor ich heute eine förmliche Verweigerung des verlangten Zeugnisses erkläre, bitte ich das Gericht, den Angeklagten nochmals darüber zu fragen, ob er nicht von meinem Zeugniß seinerseits absehen möge, namentlich mit Rücksicht auf die bereits in den Acten befindlichen Aussagen des Zeugen Hofgerichts-Advocaten Ohly.

Vorgelesen und genehmigt.

Auf Befragen aus 48. Seite 3. Zeile 6 von oben „sowie auch, daß er ausgestoßen werden müsse". Ich muß in Abrede stellen, diese oder eine derartige Aeußerung zu Dr. Wilk gethan zu haben, indem ich mich durchaus daran nicht erinnern kann und zumal bei jener Gelegenheit eine solche Aeußerung wohl gänzlich unveranlaßt gewesen wäre. Auf weiteres specielles Befragen mit Rücksicht auf den Inhalt der Zeugenaussage des Dr. Wilk:

Ich erinnere mich nicht einmal mehr, ob Dr. Wilk bei jener Versammlung zugegen war oder nicht, und ob ich überhaupt damals mit ihm irgend ein Wort gesprochen habe.

Vorgelesen und genehmigt.

Auf Befragen aus 48 Seite 3. Zeile 10 von oben: „Auch darüber bitte ich — denselben zu Grunde liegen". Es ist mir ganz unmöglich, darüber eine Auskunft in das Zeugenprotokoll niederzulegen. Es ist auch wohl völlig unerheblich, ob die angebliche Thatsache stattfand oder nicht. Ich bitte, bei der delicaten Natur der fraglichen Sache, auch hier dem Angeklagten meinen Wunsch geneigtest vorzulegen, daß er mich mit der Zeugnißanforderung verschonen möge, indem ich mich

unter keinen Umständen würde entschließen können, über diesen Punkt etwas zu den Gerichtsacten zu bringen.

Vorgelesen und genehmigt.

Man eröffnete darauf dem Zeugen, daß man auch in der soeben hervorgehobenen Beziehung einen gesetzlichen Grund zur Zeugnißverweigerung als vorhanden nicht anzuerkennen vermöge, sowie daß auch eine Eruirung des gedachten Punktes für die Untersuchung keineswegs unerheblich erscheine, daß man aber seinem Wunsche gemäß vorerst den Angeklagten Fendt in dieser Beziehung hören wolle. Hierauf hat Zeuge Hofmann I. unterschrieben.

Verhör vom 14. Dezember 1868:

Weiter erscheint der Gr. Hofgerichts-Advocat Otto Hofmann I. bereits vernommen, und erklärt auf Vorhalt aus der Angabe des Angeklagten vom 1. l. Mts., sowie auf die weitere Aufforderung, nunmehr bezüglich des bei seiner vorigen Vernehmung hervorgehobenen Weinheimer Vorgangs und der von der Ehefrau Hochstätter damals ihm (Zeugen) und dem Advocaten Ohly über einen Vorfall mit Advocaten Metz gemachten Mittheilung Zeugniß abzulegen und seine bezügliche Wissenschaft zu den Acten niederzulegen.

Ich muß aus den bereits früher von mir angegebenen Gründen die Zeugnißablage, wie ich dies hiermit thue, verweigern. Man eröffnete hierauf dem Zeugen, daß er, wie bereits bei der vorigen Vernehmung vor Gericht des Näheren ausgeführt, zur gedachten Zeugnißablage gesetzlich verpflichtet sei, und daß er deßhalb das gedachte Zeugniß um so gewisser in dem hiermit neu anberaumt werdenden Termine Dienstag den 15. l. Mts. Vorm. 12 Uhr abzugeben habe, als er sonst auf Grund des Art. 136 der Str.-Pr.-O. in eine Geldstrafe von 5 Gulden verurtheilt werden würde.

Zugleich übergab Advocat Hofmann I. ärztliches Zeugniß d. d. 11. l. M. mit der Bitte, mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Zeugnisses von der Vernehmung seiner Frau zunächst abzusehen.

Vorgelesen und Hofmann I. unterschrieben.

Verth. Ich bitte zu constatiren, daß die Aussage beeidigt ist und Ankläger sich irrt, wenn er sagt, diese Auslassungen seien unbeeidigt. Es ist ausdrücklich im Protokoll bemerkt. (Präsident bestätigt Dies.)

Redacteur Dr. Wilk.

Präs. Sie sind als Zeuge über einen Vorfall geladen, der vor mehreren Jahren auf dem Chausseehause sich zugetragen haben soll, und wobei Sie mit Herrn Otto Hofman anwesend gewesen sind.

Zeuge. Es war daselbst eine Versammlung der damals im Entstehen begriffenen Volkspartei anberaumt; dieselbe wurde auf diesen Tag gelegt, weil eine Arbeiterversammlung des Maingautages gleichfalls stattfinden sollte. Es waren von auswärts verschiedene Herren anwesend, darunter Herr Prof. Eckardt aus Heidelberg und Trabert aus Hanau. Herr Prof. Eckardt, der durch seine Vorlesungen mit Herrn Hofmann zusammenkam, war die

Veranlassung, daß Herr O. Hofmann die Versammlung besuchte. Die Herren wissen, daß Herr Hofmann früher zu uns gezählt wurde und später eine Schwenkung nach anderer Richtung machte. Das ist der Grund, weshalb er damals anwesend war. Im Laufe der Discussion kamen verschiedene Ansichten zur Sprache, namentlich über die Arbeiterfrage, wobei Herr Prof. Eckardt besonders von Versöhnung der streitenden Parteien sprach. Diese Rede machte tiefen Eindruck. Herr Hofmann war sehr erregt davon; er kam zu mir, worüber ich erstaunt war, gab mir die Hand mit den Worten: „Das ist schön!" und setzte hinzu: „Metz ist ein Schurke" oder „Schuft", „der muß vernichtet werden!" Das war mir sehr auffällig. Dies sagte ich zu Herrn Fendt mit dem Bemerken: „Die beiden Herren müssen nicht mehr so gut stehen, sie müssen auseinander gekommen sein".

Präs. Herr O. Hofmann erinnert sich nicht mehr, diese Aeußerung gethan zu haben.

Zeuge. Ich erinnere ihrer mich ganz genau und nehme sie auf meinen Eid.

Präs. Als diese Aeußerung Ihnen gegenüber geschah, war da Jemand zugegen?

Zeuge. Das weiß ich nicht. Es gab eine große Bewegung auf die Rede hin. Herr Hofmann aber sagte es zu mir.

Metz. Ich bitte zu fragen, und das ist zu constatiren, an welchem Tage es war, wo die Volkspartei gegründet wurde?

Zeuge. Es war ohngefähr zur Zeit jener Versammlung; Dr. Büchner hatte eine Rede gehalten, worin er die Lassalle'sche Richtung schärfer angriff, als ich erwartet hatte. Nun waren Lassalleaner da, die sich dadurch verletzt fühlten, und bestrebte sich Herr Prof. Eckardt, zu versöhnen, und sagte: Laßt die Parteiunterschiede hinweg und sucht euch in einem Programm zu vereinigen!

Metz. Ob es nicht eine Morgenversammlung war, wo Herr Hofmann präsidirte?

Zeuge. Ja, Herr Hofmann hat einmal einer Versammlung präsidirt; so viel ich aber weiß, hat dies damit Nichts zu thun. Jene war eine Arbeiterversammlung; diese Versammlung war eine Zusammenkunft von Leuten, die aus der nächsten Umgegend sind, und wozu die Herren Trabert aus Hanau, Eckardt aus Mannheim, — ich weiß nicht, ob auch Stuttmann da war — kamen.

Metz. Ich muß bedauern, daß Herr O. Hofmann nicht da ist; aber gewiß und notorisch und jeden Augenblick zu beweisen ist es, daß Herr Hofmann mit mir an der Spitze der Mainzeitung stand, daß wir häufig zusammenkamen und daß er mir durch

den Herrn Abg. Volhard einen Brief zuschickte, worin er erklärte, daß, wenn er etwa eine derartige Aeußerung gethan, er seine Worte nicht auf die Goldwage lege, und sie, falls er sie gethan, zurücknehme!

Zeuge. Davon weiß ich Nichts. Es war mir die Aeußerung so frappant, daß sie mir ewig im Gedächtniß bleibt.

Metz. Ich muß weiter bemerken, daß ich mit Herrn Hofmann Jahre lang nach seiner Verheirathung auf befreundetem Fuße stand, daß er mich auch als Pathen seines Kindes zuzog, und daß ich diese Sache — ich habe sie erst aus den Akten ersehen — nicht wußte. Ich wußte nicht, daß er in dieser Weise thätig war, wohl aber, daß er mir gegenüber erklärte, was er auch nicht abläugnet: „Hochstätter ist ein Ungeheuer, es ist ein Ungethüm!" Es ist mir leid, daß Otto Hofmann nicht da ist; daß er mir die vorhin erwähnte briefliche Erklärung gab, davon ist der Herr Abgeordnete Volhard Zeuge.

Präs. Herr Dr. Wilk hat gesagt, daß ihm der Umstand aufgefallen sei. Es war wohl später, daß Otto Hofmann mit Ihnen die geistige Leitung der „Mainzeitung" übernommen hatte, nachdem er eine solche Aeußerung bei Wilk gethan.

Metz. Ich kann nicht mehr sagen.

Präs. Ist Herr Hofmann mit Ihnen heute noch bei der „Mainzeitung" betheiligt?

Metz. Ja. Ich kann mir den Zusammenhang nicht erklären. Ich wage nicht, mein Urtheil über Herrn Otto Hofmann für oder gegen und über Herrn Dr. Wilk auszusprechen.

Fendt. Ich möchte den Zeugen fragen, ob ihm Nichts bekannt ist über ein unpassendes Benehmen des Anklägers Metz in dem Genre desselben contra Hochstätter gegen die Braut des Herrn Otto Hofmann in einem Badeort, in Ems oder sonstwo?

Zeuge. Wenn ich Auskunft geben muß? Es betrifft das sehr vertraute Beziehungen aus meinem früheren Leben. Wenn ich nicht aussagen muß, werde ich die Aussage verweigern; denn es ist dies ein Gegenstand, der nach meiner Ansicht Nichts mit der heutigen Geschichte zu thun hat.

Fendt. Ich will damit nachweisen, daß Metz ein durch und durch unsittlicher Mensch ist, der seiner Geschlechtslust zu Liebe alle Freundschafts-Rücksichten opfert.

Präs. Wollen Sie auf diese Aussage verzichten?

Fendt. Ich bedauere sehr, wenn es Herrn Dr. Wilk in unangenehme Collision bringt. Ich halte seine Aussage für wichtig und bedauere, darauf nicht verzichten zu können.

Metz: Ich bitte, den Zeugen direct zu fragen und nicht die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Präs. Sie hören, daß nicht verzichtet wird, nun müssen Sie sprechen.

Zeuge. Ich war früher mit einer Schwägerin des Herrn Hofmann verlobt; dadurch bin ich viel in seine Familie gekommen und habe da manche Dinge gehört, u. A., daß gewisse Ansichten in der Familie über Herrn Metz herrschen. Es ist mir auch einmal von meiner damaligen Braut mitgetheilt worden, daß schon vorher Etwas vorgefallen sei, was der Freundschaft einen Bruch gegeben hätte, daß die Sache aber äußerlich der Welt gegenüber wieder hergestellt worden sei. Meine damalige Braut erzählte mir nemlich, daß Herr Metz der Braut seines Freundes Hofmann, die jetzt seine Frau ist, einstmals in Ems eine Liebeserklärung gemacht und sie Dies ihrem Bräutigam weinend erzählt habe.

Metz. Ich erkläre, es ist constatirt, daß ich nach der Verheirathung Hofmanns mit seiner jetzigen Frau als Pathe eines seiner Kinder zugezogen worden bin und tagtäglich dort verkehrte. Es ist sonnenklar, daß wenn ein ehebrecherisches Verhältniß stattgefunden, dieser Verkehr nicht gepflegt worden wäre. Ich muß bitten, daß Frau Hofmann selbst herbei kommt.

Präs. Sie ist nicht hier, sondern mit ihrem Manne verreist.

Metz. Ich bin nicht Schuld, daß Herr Hofmann nicht kommt.

Staatsanw. Sie haben es von Ihrer Braut gehört, und diese es von Frau Hofmann?

Zeuge. Ja.

Staat'sanw. Ist Ihre frühere Braut hier in Darmstadt?

Zeuge. Ich glaube, ja.

Staatsanw. Ich lege auf den ganzen Vorfall keinen Werth.

Präs. Wir wollen diesen Gegenstand verlassen. (zu Metz) Sie haben gewünscht, daß sich Herr Dr. Wilk ausspreche.

Metz. Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, daß er sich nur über Das ausspreche, was er direct wahrgenommen. Ich halte es für juristisch unzulässig, einen Zeugen über Das zu hören, was er von Dritten hat. Warum hat der Beklagte nicht die Braut laden lassen? Ich muß Rücksichten nehmen; es gibt aber auch Rücksichten für jeden Ehrenmann. Nun wird in dieser Weise verfahren; es ist dies ganz unzulässig.

Verth. Ich muß dagegen protestiren. Es ist zulässig und in jedem Criminal-Prozeß gang und gebe, daß Zeugen über Das

gehört werden, was sie von Dritten vernommen. Der Werth einer solchen Mittheilung bleibt dann in jedem einzelnen Falle dem Gerichte zu ermessen überlassen.

Metz. Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob er nicht vor 1864 mich gebeten hat in einem Brief, ihm die Redaction der Hessischen Landeszeitung mitzuübertragen? Nachdem ich Das abgelehnt, — es wird Dies das Verhältniß zwischen uns erklären — erbot er sich zur unentgeltlichen Mitarbeiterschaft, und ich verschaffte ihm für das Frankfurter Journal die Correspondenz über die Versammlung des Nationalvereins in Eisenach. Bei dieser Gelegenheit machte er ein Anleihen von 11 Thlr. bei mir, die er mir noch nicht zurückbezahlt hat. Ich habe einen Brief von ihm, als ich ihn darum gemahnt, worin er mir schrieb, er werde mir das Geld aus dem Honorar des Journals entrichten; er hat es aber nicht gethan. Ich frage ihn, ob er nicht deßhalb vor ein Ehrengericht der „Germania" in Gießen, seiner früheren Verbindung, kam, und ob er noch Mitglied derselben ist?

Zeuge. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Ich kam zurück von Heidelberg in der Absicht, mich an der hessischen politischen Bewegung zu betheiligen. Ich schrieb damals an Herrn Metz, denn damals war die liberale Partei noch nicht gespalten; ich schrieb einen Brief — und Herr Metz hat alle Briefe aufgehoben, um sie wahrscheinlich einmal gegen mich zu gebrauchen, —; daß ich mich zu Gratis-Arbeiten anbot, daran möchte ich zweifeln, daß ich mich anbot als Redacteur, gleichfalls. Ich habe mich nur als Mitarbeiter angeboten, und Herr Metz acceptirte es. Es war damals ausgehalten, daß die Briefe und Manuscripte zurückgeschickt würden. Da kam die Eisenacher Geschichte. Herr Metz sagte mir damals: Wie wäre es, wenn Sie nach Eisenach gingen? Ich erwiderte: „Ich habe die Mittel nicht dazu", worauf er antwortete, er wolle sehen, was er thun könne; er wolle sehen, ob ich nicht noch einige Artikel für andere Zeitungen schreiben könne, und so verschaffte Herr Metz mir den Bericht für das Journal. Ich übernahm Das. Herr Metz wünschte, daß ich einige Tage früher nach Eisenach gehe, wegen der stattfindenden Verhandlungen. Das Honorar, was ich vom Journal bekam, hat nicht die Reisekosten gedeckt, und ich kam deshalb in die Lage, eine Anleihe bei Herrn Metz zu machen. Ich schrieb ihm später einen Brief, ich sei mittellos, und er möge mir weitere Arbeit verschaffen. Darauf gab Herr Metz keine Antwort. Ich schrieb ihm nochmals; darauf erhielt ich wieder keine Antwort. Herr Metz behielt meine Papiere zurück, und ich sah mich auch nicht veranlaßt, in weitere Correspondenz mit ihm zu treten. Ich schrieb

in mein Notizbuch hinein: „Für die Hessische Landeszeitung erhalten fl. 20.“ Wenn der Herr Metz mir meine Briefe und Manuscripte jetzt noch zurückgibt, so liegen für ihn die 20 fl. in Bereitschaft!

Metz. Ich habe hier einen Brief aus Ladenburg von Herrn Dr. Wilk. Nachdem er mich versprochenermaßen nach seiner Rückkunft nicht bezahlt hat, schrieb er: „Verehrter Herr! Ich werde nächste Woche in Darmstadt sein und meine Verbindlichkeit gegen Sie erfüllen.“ Das ist ganz neu, daß er glaubt, Ansprüche an mich zu haben. Damals war Winterstein Redacteur. Herr Dr. Wilk hat nicht den ehrengerichtlichen Verhandlungen widersprochen. Jedenfalls ist es eine Thatsache, daß Herr Dr. Wilk ohne von mir gegebene Veranlassung mir gegenüber trat.

Präs. Stehen Sie in einem feindseligen Verhältniß?

Zeuge. Nein! So lange Herr Metz mir meine Briefe und Manuscripte zurückhält, bin ich berechtigt, ihm die fl. 20. zu retiniren. Er hat u. A. auch einen Brief von mir über Herrn Minister von Dalwigk, er soll ihn veröffentlichen!

Metz. Wenn ich ihn hätte, würde ich ihn nicht veröffentlichen!

Zeuge. Thun Sie es! Ich bin viel zu stolz dazu, mich in eine derartige Discussion mit Ihnen einzulassen. Ich habe keine Feindschaft gegen Herrn Metz; seine Person ist mir gleichgültig. Mit dem sogenannten Ehrengerichte verhält es sich folgendermaßen. Ich habe erfahren, daß von Metz'scher Seite sich Mühe gegeben worden ist, die Mitglieder der Verbindung gegen mich aufzuhetzen. Ich schrieb daher einen Brief an einen Bekannten, worin ich ihm den Sachverhalt mittheilte und sagte, sie sollten sich doch nicht in Angelegenheiten des Herrn Metz mischen, sie sollten mich sie mit ihm ausmachen lassen! Wenn Herr Metz wolle, so solle er kommen und mich angreifen! Daraufhin hat die Verbindung Nichts gemacht. Um jedoch etwaigen Gerüchten und Verdächtigungen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich heute noch Ehrenmitglied der „Germania“ bin.

Präs. Sie sollen Auskunft geben können über eine Aeußerung, die Herr Advocat Ohly gethan haben soll in Bezug auf die Ehrenwortsgeschichte.

Zeuge. Es ist allerdings von Herrn Ohly eine Aeußerung der Art gefallen: „die Sache sei sonnenklar!“

Präs.. Was sonnenklar?

Zeuge. Ehrenworts- und Ehe-Bruch!

Präs. Sie haben gesagt, Herr Hofgerichts-Advocat Ohly habe sich veranlaßt gesehen, auf den Ausdruck des Zweifels, ob

es juristisch nachgewiesen sei, daß Herr Hofgerichts-Advocat Metz in der bekannten Geschichte ein falsches Ehrenwort gegeben habe, zu sagen, die Sache sei sonnenklar!

Zeuge. Ja; er erklärte Das in einer fast als geschlossen zu betrachtenden Gesellschaft in der Restauration Finck.

Werth. Der Ankläger hat gestern betont, daß er niemals an die Frankfurter Zeitung eine Rechnung eingesandt habe. Ich möchte nun von dem Zeugen wissen, da er selbst lange Zeit correspondirt hat, ob es überhaupt Sitte bei der Frankfurter Zeitung ist, Rechnungen einzusenden? Ich höre, daß die Redaction vielmehr am Quartalsschluß selbst die Rechnung stellt.

Zeuge. Ich kann sagen, wie es mir gegenüber geschieht. Mit dem Redacteur der Zeitung bin ich bekannt. Ich habe einige Zeit keine Berichte geliefert, da schrieb man mir deßhalb und sagte mir, daß die Zeitung sehr anständig honorire. Ich schrieb deßhalb gar nicht wegen der Honorars-Höhe. Nach dem ersten Vierteljahr, wie jetzt noch immer seit vielen Jahren, wird das Honorar am 15. des darauffolgenden Monats regelmäßig ausbezahlt. Es heißt: Soviel Correspondenzen, macht soviel! Ich habe daher nie eine Veranlassung gehabt, eine Rechnung einzuschicken.

Präs. Sie waren mit dem Honorar zufrieden?

Zeuge. Ja. Ueberhaupt ist die Frankfurter Zeitung das anständigste und nobelste Blatt, was ich bis jetzt gefunden habe.

Staatsanw. Ich wollte fragen, ob nicht Redacteure von Blättern zuweilen über eigene Leistungen berichten, sei es bei Reden, Versammlungen oder gerichtlichen Verhandlungen? Was wissen Sie darüber, ob Leute, die sich mit Journalistik befassen, lobend über sich selbst schreiben?

Zeuge. Ich kann sagen, daß es bei einem anständigen Journalisten nicht üblich ist; wenn er gezwungen ist, eine Zeile über sich selbst zu schreiben, wird er wohl nie ruhmredig seinen Namen nennen.

Staatsanw. Es kommt doch vor.

Zeuge. Der anständige Journalist spricht sich auf's Allerentschiedenste dagegen aus.

Hofgerichts-Advocat Osann.

Präs. Was können Sie von einem Vorfall mit Frau Hochstätter in Weinheim erzählen?

Zeuge. Es war vor mehreren Jahren — in welchem Jahr, weiß ich nicht mehr — da kam ich Abends auf den Bahnhof von Weinheim, um mit dem Zug hierher zu fahren. Da kam die Frau Hochstätter mit dem Zug von Darmstadt und stieg aus. Sie kannte mich, denn ich habe im Hochstätter'schen Hause

gewohnt. Sie kam auf mich zu; es war mir, offen gestanden, bei den Vorfällen, die auch in Weinheim bekannt waren, ein unangenehmes Begegniß. Ich wollte es anfänglich vermeiden. Sie ging aber auf mich zu. Ich fragte sie, wo sie herkomme? Sie sagte, von Darmstadt. Ich sagte zu ihr, es müßte ihr eine unangenehme Reise gewesen sein; sie antwortete: „Nein!" Das könnte ich nicht begreifen, sagte ich, nach den Vorfällen, die ich gehört, mit ihrem Manne, glaubte ich, müßte der Gedanke an Darmstadt eine unangenehme Erinnerung für sie sein. Sie sagte jedoch: „Gott bewahre! Ich werde Alles daran setzen, nach Darmstadt wieder zurückzukommen. Ich weiß es, ich komme doch wieder zurück!" Es war mir Das höchst auffallend, und ich sagte zu Frau Hochstätter: „Wir wollen nicht so laut sprechen!" denn sie sprach so laut mit mir, daß die Umstehenden aufmerksam wurden.

Metz. Ich bitte zu fragen, ob der Herr Zeuge sich erinnert, daß Felix Hochstätter ihm gegenüber eine Aeußerung gethan, als ob er sein Auftreten in dieser Sache bereue?

Zeuge. Nein.

Metz. Dann bitte ich, den Zeugen zu fragen — er hat in dem Hause gewohnt — ob die eine Thür (es sind zwei da) nicht stets verschlossen gewesen ist, die Thür für das Gesinde?

Präs. Es wären zwei Thüren da, die eine für das Gesinde, die andere für das gewöhnliche Aus- und Eingehen.

Zeuge. Jawohl, die eine Thür ist immer verschlossen. Es war eine Schelle neben; man konnte nicht hineingehen, ohne zu schellen.

Metz. Ich bitte Dies zu constatiren, Herr Präsident, weil von Klopfen gestern die Rede war.

Die Aussagen der Zeugen Gärtner Henß und der Wittwe Lazn werden verlesen.

Geschehen Darmstadt, 6. August 1869
vor Großherzogl. Bezirksstrafgericht Darmstadt.

Gegenwärtig: Gr. Justizrath Dr. Meisel.
Bezirksstrafgerichtssecretär Zimmermann.

Im Auftrag des Vorsitzenden Gr. Bezirksstrafgerichts Darmstadt verfügte man sich in die Wohnung des Heinrich Henß, Kunstgärtner zu Darmstadt, und vernahm denselben in Anwesenheit des Gr. Staatsanwaltes Maurer, des Anklägers, Gr. Hofgerichts-Advocaten Metz I., des Angeschuldigten Rudolph Fendt und dessen Vertheidigers, Gr. Hofgerichts-Advocaten Emmerling II., wie folgt auf Vorhalt:

ad pers. Ich heiße Heinrich Henß, bin Kunstgärtner zu Darmstadt, 34 Jahre alt, evangelisch, ich bin mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert, stehe auch nicht in seinen Diensten.

Hierauf schritt man, nachdem man den Zeugen über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides belehrt hatte, zu dessen Beeidigung, worauf er ad mater. auf Vorhalt weiter erklärte:

Vor zehn Jahren, es kann in dem Sommer 1858 gewesen sein, war ich als Gärtner in dem Garten des Felix Hochstätter stets beschäftigt. Ich sah in dieser Zeit sehr häufig den Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz I. in dem Garten des Felix Hochstätter in Gesellschaft der Frau des Felix Hochstätter und nahm auch wahr, daß dieselben wohl in einem sehr freundschaftlichen Verhältniß zusammen standen, bemerkte aber niemals, daß dieselben in irgend einer unanständigen Weise mit einander verkehrten.

Auf Vorhalt, daß er geäußert haben solle: „an Stelle Hochstätters würde er das schändliche Fuhrwerk des Herrn Metz mit der Madame nicht leiden", erklärte er:

Ich kann mich nicht erinnern, diese oder eine ähnliche Bemerkung gemacht zu haben.

Auf Vorhalt: Herr Metz kam meistens Morgens, zur Zeit, wo er, meines Erachtens, in seiner Advocatur gerade noch nicht beschäftigt war. In dieser Zeit war auch zuweilen Herr Hochstätter zugegen, doch war dies in der letzten Zeit des gedachten Sommers wenig mehr der Fall. Herr Metz kam auch zuweilen zu anderer Tageszeit und ging mit Frau Hochstätter im Garten spazieren, wobei, soviel ich mich erinnere, Herr Hochstätter auch manchmal zugegen war.

Auf Befragen des Hofgerichts-Advocaten Metz I., ob er nicht gesehen, daß bei den fraglichen Spaziergängen meistens Fräulein Anna, eine Verwandte der Frau Hochstätter, zugegen gewesen wäre?

Antwort: Ja, ich muß bestätigen, daß bei diesen Spaziergängen meistens Fräulein Anna zugegen war.

Auf Befragen des Beschuldigten Fendt:

Ich habe weder dem Maschinenwärter Rühl eine derartige Aeußerung, wie oben angegeben, mitgetheilt, noch eine solche von der Familie Rückert gehört. Ich bin mit der Familie Rückert überhaupt noch nie zusammengekommen.

Auf die, auf Verlangen des Vertheidigers gestellte weitere Frage, ob ihm in dem Benehmen des Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz gegen die Ehefrau des Felix Hochstätter nichts Auffälliges vorgekommen sei:

Nein, ich habe keine Unanständigkeiten bemerkt, und habe ich deßhalb auch nie die Ansicht gehabt, daß irgend ein unerlaubtes Verhältniß zwischen Beiden bestehe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

H. Henß.

Hierauf verfügte man sich in die Wohnung der Wittwe des Decanatsrechners Lanz, geb. Lier, dahier. Dieselbe erklärte:

Ich heiße Louise, geb. Lier, bin die Wittwe des Decanatsrechners Lanz, bin 57 Jahre alt, evangelisch. Ich bin mit dem Beschuldigten nicht verwandt oder verschwägert, stehe auch nicht in seinen Diensten.

Hierauf schritt man, nachdem man die Zeugin über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides belehrt hatte, zu deren Beeidigung, worauf dieselbe erklärte:

Ich war bis vor sieben Jahren fünf Jahre lang Kinderfrau bei Felix Hochstätter dahier. In jener Zeit, es kann vor 8 bis 10 Jahren gewesen sein, genau vermag ich das Jahr nicht mehr anzugeben,

schickte mich Frau Hochstätter in ein Charfreitagsconcert in der Stadtkirche mit den Kindern, mit Ausnahme der drei kleinsten. Bei unserem Weggehen sagte sie, sie wolle bei den kleineren Kindern zu Hause bleiben. Ich hatte nämlich vorher ihr erklärt, ich wolle zu Hause bleiben, weil die Kinder den Husten hätten. Mit mir und den Kindern ging auf Geheiß der Frau Hochstätter auch noch die Köchin mit in das Concert Es war mir Dieß gleich auffallend, weil ich sonst nie in ein solches Concert geschickt worden bin. Frau Hochstätter sagte mir damals beim Weggehen, das Concert würde um 9 Uhr zu Ende gehen. Allein dasselbe ging früher aus, und kam ich schon *nach acht Uhr* mit den Kindern nach Hause. Wir fanden sowohl die Vorderthüre, wie die Hinterthüre verschlossen; doch gewahrte ich in dem oberen Stocke, und zwar in dem Wohnzimmer der Frau Hochstätter, Licht, während es in dem unteren Stocke, wo die Kinder lagen, dunkel war. Wir klopften sowohl an der Hinter-, wie an der Vorderthüre, auch riefen die Fräulein nach ihrer Mutter. Erst nach einiger Zeit kam Frau Hochstätter *ohne Licht* und öffnete uns die Vorderthüre. Darauf baten wir Frau Hochstätter um ein Licht, worauf sie sich in den oberen Stock begab, dann bald wieder mit einem Licht oder Feuerzeug — so genau weiß ich es nicht mehr — in der Kinderstube, in welche wir unterdessen eingetreten waren, erschien. Frau Hochstätter war damals aufgeregt, und ihr Anzug, und namentlich ihr Kopfhaar, sehr derangirt. Ihr Anzug bestand in einem gewöhnlichen Morgenanzuge, und stand, wie mir noch wohl erinnerlich ist, ihre *Jacke* damals *offen und auseinander*. Die kleinen Kinder, welche zu Hause geblieben waren, schliefen. Frau Hochstätter begab sich dann in die Küche, welche in dem Souterrain sich befindet, und erklärte, daß sie uns Fleisch schneiden wollte. Sie schnitt auch einige Stückchen in der Küche, ließ aber das Licht stehen und die Thüre zur Küche und Fleischkammer offen und eilte wieder hinauf. Gleich, als Frau Hochstätter uns die Hausthüre geöffnet hatte und wir in das Haus eingetreten waren, rochen wir Cigarrenrauch, der aus dem Wohnzimmer der Frau Hochstätter, welches dieselbe hatte offen stehen lassen, uns entgegen kam.

Wir genossen damals das uns von Frau Hochstätter vorgeschnittene Fleisch nicht, weil uns dieselbe so *verdächtig* aussah.

Ich begab mich sodann in das Kinderzimmer zur Ruhe, und erschien etwa Nachts 12 Uhr Frau Hochstätter, nur im Hemde bekleidet, an meinem Bette und erklärte, sie wolle bei mir bleiben, im Falle die Kinder Anfälle von Husten bekämen. Ich erwiderte ihr, daß ich die Kinder allein bedienen wollte, und entfernte sie sich wieder.

Herr Hochstätter war damals, wenn ich recht weiß, auf vierzehn Tage verreist.

Ich habe an jenem Charfreitag, als ich mit den größeren Kindern nach Hause kam, nicht bemerkt, daß ein Herr damals bei Frau Hochstätter war und auf eine heimliche Weise von ihr aus dem Hause entlassen worden sei. Ich weiß namentlich nicht, daß an jenem Abend Herr Advocat Metz I. bei Frau Hochstätter war.

Von den größeren Kindern, welche an jenem Abend mit mir im Concert waren, sagte eins, wer es war, weiß ich nicht mehr, es sei ihm vorgekommen, *als wäre eben Jemand zum Haus hinausgeschlichen*.

Herr Metz kam in der Zeit, wo ich Kinderfrau bei Hochstätter war, sehr häufig, namentlich Mittags, etwa zwei Uhr, zur Zeit, wo Herr Hochstätter, wenn er auch in Darmstadt anwesend war, doch in sein Geschäft sich begeben hatte. Wie Herr Metz mit Frau Hochstätter verkehrte, darüber kann ich keine Auskunft geben; denn sie befanden sich meistens zusammen in der Wohnstube, und durfte ich und selbst die Kinder nur dann dorthin, wenn dieselbe schellte oder rief. Oefters gingen auch Beide zusammen in den Garten. Ich habe nie wahrgenommen, daß Herr Metz mit Frau Hochstätter in einem unerlaubten Verhältniß gestanden habe. Auch von Dritten habe ich in dieser Beziehung Nichts gehört.

Auf Vorhalt: Ich habe wohl im Stillen bei mir gedacht, daß es für eine verheirathete Frau nicht anständig wäre, einen Herrn so allein zu empfangen, wie es bei Frau Hochstätter mit Herrn Metz der Fall gewesen; allein ob wirklich ein unerlaubtes Verhältniß zwischen Beiden stattgefunden, darüber kann ich, wie gesagt, Nichts angeben.

Auf weiteres Befragen:

Herr Metz war öfter auch von Herrn und Frau Hochstätter Abends zum Nachtessen, namentlich wenn Gesellschaften stattfanden, eingeladen. Herr Metz kam zu jener Zeit sehr häufig Nachmittags; doch kann ich mich nicht mehr erinnern, daß Herr Hochstätter auch einmal in das Wohnzimmer hinaufgegangen wäre, zur Zeit, wo Herr Metz bei seiner Frau war.

Auf Vorhalt.

Ich weiß, daß Herr Metz beim jüngsten Kinde des Herrn Hochstätter Gevatter stand.

Auf Befragen des Vertheidigers, ob Frau Hochstätter an jenem Charfreitag-Abend sehr bestürzt gewesen wäre:

Ja, sie war sehr durcheinander und wußte nicht, was sie that!

Auf weiteres Befragen Desselben, was sie sich wohl an jenem Charfreitag gedacht habe, was da vorgegangen sei?

Ich habe gedacht, daß Frau Hochstätter wohl nicht allein gewesen sein könne, sondern daß ein Herr bei ihr gewesen sein müsse; sonst hätte sie nicht so verstört ausgesehen!

Auf weiteres Befragen Desselben:

Ich habe auch von Dritten darüber, daß Herr Metz in einem unerlaubten Verhältniß zu Frau Hochstätter gestanden, keinen Verdacht aussprechen hören. Ich habe mit dem übrigen Dienstpersonale auch in keinem Verkehr gestanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Louise Lanz.

Zur Beglaubigung

Dr. Meisel. Zimmermann.

Metz. Ich wollte Folgendes bemerken: Zu der hier fraglichen Zeit kauften Hochstätter, der verstorbene Banquier Messel und ich den Riedesel'schen Garten zusammen. In dem Garten war eine schöne Allee, und in dieser ging ich mit meinen Freunden spazieren, statt, wie jetzt, auf die Anlage zu gehen. Es ist constatirt, daß Hochstätter selbst mich in jeder Weise häufig in

sein Haus brachte. Daß Hochstätter, wie die Zeugin Lanz sagt, Mittags wenig da gewesen ist, das kommt daher, daß, wie der Angeklagte selbst nicht wird leugnen können, Hochstätter zur fraglichen Zeit die Fabrikationsweise seiner Tapeten änderte. Früher wurden Handdruck-Tapeten und nun Maschinendruck-Tapeten gefertigt. Es wollte anfänglich die Sache nicht recht gelingen und es hat mehr, denn drei Monate bedurft, bis sie ging; die Rollen liefen immer schief. Ich kam nun stets zum Neckarthor hinaus, ging an der Fronte des Hochstätter'schen Hauses vorbei, wo man von allen Seiten gesehen wurde, und ging hier in das Haus oder den Garten, nicht heimlich, nicht schleichend, sondern ganz offen, und daß der Gärtner, der damals im Solde Hochstätters stand, der Tag und Nacht im Garten war, bestimmt sagt, er habe nicht eine Idee von Verdacht gehabt und von Dritten auch Nichts gehört, das, glaube ich, wird schon ein genügendes Licht auf die Sache werfen.

Saamenhändler Heinrich Keller aus Darmstadt.

Präs. Sie sollen über einen Vorfall Auskunft geben können, der sich im Jahre 1865 in Ihrem Hause ereignet hat. Da soll Herr Hochstätter bei Ihnen einen Besuch abgestattet und Ihnen verschiedene Mittheilungen gemacht haben.

Zeuge. Herr Hochstätter kam zu mir und ließ sich sehr in Schmähworten über Herrn Metz aus. Er sagte, Herr Hofgerichts-Advocat Metz sei ein gemeines Subject, er warne mich vor dem Umgang mit ihm, er habe seine Frau verführt. Als ich ihm vorstellte, daß er Beweise dafür liefern müsse, er solle sich menagiren mit seinen Aeußerungen, griff er in die Tasche und sagte: Ich kann es beweisen mit einem Briefe von meiner Frau. Ich habe auch einige Bruchstücke gelesen.

Präs. Was hat in dem Briefe gestanden?

Zeuge. Ich weiß mich dessen nicht mehr zu erinnern.

Präs. Hat Herr Hochstätter nicht gesagt, wie er die briefliche Mittheilung von seiner Frau erhalten?

Zeuge. Ich glaube, er hat gesagt, er habe sich gestellt, als ob er träume, er ginge nach Homburg und Wiesbaden, habe gespielt und sein Geld verspielt; da sei seine Frau wach geworden.

Präs. Eine sehr eigenthümliche Manier!

Staatsanw. Sie waren in freundschaftlichem Verkehr mit Hochstätter?

Zeuge. Nein, ich habe ihn nur gekannt.

Staatsanw. Haben Sie damals, als er Ihnen diese Mittheilung machte, zum ersten Male davon gehört, seine Frau sei ihm untreu?

Zeuge. Hochstätter war das erste Mal bei mir.

Metz. Ich bitte zu fragen, ob nicht Hochstätter ihm gesagt hat, er möge auch einen andern Mann vor mir warnen, und er hätte mich Anfangs mit der Pistole verfolgt, er wolle sich rächen. Ich will nicht mehr sagen, damit der Zeuge frei ist.

Zeuge. Er sagte zu mir, ich möchte zu Herrn Banquier Wolfskehl gehen und auch ihn warnen. Auch sagte er, er hätte eines Abends eine Pistole in der Tasche gehabt, um Herrn Metz todt zu schießen. Er sei aber davon abgestanden, er habe einen anderen Sinn bekommen; er würde lieber sein ganzes Vermögen daran hängen, Herrn Metz wegen des an ihm Begangenen moralisch zu Grunde zu richten.

Metz. Es wird durch den Zeugen eine Thatsache constatirt, daß Hochstätter fortwährend die Maske der Freundschaft gegen mich trug, um mich in sein Haus zu locken, um Etwas zu entdecken; — eine ganz ungewöhnliche Art der Heuchelei, die ist jedenfalls durch den Zeugen bestätigt.

Hofgerichts-Advocat Siegfrieden tritt vor, seine Handakten im Prozesse Gütlich gegen die Bank vorlegend, und bemerkt hierzu: Damals kam Kaufmann Kares Namens des Herrn Gütlich zu mir, um mir die Sache zu übertragen. In den Akten fand ich eine Aufzeichnung des Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz, wonach er von Herrn Gütlich den Kostenrest von fl. 5. erhalten zu haben bescheinigt. Das harmonirt mit dem, was Herr Metz vorgetragen hat.

Präs. Warum ist Herrn Gütlich die Anwaltschaft gekündigt worden?

Zeuge. Ich zweifle nicht daran, daß es aus dem Grunde geschehen ist, weil beide Theile nicht einig waren über die Behandlung der Sache. Als ich heute Morgen die Akten durchgegangen, ergab sich, daß Herr Hofgerichts-Advocat Metz von Anfang an zu einem Vergleich gerathen, auch Gütlich Anfangs dafür günstig gestimmt war, daß aber Gütlich nachher solche Forderungen stellte, daß nicht damit auszukommen war. Gütlich soll eine Forderung von fl. 5000. gestellt haben. Da der Ruf eines Collegen angegriffen, so muß ich der Wahrheit zum Durchbruch verhelfen — es ist daher von Interesse, daß Herr Gütlich, nachdem Herr Metz die Anwaltschaft niedergelegt, mich bat, mit Herrn Metz in's Benehmen zu treten wegen eines Vergleichs. Trotz der neuen Stellung des Herrn Metz als Anwalt der Bank hatte dennoch Herr Gütlich die Ansicht, daß er einen günstigen Vergleich für seinen ehemaligen Clienten erwirken werde. Herr Gütlich sagte zu mir: Ich bin fest überzeugt, daß Herr

Metz heute noch bereit ist, für meine Interessen und meine unglückliche Schwester zu wirken, und glaube, daß eine Unterredung mit demselben von Nutzen sein wird. Ich bin daraufhin zu Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz gegangen und habe mich mit ihm unterredet, und kann nicht anders sagen, als daß er, soviel in seiner Kraft gestanden, darauf hingewirkt hat, daß ein Vergleich zu Stande kam. Es wurden fl. 1300. zurückgegeben, so daß Gütlich Gelegenheit hatte, sich weiter zu ernähren, und es wurde der Betrag von 43,000 fl. niedergeschlagen.

Präs. Ich glaube mich zu erinnern, daß die Vergleichssumme fl. 2300. betrug.

Zeuge. Ich würde die Anwaltschaft nicht übernommen haben, wenn eine Feindseligkeit die Parteien getrennt hätte.

Verth. Findet sich das Concept des Briefes in den Akten, welchen Herr Hofgerichts-Advocat Metz an Herrn Gütlich geschrieben, in dem er die Anwaltschaft niederlegte?

Metz. Ich habe bereits bemerkt, daß ich die Anwaltschaft nur aus dem Grunde niedergelegt habe, weil Gütlich zu hohe Vergleichsforderungen stellte.

Verth. Nun muß ich bemerken, daß diese wiederholte Versicherung vollständig in Widerspruch steht mit einem Briefe, der damals von Herrn Metz an Herrn Gütlich gelangte, und in dessen Besitz ich unerwarteter Weise gekommen bin. Derselbe lautet:

Herrn **August Gütlich** dahier.

Wie ich von verschiedenen Seiten höre, hat Rentenkassediener Schmidt Sie beschuldigt, ihm gegen unerhörte Zinsen Geld geliehen zu haben.

Da ich nicht gerne für Clienten thätig bin, welche unter solchen Vorwürfen dastehen, finde ich mich veranlaßt, Ihnen hiermit die Anwaltschaft zu kündigen.

Zugleich will ich aber aus Rücksicht gegen Ihre unglücklichen Geschwister Ihnen nochmals anzeigen, daß die Bank stets noch zu einem Vergleich bereit ist, und bin bereit, zu diesem Zwecke — aber auch nur hierzu — nochmals vor Abgabe der Sache mitzuwirken. Ich müßte dann aber Ihre Schwester einmal persönlich sprechen, etwa mit Ihnen, und gebe Ihnen hierzu eine Frist von 8 Tagen, um mich Morgens zwischen 8 und 9½ Uhr mit Ihrer Schwester aufzusuchen.

Kommen Sie in dieser Zeit nicht, so sehe ich meine Thätigkeit für Sie, auch was den Vergleich betrifft, als beendigt an.

Hochachtend

Darmstadt, den 24. März 1859. **Metz.**

Ich bitte nun, den Herrn Ankläger zu fragen, ob er diesen Brief als ächt anerkennt und wie er den auffallenden Widerspruch dessen Inhalts mit seinen dermaligen Versicherungen erklären will.

Ich will vorläufig nicht untersuchen, inwieferne der von Herrn Metz in diesem Briefe angegebene Grund ein wahrer oder nur fingirter gewesen ist. Herr Metz wäre hiernach jedenfalls überaus scrupulös; denn darnach wäre der Grund, daß die Anwaltschaft niedergelegt wurde, weil Herr Gütlich von Rentenkasse-Diener Schmidt höhere Zinsen genommen, als er berechtigt war, eine Handlungsweise, die bekanntlich gegenwärtig gar nicht mehr strafbar erscheint. Ich bitte den Herrn Ankläger, sich darüber zu äußern.

Staatsanw. Der Herr Vertheidiger übersieht, daß Herr Metz die Anwaltschaft nicht wegen des Nehmens von höheren, sondern von unerhörten Zinsen gekündigt hat, und muß ich Dies zu Gunsten des Herrn Metz berichtigen.

Verth. Jedenfalls ist aber damit der große Widerspruch, auf den es denn doch allein ankommt, nicht berichtigt.

Metz. Ich erkläre einfach, daß ich Das nicht mehr weiß, übrigens, daß dies gleichwohl nicht unehrenhaft sei; denn wenn ich gehört, daß Gütlich ein Wucherer ist, so würde ich gleichfalls die Anwaltschaft nicht fortgeführt haben. Ich bitte zu sehen, von wann der Brief ist.

Verth. Der Brief ist vom 24. März 1859. Ich muß bemerken, daß der Rentenkassen-Diener Schmidt damals noch obendrein wegen graver Veruntreuungen in Untersuchung stand, seinen Worten deßhalb gar nicht so unbedingter Glauben geschenkt werden durfte.

Siegfrieden. Ich muß bemerken, daß Herr Gütlich nie eine Aeußerung that, die gegen den Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz lautete.

Metz. Der Brief ist von dem jetzigen Assessor Bork in Biedenkopf geschrieben, der war damals in meinem Geschäft, und die Hand der Unterschrift ist die meine; ein Widerspruch besteht dabei nicht.

Verth. (unterbrechend). Ein Widerspruch besteht allerdings; denn der Ankläger hat wiederholt gesagt, er habe deßhalb die Anwaltschaft niedergelegt, weil Gütlich zu übertriebene Ansprüche an die Bank gemacht und er es deßhalb mit seiner Pflicht nicht habe vereinbaren können, weiter für Gütlich zu wirken.

Metz. Ich weiß Nichts mehr, als was meine Akten ergeben (liest den Brief nochmals). Ich glaube, es wird mir nicht zur Unehre gereichen.

Verth. Das Motiv an sich, dessen Wahrheit unterstellt, gewiß nicht!

Metz. Aber was denn?

Berth. Der entschiedene, höchst auffallende Widerspruch!

K. Schmidt, Tapezier.

Präs. Sie sollen in Ihrer Eigenschaft als Tapezier häufig in die Hochstätter'sche Fabrik gekommen sein! Was für Wahrnehmungen haben Sie gemacht? Es wird von dem Angeklagten Fendt Herrn Hofgerichts-Advocaten Metz der Vorwurf gemacht, einen unerlaubten Umgang mit Frau Hochstätter gehabt zu haben. Was können Sie darüber sagen? Waren Sie öfters in der Fabrik?

Zeuge. Ja, im Wohnhaus.

Präs. Haben Sie Arbeiten auf ihrer Profession darin ausgeführt?

Zeuge. Ich war im Saale und habe Vorhänge aufgemacht und wurde von Frau Hochstätter gerufen, um im Wohnzimmer eine Lüstreschleife aufzumachen. Ich nahm mein Werkzeug, machte die Arbeit und ließ meine Scheere liegen. Ich war im Begriff, mich zu entfernen, und als ich fortgehen wollte, kam Herr Metz die Stiege herauf. Ich habe ihn oft im Hochstätter'schen Hause gesehen, daher kannte ich ihn. — Ich ging in den Saal zurück, um meine Arbeit zu vollenden, als ich meine Scheere vermißte. Ich ging nach dem betreffenden Zimmer zurück, fand jedoch die Thüre und die beiden andern verschlossen. Ich ging die Treppe hinunter, um den Schlüssel zu holen, weil ich glaubte, Frau Hochstätter habe sich wohl inzwischen entfernt, ich bekam jedoch zur Antwort: Frau Hochstätter müßte oben sein! Ich habe erwidert: „Die Thüre ist zugeschlossen". Ich ging trotzdem hinauf, habe geklopft und auf die Schlinke gedrückt. Da wurde gerufen, wer da wäre? Ich sagte: „Ich habe die Scheere liegen lassen!" worauf zurückgerufen wurde: „Eben nicht!" Mir ist Nichts dabei eingefallen. Ich habe gedacht, Frau Hochstätter kleide sich an. Nach einer Weile ging ich wieder hin. Als ich hinüber kam und an die Schlinke griff, machte es „Knack!", es wurde gleichzeitig von der andern Seite mit auf die Schlinke gedrückt, und es kam Herr Metz mit Frau Hochstätter mir entgegen. Mir schien es, als ob die Beiden verblüfft gewesen seien. Ich habe anfänglich Nichts weiter dabei gedacht; später erst, als das Gerücht in Umgang kam und ich Verschiedenes hörte, ist mir die Sache aufgefallen und ich dachte: Sollte Das damit in Beziehung stehen?!

Präs. Wie Sie das erste Mal hinkamen, war die Thüre verschlossen. Waren mehrere Thüren vorhanden?

Zeuge. Zwei, ja drei; alle waren verschlossen!

Staatsanw. Sie sagten, damals sei Ihnen Nichts aufgefallen; sondern erst später, wie das Gerücht aufgetaucht sei, da wäre die Sache Ihnen verdächtig vorgekommen. Wie kam es daß Ihnen später Etwas dabei einfiel?

Zeuge. Es war das Gerücht verbreitet, daß Frau Hochstätter mit Herrn Metz einen unerlaubten Umgang hätte. Ich hörte Dies und habe alsdann die Geschichte erzählt, daß auch mir einmal in dieser Beziehung ein kurioser Fall vorgekommen sei.

Staatsanw. Wenn der Fall kurios ist, so hätte er auch damals kurios sein müssen; der Fall kann nicht einmal kurios sein und später nicht.

Präs. Sie haben gesagt, daß zu gleicher Zeit aufgemacht worden sei; es seien die beiden Personen verblüfft gewesen.

Zeuge. Ja, und später fiel mir noch die Freundlichkeit der Frau Hochstätter gegen mich auf, die ich nicht recht gewohnt war; sie fiel mir noch um so mehr auf, weil ich damals nicht wußte, was die Leute mit einander vorhatten.

Metz. Ich bitte zu fragen, ob sich der Zeuge aussprechen kann über die Zeit jenes Vorfalls.

Zeuge. Das ist, wenn ich nicht irre, in dem Jahre gewesen, wo bei einem Balle Herrn Metz die Figur auf den Kopf fiel.

Präs. Was ist das für eine Geschichte mit der Figur?

Zeuge. Bei einem Balle im Hochstätter'schen Hause ist Herrn Metz eine Gypsfigur auf den Kopf gefallen.

Präs. In welcher Jahreszeit war Ihr Begegniß?

Zeuge. Anfangs Herbst.

Präs. Welche Tageszeit?

Zeuge. Morgens. Ich war dort zwischen 8 und 12 Uhr.

Metz. Wo war die verschlossene Thür? Es sind drei da.

Zeuge. Es war die Thüre zum Zimmer der Frau Hochstätter. Die Thüre vom Saal war auch verschlossen, das wußte ich; da bin ich an die vordere Thüre, und diese wurde plötzlich geöffnet!

Metz. Wann haben Sie Dies zuerst ausgesprochen?

Zeuge. Als das Gerücht ging.

Metz. Wann war Dies?

Zeuge. Ich war in der Fremde und kam zurück; da wurde mir die Sache erzählt, und ich sagte: Soll Das nicht auch mit der Sache in Verbindung stehen?

Metz. Ich habe in der Beziehung Nichts weiter zu sagen, als daß ich von dieser Sache auch gar Nichts weiß. Ich bin in dem Hause ab- und zugegangen; daß ich aber jemals in einem

Zimmer gewesen sei, wo die Thüren alle verschlossen gewesen, das halte ich für unmöglich.

Präs. Haben Sie sämmtliche Thüren verschlossen gefunden?

Zeuge. Ja. Ich kann nicht mehr sprechen, als die reine Wahrheit, wie ich geschworen habe.

Metz. Es ist dies ein Zeuge, von dem mir keine Mittheilung gemacht wurde.

Verth. Es steht dem Ankläger vollständig frei, in der öffentlichen Sitzung jeden Einwand gegen die Zeugen vorzubringen und Recherchen über dieselben anzustellen.

Metz. Es ist sehr eigenthümlich von der Vertheidigung, daß sie, nachdem sie 15 Zeugen geladen, vor weiterer Zeugenladung nicht mit der Staatsanwaltschaft in's Benehmen trat.

Verth. Ich muß bemerken, daß Das nicht eigenthümlich ist, sondern daß es jedesmal so war.

Präs. zum Staatsanw.: Nachdem von Herrn Emmerling die Zeugen benannt waren, haben Sie 10 Zeugen geladen. Ich kann nicht mehr thun, wenn eine Ladung kommt, als sie dem Herrn Staatsanwalt zu geben.

Verth. Es ist in dieser Sache, obgleich ich kein Gewicht darauf lege und Nichts dagegen einzuwenden habe, ein von allen anderen Fällen abweichendes Verfahren nur insofern beobachtet worden, als der Herr Staatsanwalt seine Zeugen nicht zuerst genannt, sondern ausdrücklich gesagt hat, abwarten zu wollen, bis der Angeklagte seine Zeugen namhaft gemacht habe.

Präs. Das Verfahren rechtfertigt sich durch die Verhältnisse.

Staatsanw. Es wäre besser gewesen, die Sache wäre nicht besprochen worden. Ich habe leider in Erfahrung gebracht, daß es Herren Vertheidiger gibt, die im letzten Moment, wenn der Gegner keine Mittel mehr findet, dagegen zu wirken, Beweismittel auftragen. Um dieser Manie entgegenzutreten, habe ich angefangen, das jetzige Prinzip zu verfolgen, was ich nun immer thun werde. Ich werde nemlich, wenn ein Einredebeweis der Wahrheit angetreten wird, immer warten mit meinen Beweismitteln, bis ich weiß, in welcher Weise die Einrede der Wahrheit bewiesen werden soll. Ich kann Sie versichern, daß ich es künftighin jedesmal so thun werde und auch dem Herrn Vertheidiger Emmerling gegenüber.

Verth. Ich kann eine Reihe von Fällen anführen, wo ebenfalls nachträglich noch Zeugen genannt wurden. Dies abschneiden zu wollen, würde den Criminalproceß vollständig zum Civilprocesse umstempeln, wo zuvor der Gegenpartei lange Frist zu Einwendungen gegen die Beweismittel gestattet wird.

Weßhalb der Herr Staatsanwalt vorhin zu der neuen Maßregel meinen Namen speciell genannt hat, ist mir total unklar.

Frau Katharina Wenz aus Bessungen.

Präs. In welcher Eigenschaft waren Sie im Hochstätter'schen Hause?

Zeugin. Als Köchin.

Präs. Wie lange waren Sie da?

Zeugin. Fünf Jahre.

Präs. Ist Ihnen bekannt, daß zu der Zeit, wo Sie im Hause aus- und eingingen, der Herr Hofgerichts-Advocat Metz in das Haus gekommen ist?

Zeugin. In das alte Haus sind sie öfter gekommen.

Präs. Haben Sie Nichts weiter gesehen?

Zeugin. Freundlichkeiten. Sie haben als zusammen auf dem Kanapee gesessen.

Präs. Ist Ihnen das nicht besonders aufgefallen?

Zeugin. Nein.

Präs. War Das der Fall, als Herr Hochstätter selbst zu Hause war?

Zeugin. Ja wohl. Herr Hochstätter war auch manchmal dabei.

Präs. Etwas Unerlaubtes haben Sie niemals gesehen?

Fendt (unterbrechend). Ich bitte Zeugin zu fragen, ob sie sich nicht erinnere, daß manchmal, wenn Herr Metz da war, die Wohnstube zugeschlossen wurde, daß sie einmal Mittags unerwarteter Weise Herrn Metz mit Frau Hochstätter in sehr vertraulicher Attitüde angetroffen, daß Frau Hochstätter dann bestürzt Herrn Metz auf Umwegen hinausführte und dabei die Küchenthüre zumachte und er, sich an der Wand hindrückend, fortging?

Zeugin. Das kann ich mich nicht mehr erinnern. Es sind vielleicht beinahe 20 Jahre. Ich wollte einmal Sonntags Nachmittags schlafen und zuvor Etwas aus der Schlafstube haben, da war sie zugeschlossen. Da bin ich wieder zurückgegangen, habe meine Arbeit gethan und kann nicht behaupten, daß Jemand darin gewesen ist.

Präs. Haben Sie Jemanden fortgehen sehen?

Zeugin. Auch nicht.

Präs. Es wird von dem Angeklagten ein besonderer Vorfall erzählt, daß Sie einmal hinzugekommen seien, wie Herr Metz und Frau Hochstätter auf dem Kanapee gesessen und Beide sehr bestürzt gewesen seien, daß Sie hineingekommen.

Metz. Die Zeugin sei bestürzt gewesen?

Fendt. Nein, Sie und die Frau Hochstätter!

Zeugin. Ich kann das nicht mehr sagen.

Staatsanw. Woher wissen Sie, Herr Fendt, den Vorfall?

Fendt. Nachdem die Sache zur Sprache kam, ist unendliche Mal zwischen mir, Debus und Hochstätter besprochen worden, die Zeugin habe es erzählt.

Staatsanw. Sie haben den Vorfall von Hochstätter oder Debus gehört?

Fendt. Es wurde auch erzählt von den Dienern: um die Leute vom Ausplaudern zurückzuhalten, damit sie nichts Nachtheiliges über Herrn Metz sagten, habe Frau Hochstätter sie gewarnt, der könnte später einmal Minister werden und sie dann in's Correctionshaus bringen.

Präs. Woher haben Sie Das? Weiß Zeugin davon Etwas?

Zeugin. Ich kann mich das nicht erinnern.

Fendt. Es ist mir erzählt worden. Noch Etwas! Herr Hochstätter wollte eines Nachmittags mit den Kindern auf den Karlshof gehen und seine Frau mitnehmen; sie sagte aber, sie könne nicht, sie habe Leibweh, sie sei unwohl, die Käthchen solle Kamillenthee für sie kochen. Das geschah. Als die Familie kaum 100 Schritte fort war, ließ Frau Hochstätter den Thee wieder fortschütten; kurz darauf kam Herr Metz in's Haus, und statt Kamillenthee wurde eine Flasche Rothwein geholt.

Zeugin (unterbrechend). Das ist wahr. Die Frau Hochstätter hat gesagt, es wäre ihr nicht gut, sie könne nicht mitgehen. Frau Hochstätter blieb zu Haus. Zugleich sagte Frau Hochstätter, ich solle ihr Kamillenthee anbrühen, was ich auch gethan. Einige Zeit darauf ist Herr Hofgerichts-Advokat Metz gekommen, und da mußte ich allerdings den Kamillenthee wieder ausleeren und ihn fortschütten. Dann sind sie zusammen in den Garten hinausgegangen.

Präs. Der Kamillenthee ist nicht getrunken worden?

Metz. Ich habe vorhin selbst gelacht, als die Zeugin sprach vor 20 Jahren. Es ist ganz richtig, seit 1849 habe ich mit Hochstätter verkehrt. Sie scheint von dieser Zeit zu sprechen; ich habe noch keinen Zeugen gehört, dem da Etwas aufgefallen sei.

Präs. In welchem Jahr war das?

Zeugin. Ich kann mich nicht mehr erinnern. Ich bin nachher in andere Dienste getreten.

Präs. In welchem Haus war das?

Zeugin. Im alten Haus.

Präs. War es lange vorher, ehe das neue Haus bezogen worden ist?

Zeugin. Ich weiß es nicht mehr.

Metz. Was das Gartenhaus betrifft, so möchte ich fragen, ob das nicht ganz offen war? Es war nur bedeckt und stieß an die Straße.

Zeugin. Das ist das Gartenhaus, das neben an dem Garten stand. Frau Hochstätter, Herr Metz und Herr Hochstätter waren oft darin; es hatte offene Fenster.

Präs. Hat man eine Thüre öffnen müssen?

Zeugin. Nein, es war Alles frei.

Präs. Es war eine Wand da, denn sonst hätte es nicht Fenster haben können.

Zeugin. Wenn als die Sonne schien, wurden die Fenster zugestellt.

Zeuge Ludwig Rühl aus Bessungen.

Präs. Sie sind Maschinenwärter in der Hochstätter'schen Fabrik. Wie lang sind Sie in den Diensten Hochstätters?

Zeuge. Seit 20 Jahren.

Präs. Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Hofgerichts-Advokat Metz in einem freundschaftlichen Verhältniß zu der Familie Hochstätter gestanden?

Zeuge. Jawohl; er kam recht oft.

Präs. So, sehr oft?

Zeuge. Ja. Ich habe den Herrn Metz angetroffen Morgens um $^1/_4$7 Uhr in dem benachbarten Kegelbahnhäuschen mit Frau Hochstätter im größten Negligee.

Präs. Was haben Sie noch für Wahrnehmungen gemacht?

Zeuge. Ich hab' ihn zwei, dreimal da angetroffen.

Präs. In welcher Stellung haben Beide zusammen gesessen? Haben sie nahe beisammen gesessen?

Zeuge. Ich hätte sie gar nicht wahrgenommen, wenn sie nicht gefragt hätte, was ich da mache? Ich hab' ein paar Stühle hinzustellen gehabt und Kies hinzufahren.

Präs. Wie oft haben Sie Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz mit Frau Hochstätter daselbst gesehen?

Zeuge. Drei, vier Mal.

Präs. In welchem Jahrgang?

Zeuge. Das kann ich mich nicht mehr so genau erinnern.

Präs. Fanden die Wahrnehmungen, so lange die Wohnung im alten oder im neuen Hause war, statt?

Zeuge. Im alten Haus.

Präs. Wissen Sie anzugeben, wann das neue Haus bezogen wurde?

Zeuge. So genau habe ich nicht acht gegeben.

Präs. Wie viel Jahre können es sein?

Zeuge. Ungefähr 14 bis 15 Jahre, wo ich das gesehen habe.

Präs. Waren lange Zwischenräume dazwischen, als Sie Beide angetroffen?

Zeuge. Ungefähr acht Tage.

Fendt. Der Zeuge Rühl hat erzählt, daß er s. Z. von dem Gärtner Henß Mittheilungen über das eigenthümliche Benehmen zwischen der Frau Hochstätter und Herrn Metz gemacht erhalten. Namentlich soll der Gärtner gesagt haben, es sei auffallend und unbegreiflich, wie der Herr so etwas dulde, und daß ihm auch die Nachbarfamilie Rückert dieselben Mittheilungen gemacht.

Zeuge. Der Gärtner wollte Abends seinen Rock holen, den er auf's Kanapee gelegt, und da hatte sich die Frau Hochstätter darauf gelegt. Als er sich genirte, herbeizugehen und den Rock wegzunehmen, hat die Madame zum Gärtner gesagt: Was brauchen Sie zu erschrecken? Ich thue Ihnen Nichts, Sie können sich hersetzen! Und der Zimmermeister Rückert sollte dem Henß gesagt haben, es wäre unbegreiflich, daß Herr Hochstätter nicht sähe, was die zwei Leute im Gartenhäuschen für Figuren trieben.

Staatsanw. Ich wollte doch bitten, Das hervorzuheben, daß Henß gestern gesagt hat, er wisse Nichts davon. (Die Aussage des Henß wird nochmals verlesen.)

Zeuge (hebt die Hand in die Höhe). Dann verlange ich, daß ich dem Henß gegenüber gestellt werde! (Macht sichtlich Miene, sogleich zu der gewünschten Confrontation mit dem Gerichtspersonal hinauszugehen, was allgemeine Heiterkeit hervorruft.)

Zeuge Heinrich Fleischmann.

Präs. Wie lange sind Sie Bedienter bei Hochstätter?

Zeuge. Seit 12 Jahren.

Präs. Sie waren im alten und neuen Hause. In welchem Jahre sind Hochstätters übergezogen?

Zeuge. Vor etwa 8—9 Jahren.

Präs. Also etwa zu Anfang 1860. Haben Sie bemerkt, daß Herr Metz in freundschaftlicher Beziehung zur Familie des Herrn Hochstätter stand? Können Sie darüber Auskunft geben?

Zeuge. Herr Hofgerichts-Advokat Metz ist aus- und eingegangen, wenn der Herr fort war, mehr, als wenn er da war.

Präs. Haben Sie Bemerkungen gemacht?

Zeuge. Ich habe bemerkt, daß sie beisammen gesessen, und wenn ich hineingekommen bin, ist die Frau Hochstätter aufgesprungen.

Präs. Warum?

Zeuge. Das weiß ich nicht.

Präs. Was haben Sie dabei gedacht?

Zeuge. Es könnte als einmal was vorgehen!

Präs. Haben Sie unzüchtige Stellungen wahrgenommen?

Zeuge. Ja wohl. Ich habe einmal das Zimmer geputzt, in welchem die Frau Hochstätter war; ich hab' das Kanapee abgeputzt und da habe ich auf dem grünen Plüsch-Kanapee Fußtritte von Stiefeln gesehen. Am Morgen hab' ich's gleich erzählt, Das und Das hab' ich gesehen; da hat es geheißen, der Herr Advokat Metz war gestern Abend wieder dagewesen und hatte sich mit der Frau Hochstätter eingeschlossen gehabt. Damals war die Fräulein Nanny noch nicht verheirathet; die wollte damals hinein und konnte nicht. Sie war herausgeschlossen, und am Morgen, wie ich hineingekommen, habe ich Das auf dem Sopha gesehen.

Präs. Wer hat Ihnen die Mittheilung gemacht, daß Beide eingeschlossen waren?

Zeuge. Meine Frau.

Präs. Von wem hat diese es gehört?

Zeuge. Ich glaube, von's Debus'e.

Präs. Haben Sie mit Herrn Hochstätter darüber gesprochen?

Zeuge. Nein.

Staatsanw. Ihre Frau ist verstorben?

Zeuge. Ja.

Staatsanw. Welche Thatsache hat Ihre verstorbene Frau gemeint?

Zeuge. Sie hat gesagt, die Fräulein Hochstätter habe hineingewollt; sie war ausgegangen, Herr Hochstätter war verreist. Da wollte sie hinein und konnte nicht, es war verschlossen.

Fendt. Der Zeuge möge aussagen, wie es mit den Stiefelspuren beschaffen war, ob nicht die Spitzen nach unten, die Absätze nach oben gerichtet waren?

Zeuge. Es war ein grünes Plüschsopha, da habe ich zwei breite Fußabdrücke gesehen, allerdings die Spitzen nach unten, die Absätze nach oben. Ich hab' noch gesagt, es muß da was vorgegangen sein!

Präs. Was?

Zeuge. Das mag ich nicht sagen.

Staatsanw. Wie waren die Fußspuren?

Zeuge. Sie waren dick, die Stiefel waren ganz genau abgedrückt.

Staatsanw. Für was für Stiefel hielten Sie sie?

Zeuge. Für Herren-Stiefel! —

Staatsanw. Warum?

Zeuge. Es konnten nur Männerstiefel sein. Es waren breite Absätze und breite Sohlen.

Staatsanw. Aus diesem Grunde haben Sie das also geschlossen?

Zeuge. Natürlich!

Zeuge Philipp Lipp aus Bessungen.

Präs. Sie sind Packer in der Hochstätter'schen Fabrik noch zur Zeit?

Zeuge. Ja. Seit 25 Jahren.

Präs. Sie sind mit den Verhältnissen bekannt. Ist Ihnen bekannt, daß Herr Hochstätter in freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Metz stand? Daß ein Verhältniß zwischen ihm und Frau Hochstätter bestanden?

Zeuge. Das weiß ich nicht.

Präs. Können Sie sagen, daß Herr Metz in intimen Beziehungen zu Frau Hochstätter gestanden?

Zeuge. Das hab' ich gesehen, daß Herr Advokat Metz Abends nach 7 Uhr im Wohnhaus die Hand um Frau Hochstätter geschlungen im Hausgang und sie mehrmals geküßt hat.

Präs. Waren andere Leute zugegen?

Zeuge. Nein.

Präs. Wo war Herr Hochstätter damals? War er auf Reisen?

Zeuge. Das weiß ich nicht.

Präs. Haben Sie das noch einmal gesehen?

Zeuge. Es war nur das eine Mal.

Präs. Wo war das?

Zeuge. Im alten Wohnhaus.

Metz. Haben Sie das Jemanden erzählt?

Zeuge. Ich habe es später Jemanden erzählt.

Präs. Wem?

Zeuge. Das weiß ich nicht mehr.

Metz. Hat Herr Debus darüber mit Ihnen gesprochen?

Zeuge. Nein.

Folgt nun Verlesung des Protokolls des Herrn Cabinetsdirectors Zimmermann:

Dr. Georg Zimmermann, 60 Jahre alt, verheirathet, evangelisch, Gr. Cabinetsdirector und Geh. Rath, mit Fendt und Metz I. weder verwandt, noch verschwägert, erklärt auf Befragen:

Bezüglich der ersten Frage muß ich verneinen, daß Herr Hochstätter mir mitgetheilt haben soll, er habe das fragl. Geständniß seiner Frau durch List abgerungen. Dagegen hat Frau Hochstätter mir mündlich seiner Zeit erklärt, daß ihr Mann unter listigen Vor-

spiegelungen: die Herstellung des ehelichen Friedens wieder anbahnen zu wollen, sie zur Ablegung jenes Geständnisses überredet habe.

Auf weiteres Befragen:

Ueber die Frage, ob dieses Geständniß auf Wahrheit beruhe oder nicht, hat sich Frau Hochstätter mir gegenüber nicht ausgesprochen; im Ganzen aber war der Eindruck, den Frau Hochstätter bei meiner damaligen Unterredung bei mir hinterließ, kein besonders günstiger für diese Frau. Frau Hochstätter äußerte damals: „Die Schuld an dieser ganzen Sache trägt mein Mann, der mich wiederholt, und namentlich wenn er auf Reisen abwesend war, an Herrn Metz I. verwiesen hat, um mich seines Rathes und Beistandes zu bedienen". Eine andere Aeußerung der Frau Hochstätter war folgende: „Ich wußte nicht, daß Herr Metz ein solcher Don Juan ist; das hätte mein Mann besser wissen müssen, als ich!"

Auf weiteres Befragen bezüglich des angeblich verdeckten Verhältnisses zwischen Herrn Metz und Herrn Franck und Crève, sowie bezüglich der angeblich dem Advokaten Emmerling ertheilten Weisung, den Metz zu schonen:

Ueber Beides bin ich außer Stand, irgend eine Auskunft zu ertheilen, da mir nichts hierauf Bezügliches bekannt geworden ist.

Vorgelesen, genehmigt und beschworen und

Zimmermann unterschrieben.

Hierauf werden die Aussagen der Frau Leske verlesen:

Verhör vom 1. Februar 1869.

Erscheint Margarethe, Ehefrau des Buchhändlers Carl Fr. Julius Leske, geb. Engel von Darmstadt, 36 Jahre alt, evangelisch, mit Fendt und Metz weder verwandt, noch verschwägert, und erklärt auf geeignetes Befragen:

Ich kann mich allerdings erinnern, daß der Gr. Hofgerichts-Advokat Metz I. vor etwa 4 Jahren, genauer kann ich die Zeit nicht angeben, einmal zu später Abendstunde während der Abwesenheit meines Mannes in meiner Wohnung erschienen ist. Ich war damals allein zu Haus. Die seither verflossene Zwischenzeit ist aber so lange, daß ich mich vorerst, ehe ich in der gedachten Beziehung eidlich auszusagen vermag, noch näher auf die Sache besinnen muß. Ich bitte deßhalb, den heutigen Termin auszusetzen und einen neuen anzuberaumen.

Vorgelesen und M. Leske unterschrieben.

Verhör vom 3. Mai 1869.

Erscheint Margarethe, Ehefrau des Buchhändlers Carl Fr. Julius Leske von Darmstadt, bereits vernommen. Man machte der Zeugin eingehenden Vorhalt über die von ihr nach dem Verlangen des Angeklagten speciell zu bezeugenden thatsächlichen Momente und las ihr insbesondere die hierauf bezügliche Stelle des Fendt'schen Promemoria's, übergeben am 14. August 1867 (12 act.) S. 11 zu den Worten „und dessen Ehefrau eidlich zu vernehmen" vor. Zeugin erklärte hierauf:

„Ich kann mich allerdings erinnern, daß Herr Hofgerichts-Advokat Metz I. öfters in früherer Zeit unpassende und ungeeignete Redensarten gegen mich sich erlaubte, welche mein Gefühl damals verletzten. Ich kann weiter bestätigen, daß Herr Metz, wie schon früher angegeben, vor etwa 4 Jahren einmal eines Abends in Abwesenheit

meines Mannes und während ich mich allein dort befand, in unsere Wohnung kam. Ich glaube mich weiter zu erinnern, daß Herr Metz I. auch an diesem Abend Redensarten gegen mich fallen ließ, welche mich, weil mein Gefühl verletzend, in Aufregung brachten. Ich glaube mich endlich zu entsinnen, daß ich meinem Mann über den gedachten Metz'schen Besuch Mittheilung machte. Ich kann mich aber der von Metz gebrauchten, mein Gefühl verletzenden Worte und Redensarten im Einzelnen nicht mehr entsinnen, und dieß selbst nicht in dem Maße, daß ich jetzt nach so langer Zeit den Sinn auch nur generell namhaft zu machen vermöchte.

Ich will ferner die Möglichkeit zugeben, daß Herr Metz bei der bemerkten Gelegenheit auch eine meine Gefühle verletzende Pantomime gemacht haben kann, ohne daß ich jedoch mich zu erinnern vermöchte, worin eine solche Pantomime bestanden haben soll. Ich kann mich endlich durchaus nicht erinnern, daß Metz damals bei einer anderen Gelegenheit sich Thätlichkeiten gegen mich erlaubt oder versucht hätte, und daß ich genöthigt gewesen wäre, die Thätlichkeiten durch Schläge, Speien, Haarausraufen oder auf sonst welche Weise zu verhindern. Ich muß zunächst bemerken, daß ich diese Eingabe nicht selbst verfaßt habe. Keinesfalls wollte ich mehr gesagt haben und angedeutet wissen, als ich vorstehend zu Protokoll gegeben habe.

Vorgelesen, genehmigt und beschworen.

M. Leske unterschrieben.

Ferner wurde auf Antrag des Vertheidigers nachstehende von der Ehefrau Leske an das Großh. Stadtgericht Darmstadt gerichtete schriftliche Eingabe (welche dieselbe am Schlusse ihrer Vernehmung berührte) verlesen:

An
Großh. Stadtgericht Darmstadt.
Vorstellung und Bitte von Seiten der Ehefrau des Buchhändlers C. Leske dahier betr. ihre Zeugenaussage in Untersuchungs-Sachen gegen Kaufmann Rudolf Fendt in Darmstadt u. Cons. wegen Ehrenkränkung.

Ich soll in rubricirter Sache ein Zeugniß durch Beantwortung einer Frage ablegen, welche für mich und daher auch für meine Familie einen erheblichen Nachtheil an der Ehre zur Folge haben könnte.

Ich soll nämlich über einen vor länger, als vier Jahren, stattgehabten Besuch, den Hofgerichts-Advokat A. Metz in später Abendstunde und in Abwesenheit meines Ehemannes in unserer Wohnung gemacht hat, Rede stehen.

Trifft mich nun auch deßhalb nicht der leiseste Vorwurf, so ist doch schon der Gedanke daran, daß Jemand in einer Weise gegen mich aufgetreten sein soll, die darauf hindeutet, daß er mir eine niedrige Denkungsweise zutraute, für mich empörend. Um wie viel mehr muß sich mein Gefühl dagegen sträuben, über jenen Vorfall öffentlich auszusagen. — Abgesehen davon, daß durch die lange Zeit, welche seitdem verflossen, und wegen meiner damaligen großen Erregtheit mir die Einzelheiten des Vorgangs durchaus nicht mehr klar erinnerlich sind, daß durch die vielfach cursirt habenden Versionen über die Begebenheit sich Unrichtiges in meine Vorstellung von derselben einge-

schlichen haben kann, daß also Herr Metz mich möglicherweise eines Irrthums zeihen könnte, dem der Schein einer Absicht anhaften dürfte, ist es auch möglich, daß er in der Gerichtssitzung selbst oder in seinem Blatte, der „Main-Zeitung“, piquirt durch meine Aussage, Andeutungen fallen lassen könnte, die annehmen ließen, daß er diese und jene meiner Aeußerungen, dieses und jenes Betragen meinerseits als eine Ermuthigung zu einem Vorschreiten, wie es geschehen sein soll, gegen mich habe betrachten dürfen.

Wie schmerzlich, ja geradezu vernichtend müßte das für jede ehrbare Frau sein, wie sehr erst für mich, die Mutter erwachsener Kinder! Denn bekanntlich bleibt immer „Etwas“ hängen, und sicherlich habe ich ein großes Interesse daran, jener Gefahr mich nicht ausgesetzt zu sehen; ich halte Das für um so statthafter, als meine Aussage gar nicht einmal die eigentliche Klagsache in directer Weise betrifft.

Daher erlaube ich mir an Gr. Stadtgericht mit Rücksicht auf Art. 142 Alinea 2 der Straf-Pr.-Ord., wo es heißt: „der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt oder sonst vom Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung ihm oder einem seiner im Art. 130 bezeichneten Angehörigen erheblichen Nachtheil an Ehre oder Vermögen bringen werde“, die gehorsame Bitte auszusprechen:

Dasselbe wolle von meiner Zeugenvernehmung in oben rubricirter Angelegenheit Abstand nehmen, eventuell den Entscheid Gr. Hofgerichts hierüber einholen.

Da ich in fraglicher Sache nur als Zeugin vernommen werden soll, weiter aber Nichts mit ihr zu schaffen habe, so glaubte ich, diese Eingabe ohne Beifügung eines Stempels einreichen zu dürfen; sollte ich mich hierin jedoch geirrt haben, so bitte ich, den Stempelbetrag nachträglich erheben zu wollen.“

Darmstadt, den 17. April 1869.

M. Leske, geb. Engel.

Buchdrucker Karl Leske wird nochmals vorgerufen.

Metz. Sie erlauben mir zuvor, Herr Präsident! Ich hatte versucht, Herrn F. Eberstadt aus Mannheim laden zu lassen, zu welchem Herr Buchdrucker Schneider s. Z. geäußert haben soll, der Angeklagte habe sämmtliche Artikel geschrieben. In dieser Beziehung habe ich die Erfahrung gemacht, daß die badische Behörde die Requisition verweigert; der Herr Untersuchungsrichter hat gesagt, daß er es mir als Privatkläger überlasse, Herrn Eberstadt in der Hauptverhandlung freiwillig zu sistiren. Ich habe an ihn telegraphirt und bekam die Antwort, er sei auf dem Rigi. Ich habe an ihn geschrieben, ob er mir Nichts über die Verfasserschaft des Angeklagten bezeugen könne? Heute bekam ich einen Brief, worin steht, daß er nicht darüber aussagen könne, es sei ihm nur mitgetheilt worden! Durch Herrn Advokat Buchner habe ich ferner gehört, daß Fendt den Geheimen Staatsrath Franck um die Zusicherung gebeten habe, daß er nicht verfolgt werde Seitens des Herrn v. Dalwigk, wenn er

sich als Verfasser sämmtlicher Artikel bekenne, und es sei ihm diese Zusicherung gegeben worden.

Fendt. Das ist eine unwahre Insinuation!

Verth. Ich bitte Herrn Buchner vorzuladen.

Präs. Was die Verantwortlichkeit anlangt, so habe ich schon bemerkt, daß der Beklagte sich als verantwortlich zu sämmtlichen incriminirten Stellen in den gegen Sie gerichteten Artikeln bekannt hat.

Metz. Er gibt wohl auch zu, früher behauptet zu haben, sein jetziger Vertheidiger sei von geheimen Fonds subventionirt worden?

Fendt. Das habe ich nicht behauptet. Außerdem habe ich bereits erklärt, daß alle früheren Angriffe zwischen Herrn Emmerling und mir beiderseits ehrlich zurückgenommen worden sind.

Verth. An einer Stelle des Aufsatzes wurde allerdings ein on dit berührt, demzufolge die „Volksblätter", nicht aber ich, der ich mit dem geschäftlichen Theile gar Nichts zu thun hatte, Subvention erhalten hätten. Nachdem nun aber Metz wiederholt auf diesen Punkt zurückgekommen ist, so frage ich ihn hiermit öffentlich, ob er **mir** diesen verläumderischen Vorwurf hier machen will? Das Weitere wird sich alsdann finden.

Metz (schweigt).

Emmerling. Herr Metz gibt keine Antwort, er muß aber den Muth haben, jetzt Rede zu stehen!

Metz (schweigt).

Präs. Ich kann derartige Persönlichkeiten hier nicht dulden, sie gehören nicht zur Sache.

Metz. Es ist jedenfalls von höchster Wichtigkeit, daß constatirt werde, ob der Angeklagte in Betreff seiner nur theilweisen Verfasserschaft die Wahrheit sagt.

Staatsanw. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die das Recht eines Privat-Anklägers beeinträchtigen wollen; allein, soweit gehe ich auch nicht, daß ein Antrag gestellt wird, ohne daß ich gefragt werde, ob ich geneigt sei, diesen Antrag zu acceptiren. Ich hätte gewünscht, daß man diese Form nicht überspringe, und daß mir zuerst das Wort gegeben werde, ob ich glaube, daß die Vorladung des Zeugen Eberstadt nöthig sei. Es ist nicht geschehen, und ich bin der Ansicht, daß, da der Angeklagte ein mit der Anklage übereinstimmendes Geständniß abgelegt, ich nicht veranlaßt bin, weitere Verhandlungen über die Urheberschaft herbeizuführen. Wenn der Herr Angeklagte sagt, die Behauptung des Herrn Metz sei eine unwahre Insinuation, so glaube ich, es Herrn Metz überlassen zu müssen, ein anderes Verfahren einzuschlagen, um seine

Ehre zu rechtfertigen. Ich kann nicht zugeben, daß in die Verhandlungen Sachen gezogen werden, die dazu absolut nicht gehören.

Präs. Ich bin hiermit vollkommen einverstanden. Herr Metz kann seine Behauptung mit dem Herrn Buchner verwerthen, wie er es für gut findet; aber hierher, wo es sich lediglich darum handelt, ob und inwieweit der Beschuldigte Fendt den Ankläger Metz in strafbarer Weise beleidigt habe, gehört Dies offenbar nicht.

Metz. Ich darf bitten, daß mein Verlangen zu Protokoll constatirt werde.

Verth. Dann muß ich noch eine Bemerkung machen. Nämlich mir wäre es im höchsten Grade wünschenswerth gewesen, wenn dem Antrag des Herrn Metz entsprochen und Herr Buchner vernommen worden wäre; außerdem hätte ich gewünscht, daß auch darüber Mittheilung erbracht worden wäre, ob am Ende gar auch mich der Vorwurf treffen soll, als habe ich für Herrn Fendt beim Herrn Geheimen Staatsrath Franck Schritte gethan. Wenn Das daraus gefolgert werden soll, so muß ich es für eine absolute Lüge und Verläumdung erklären.

Präs. Dies Verhältniß ist an einer anderen Stelle auszutragen.

Präs. zu Zeuge Leske. Es soll Ihnen Ihre Frau Mittheilung gemacht haben über einen Besuch, den s. Z. Herr Metz bei ihr in später Abendstunde gemacht?

Zeuge. Herr Metz war allerdings einmal spät Abends im Hause, und als ich nach Hause kam, war meine Frau sehr erregt und erzählte mir, daß Herr Metz da gewesen unter dem Vorwande, eine Beilage zum Druck zu übergeben. Herr Metz hätte dabei Verschiedenes gesprochen, was ihre Ehre und ihr Ehrgefühl verletzt.

Präs. Schamgefühl, oder Gefühl im Allgemeinen?

Zeuge. Das weibliche Gefühl. Meine Frau klagte schon früher, daß der Herr Metz seine Beziehungen zu uns in einer Weise aufrecht erhalten wolle, die ihr im höchsten Grade gênant sei. Die von Herrn Metz meiner Frau gegenüber gebrauchten Redensarten müssen sehr verletzend gewesen sein; denn meine Frau war sehr verstimmt, und in Thränen traf ich sie an. Sie sagte mir, Herr Metz war da und hat sich so unpassend benommen! Etwas Näheres, was eigentlich vorgekommen, habe ich nicht von ihr gehört; sie hat aber angedeutet, daß er ihr Sachen gesagt, die ihr Ehrgefühl auf's Tiefste verletzten.

Fendt. Es ist vor einiger Zeit Etwas erzählt worden, was die Stellung des Herrn Metz als geistiger Leiter der Lan-

deszeitung zu Herrn Leske sehr charakterisirt. Herr Metz soll nämlich einmal in Gegenwart des Herrn Leske und des Redakteurs Winterstein gesagt haben: „Ich bin der Graf, Leske ist der Holzhacker!“ Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob das wahr ist?

Zeuge. Allerdings. Wenn Etwas in der Zeitung stand, was Herrn Metz zum Lob angerechnet wurde — er betrachtete die Zeitung geradezu als ein Organ seiner Person — so nahm er das Lob an; sowie aber Etwas darin stand, was ihm nicht gefiel, so wälzte er die Schuld auf Winterstein und mich, und um das Verhältniß anzudeuten, in welchem ich stand, hat er allerdings mich den „Holzhacker“ und sich den „Graf“ genannt.

Metz. Herr Leske behauptet, Das habe ich gesagt?

Zeuge. Ja, ich war der „Holzhacker“ und Sie der „Herr Graf!“ Ja, das haben Sie gesagt. Ich sage es auf meinen Eid. Sie haben gesagt, das Verhältniß ist: „Ich bin der Graf, und Sie sind der Holzhacker!“ Das haben Sie zu meiner Frau gesagt in meiner Stube; wir standen am Fenster zusammen, und in der anderen Stube saß Winterstein. Es ist außerdem auch wahr, daß Herr Metz oft die größten Versprechungen machte, aber nie hielt.

Präs. Was waren das für Versprechen?

Zeuge. Er hat u. A. versprochen, daß alle Geldstrafen, die kommen sollten, von der Partei gedeckt würden. Vor Verurtheilungen könne er mich nicht schützen, das wäre nicht möglich; allein jede Geldstrafe würde die Partei tragen. Ja; als es an's Bezahlen kam, wurde ich nicht unterstützt, und sogar wurde Herr Metz Anwalt gegen mich bei den Leuten, bei welchen ich die Schrift für den Druck der Landeszeitung bestellt hatte.

Metz. M. H.! Durch Buchhändler Diehl ist das Verhältniß gelöst worden, und Herr Diehl hat noch einen Brief des Dankes von Herrn Leske, der zu Dem, was er jetzt erklärt, in vollem Widerspruch steht. Was die fragliche Aeußerung des Herrn Leske betrifft, so versichere ich Sie, daß das meine Art nicht ist. Was Das betrifft, was ich der Frau Leske gegenüber gesagt haben soll, — ich thue es ungern, aber ich muß sprechen — so bitte ich die Herren Richter, das Protokoll ruhig nachzusehen, wie sie erklärte, sie könne die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß ich „Pantomimen“ gemacht, sie erinnere sich aber keiner Aeußerung irgend einer Art mehr, die ihr weibliches Ehrgefühl verletzte. Ich muß jetzt schon, nachdem die Sache soweit gekommen, — es thut mir leid, daß Frau Leske nicht da ist — sprechen. Damals, wie Herr Winterstein verhaftet war, ist mir gesagt worden, die Frau Leske habe ihn in der Haft besucht. Da habe ich ihr gesagt:

„Durch bittere Erfahrungen, die ich selbst in der Weise gemacht, bin ich veranlaßt, Ihnen zu sagen, es wäre gut, wenn Sie Etwas der Art nicht thäten!“ Damals wenigstens hat sie die Sache nicht so aufgefaßt und ihr weibliches Gefühl für verletzt gehalten! Ich würde wünschen, Frau Leske sei hier, um sie zu befragen. Ich bitte, Herrn Leske zu fragen, ob ich ihm Das gesagt habe: ich bin der Graf und er der Holzhacker?

Zeuge. Ich sage es auf meinen Eid aus, daß Sie es gesagt. Herr Diehl hat auch keinen Dankbrief bekommen von mir; im Gegentheil, wenn der Brief verlesen, würde sich zeigen, wie die Versprechungen von der Partei mir gegenüber eingehalten wurden. Es war mir zum Ekel geworden, weiter mit ihr zu schachern. Ich dankte Herrn Diehl für die Mühe, die er sich gegeben, die Sache auszugleichen. Die Partei hat sich unnobel gegen mich benommen.

Metz. Ich frage, ob ich nicht eine Forderung von soviel hundert Gulden persönlich geordnet habe?

Zeuge. Ja.

Metz. Habe ich nicht auf eine Summe von 400 fl. verzichtet?

Zeuge. Ja.

Metz. Das war eine Forderung, wo ich Sie mit Hilfe der Bank rettete in Ihrem Unglück.

Zeuge. Ich weiß, daß ich Ihnen dafür Dank schuldig bin; aber was ich eidlich sage, das ist wahr. Diese Reden haben Sie geführt, und das ist auch mehrmals in Briefen an Herrn Diehl erwähnt worden.

Hofgerichts-Advokat Zimmermann I.

Präs. Was wissen Sie von einem Verhältniß des Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz zur Hochstätter'schen Familie?

Zeuge. Gar Nichts.

Präs. Ein Familienglied soll sich bei Ihnen über Herrn Felix Hochstätter ausgesprochen haben.

Zeuge. Wenn es Das ist, was ich meine, so war das eine Aeußerung des Vaters des jetzt noch lebenden Herrn Hochstätter vor 17—18 Jahren.

Metz. Es ist eine Aeußerung des Vaters über den Sohn.

Zeuge. Zu Anfang der 50er Jahre kam der Vater des Herrn Hochstätter zu mir, um in einer Rechtsangelegenheit mit mir zu sprechen. Es bestand nämlich ein Rechtsstreit zwischen den beiden Söhnen Heinrich und Fritz Hochstätter, die damals vergesellschaft waren, wegen der Trennung der Gesellschaft. Ich wurde Anwalt des Fritz Hochstätter, und der Vater kam öfters zu mir, da mit die Sache durch einen Vergleich erledigt werde.

Heinrich Hochstätter hatte die Bücher geführt, doch boten dieselben nicht genug Klarheit; ich machte daher dem Vater den Vorschlag, durch einen Sachverständigen, der wo möglich Vertrauensperson für Beide sei, die Sache in Güte zu ordnen und die Bücher richtig stellen zu lassen, um eine Basis zum Vergleich zu gewinnen. Ich glaubte in Felix Hochstätter hierfür eine geeignete Persönlichkeit zu erblicken und nannte ihn dem Vater. Darauf erwiderte er mir: „Sie glauben nicht, (dabe itraten ihm die Thränen in die Augen) wie Felix seine gute Mutter und mich behandelt hat. Felix steht hinter meinem Rücken und hetzt seine Mutter gegen seine Brüder Fritz und Heinrich, die er unterdrücken möchte. Wenn der Felix sich einmal vorgenommen hat, Jemanden zu ruiniren, so setzt er sein Alles daran, der Mann soll nnd muß ruinirt werden." Das sind ungefähr die Worte.

Metz. Ich wollte nur durch den Zeugen constatiren lassen, was der Vater über den Sohn sagte.

Fendt. Damals! Ich wollte nur noch bemerken, daß Hochstätter's Vater, der mir sehr gut bekannt ist, gar oft eine große Gehässigkeit gegen Herrn Felix Hochstätter an den Tag gelegt hat, namentlich weil der Sohn, der ohne seines Vaters geringste Unterstützung, so zu sagen, mit Nichts angefangen, immer mehr heraufkam, während er, der Vater selbst, immer mehr herunterkam. Ueberdies war der Letztere, der uns eine Zeitlang mit seinen Angelegenheiten oft auf dem Comptoir belästigte, als ein sogenannter Prozeßkrämer bekannt, und ist bei seiner durch das eben Gesagte motivirten Befangenheit gegen seinen Sohn Felix dieser Aussage nur sehr geringer Werth beizulegen.

Hofgerichts-Advokat Ludwig.

Präs. Sie sind von Seiten der Vertheidigung als Zeuge proponirt worden, um nähere Angaben über eine sog. Gartenscene und das Auftreten des Metz'schen Ehepaares namentlich bei einer Abendgesellschaft im Hochstätter'schen Hause zu machen. Sie sollen auch der Gesellschaft beigewohnt haben?

Zeuge. Ja. Es war einmal eine Gesellschaft bei Hochstätter, der auch ich angehörte; es waren ungefähr 20 Personen. Es soll da Etwas vorgefallen sein, was, weiß ich nicht. Herr Metz unterhielt sich mit den Damen der Gesellschaft. Ich sah nichts Auffallendes. Weßhalb Frau Metz da plötzlich aufstand und sich zuletzt aus dem Garten entfernte, weiß ich nicht. Es gab Dies eine Störung. Herr Metz folgte seiner Frau nach.

Präs. Sind beide Eheleute Metz in die Gesellschaft zurückgekehrt?

Zeuge. Das weiß ich nicht. Ich glaube, sie gingen gleich fort.

Präs. Also Sie können nur die Thatsache referiren, daß damals Herr Metz sich unterhalten mit mehreren Damen der Gesellschaft und in Folge der Unterhaltung seine Frau auf einmal aufstieg und hinwegging? Was war die Ursache?

Zeuge. Die Ursache weiß ich nicht. Plötzlich stieg Frau Metz auf und ging hinaus, Herr Metz ihr nach.

Präs. Haben Sie gehört, was Herr Metz mit seiner Frau gesprochen?

Zeuge. Nein.

Fendt. Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob er sich nicht erinnere, daß Frau Metz in höchster Erregung in Bezug auf ihren Mann sagte: „O, wenn ich es doch erlebte, daß dieser Heuchler endlich einmal entlarvt wird!?"

Zeuge. Das hat mir kurz nach der Gesellschaft Herr Hochstätter erzählt, aber nicht bei dieser, sondern bei einer anderen Gelegenheit.

Verth. Aber doch jedenfalls noch zu einer Zeit, in der von einer Feindschaft zwischen Hochstätter und Metz noch keine Rede war.

Zeuge. Ja wohl, es war kurze Zeit nachher, in der ich Herrn Hochstätter mein Befremden über den Vorfall mittheilte und er mir diesen Aufschluß gab.

Fendt. Ich muß noch bemerken, daß ich nur deßhalb den Zeugen hierüber habe befragen lassen und auf die Constatirung jener Gartenscene noch durch einen weiteren Zeugen Werth lege, um damit zu beweisen, daß Metz schon von seinen eignen nächsten Familien-Angehörigen längst als Heuchler erkannt war.

Metz. Es ist mir durch einen anonymen Brief mitgetheilt worden, daß Zeuge aussagen könne, Frau Hochstätter habe ihm ihre sämmtlichen Geständnisse für unwahr erklärt. Ich weiß nicht, ob Das wahr ist.

Zeuge. Es ist richtig. Vor 4 Jahren war ich in der Kaltwasser-Anstalt in Weinheim, da sagte zu mir Frau Hochstätter ohne irgend welche Veranlassung meinerseits: Herr Ludwig, können Sie sich denken, daß eine Frau, der man ein ganzes Jahr lang Tag für Tag sagt: Schwarz ist Weiß; Du mußt sagen, Schwarz ist Weiß! — man hat mir Versprechungen und Drohungen gemacht — nicht zuletzt selbst glaubte: Schwarz ist Weiß?! Ich sagte, ich könne mir's denken. So, sagte sie, sind meine Geständ-

nisse. Sie wollte noch weiter mit mir sprechen, ich habe mich jedoch nicht darauf eingelassen.

Präs. Es kommt nun der Moment, wo die Oeffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen sein dürfte, da der Sittlichkeit Gefahr drohen könnte.

Metz. Ich bitte zu constatiren, daß ich gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit protestire. Ich wünsche, daß Alles öffentlich verhandelt wird!

Präs. Es ist Präsidialsache, die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn die Sittlichkeit in Frage steht, und kann ich in dieser Beziehung Ihrem Proteste daher keine Berechtigung zugestehen. Das Publikum hat sich zu entfernen.

(Die Thüren werden geschlossen, und da sich auch die Stenographen zu entfernen hatten, so sind wir nur in der Lage, hier Dasjenige wiederzugeben, was die in der geheimen Sitzung vernommenen Zeugen in der Voruntersuchung eidlich zu Protocoll erklärt haben, mit Ausnahme der die Schamhaftigkeit direct verletzenden Depositionen, die weggelassen werden müssen. Die betreffenden Lücken sind durch Striche bezeichnet. Einige kurze weitere Notizen verdanken wir den Aufzeichnungen eines zum Beiwohnen berechtigt gewesenen Juristen.)

Zunächst hat Zeuge Ludwig Debus deponirt:

Verhör vor Gr. Stadtgericht Darmstadt vom 16. Oktober 1868:

Erscheint Ludwig Debus, 48 Jahre alt, verheirathet, evangelisch, Geschäfts- und Werkführer in der Felix Hochstätter'schen Tapetenfabrik in Darmstadt, mit Fendt, Schneider oder Metz weder verwandt, noch verschwägert, und erklärt auf Vorhalt:

Es sind schon ungefähr 6 Jahre*), daß einmal im Herbst im Hochstätter'schen Garten eine große Gesellschaft war. Mein Zimmer im Hochstätter'schen Hause, in welchem ich mich während der Gesellschaft befand, geht nach dem Garten zu und hat auch Fenster nach der entgegengesetzten Seite. Die Fenster nach dem Garten waren der Gesellschaft halber geschlossen, und hielt ich mich absichtlich an den entgegengesetzten Fenstern auf, um nicht durch mein Erscheinen am Fenster die Gesellschaft etwa zu stören. Das Fenster, zu welchem ich hinaussah, befindet sich auf der Westseite meiner hinter dem Fabrikgebäude gelegenen Wohnung, und geht unter demselben noch das an die Heidelberger Straße anstoßende Stück des Gartens her. Auf einmal, es ging schon

*) In der mündlichen Deposition erklärte Zeuge, daß er sich in den Jahren, der Länge der Zeit halber, irren könne.

gegen Abend und die Gesellschaft befand sich im oberen Theil des Gartens, hörte ich ein Geräusch in dem Garten, welches mich veranlaßte, genauer nachzusehen, was vorgehe. Ich gewahrte denn auch bald, daß Advokat Metz und seine Frau sich von der übrigen Gesellschaft getrennt hatten und in Streit miteinander zu sein schienen. Die ersten Worte, die ich verstand, gingen von ihm aus: „Wie kamst Du dazu, so Etwas zu sagen!“ oder etwas Aehnliches, worauf sie mehrmals wiederholte: „Und Du bist doch ein Heuchler!“ Hierauf faßte er sie heftig an und riß sie mit sich fort durch die Gartenwege, so daß ich das Rauschen ihres seidenen Kleides deutlich hörte, bis an einen kleinen Berg im Garten, welcher nach der Straße zu geht. Dort schien mir Advokat Metz seine Frau zu prügeln; wenigstens hörte ich mehrfache Töne, als würde mit der Hand auf den Rücken geschlagen, und gleichzeitig die Stimme der Frau Metz etwa dreimal „Au“! jämmerliche Töne rufend. Sehen konnte ich von Dem, was vorging, Nichts, weil hierzu die Entfernung doch zu weit war. Nach einiger Zeit hörte ich, daß Advokat Metz von Advokat Ludwig gesucht wurde. Derselbe war jedoch damals schon mit seiner Frau weggegangen. Am andern Morgen wurde der Trauring von Advokat Metz oder dessen Frau, was ich nicht mehr genau weiß, als am Abend bei der Gesellschaft verloren bezeichnet und im Garten darnach gesucht, bis nach einiger Zeit die Nachricht kam, derselbe habe sich bei Metz zu Hause gefunden.

Hochstätter, dem ich an diesem Morgen meine Wahrnehmungen vom Abend vorher mitgetheilt hatte, erzählte mir, es sei jenem Vorfall bei der Gesellschaft vorausgegangen, daß Frau Advokat Metz zu ihrem Manne geäußert hätte: „Ich werde doch noch erleben, daß Du Heuchler entlarvt wirst“! worauf Metz mit seiner Frau den Tisch verlassen hatte.

Vorgelesen und genehmigt.

Auf Vorhalt, ob Zeuge irgend welche Wahrnehmungen gemacht habe, welche auf ein ehebrecherisches Verhältniß zwischen Advokat Metz I. und der Ehefrau Hochstätter schließen ließen:

Ich habe allerdings derartige Wahrnehmungen gemacht.

Ungefähr in derselben Zeit, in welcher der soeben von mir mitgetheilte Vorfall sich zutrug, hatte ich sehr häufig Gelegenheit, wahrzunehmen, daß zwischen Advokat Metz und der Frau Hochstätter ein auffallend intimes Verhältniß bestand und zwar in dem Grade, daß die Arbeiter in der Fabrik sich darüber unterhielten. Ich selbst sprach gewöhnlich Abends, wenn ich mit Fendt einen Rundgang durch das Haus machte, um nachzusehen, ob Alles gegen Feuersgefahr gesichert sei, darüber, und tauschten wir

dann gegenseitig unsere Wahrnehmungen aus, kamen aber dabei zu dem Entschluß, da uns die Sache Nichts angehe, uns nicht hineinzumischen.

Etwa vor 4—5 Jahren wurde jedoch Hochstätter selbst, wie er mir persönlich mittheilte, durch Kartenfabrikant Reuter darauf aufmerksam gemacht, daß er das Verhältniß zwischen Metz und seiner Frau nicht länger dulden dürfe, und nun ertheilte er mir den Auftrag, daß ich einmal das Beisammensein des Advokaten Metz mit seiner Frau heimlich beobachten solle. Er verreiste eines Tags, und mußte ich während seiner Abwesenheit seinen Platz in dem Comptoir einnehmen, von welchem aus man einen großen Theil des Zimmers übersehen konnte, in welchem Frau Hochstätter Besuche zu empfangen pflegte. Letzteres Zimmer befindet sich in dem Hochstätter'schen Wohnhause, während das Comptoir gegenüber in der Fabrik ist. Ich sah nun von meinem Platze aus, wie Advokat Metz in das Zimmer zu Frau Hochstätter kam, während die Letztere in der Nähe des Fensters auf einem Stuhle saß. Metz ging mit einer brennenden Cigarre im Zimmer auf und ab, wobei er öfters auch in den Theil des Zimmers kam, den ich von meinem Platze aus nicht übersehen konnte. Ich bemerkte nun, daß er in diesen Theil des Zimmers seine Cigarre niederlegte, denn er kam ohne dieselbe wieder zum Vorschein, und sah ferner, daß Frau Hochstätter, welche diesem Theil des Zimmers den Rücken kehrte, dann, wenn Metz gerade in demselben sich befand und mir dadurch unsichtbar war, den Kopf nach hinten über die Stuhllehne zurückbeugte, so daß ich auch diese einige Augenblicke nicht sehen konnte. Hinter dem Stuhl der Frau Hochstätter stand ein Sopha und zwar so, daß sie beim Zurückbeugen den Kopf ganz bequem auf die Sophalehne legen konnte. Ich schloß hieraus, daß sie in solchen Augenblicken von Metz sich küssen ließ. Nachdem ich Dieses bemerkt, sah ich weiter, wie Frau Hochstätter aufstand und in dem Hintertheile des Zimmers verschwand, worin auch Metz sich befand. Beide waren einige Minuten unsichtbar; dann kam Frau Hochstätter wieder und setzte sich auf ihren Stuhl, während Metz neben sie trat und ihre Frisur in Ordnung brachte. Nachdem ich Hochstätter diese meine Wahrnehmung mitgetheilt hatte, zeigte sich derselbe darüber höchst bestürzt und aufgebracht, forderte mich aber zu weiteren Beobachtungen auf. Die letzteren nahm ich nun von einem anderen Zimmer aus vor, welches höher gelegen war, als das frühere, und von welchem aus man das Zimmer der Frau Hochstätter besser, als früher, übersehen konnte. Ich sah nun den anderen Tag, nachdem der oben beschriebene Vorfall statthatte,

von jenem Zimmer aus durch ein Loch, welches ich mir zu diesem Zweck in das herabgelassene Tapetenrouleau dieses Zimmers gemacht hatte, wie Metz abermals bei Frau Hochstätter war. Ich sah zunächst in dem Zimmer der Frau Hochstätter so ziemlich wieder denselben Vorgang, wie am Tage vorher. Dann aber bemerkte ich, was ich am Tage vorher nicht aus dem unteren Zimmer hatte wahrnehmen können, daß Frau Hochstätter sich in ein an ihr Zimmer anstoßendes Zimmer begab, während Metz ihr nachging. Erstere nahm Etwas, was wie ein rothes Foulard aussah, und warf es weg auf das Bett. Dann sah ich plötzlich auf der Stelle, wo das Foulard gelegen hatte, den Kopf der Frau Hochstätter erscheinen und über denselben gebeugt, Gesicht gegen Gesicht, den Kopf des Advokaten Metz, sowie einen Theil seines Halses, um welchen der Arm der Frau Hochstätter geschlungen war. Von den sonstigen Körpertheilen beider Personen konnte ich Nichts sehen. Die eben beschriebene Lage dauerte einige Augenblicke. Dann sah ich, wie die Köpfe sich wieder erhoben, und gleich darauf erschien Frau Hochstätter wieder in ihrem Zimmer und setzte sich an ihren Platz, während Metz ebenfalls wieder in das Zimmer kam, indem er — noch im Gehen und bevor er in jenes Zimmer getreten war — wie ich deutlich sah, — — — — — —.

Nachdem ich die Mittheilungen über diesen Vorfall dem Herrn Hochstätter gemacht hatte, forderte ich ihn zugleich auf, mich die Lokalität sehen zu lassen, in der Dieses vorgegangen war, und nun überzeugte ich mich, daß an dem Platze, an welchem ich die Köpfe beider Personen gesehen hatte, ein Ruhebett stand, und daß die beiden Personen, als ich diese, wie angegeben, sah, auf diesem aufeinander gelegen haben mußten.

Auf Vorhalt:

Die Wahrheit dieser von mir soeben gemachten Angaben bin ich bereit zu beeidigen.

Vorgelesen und Ludwig Debus I. unterschrieben.

Verhör vom 22. Dezember 1868:

Werkführer Ludwig Debus, bereits vernommen, erklärt auf Vorlesen seines Protokolls vom 16. Oct. 1868:

Beim Niederschreiben meiner soeben vorgelesenen Aussage muß ich in einem Punkte insofern mißverstanden worden sein, als es nach Lautung dieser Protokollsstelle den Anschein haben könnte, als habe mir Hochstätter den Auftrag ertheilt, den Advokaten Metz und seine Frau gerade mit Rücksicht auf die Mittheilung Reuters über ein zwischen Metz und Frau Hochstätter bestehendes Verhältniß zu beobachten. Die Sache verhielt sich näm-

lich folgendermaßen anders, als Fabrikant Hochstätter einmal und zwar lange nach der Zeit, in welcher er mir von der Mittheilung Reuters erzählte, gelegentlich des Antritts einer kleinen Reise mir sagte, ich solle den Morgen meine Arbeit fertig machen, damit ich den Mittag frei hätte, und solle dann von dem Comptoirfenster aus den Advokaten Metz und seine Frau, wenn derselbe zu Ersterer käme, beobachten. Advokat Metz habe nämlich seine Frau zu einem gewissen Zweck um einen Geldbeitrag angesprochen. Seine Frau habe Dies ihm (Hochstätter) jedoch mitgetheilt. Er (Hochstätter) habe jedoch seiner Frau auseinandergesetzt, zu welchem Zweck Metz den Beitrag haben wolle, und habe seine Frau ihm versprochen, den Metz, wenn er Mittags käme, gleich vorzunehmen. Darauf nun stellte ich meine Beobachtungen an dem Comptoirfenster an, wie ich solche bereits früher mitgetheilt habe. Gelegentlich der Erzählung über die Mittheilung Reuter's hat mir Hochstätter überhaupt keinen Auftrag zur Beobachtung seiner Frau gegeben. Im Uebrigen enthält meine frühere Aussage, sowie das heutige Protokoll die volle Wahrheit.

Zeuge hat seine Angaben eidlich bekräftigt und

L. Debus I unterschrieben.

Verhör vom 18. März 1869:

Weiter erscheint Ludwig Debus, bereits vernommen, und erklärt auf Vorhalt:

Ich wohne allerdings im Hinterhaus der Hochstätter'schen Fabrik, erinnere mich aber durchaus nicht, dem Drucker oder Setzer Georg Probst irgendwie eine Mappe oder gar eine s. g. Jakoby'sche Mappe abgenommen zu haben. Der Name Georg Probst ist mir gänzlich unbekannt.

Auch weiß ich Nichts davon, daß Herr Kaufmann Fendt in dem früheren Jakoby'schen Blatte Artikel gegen Advokat Metz I. geschrieben, verbreitet oder bezahlt hat.

Vorgelesen, genehmigt und eidlich erhärtet und

L. Debus unterschrieben.

Zeuge Albrecht Ohly hat Nachstehendes ausgesagt:

Verhör vom 19. Dezember 1867:

Erscheint Albrecht Ohly, 37 Jahre alt, ledig, evangelisch, Gr. Hofgerichts-Advokat von Darmstadt, mit Fendt weder verwandt, noch verschwägert, und erklärt auf Vorhalt:

Soweit ich die Verhältnisse kenne, handelt es sich hier um die Frage, ob zwischen der Ehefrau des Felix Hochstätter und dem Hofgerichts-Advokaten Metz I. ein ehebrecherisches Verhältniß stattgefunden habe. Bei den zwischen den Hochstätter'schen Eheleuten aus Veranlassung der deßfallsigen Anschuldigung aus-

gebrochenen Ehedissidien habe ich die Frau Hochstätter berathen, kann jedoch über die von ihr mir gemachten Mittheilungen kein Zeugniß ablegen, weil mir Dieses meine Anwaltspflicht und mein geleisteter Diensteid verbieten. Ich habe allerdings auch bei der von Herrn Fendt erwähnten Gelegenheit verschiedene Mittheilungen der Frau Hochstätter, welche diese zugleich dem Hofgerichts-Advokaten Otto Hofmann gegenüber machte, mit angehört; allein da diese von mir gemachten Wahrnehmungen mit dem Gegenstand meiner anwaltlichen Kenntniß der Sache in Verbindung stehen und sich Frau Hochstätter möglicherweise auch gerade durch meine, ihres Anwaltes, Anwesenheit zu verschiedenen Mittheilungen bestimmt gefühlt hat, so kann ich auch über diese von mir gemachten Wahrnehmungen kein Zeugniß ablegen. Ich muß dieses um so mehr verweigern, als ich darüber, ob ich Zeugniß ablegen solle oder nicht, bei Frau Hochstätter ausdrücklich angefragt und die ausdrückliche schriftliche Weisung erhalten habe, jedes Zeugniß zu verweigern. Aus diesen Gründen verweigere ich auch über die Punkte, über welche mich Hofgerichts-Advokat Metz vernommen haben will, ebenfalls das Zeugniß.

Vorgelesen, genehmigt und

Ohly, Hofgerichts-Advokat, unterschrieben.

Verhör vom 23. Januar 1868:

Weiter erscheint Gr. Hofgerichts-Advokat Ohly, bereits vernommen, und erklärt auf Vorhalt:

Ich kann von meinem anwaltlichen Standpunkte aus die Richtigkeit der von Herrn Fendt aufgestellten Theorie nicht zugeben und werde mich deßhalb auf irgend welche Angaben, welche meine anwaltliche Stellung zu Frau Hochstätter berühren, nicht einlassen. Was ich, abgesehen von anwaltlicher Wahrnehmung, angeben kann, ist im Wesentlichen Folgendes:

Zur Zeit der stattgehabten Trennung der Hochstätter'schen Eheleute wurde von Herrn Otto Hofmann mir gegenüber mit aller Bestimmtheit behauptet, daß Herr Metz vor Jahren in der Hochstätter'schen Angelegenheit ihm, Herrn Fendt, Dr. Büchner und Felix Hochstätter gegenüber ehrenwortlich behauptet, daß er in keinem ehebrecherischen Verhältniß zu Frau Hochstätter gestanden habe. Dieses war wenigstens der Sinn der von Herrn Hofmann über den Inhalt des Ehrenworts aufgestellten Behauptung. Ich habe Herrn Hofmann hierauf erklärt, daß ich, wenn seine Behauptung überhaupt wirklich ernst sei, darauf bestehen müsse, daß er dieselbe Herrn Metz selbst gegenüber aufstelle und ihm Gelegenheit gebe, sich gegen einen solchen Vorwurf, der möglicherweise seine ganze Stellung

untergraben könne, zu vertheidigen. Ich bemerkte Herrn Hofmann dabei weiter, daß, wenn er nicht alsbald diesen Schritt thue, ich mich genöthigt sehen würde, Herrn Metz persönlich zur Rede zu stellen, indem ich für meine Person wenigstens Klarheit darüber haben wolle, ob ich es bei Herrn Metz mit einem Mann von Ehre zu thun hätte oder nicht. Herr Hofmann billigte meine Auffassung vollkommen und erklärte sich auch bereit, dieselbe Herrn Metz in's Gesicht zu sagen. Da sich eine Gelegenheit hierzu jedoch verzögert zu haben scheint, so habe ich mich veranlaßt gesehen, mich persönlich zu Herrn Metz zu begeben, um demselben entsprechenden Vorhalt zu machen. Ich traf denselben nicht zu Hause an. Noch an demselben Tage oder möglicherweise einige Tage später redete mich Herr Metz im Locale des Bürgervereins an, was ich bei ihm gewollt habe? Ich habe ihm dabei in einem Nebenzimmer den Sachverhalt vorgetragen und ihm erklärt, daß ich eine Rechtfertigung von seiner Seite für dringend geboten erachte, indem nicht nur seine ganze bürgerliche Stellung, sondern seine Stellung als politischer Parteiführer durch eine solche Anschuldigung geradezu in Frage gestellt werde. Herr Metz sah Das vollständig ein, dankte mir sogar für mein Auftreten in dieser Sache und versicherte mir, daß er ohne Verzug die erforderlichen Einleitungen treffen werde. Was Herr Metz nun zunächst gethan hat, weiß ich nicht näher, jedoch glaube ich gehört zu haben, daß er mit Herrn Hofmann persönlich unterhandelt hat, was jedoch einen Erfolg nicht gehabt haben kann, da Herr Hofmann bei mehrfachen Unterhaltungen mit mir fortwährend auf seiner Behauptung beharrte und es sogar für eine besondere Schändlichkeit erklärte, daß Herr Metz gerade ihm, seinem langjährigen Freunde, gegenüber, einen solchen Ehrenwortsbruch begangen habe. Dies hat mich veranlaßt, Herrn Metz wiederholt zu interpelliren, worauf er mich dann ersuchte, an einem bestimmten Nachmittage in einem Zimmer des Darmstädter Hofes mich einzufinden, wohin er eine Anzahl seiner Freunde zum Zwecke einer Rechtfertigung bestellt habe. Dort fanden sich außer Herrn Metz, soviel ich mich erinnern kann, ein: die Herren Siegfrieden, Diehl, Nöllner, Eimer und einige weitere Personen, auf die ich mich im Augenblick nicht erinnern kann. Herr Otto Hofmann war nicht zugegen, und Herr Metz erklärte mir auf meine Frage, ob Herr Hofmann auch eingeladen sei? Das gehe nicht an, indem er sonst leidenschaftliche Auftritte fürchte. In dieser Versammlung hat nun Herr Metz eine weitläufige Darlegung seines Verhältnisses zu den Hochstätter'schen Eheleuten gegeben, deren

wesentliches Ergebniß dahin ging, daß er die Frau Hochstätter in Gegenwart ihres Mannes geküßt habe. Soweit ich mich erinnere, gab er den Inhalt des von ihm früher abgelegten Ehrenwortes dahin an, daß er Nichts gethan habe, was einen Eingriff in die ehelichen und Freundesrechte des Felix Hochstätter enthalten habe. Er versicherte wiederholt auf's Feierlichste die Wahrheit des gegebenen Ehrenworts und soll, was ich jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten kann, wiederholt ein förmliches Ehrenwort gegeben haben. Wenn ich mich recht erinnere, las er auch eine an ihn gerichtete Zuschrift der Frau Hochstätter vor, über deren Inhalt ich mich jedoch nicht weiter aussprechen will, weil dieselbe Gegenstand mehrfacher Erörterungen zwischen mir und Frau Hochstätter gewesen ist. Auf Aufforderung des Herrn Metz habe ich den Anwesenden Mittheilungen über ein Gespräch mit Herrn Hochstätter gemacht, welches, soweit ich mich erinnere, zu Anfang der 60er Jahre stattgefunden hat, und bei welchem mir Hochstätter mitgetheilt hatte, er glaube gegen Metz zu weit gegangen zu sein, und die Sache sei ihm deßhalb sehr unangenehm, weil sie ihn aus seinem ganzen seitherigen Lebenskreise herausgerissen habe. Die Versammlung hat sich sodann ohne weitere förmliche Beschlußfassung getrennt.

Nachdem ich Herrn Otto Hofmann I. von diesem Vorgang Mittheilung gemacht hatte, sprach sich dieser höchst entrüstet darüber aus, daß man ihn nicht zur Versammlung zugezogen habe und die Sache nunmehr darauf hinauszugehen scheine, ihn als einen Verläumder darzustellen. Er bestand deßhalb darauf, daß die Sache zwischen ihm und Metz vor Zeugen persönlich erörtert werde. Es wurde darauf, und zwar, wie ich glaube, durch meine Veranlassung, eine Zusammenkunft bei Herrn Karl Joh. Hoffmann veranstaltet, zu welcher, außer mir, Volhard zugezogen wurde. Hofmann und Metz trafen da zusammen, und hat Hofmann in meiner und der andern Zeugen Gegenwart Herrn Metz in's Gesicht gesagt, er sei auf das Vollständigste überzeugt, daß er, nämlich Metz, sein Ehrenwort gebrochen habe, und es werde ihm sehr erfreulich sein, wenn Metz ihn vom Gegentheil überzeugen könne. Es kam nun zu sehr ernsten Erörterungen, deren Endergebniß darin bestand, daß Herr Hofmann in meiner Begleitung nach Weinheim zu Frau Hochstätter sich begeben, Frau Hochstätter zu rücksichtslosem Angeben der Wahrheit auffordern, und daß ich dann das Ergebniß Herrn Metz und den anderen Zeugen mittheilen solle. Am folgenden Tage hat unsere Reise nach Weinheim wirklich stattgefunden. Ueber die von Frau Hochstätter gemachten Mittheilungen muß ich jedoch die Zeugnißablage verweigern, weil dieselbe mit Mittheilungen, die ich von Frau Hochstätter in meiner Eigenschaft

als Anwalt bekommen habe, im engen Zusammenhange stehen und Frau Hochstätter mich neuerdings bei persönlichem Zusammentreffen auf's Dringendste ersucht hat, über ihre damaligen Mittheilungen Nichts zu offenbaren, indem sie zugleich auch die Ansicht aussprach, das Gericht werde mich zu einer Zeugnißablage über jene Mittheilungen weder zwingen können, noch wollen. Das Ergebniß unserer Reise habe ich, wozu ich mich damals von Frau Hochstätter ausdrücklich autorisiren ließ, den Herren Metz, Volhard und Karl Johann Hoffmann mitgetheilt, alsdann aber meine Thätigkeit in dieser Sache als beendigt angesehen. Was etwa noch zwischen Herrn Metz und Hofmann über diese Angelegenheit verhandelt worden ist, darüber kann ich keine Auskunft geben, muß jedoch ausdrücklich bemerken, daß Fendt über die Vorgänge in Weinheim nie eine Mittheilung von mir erhalten hat.

Wenn von einer oder der anderen Seite weitere Auskunft über Thatsachen und Verhältnisse verlangt wird, welche außerhalb meiner anwaltlichen Stellung liegen, so muß ich bitten, daß der Dies verlangende Theil die betreffenden Thatsachen ganz speciell bezeichne, da meine Stellung in Folge meines mehrerwähnten Verhältnisses zu Frau Hochstätter eine besonders schwierige ist und ich stets in der Lage sein will, bei jeder einzelnen Thatsache mein Recht und meine Pflicht zur Zeugnißablage genau zu prüfen.

Vorgelesen, genehmigt und Ohly unterschrieben.

Verhör vom 12. Februar 1868:

Erscheint Hofgerichts-Advokat Ohly, bereits vernommen, und wurde derselbe mit Rücksicht auf Art. 128 der Str.-Pr.-O. aufgefordert, noch weiter Zeugniß darüber abzulegen, welche Geständnisse die Ehefrau Hochstätter in seiner und des Hofgerichts-Advokaten Hofmann Gegenwart in Weinheim bezüglich ihres Verhältnisses zu Hofgerichts-Advokat Metz I. abgelegt hat.

Derselbe erklärte: Aus den schon früher angegebenen Gründen verweigere ich, Zeugniß in dieser Beziehung abzulegen.

Man eröffnete hierauf dem Hofgerichts-Advokaten Ohly, daß der in Art. 129 pos. 3 der Str.-Pr.-O. aufgeführte Ausnahmsfall von der im Art. 128 festgesetzten allgemeinen Pflicht zur Zeugnißablage nicht vorliege, und forderte ihn wiederholt auf, Zeugniß in der fraglichen Beziehung abzulegen, widrigenfalls man sich genöthigt sehe, ihn in eine Geldstrafe von zehn Gulden, vorbehaltlich weiterer Strafen bei fortgesetzter Weigerung, zu nehmen. Derselbe erklärte: Ich führe gegen die mir soeben eröffnete Verfügung Beschwerde, zu deren Rechtfertigung ich auf den Inhalt meiner bereits angegebenen Protokolle Bezug nehme.

Vorgelesen, genehmigt und Ohly unterschrieben.

Verhör vom 1. Oktober 1868:*)

Erscheint Gr. Hofgerichts-Advokat Ohly und erklärt auf Vorhalt:

Herr Fendt hat mir außergerichtlich schon mehrfach erklärt, und er wird Dies wohl auch vor Gericht bestätigen, daß er über diejenigen Thatsachen, von welchen ich in meiner anwaltlichen Stellung Kenntniß erhalten hätte, eine Zeugnißablage von mir gar nicht verlange. Da ich nun nach genauer Erinnerung zu der Ansicht gekommen bin, daß ich bei dem in meinem vorigen Protokolle erwähnten Vorgange in Weinheim eigentlich nicht als Anwalt der Frau Hochstätter zugegen war, so werde ich vorerst nur über diesen Vorgang aussagen, indem ich bezüglich aller von mir als Anwalt der Frau Hochstätter gemachten Wahrnehmungen das Zeugniß auch jetzt noch verweigere.

Bei Gelegenheit des in meinem vorigen Protokolle erwähnten Besuchs, welchen Herr Hofmann und ich bei Frau Hochstätter in Weinheim machten, habe ich mich zunächst allein zu Frau Hochstätter begeben, ihr den Zweck unseres Besuchs kurz auseinandergesetzt und sie ersucht, die Wahrheit auszusagen. Sie erklärte mir, daß sie in ihrer jetzigen Lage keinen Grund habe, mit der Wahrheit zurückzuhalten, und daß ich deßhalb Herrn Hofmann nur eintreten lassen möchte. Nachdem Dies geschehen, legte Hofmann der Frau Hochstätter die unumwundene Frage vor, ob zwischen ihr und Metz ein ehebrecherisches Verhältniß stattgefunden habe? Frau Hochstätter erklärte hierauf, ein fortgesetztes ehebrecherisches Verhältniß habe nicht bestanden; dagegen sei ein Vorfall zwischen ihr und Metz vorgekommen, welchen sie wenigstens von moralischem Standpunkte aus als einen Ehebruch betrachten müsse. Dieser Vorfall sei Folgendes gewesen. Nachdem es ihr schon längere Zeit so vorgekommen sei, als ob Metz Absichten auf sie habe, sei derselbe eines Abends in Abwesenheit ihres Mannes zu ihr in den Garten und zwar in eine Halle oder in ein Gartenhaus gekommen und habe sich zu ihr auf ein dort befindliches Sopha gesetzt. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

*) Nachdem inzwischen durch Urtheil Großh. Cassationshofs die Pflicht des Zeugen zur Zeugenaussage als vorliegend und dessen Weigerung für gesetzlich unbegründet erkannt worden ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — Nach diesem Vorgange habe sie Metz Vorwürfe gemacht. Derselbe habe versprochen, daß nie wieder etwas Derartiges vorkommen solle, und habe man sich gegenseitige Geheimhaltung gelobt, welches Gelöbniß sie jedoch später ihrem Manne gegenüber, welcher stets den wahren Sachverhalt von ihr zu erfahren gesucht, gebrochen habe.

Nach Beendigung der Erzählung haben wir uns von Frau Hochstätter entfernt, und habe ich sodann, wie Dies bei der, vor unserer Reise nach Weinheim stattgehabten Zusammenkunft ausdrücklich verabredet war, den Herren Hoffmann II., Volhard und Metz von dem Ergebniß unserer Reise Mittheilung gemacht. Metz war über meine Mittheilung höchst aufgeregt, versicherte mir wiederholt die Unwahrheit der von Frau Hochstätter gemachten Angaben, indem er behauptete, die von Frau Hochstätter ihrem Manne gegenüber gemachten Geständnisse seien förmlich erpreßt worden, während sie bei den uns gegenüber gemachten Angaben offenbar von der Ansicht ausgegangen sei, sich ihrem Manne gegenüber theils als die Verführte, theils aber auch als eine Solche, die einen eigentlichen vollendeten Ehebruch nicht begangen habe, darzustellen. So habe ich wenigstens seine Aeußerung aufgefaßt. Da mir die ganze Sache höchst unangenehm war, so habe ich mich absichtlich von jeder Thätigkeit in derselben zurückgezogen.

Wenn von einer oder der anderen Seite noch irgend eine weitere Auskunft von mir verlangt wird, so muß ich bitten, daß die betr. Thatsachen speciell bezeichnet werden, damit ich prüfen kann, ob ich zu einer Zeugnißablage über dieselbe im Stande und verpflichtet bin.

Nachträglich bemerke ich noch, daß ich von dem Vorgang in Weinheim niemals dem Angeklagten Fendt eine Mittheilung gemacht habe und nicht weiß, woher er solche Mittheilungen erhalten hat.

Vorgelesen und Ohly unterschrieben.

Verhör vom 22. Dezember 1868:

Erscheint Gr. Hofgerichts-Advokat Ohly, bereits vernommen, und erklärt auf Eröffnung der sämmtlichen, von ihm bereits gemachten Angaben:

Ich habe schon früher bemerkt, daß, wenn noch über andere, als die von mir angegebenen Thatsachen Zeugniß von mir verlangt werde, ich um specielle Namhaftmachung dieser Thatsachen bitten müßte; da mir aber solche weitere Thatsachen nicht vorge-

halten worden sind, so kann ich meine Eidesleistung vorerst nur auf die Wahrheit der von mir angegebenen Thatsachen beschränken.

Vorgelesen, genehmigt, und hat Zeuge seine Angabe eidlich bekräftigt, worauf er Ohly unterschrieben.

Die gleichfalls in geheimer Sitzung vernommene Ehefrau des Samenhändlers Heinrich Keller hatte in der Voruntersuchung folgendes Protokoll abgegeben:

Helene, Ehefrau des Samenhändlers Heinrich Keller, 42 Jahre alt, evangelisch, von Bessungen, mit Metz I. oder Fendt weder verwandt, noch verschwägert, erklärte auf Befragen:

Herr Fabrikant Felix Hochstätter besuchte eines Tages meinen Mann und hatte mit demselben eine Unterredung. Während dieser Unterredung befand ich mich im angrenzenden Nebenzimmer, dessen Thüre geschlossen war. Eben dieses letzteren Umstandes halber und da ich auf das Gespräch der beiden Herren nicht näher Acht gab, vermag ich auch über den Inhalt dieser Unterredung bestimmte und vollständige Angabe nicht zu machen. Ich entsinne mich jedoch, daß Herr Hochstätter meinem Mann erzählte, er habe Briefe von seiner Frau erhalten, worin dieselbe über ihr Verhältniß zu Hofgerichts-Advokat August Metz I. Geständnisse gemacht habe. Die Briefe selbst habe ich nicht gesehen und nicht gelesen, auch erinnere ich mich nicht, daß Herr Hochstätter über den Inhalt dieser Briefe speciellere Mittheilungen machte. Ich entsinne mich nur, daß er äußerte, seine Frau, welche damals das Haus Hochstätters bereits verlassen hatte, wolle gerne wieder zu ihm und wünsche in sein Haus zurückzukehren. Ich erinnere mich dagegen nicht, daß Herr Hochstätter bemerkte, die Geständnisse Seitens seiner Frau seien deßhalb erfolgt, um ihre Rückkehr in sein Haus zu ermöglichen, oder er, Hochstätter, habe seine Frau durch Zwang, List oder Ueberredung zu diesem Geständnisse zu bewegen gesucht.

Auf weiteres Befragen:

Es ist mir ferner Nichts davon bekannt, daß Herr Hochstätter damals oder zu einer andern Zeit geäußert hätte, er werde sein halbes Vermögen opfern, um den Herrn Metz zu Grunde zu richten.

Vorgelesen, genehmigt, beeidigt und
Helene Keller unterschrieben.

Die Vernehmung dieser Zeugin in geheimer Sitzung geschah auf Antrag des Anklägers Metz, welcher dieselbe nach dem Zeugen Debus vernommen wünschte, indem hierdurch dessen Zeugniß entkräftet werden solle. Zeugin bezweifelte denn auch, ob von der Fabrik aus Vorgänge in dem Wohngebäude in der von

Debus geschilderten Weise beobachtet werden könnten. Debus blieb hingegen auf das Bestimmteste bei seiner Aussage.*)

Zeuge Leske trat nochmals vor und erklärte, zu Hause seine Ehefrau davon benachrichtigt zu haben, daß Metz behauptet habe, ihr Verhaltungsregeln, nach einem angeblichen Besuch der Frau Leske bei Redacteur Winterstein in dem Arresthaus, gegeben zu haben, und daß hierin das Schamverletzende gelegen haben könnte. Leske erklärte im Auftrag seiner Ehefrau diese ganze Erzählung des Anklägers Metz für eine „infame Lüge", wogegen Letzterer protestirte.

Es werden hierauf die von dem Angeklagten früher in einer durch die Untersuchungsbehörde mit den Originalien verglichenen Abschrift zu den Akten gegebenen Briefe der Frau Hochstätter an ihren Mann, welche sie s. Zt. dahier dem Zeugen Debus zur Weiterbeförderung an den auf einer Reise abwesenden Adressaten übergeben, in originali verlesen. Darin finden sich u. A. folgende auf das Verhältniß der Briefschreiberin zu August Metz bezügliche wörtliche Stellen:

„Zu meinem Vergehen, das ich am Osterfeste Dir bekannt, mit Worten, die Dir sagten, daß ich den Mann hasse, der mich zu demselben hat verleiten können, hat mich kein anderer Beweggrund geleitet, als Wahnsinn, Zweifel an Deiner wahren Liebe, die ich nur mir gehörend besitzen wollte, und die mit Deinen Kindern in dieser Form und Art und Weise zu theilen, wie ich es muß, mich verrückt gemacht hat. Nicht gerne theile ich meine Liebe zu dem Manne, den ich neben meinem Vergehen stets mit zu tadelnder Leidenschaft geliebt habe, mit gleichgültigen Menschen, geschweige mit einer ihm früher angehörenden Familie!!" — —

„Im Laufe der 6 Jahre, wie gerne wäre ich täglich zu Deinen Füßen gestürzt oder an Deine Brust mit dem Geständniß meiner Schuld, aber immer hat mich Todesangst, was Du damit machen würdest, was Deine bekannte Rücksichtslosigkeit aussinnen werde, und falsche Scham davon zurückgehalten." — —

„Endlich schien es mir, als hätte ich vielleicht den rechten Weg gefunden, Deine Versöhnung zu erlangen. Nachdem ich unwiderruflich bei mir entschlossen war, Dir am Char-

---

*) Es wird wohl noch Gelegenheit in der zweiten Instanz sein, vor welcher die Untersuchung demnächst zur nochmaligen Verhandlung gelangen wird, diesen Punkt durch gerichtlichen Augenschein außer allen und jeden Zweifel zu stellen.

freitag mein Geständniß zu geben, schrieb ich 2 Wochen vorher an die Adresse: Herrn A. M. einige Zeilen, wickelte darum ein unbedeutendes Billet, das von einer Bestellung handelte, aber von seiner Hand geschrieben war, darum, damit er meiner Schrift, die er noch nie gesehen hat, glaubte, auch weil sie mit keiner Auf- und Unterschrift versehen war: daß, wenn Adresse diese wenigen Zeilen empfange, mein Gatte in Kenntniß gesetzt sei von Allem, daß meine Kraft zu Ende sei, um diese Gewissensbisse länger zu ertragen, daß ich aber nicht ohne sein Wissen eine Meineidige werden wolle — — und auch damit er benachrichtigt sei, daß Du fortan nicht mehr betrogen seiest. Daß er selbst sein Unrecht sühnen werde, wie er nur könne, wüßte ich." — —

„Wenn mir Deine Ausdrücke, Bezeichnungen und Namen für die Thaten, die Dich während Deines Lebens von Andern verletzt haben, nicht bekannt wären, würde ich noch mehr als zurückbeben vor den Ausdrücken, die mir Deine gegenwärtigen Zeilen geben. Du bist berechtigt dazu, Alles zu glauben, Alles zu fürchten, aber Dieses geschrieben zu lesen, ist fürchterlich. Zum Fürchten und Glauben bist Du berechtigt, aber Lügen, solch' fürchterliche auszusprechen, wie Du es wieder hier gethan, nicht. Sie schwächen den Eindruck, die Wahrheit, groß genug, um dadurch so elend zu sein, wie ich, sich zu schämen, so oft ich meinem Gatten in's Auge sehe, ehe er mir verziehen." — — —

„Ich beschwöre Dich, F., betrachte die Sache nicht von solch' niederer Stufe. Es ist schon schlecht genug, sich vom Augenblick hinreißen zu lassen, den Gatten und Freund zu verrathen, selbst wenn auch augenblickliche Reue dessen Folge war." — — —

„Was den bewußten Herrn anbelangt, so wird er thun und hat gethan, wie ein Mann nicht anders kann, und wie er vor einem Richter, vor einem hohen und vor einem noch höheren weltlichen wohl thun würde: er wird die Ehre des Weibes, die auf dem Spiele steht, für seine höchste Pflicht erachten und nur diese und sonst Nichts in seiner Aussage im Auge haben jetzt und fortan!" — — —

Außerdem wird noch der Anfang eines über die stattgehabten Erlebnisse im höchsten Grade gereizt und derb geschriebenen Briefes des Herrn Felix Hochstätter an seine Ehefrau vorgelesen. Es wird indessen alsbald auf weitere Verlesung verzichtet. (Das Verlesene ist den Akten nicht einverleibt und uns nicht zugänglich gewesen.)

Karl Johann Hoffmann, Hofgerichts=Advokat dahier, aus dem reservirten Zuhörerraum auf Antrag des Anklägers Metz vortretend, erklärte, daß er den Geständnissen der Frau Hochstätter Glauben nicht beigemessen, da es dieselbe mit der Wahrheit nie besonders genau genommen habe. Andernfalls hätte er den Verkehr mit Herrn Metz abgebrochen. Von der persönlichen Ehrenhaftigkeit des Herrn Fendt sei er jedoch überzeugt, daß er den dem Herrn Metz gemachten Vorwurf wenigstens nicht wider besseres Wissen gemacht habe.

Hofgerichts=Advokat Köhler II., der Anwalt der Frau Hochstätter, welcher auf Antrag der Staatsanwaltschaft geladen war, verweigerte den Eid nach der Richtung hin, daß er nicht beschwören werde, die ganze Wahrheit zu sagen, indem er Dies mit den anwaltlichen Pflichten gegen seine Clientin nicht vereinigen könne.

Der Präsident eröffnete ihm hierauf, daß es eine andere, als die gewöhnliche Eidesformel nicht gebe, und daß er, falls auf seiner Beeidigung bestanden würde, auch hiervon Umgang nicht nehmen könne.

Es wurde hierauf allseitig auf Beeidigung verzichtet, und bestätigte Herr Köhler dem Herrn Metz, wie ihm seine Clientin, Frau Hochstätter, allerdings mitgetheilt hätte, daß sie ihr Ehemann zu Geständnissen bewogen und gedrängt habe.

Nachdem der Präsident hierauf die geheime Sitzung für geschlossen erklärt hatte, trat, bevor das Publikum in den Saal wieder eingelassen war, der Ankläger Metz nochmals vor und erklärte, die Hand auf das Herz legend:

Ich kann nach Alledem, was ich im Laufe der Verhandlung bereits mehrfach zu thun Gelegenheit hatte, nur nochmals versichern, daß ich in der ganzen Ehebruchs- und Ehrenwortsgeschichte unschuldig bin. Das Ganze ist Nichts, als eine wohlangelegte Intrigue Hochstätters, der mich damit vernichten wollte.

Die Thüren werden wieder geöffnet, das Publikum füllt auf's Neue den Saal, und der Präsident verordnet eine Pause von einer halben Stunde, nach welcher das Plaidoyer beginnen solle. —

Vertheidiger. Herr Präsident, dürfte ich Sie bitten, daß zuvor noch das Zeugniß des früheren Nationalvereins=Geschäftsführers, des dermalen wegen verschiedener Unterschlagungen verhafteten F. Streit, verlesen wird, welches sich in den diesen Untersuchungsakten beiliegenden Anklageakten gegen Ludwig Wittig zu Stuttgart befindet, und welches von den Diäten handelt, die Herr Metz für seine Nationalvereinsreisen bezogen hat?

Der Präsident verordnet die Verlesung. Das betreffende Protokoll lautet:

Gegenw.: Herr Justizrath Hoffmann.

Coburg, den 8. Januar 1868.

Vor dem nebenbenannten Herrn Amtsvorstand wird heute Herr Rechtsanwalt und Notar Feodor Streit hier unter Hinweis auf seine künftige Vereidigung dahin vernommen:

Ueber die qu. Angelegenheit kann ich eine Auskunft nicht geben; ich bin nie Kassier des 36er Ausschusses gewesen. Dieser 36er Ausschuß, eingesetzt am 21. Dezember 1863, steht mit dem Nationalverein, dessen Kassier ich gewesen bin, in keiner Verbindung und hatte einen besonderen Kassier in der Person des Herrn Dr. Sigismund Müller in Frankfurt a. M. Darüber, ob eine Auszahlung im Betrage von 1000 fl. an Herrn Advokat Metz in Darmstadt Seitens des Nationalvereins erfolgt ist, kann ich, da ich bereits im Jahre 1865 sämmtliche Akten rc. des Nationalvereins, die ich als Kassier in meinen Händen hatte, an Herrn Nagel in Frankfurt a. M. abgegeben habe, Nichts angeben. Meiner Erinnerung nach ist jedoch eine solche Summe nie auf einmal Seitens des Nationalvereins bezw. durch mich als Kassier an Metz ausbezahlt worden Metz bezog, wie jeder Andere, 3 Rthlr. tägliche Diäten, und nur bei einigen für den Nationalverein gemachten Reisen, die einen besonderen Kostenaufwand nöthig machten, wurden ihm ausnahmsweise Diäten bis zu 6 Rthlr. bewilligt. Nach Elmshorn ist übrigens Metz für den Nationalverein meines Wissens nie gereist.

Vorgelesen, genehmigt und F. Streit unterschrieben.

Zur Beglaubigung:

Hoffmann. Müller.

Die Sitzung wird auf eine halbe Stunde unterbrochen und um $^1/_2$3 Uhr Nachmittags wieder aufgenommen.

Der Ankläger Metz hat sich entfernt.

Der Großh. Staatsanwalt Maurer erhält das Wort und begründet seinen Strafantrag, wie folgt:

Ich bin zu meiner Freude in der Lage, bei Begründung der Anklage mit dem Lobe des Beschuldigten zu beginnen. Ich muß zunächst die Offenheit anerkennen, mit der er sich über seine Betheiligung bei den hier in Frage stehenden Artikeln ausgesprochen und mit der er eingestanden hat, von welcher Absicht er geleitet worden ist, als er sie geschrieben. Er sagte offen: er sei ein Feind des Anklägers, er habe ihn weder als Mensch, noch als Parteiführer achten können und sich deßhalb für verpflichtet gehalten, ihn zu vernichten.

Ich glaube, daß dies Geständniß die Absicht des Beschuldigten vollständig zu erkennen gibt; allein er muß selbst zugeben, daß er nicht die gesetzlichen Mittel gebraucht hat und daß er in seinem Eifer zu weit gegangen ist. Unser Preßgesetz verlangt von Jedem, der öffentlich einen Andern angreift, daß er sich zu-

nächst aller Schmähungen und Injurien enthalte; es verlangt ferner, daß er, wenn er einem Andern verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen vorwirft oder ihn bestimmter unsittlicher Handlungen beschuldigt, einen vollständigen Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen erbringt. Das Preßgesetz spricht endlich aus, daß, auch zugegeben, daß ein vollständiger Beweis der Wahrheit erbracht wird, doch immerhin dann eine Bestrafung eintreten soll, wenn aus allen Umständen sich ergibt, daß die Absicht, zu beleidigen, vorlag. Ich gehe von der Ansicht aus, daß in dem vorliegenden Falle der Beschuldigte den Beweis der Wahrheit nicht erbracht hat, daß er vielmehr in seinen Behauptungen in vielfacher Beziehung zu weit gegangen ist. Ich räume indessen ein, daß ich von der Ansicht ausgehe, daß ein Beweis wissentlich falscher Beschuldigungen ebensowenig erbracht ist, und daß sich aus der Verhandlung Momente ergeben haben, die einen Irrthum wohl entschuldigen lassen. Die Leidenschaft, mit welcher der Beschuldigte gegen den Ankläger vorgegangen ist, hat die Grenze, die der Gesetzgeber unbedingt verlangt, überschritten.

Was den Inhalt der incriminirten Artikel im Einzelnen betrifft, so enthält schon die Nr. 10 meiner Ansicht nach beleidigende Stellen. Es ist dort von dem großen Volkstribun Metz die Rede, der bei allen Lobhudeleien seiner großen weltgeschichtlichen Persönlichkeit direct oder indirect betheiligt gewesen sei. Die nämliche Beschuldigung findet sich auch in Nr. 12, wo gesagt ist, daß er insbesondere in einem Aufsatze der Zeitschrift „Unsere Zeit" die sämmtlichen Artikel hervorgerufen habe. Der Beschuldigte sagt hier wörtlich:

> „Das Non plus ultra von fortschrittlicher, unverkennbar durch die gewohnten eigenhändigen Notizen unterstützter politischer Reklamenmacherei, nach Art der rein industriellen von Joh. Hoff und R. F. Daubitz, von Barry du Barry ganz zu geschweigen, ist aber denn doch die in „Unsere Zeit" enthaltene schwungvolle Schilderung des großen Volksmannes A. Metz, welche sehr stark an das bekannte Jungermann'sche „Gartenlauben"-Portrait dieses „blauäugigen" deutschen „Charakterkopfes" erinnert und mir, Angesichts des schreienden Widerspruchs der Thatsachen, bei der ersten Lektüre ein lautes Lachen abgenöthigt hat. So macht man „öffentliche Meinung"! dachte ich — mundus vult decipi, ergo decipiatur! Die Kehrseite dieser wohlfeilen fortschrittlichen Ehrenmedaille werde ich zum Schlusse in nächster Nr. zeigen."

Es wird hier dem Ankläger vorgeworfen, daß er geflissentlich selbst sich rühme und lobe, und es ist offenbar die Absicht des Beschuldigten gewesen, den Ankläger durch den Vorwurf des Selbstlobes einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezüchtigen zu wollen. Ich muß indessen behaupten, daß ein Beweis,

daß solche Lubhudeleien von dem Ankläger ausgegangen sind, meines Erachtens nicht erbracht ist. Es ist sogar der directe Gegenbeweis geliefert, daß der Ankläger der Verfasser des in der „Gartenlaube“ über ihn erschienenen Artikels gewesen sein soll; es ist erwiesen, daß er in keinerlei Weise bei dessen Abfassung mitgewirkt hat. Auch die Behauptung, daß der Ankläger durch eigenhändige Notizen politische Reclamenmacherei unterstützt habe, hat der Beschuldigte nicht erwiesen. Es ist dies eine bloße Ansicht des Beschuldigten gewesen; den Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Der Artikel, der vorzugsweise die Absicht des Verfassers, den Ankläger moralisch zu vernichten, ausführen soll, ist derjenige, welcher in der Nummer 13 der Zeitschrift abgedruckt ist, der, wie in der früheren Nummer angekündigt wird, sich ganz ausschließlich mit dem Ankläger befassen soll, um ihn in dreifacher Beziehung moralisch todt zu machen, nämlich in seiner Eigenschaft als Parteimann, als Anwalt und endlich als Privatmann und Mensch. Auch hier wird mit dem Vorwurf der „Reclamenmacherei“ begonnen. Ich will deßhalb nochmals hervorheben, daß nach meinen Notizen in den Verhandlungen kein Beweismittel erbracht worden ist, als das Zeugniß des Herrn Leske, der bestätigte, daß von dem Bureau des Herrn Metz Artikel über Versammlungen, denen er beigewohnt, in die Druckerei der Landeszeitung geschickt worden sind. Herr Metz aber habe an der Spitze des Blattes gestanden und sei der sogenannte geistige Leiter desselben gewesen. Herr Leske sagte, es sei wahrscheinlich, daß Herr Metz diese Artikel geschrieben habe; den näheren Inhalt der fraglichen Artikel hat er nicht anzugeben vermocht. Herr Metz sagte dagegen, es sei wahr, daß eine große Anzahl Artikel aus seiner Wohnung zum Drucke befördert worden sei, und es sei wahr, daß er Artikel in die Landeszeitung geschrieben habe, aber nicht zum Zwecke eigner „Lobhudelei“, sondern als Berichterstatter über Versammlungen, über Dasjenige, was er selbst wahrgenommen habe. Ich gehe deßhalb von der Ansicht aus, daß der Beweis dieser Beschuldigung des Anklägers mißlungen ist. Noch will ich erwähnen, daß die Angaben des Zeugen Wolfhardt ihrem materiellen Inhalt nach von keiner Bedeutung sind.

In dem weiteren Inhalt des Artikels wird der Ankläger genannt „ein politischer Charlatan“, „ein durchaus unzuverlässiger Charakter„, der allein durch „politische Eitelkeit und politischen Ehrgeiz“ geleitet werde, ein politischer Jude, der handle mit „chamäleonischer Compromißsucht“. Ich glaube nicht, daß diese Vorwürfe auf Grund der Verhandlungen gerechtfertigt werden können. Im Gegentheil bin ich der Ansicht, daß Herr Metz aus

seinem politischen Programm niemals ein Geheimniß gemacht hat und, so weit ich Dies wenigstens beurtheilen kann, demselben auch treu geblieben ist. Ueberdies ist es unzulässig, einem Gerichtshofe zuzumuthen, daß er sich in politische Meinungsdifferenzen einlasse. Ich habe nicht gefunden, daß die Verhandlungen einen Beweis von Charlatanerie ergeben haben und zu der Aeußerung berechtigen, Herr Metz sei ein politischer Jude, der mit chamäleonischer Compromißsucht handle. Ueberhaupt glaube ich, daß es zu weit gegangen ist, zu solchen Ausdrücken zu schreiten; denn es läßt sich nicht in allen Fällen ein Compromiß vermeiden. Wir haben selbst gestern gehört, daß zwei ganz erbitterte Gegner, die sich auf's Schärfste gegenüber standen, ein Compromiß beliebt haben lediglich deßhalb, weil sie die gemeinsame Absicht haben, einen Gegner anzugreifen und zu Grunde zu richten.

Der Artikel bespricht ferner die Thätigkeit des Anklägers als Anwalt. Es wird ihm vorgeworfen, er sei ein eigentlicher „Industrie-Advokat". Ich kann unter dieser Bezeichnung nichts Anders verstehen, als daß er den Anstand, den man von einem Anwalt verlangen kann, hinopfere allein nur des Erwerbes willen. Der Beweis dieses Vorwurfs soll dadurch geführt werden, daß Herr Metz Anwalt und „Vertreter aller möglichen soliden und unsoliden Actiengesellschaften" gewesen sei. „Unter Anderem" heißt es, „war er dies auch für die berüchtigte französische Schwindelei der Roßdorfer Kupferminen-Societät". Ich muß indessen darauf hinweisen, daß keine Beweise dafür vorgebracht worden sind, daß Herr Metz mit dieser Schwindelei, die später Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung war, in irgend einem strafbaren Zusammenhange gestanden hat. Herr Metz hat uns mitgetheilt, er habe von Anfang an der Gesellschaft als Anwalt gedient nur zu dem Zweck, um den Erwerb der erforderlichen Grundstücke zu betreiben und die Muthung zu erwirken. Er sei zwar aufgefordert worden, in den Verwaltungsrath einzutreten, er habe Dieß aber abgelehnt, weil ihm die Verhältnisse der Gesellschaft nicht genügend bekannt gewesen seien. Er hat ferner hervorgehoben, daß auf seine Veranlassung Experten bestellt worden seien, um die Rentabilität des Bergwerks einer genauen technischen Prüfung zu unterziehen, und daß, als das Gutachten zum Nachtheil des Unternehmens ausgefallen sei, er selbst zurückgetreten und durch ihn Niemand betrogen oder beschädigt worden sei. Ich habe aus den Verhandlungen keinen Beweis dafür entnehmen können, daß diese Angaben des Anklägers der Wahrheit nicht durchaus entsprächen. Zur Begründung des fraglichen Vorwurfs soll die weitere Behauptung benutzt werden, Herr Metz habe auf's Eifrigste gegen die Bank agitirt und sei trotzdem über Nacht Anwalt der-

selben geworden. Wir haben gehört, daß diese Behauptung der Wahrheit in dem Sinne, wie sie aufgestellt wird, nicht entspricht; wir haben im Gegentheil gehört, daß die Veranlassung, daß Herr Metz Anwalt der Bank wurde, darin lag, daß man Seitens der Bank Vertrauen in die Geschäftstüchtigkeit des Herrn Metz gesetzt hat. Wir haben gesehen, daß das Verfahren Desselben in der Sache Gütlich ein correctes war und von Gütlich selbst als ein solches anerkannt worden ist. Ich halte deßhalb den unternommenen Beweis nicht für erbracht und bin der Ansicht, daß Herr Metz den Anstand als Anwalt nicht verletzt hat und ihm das Prädicat „Industrie-Advokat" nicht beigelegt werden kann.

Ich gehe zu der dritten Gruppe der Vorwürfe über, nämlich zu derjenigen, die sich auf den Privat-Charakter des Anklägers bezieht. Es sind in den Verhandlungen zwei Umstände zur Sprache gekommen. Zunächst war es der Vorwurf, Herr Metz habe Jahrelang mit der Ehefrau seines Freundes ein ehebrecherisches Leben geführt und habe, von Freunden zur Erklärung aufgefordert, ob dieser Vorwurf wahr sei, sein Ehrenwort gegeben, dieser Vorwurf sei nicht wahr. Sie haben heute Morgen eine lange Reihe von Zeugenaussagen gehört, die aber auf mich nicht den mindesten Eindruck machen konnten. Wir haben von Herrn Metz von Anfang an das Zugeständniß vernommen, er habe allerdings — Das leugne er nicht — mit der Ehefrau seines Freundes Hochstätter auf einem sehr vertrauten Fuß gestanden, Dies sei aber auf Veranlassung des Herrn Hochstätter selbst geschehen. Herr Metz sagte sogar, er gebe zu, daß mancher andere Ehemann es sich verbeten haben würde, wenn er sich alles Das gegen die Ehefrau des Andern erlaubt haben würde. Allein Herr Metz hat in Abrede gestellt, irgend welche Handlungen begangen zu haben, die man als ehebrecherisch bezeichnen könne. Ich habe aus dem ganzen vorliegenden Beweismaterial Nichts finden können, was mich überzeugte, daß von Seiten des Anklägers strafbare Handlungen vorgenommen worden sind. Ich weise zunächst auf das Zeugniß des Gärtners Henß hin, auf welches so viel Gewicht gelegt worden war. Dieser Zeuge sagt ausdrücklich, er habe niemals die Ansicht gehabt, trotzdem er täglich Herrn Metz im Hause habe aus- und eingehen sehen, daß ein strafbares Verhältniß bestände. Frau Lanz, deren Angaben ich nicht wiederholen will, weil ich glaube, daß die Herren Richter deren Inhalt noch wissen, sagt gleichfalls Nichts aus, was im Stande wäre, den Beweis einer unsittlichen Handlung zu erbringen. Was die übrigen Zeugen, Tapezier Schmidt, Rühl,

Fleischmann, Lipp, aussagen, sind meiner Ansicht nach Thatsachen, die allerdings Verdacht erwecken können; allein es handelt sich meiner Ansicht nach um den Beweis des Vorwurfs eines fortgesetzten ehebrecherischen Umganges.

Wenn ich mich darauf beschränke, auf diese Angaben nur hinzuweisen, weil sie dem Gerichte noch im Gedächtnisse sind, knüpfe ich daran die Behauptung, daß kein voller Beweis für ein ehebrecherisches Verhältniß erbracht worden ist. Ich will zugeben, daß Momente da sind, die schwer in die Waagschale fallen, und muß zunächst das Geständniß erwähnen, welches Frau Hochstätter abgelegt hat, und das durch die Briefe, die vorgelesen wurden, zu unserer Kenntniß gekommen ist. Ich halte dieses Geständniß seinem Inhalte nach für zu allgemein. Frau Hochstätter sagt, sie wolle zugeben, daß sie die Treue verletzt habe, allein sie sagt nicht, worin der Bruch der Treue bestanden hatte. Sie hat später wieder unterschieden zwischen einem moralischen und einem wirklichen Ehebruch. Sie hat ihr Geständniß später sogar widerrufen. Ich erinnere an die Aussagen des Zeugen Ludwig, welchem Frau Hochstätter sagte, daß, wenn man Jahrelang gesagt bekomme: Schwarz sei Weiß, man es zuletzt glaube. Ich erinnere an die Angaben des Zeugen Keller, der angegeben, Hochstätter habe gesagt, Metz sei ein Schurke und habe seine Frau verführt. Als Keller ihn fragte, ob er Das beweisen könne, habe Hochstätter gesagt, er habe ein Geständniß erlangt; er fügte aber bei, mit List habe er das Geständniß in einer Weise erpreßt, daß diesem Geständniß meiner Ansicht nach kein Glauben beigelegt werden kann. Ich erinnere daran, daß dieser Aussage nach Hochstätter sich Nachts träumend gestellt und gethan, als sei er ein Spieler. Ich spreche deßhalb wiederholt die Ansicht aus, daß diesem Geständniß durchaus kein Glaube beigelegt werden kann. Es ist überhaupt ein auffallender Umstand, daß, wie wir gehört haben, Hochstätter lange Zeit Kenntniß von dem Umgang des Herrn Metz mit seiner Frau gehabt hatte, daß es eines Tags zu einer offenen Scene kam, daß die Sache untersucht wurde, und daß das Resultat dieser Untersuchung eine Aussöhnung zwischen den Herrn Metz und Hochstätter war. Diese Aussöhnung wurde von Herrn Hochstätter sogar mit den Worten begleitet: er sehe ein und gebe zu, daß er Herrn Metz zuviel gethan habe. Es ist eine auffallende Erscheinung, aus welchem Grunde, aus welchen Motiven diese alte abgethane Angelegenheit wieder aufgegriffen wurde. Hier ist ein dunkler Punkt, der durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt ist. Ich weise darauf hin, daß bezüglich des Herrn Hochstätter Angaben gemacht worden sind über Motive, die ihn ge-

leitet hätten zur ersten, vielleicht auch zur zweiten Scheidung. Ich deute das Beweismaterial nur an; es ist Sache des Gerichtshofes, dasselbe näher zu würdigen. Für das wichtigste Zeugniß halte ich das Zeugniß des Herrn Ohly. Sie haben gehört, unter welchen Umständen und in Folge welcher Veranlassung die Freunde des Herrn Metz zu dieser Frau geschickt wurden, um sie zu befragen, wie es sich mit ihrem strafbaren Umgang zu Herrn Metz verhalten habe. Sie haben gehört, was diese Frau Herrn Ohly gegenüber ausgesagt hat. — Es bleibt Jedem überlassen, zu prüfen, ob eine Frau im Stande ist, solche Einzelnheiten, wie Sie sie hier gehört haben, zu erfinden, oder die Meinung zu haben, daß diese Frau unbedingt die Wahrheit gesagt hat. Ich muß indessen hervorheben, daß es mir sehr auffiel, gerade in diesem Geständniß der Frau Hochstätter einen großen Widerspruch mit den Angaben der übrigen Zeugen gefunden zu haben. Frau Hochstätter sagt ausdrücklich, sie habe nur ein einziges Mal gefehlt, während Zeugen erschienen sind, die eine sehr häufige Wiederholung von Fehltritten beobachtet haben wollen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß dieser Widerspruch sehr vorsichtig machen muß in der Benutzung der Beweismittel und namentlich in der Beurtheilung der Glaubhaftigkeit der Zeugen, insbesondere des Zeugen Debus, auf dessen Aussage heute viel Werth gelegt wurde. Auf einer Seite liegt hier eine Unwahrheit. Es mag Jeder entscheiden, wo er glaubt die Wahrheit finden zu können. Ich muß hervorheben, daß die Frage gestellt wurde, welchen Eindruck das Resultat der Nachfrage bei Frau Hochstätter auf die Freunde des Herrn Metz gemacht hatte, die diese Anfrage veranlaßt hatten? Es waren die Freunde des Anklägers selbst, und Sie haben gehört, daß die Ansichten weit auseinander gingen. Der Eine sagte: Ich bin überzeugt, daß Herr Metz einen Ehebruch verübt, und bin überzeugt, daß er das Ehrenwort gebrochen hat. Der Andere sagt: Nein, ich bin nicht überzeugt. Ich glaubte bemerken zu können, daß je nach der politischen Parteistellung der Eine für „unschuldig", der Andere für „schuldig" sich erklärt hat. Deshalb knüpfe ich daran die Betrachtung, daß der Beweis zweifelhaft geblieben ist und daß die Umstände auf den Zusammenhang dieser Anklage mit politischer Leidenschaftlichkeit hinweisen. Ich glaube hervorheben zu müssen, daß der hier fragliche Artikel politischer Leidenschaft seine Entstehung verdankte. Er bildet einen Theil einer Polemik, die in einer Weise geführt wird, wie wir sie bei uns seit langer Zeit eingebürgert sehen. Um vollständig objectiv zu sein, will ich keine eigenen Worte gebrauchen. Ich führe hier die Worte eines Mannes an, der gewiß als geistreicher Beobachter

anerkannt werden muß; es ist der Verfasser der „Gespräche über Kirche und Staat“. Er sagt: „Das ist der schneidende Schmerz, den ein Blick auf die Gegenwart auspreßt: gänzliche Verdunkelung der objectiven Wahrheit und Vernunft. Was bei mir geschieht, ist recht, was jenseits, ist schlecht. Mir ist Alles erlaubt, dem Gegner Nichts. Was ich dort Verläumdung, Lüge nenne, das ist recht, wenn es für die gute Sache geschieht.“

Ich glaube ferner, daß die Art und Weise, wie jener Kampf in der Presse geführt wird, keineswegs als neu bezeichnet werden kann, und will ich nur die Worte des Professors Eilers anführen, die derselbe bei der Besprechung des politischen und religiösen Radikalismus der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Die Methode, die sie zu ihrem Zweck wählten, war durchdringend; sie wußten, wie sie die Aufmerksamkeit des Publikums erregen konnten. „Wenn zwei Männer, sagten sie, sich auf der Hauptstraße Leipzigs ruhig miteinander unterhalten, so gehen die Leute theilnahmslos rechts und links vorüber; wenn aber Zwei sich schimpfen und prügeln, so bleiben die Leute stehen und sehen mit Vergnügen zu. Man muß also Skandal machen und die Partei, die der Ausführung unseres Planes im Wege steht, persönlich mit Nennung der Namen an den Pranger stellen.“

Ich enthalte mich eines näheren Commentars. Fragen Sie sich selbst, ob diese Schilderung nicht der Methode entspricht, die wir in unserer Presse tagtäglich angewendet sehen. Wollte man entgegnen, daß diese Methoden auf beiden Seiten angewendet werden, dann habe ich von dieser Stelle aus nur die Antwort, daß, wenn A den B bestohlen hat, er deßhalb nicht straflos bleiben kann, weil früher auch B den A bestohlen hatte. Das ist das Traurige an der Sache, daß bei Preßerzeugnissen der vorliegenden Art auf's Geflissentlichste die Preßfreiheit betont wird. Ich glaube nicht, daß man das Maß der Preßfreiheit so weit ausdehnen darf, wie in diesem Falle, in welchem man rücksichtslos und kalt einen Menschen durch die Presse abschlachten will. Ich glaube nicht, daß man ein solches Verfahren moralisch nennen kann; ich muß es als einen Mißbrauch der Presse erklären und glaube, daß Diejenigen, die die Grenzen der Preßfreiheit so weit hinausrücken, Denen zu vergleichen sind, die sich Christen nennen und dabei bemüht sind, die Scheiterhaufen der Inquisition zu schüren.

Ich gehe von der Ansicht aus, indem ich mich weiterer Ausführungen vorerst enthalte, daß die Art. 31 und 32 des Preßgesetzes übertreten und daß die sämmtlichen hier fraglichen Artikel zusammen als ein fortgesetztes Vergehen anzusehen sind.

Ich beantrage mit Rücksicht darauf, den Angeklagten Fendt wegen Ehrenkränkung und Verläumdung in eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen, sowie in eine Geldstrafe von 80 fl. zu verurtheilen. Was den Mitangeklagten Strobel betrifft, so hat der Angeklagte Fendt ausdrücklich erklärt, daß er die Redaction des Artikels nicht besorgt, sondern nur das Material geschickt habe; von der Redaction sei die Form ausgegangen, in welcher die Artikel jetzt vorliegen. Es muß deßhalb der Art. 2 des Preßgesetzes angewandt werden, und die Anwendbarkeit des Art. 5 ist ausgeschlossen. Ich beantrage gegen den Beschuldigten Strobel eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen und eine Geldstrafe von 80 fl. auszusprechen, ferner Jeden der Beschuldigten in die Hälfte der Kosten unter solidarischer Haftbarkeit zu verurtheilen. —

Hierauf erhält Hofgerichtsadvocat Emmerling II. das Wort und vertheidigt den Beschuldigten Fendt in folgender Weise:

Meine Herrn!

Nach fast zwei ein halbjähriger Voruntersuchung ist hier ein Preßproceß zur endlichen Entscheidung vor Sie gelangt, welcher auch, abgesehen von den sehr erklärlichen mannigfachen Versuchen des Klägers, die Sache hinauszuziehen und zu verschleppen, den Wahrheitsbeweis unmöglich zu machen oder ihn doch mit juristischen Spitzfindigkeiten als unzuläſſig oder, wie er sich ausdrückte, als „im Interesse der Justiz" unstatthaft hinzustellen, — Drohungen und Wendungen, die indessen insgesammt gescheitert sind, worauf ich noch detaillirt zu sprechen komme — m. H., ich sage auch abgesehen von solchen Hemmungsversuchen, hat dieser Proceß doch eine solch' gewaltige Fülle von Material in den Akten gehäuft, daß ich einigermaßen daran zweifle, ob meine schwache Kraft zu dessen Bewältigung ausreichend sein dürfte.

Aber, m. H., Sie und die Oeffentlichkeit, vor der diese Verhandlung gepflogen wurde, sind derselben ja mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt, und ich darf mich deßhalb, wenn ich mir für längere Zeit, als in gewöhnlichen Fällen, Ihre Geduld erbitte, wenigstens Dessen versichert halten, daß der Totaleindruck, den Sie über die Sachlage gewonnen, bereits vor meinen Worten unerschütterlich feststeht, und daß Sie auch ohne meine Worte vollständig in der Lage wären, dasjenige Urtheil zu fällen, welches Ihnen Ihr heute nicht gerade beneidenswerther Beruf auferlegt.

Wenn ich nun trotzdem, zunächst zur Beantwortung des staatsanwaltlichen Plaidoyers, zur Vertheidigung meines Clienten das Wort ergreife, so geschieht dies einestheils in Erfüllung einer mir durch das Gesetz auferlegten Pflicht, anderntheils auch,

um Ihnen die Standpunkte und Motive darzulegen, die uns hierher geführt, den Beschuldigten auf die Anklagebank, mich an dessen Seite als Vertheidiger. Denn es ist allerdings ein auf den ersten Blick merkwürdiges Schauspiel, daß ich, ein — trotz der Umwälzungen des Jahres 1866 — in mancherlei Beziehung immer noch politischer Gegner des Beschuldigten, heute dessen Sache verfechte gegenüber seinem früheren politischen Gesinnungsgenossen und Vertheidiger, gegenüber seinem dermaligen Ankläger, Metz!

Aber, m. H., wie schon in der ersten Schrift dieses Processes, in der sehr gespreizten, umfangreichen Metz'schen Anklageschrift, zu deren Charakterisirung ich noch specieller kommen werde, der frühere Vertheidiger Metz **heute** dem Beschuldigten sein damaliges Vergehen zur Last legt und dasselbe als Erschwerungsgrund in dieser Sache aufführt, — ein Verfahren, für welches mir in moralischer Beziehung die Worte fehlen, ganz abgesehen davon, daß der Titel XI. des Strafgesetzbuchs solches Begehren auch als ein juristisches Monstrum erscheinen läßt — nach diesem exorbitanten Vorgange war schon von vornherein klar genug präcisirt, auf welcher Seite hier das Renegatenthum zu finden ist!

Der Beschuldigte hat sich, trotz unserer Gegnerschaft, an mich gewandt, auf daß ich heute seine öffentliche Vertheidigung führe, und, unter gegenseitiger Wahrung unserer Ueberzeugung, habe ich diesem Ersuchen entsprochen, nachdem unser persönlicher Verkehr die gegenseitige ehrliche Zurücknahme so mancher Angriffe zur Folge hatte, die zu Zeiten der Metz'schen Agitation, auch zwischen uns Beiden gefallen waren, — jener Metz'schen Agitation, die bekanntlich keine Schonung kannte und jeden politischen Gegner sofort wie einen Schurken behandelte. M. H.! Versöhnt stehen wir Beide hier vor Ihnen, versöhnt in dem Punkte der gegenseitigen Achtung unserer Ueberzeugung, wenn diese Ueberzeugung auch draußen, auf dem Schlachtfelde der Publicistik, wieder aufeinanderstoßen sollte!

Wir Beide sind der Ansicht, daß es sich nur in sehr untergeordneter Beziehung hier um einen sogenannten politischen Proceß handelt, wenn auch freilich die Politik der Ausgangspunkt desselben gewesen ist.

M. H.! Es handelt sich heute darum, von der Anklagebank aus einem sogenannten Parteiführer, dem reclamenhaft berühmten „großen Patrioten Metz", der allzulange durch trügerische Mittel sich einen künstlichen Nimbus zu verschaffen wußte, einen Wahrheitsbeweis zu führen, der wahrlich nicht nur politischer Natur ist, wenn er auch, was wir hoffen und im Interesse eines

anständigen Parteikampfes wünschen, in seinen Consequenzen nicht ohne Einfluß auf gewisse politische Thatsachen bleiben kann!

M. H.! Ich schreite nicht mit angenehmen Gefühlen an die mir heute gewordene Aufgabe. Ich hätte gewünscht, diese ganze Procedur wäre uns erspart worden; da ich aber nunmehr auf diesem Posten stehe, so werde ich die Position meines Clienten vertheidigen, soweit Dies in meiner Kraft liegt, ich werde versuchen, die Anklage auf der ganzen Linie aus dem Treffen zu schlagen, und wenn mir Dies nicht vollständig gelingen sollte, so liegt wahrlich die Schuld hieran nicht an Fendt's guter Sache, sondern lediglich daran, daß nicht ein geübterer Streiter für sie kämpft.

Beginnen wir bei den Anfängen dieses merkwürdigen Processes, so bietet schon die Erhebung der Anklage ein mehr, wie charakteristisches Schauspiel dar!

M. H. Derselbe Metz, welcher, insolange seine sacrosancte Person nicht in Frage war, stets mit der ganzen Fülle seiner edlen Entrüstung gegen die „reactionäre Maßregel" zu Felde zog, daß man ein Blatt nicht an dem Orte **seines Erscheinens** verklage, sondern an dem eigenen Wohnorte, an dem dieses Blatt zufällige Verbreitung gefunden hat, m. H., derselbe Metz, welcher Dies als die entsetzlichste Maßregel unseres „sogenannten" Preßgesetzes hinstellte, derselbe Metz hat hier diesen Grundsatz selbst befolgt!

Es ist zu interessant, Dasjenige mit seiner jetzigen Handlungsweise zu vergleichen, was er früher in dieser Beziehung in der zweiten Kammer geredet hat!

Bei den langen Tiraden des Anklägers über dieses Thema bin ich nicht im Stande, dieselben in ihrer Vollständigkeit zu citiren, ich verweise aber in dieser Beziehung

a) auf den dritten Band der Protocolle Nr. 37 vom 17. Landtag, Sitzung vom 12. Mai 1863, Debatte über den Antrag, die Revision des Preßgesetzes betreffend, Seite 31 bis 33 incl.
b) auf den eilften Band der Protocolle Nr. 150 vom 17. Landtag, Sitzung vom 17. November 1864, Fortsetzung der Debatte über die Strafproceßordnung, Seite 3 bis 6 incl.

An den angegebenen Stellen hat Herr Metz den jetzt von ihm selbst zur Anwendung gebrachten Grundsatz mit einem wahren Schwall von Indignation als die Ausgeburt abgefeimter Reaction, als die Vernichtung jeder Preßfreiheit hingestellt. Herr Metz erklärte dessen Befolgung für die **„Untergrabung eines unabhängigen Richterstandes und für einen Widerspruch nicht allein**

mit dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstand, sondern auch mit den obersten Principien von Recht und Gerechtigkeit!"

Und jetzt befolgt er diesen Grundsatz selbst!!

„Ist es denn dahin gekommen" — so rief er damals dem Ministertische zu — „mit der vielgerühmten deutschen Einheit, mit dem deutschen Sinne unserer Staatsregierung, daß sie den Gerichten eines anderen Bundesstaates mißtraut, daß sie nicht wagt, ihr Recht dort zu holen? Ist es nicht möglich, daß, wenn in Coburg der Redacteur oder in Frankfurt der Verleger oder der Verfasser ein Unrecht begangen hat, daß man in Coburg oder in Frankfurt (und doch wohl auch in Mannheim???) sein Recht sucht? Meine Herren, solche Gesetze, sie sind nicht aufrecht zu erhalten!!!"

Also Herr Metz vor wenigen Jahren! Was hiernach von seinem heutigen Auftreten zu halten, und ob darin Princip und Charakter zu finden ist, Dies darf ich wohl einer unbefangenen Beurtheilung anheimgeben.

Derselbe Metz verklagt heute das in Mannheim erscheinende Blatt in Darmstadt, und zwar, wie er sich in seinen Protocollen wörtlich ausdrückt, mit aus dem Grunde (wörtlich m. H.!), daß er sagt:

„Ich kann eine bestehende Gesetzgebung als im höchsten Grade unzweckmäßig und unrichtig anfechten und muß mich doch ihr fügen, so lange sie besteht."

Was Sie, m. H., und die Juristen, welche diesen Verhandlungen beiwohnen, auch einem solchen Argumente gegenüber denken, einem Argument, in dem Metz sich ernstlich den Anschein des Glaubens gibt, als ob unser „sogenanntes" Preßgesetz, dessen Mängel wahrhaftig Niemand mehr anerkennt, als ich, als ob dieses Preßgesetz nunmehr dem Herrn Metz verbiete, seine Klage in Mannheim anzustellen und damit seinen oft ausgesprochenen Gesinnungen treu zu bleiben, m. H., auch Dies überlasse ich getrost Ihrem weisen Ermessen.

Herr Metz hat aber ferner seiner Zeit in der Main-Zeitung emphatisch ausgerufen: „Meine Mitbürger müssen sich von der Unwahrheit aller Auslassungen überzeugen, sie müssen sich überzeugen, daß mein einziges Verbrechen darin besteht, daß ich stets treu und unerschütterlich die Fahne des Fortschritts hoch gehalten habe", — und m. H.! Dies nöthigt Sie, mich und uns Alle, heute, an dem Tage der Entscheidung, zu prüfen, inwieweit auch diese selbstverherrlichende Verheißung in Erfüllung gegangen ist.

Folgen Sie mir sofort in medias res, zu dem dieser Prophezeihung diametral entgegenstehenden Briefe Fendt's an Kuhl, welcher zunächst zum Gegenstande der Anklage gemacht wurde, und von

dem alle speciellen Beschuldigungen abgeleitet und in der Folge nur näher motivirt werden.

Dieser Brief lautet:

„Auf politischem Gebiete können wir nicht mehr nebeneinander wandeln, so lange Du dem Generalstab eines für mich bankerott gewordenen Parteiführers noch zuzählst, da es mir, gerade bei meiner überzeugungsvollen Hingabe an die Sache der Demokratie, nach den inzwischen gewonnenen enttäuschenden Einblicken hinter die Koulissen, nicht mehr möglich ist, einer Fraktion Metz, wenn auch nur im losesten Zusammenhange, anzugehören. Für mich ist Metz nach Allem, was ich bis jetzt positiv weiß und was Dir freilich nur zum Theile bekannt ist, ein politischer Charlatan und durchaus unzuverlässiger Charakter, dessen ganze, so überschwänglich gepriesene öffentliche Thätigkeit nur durch rein persönliche Eitelkeit und politischen Ehrgeiz motivirt ist, der unserer Sache, trotz aller wohlfeilen Märtyrerthums-Schreierei und eigenhändiger Selbstvergötterung, bis jetzt noch nicht das geringste, mit reellem Verluste verbundene Opfer gebracht, vielmehr selbst seine öffentliche Agitation für die Partei, d. h. für seinen eigenen Ruhm und den künftigen Gagern'schen Ministersessel, als lukratives Geldgeschäft zu verwerthen gewußt hat. Wenn je die berüchtigte Charakteristik der „politischen Juden" durch die s. v. „Kreuzzeitung" richtig war, so trifft sie hier schlagend zu. Es wäre darum in jeder Beziehung ein Gewinn für die Fortschrittspartei, sich von einem solchen Führer baldmöglichst zu emanzipiren. Die politischen Verdienste M.'s aus der Vergangenheit werden vielfach überschätzt. Seine selbstgefällige Phrasenhaftigkeit und vor Allem seine unglückselige, in Norddeutschland eine andere Fahne, als in Süddeutschland, entfaltende, immer den jeweiligen Umständen sich anbequemende chamäleonische Kompromißsucht, die Radikale, Liberale und Gothaer in einen allgemeinen Redensarten- und Resolutionenbrei von ganz verwaschener Färbung zusammenrührt, hat die demokratische Bewegung, die ohne ihn viel weiter wäre, als jetzt, mehr gelähmt, als gefördert, und namentlich die Bildung einer entschiedenen Partei in Süddeutschland verhindert, deren erste Elemente sich jetzt erst von den Nationalvereins-Phrasendreschern abzusondern beginnen".

Wie Sie wissen, m. H., hat der Beschuldigte die Autorschaft dieses Briefes sofort zugegeben. Derselbe bildete, wie gesagt, die Basis des ganzen incriminirten Aufsatzes, — Fendt hat in Letzterem nur seinen Brief mit Thatsachen auszuführen und zu belegen gesucht. Daher wird es auch zunächst meine Aufgabe sein müssen, die einzelnen Stellen dieses Briefes, insoweit sie im Zusammenhange mit dem folgenden Artikel hier in Betracht kommen können, ihren verschiedenen Richtungen nach zu sichten und an Hand des gewonnenen Beweismaterials kritisch zu beleuchten.

In dem Aufsatze finden sich zunächst eine Reihe von Anspielungen auf die „eigenhändige Selbstvergötterung", welche der Beschuldigte seinem Ankläger Metz vorgeworfen hat.

M. H.! Ich bin weit entfernt davon, bestreiten zu wollen, daß es sich hier um einen sehr schweren Vorwurf handelt, wenn man einer in den Zeitungen zu einer gewissen Berühmtheit gestempelten Persönlichkeit nachsagt, diese Lobhudeleien seien von dem Gefeierten selbst ausgegangen, er selbst habe sich solchen Weihrauch gestreut. Denn es involvirt Dies die Anklage eines mit der öffentlichen Meinung zu eigenem Vortheil getriebenen Schwindels, — entschuldigen Sie diesen Ausdruck, aber ich finde keinen gelinderen! — indem nach den gewöhnlichsten Begriffen des Anstandes denn doch wohl Niemand annehmen kann, daß der hier „öffentliche Meinung" Machende auch gerade Derjenige sei, welchem die publicistischen Lorbeeren gepflückt und geweiht werden.

Das Selbstlob hat eben der Natur der Sache nach allenthalben etwas Widerliches und geradezu Ekelhaftes!

Es erhalten diese Gefühle aber nur erhöhte Berechtigung, wenn, wie in unserem Falle, der sich selbst Lobhudelnde Dies vermittelst der Presse thut, indem durch die damit erzielte Verbreitung natürlich auch die Wirkung der Selbstberäucherung eine wesentlich gesteigerte werden muß.

Am Lächerlichsten macht sich die Sache aber nun gar an einem „Volksmanne", der, unbekümmert um äußere Ehren und Ovationen, seine hohen Ziele fest und treu zu verfolgen berufen ist.

Als ich in dieser Beziehung die Zeugenaussagen der Herren Sonnemann, Wolfhardt und Leske hörte, welche den betreffenden Vorwurf eidlich als wahr bekräftigt haben, da fiel mir unwillkürlich eine klassische Aeußerung ein, welche der leider zu frühe verstorbene Abgeordnete Hofmann aus Friedberg seiner Zeit in der zweiten Ständekammer fallen ließ. Es wurde damals die maßlose Schreibweise der neu gegründeten „Hessischen Landeszeitung" einer herben Kritik unterzogen, und Herr Metz läugnete damals, auf jene Zeitung irgend welchen maßgebenden Einfluß zu üben, wiewohl auch hiervon nunmehr das Gegentheil erwiesen ist, indem Metz sogar die sogen. geistige Leistung, die Oberredaction des ganzen Blattes sich vertragsmäßig gesichert hatte, so daß gegen seinen Willen Nichts aufgenommen werden durfte! Damals erklärte der genannte Abgeordnete Hofmann mit beißender Ironie, er glaube dem Abg. Metz sehr gerne, daß er zu jenem Blatte in keinerlei Beziehung stehe, denn sonst sei es ja doch ganz unmöglich, daß Herr Metz auch nur dulden könne, wie er daselbst täglich in der überschwänglichsten Weise in den Himmel gehoben werde!

Durch die gegenwärtige Gerichtsverhandlung hat dieses Wort, welches Herr Metz damals ohne Erwiederung und, wenn möglich, auch etwas beschämt hinnehmen mußte, einen sehr drastischen Commentar gefunden!

Herr Leske hat Ihnen gestern gesagt: „Lieber Gott, die ganze Zeitung war ja von vorn bis hinten Nichts, wie Metz und wieder Metz!" Er hat Ihnen heute die für einen sogenannten Mann des Volkes mehr, wie bezeichnende Aeußerung eidlich versichert, derzufolge Metz ihm gegenüber die Position damit erklärte, daß er dictatorisch sagte: „Ich (Metz) bin der Graf, und Sie (Leske) sind der Holzhacker!!!"

M. H.! Ich gehe aber einen Schritt weiter.

Herr Metz hat sich nicht allein damit begnügt, in den Zeitungen sein Lob zu verkünden, sondern er hat sich auch dafür — und zwar sehr gut — **bezahlen** lassen! Er hat aus seinen Lobpreisungen ein Geschäft gemacht, auf welche interessante Seite der Sache ich nachher noch zu reden komme.

Herr Sonnemann hat von dem ominösen **Kronenthaler** berichtet, den Herr Metz für jeden derartigen Artikel, nach vorheriger Absprache, erhalten hat; er hat uns weiter darüber belehrt, daß dieses Honorar das höchste ist, welches von einer deutschen Zeitung gezahlt wird. Und m. H.! wenn daher auch die bekannte, von einem Frankfurter Blatte vor Jahren mitgetheilte Aeußerung eines der damaligen Theilhaber der „Neuen Frankfurter Zeitung": „Um Himmelswillen! Soviel Geld für Artikel, in denen Nichts zu lesen ist, als „vornen Metz — hinten Metz und in der Mitte „allgemeiner Beifall"! — wenn diese verwundernde Aeußerung auch heute nicht mehr aktenmäßig festgestellt werden konnte, so ist sie denn doch wahrlich sehr glaubhaft und nur in den wahren Verhältnissen begründet.

Es fällt mir hiermit natürlich nicht ein, m. H.! in dem von einem Zeitungscorrespondenten bezogenen Honorar irgend etwas auch nur entfernt Anstößiges zu finden; aber daß es sich hier, und noch dazu bei einem so „berühmten" Parteiführer, um ganz andere Dinge handelt, dafür bin ich denn doch wohl jeden weiteren Wortes überhoben.

Es ist ferner in den incriminirten Stellen von dem „Märtyrerthum" die Rede, welches der Ankläger Metz gleichfalls für sich in Anspruch zu nehmen bemüht ist.

Die „wohlfeile Märtyrerthums-Schreierei", von welcher der Beschuldigte in seinem Briefe spricht, bezieht sich auf die verschiedensten Vorgänge, und u. A. ist derselben in dem incriminirten Aufsatze mit dem Einen Tag Gefängniß, den Herr

Metz **beinahe einmal** zu verbüßen gehabt hätte, eine humoristische Bemerkung gewidmet in der Stelle:

„Leider! wurde auch dieses klein Bischen Märtyrerthum des großen Patrioten, der bis jetzt, obwohl ein „Rufer im Streit“, noch keine einzige Narbe aufzuweisen hatte, in Folge des bekannten Bundesbeschlusses zu Wasser. Wie Schade um den in die Brüche gegangenen, wenn auch nur 24stündigen Kerker-Effekt! Gewiß hätte sich Metz, wäre es zu diesem großen „Opfer“ wirklich gekommen, in dumpfem Verließ hinter eisernen Gittern, mit politischer Christus-Miene, wo möglich, mit einem Kinkel'schen Spinnrad im Hintergrunde, zum ewigen Gedächtnisse für Enkel und Urenkel photographiren und auf Pfeifenköpfen und Schnupftabaksdosen abmalen lassen! Aber jetzt ist schwerlich in diesem Artikel noch Etwas zu machen; denn Graf Bismarck wird seinen dienstwilligen süddeutschen Falschwerber, den er vielleicht über kurz oder lang so gut, wie seinen Wiesbadener Collegen Braun, zur königlichen Tafel in Berlin einladen läßt, gewiß nicht molestiren!

Hinsichtlich dieser wohlfeilen Märtyrerthums-Schreierei findet sich schon in den Akten der Voruntersuchung ein bezeichnendes Moment durch die Angaben des Auditeurs Lotheißen, von dessen Ladung ich nur, um die Verhandlungen nicht allzusehr in die Länge zu dehnen, abgesehen habe. Lotheißen war in der Nationalvereins-Zeit und zur Zeit der leider damals verordneten und dem Märtyrerthum des Herrn Metz so sehr willkommenen Untersuchungen Stagiär auf dem Metz'schen Büreau. Er berichtete uns darüber, daß Metz damals seinen Geschäftsbriefen die Nachricht von jeder gegen ihn eingeleiteten Untersuchung angefügt habe und damit natürlich Sympathieen für den armen Verfolgten zu erwecken bemüht war.

Aber nicht allein in Briefen, sondern auch auf öffentlichen Volksversammlungen trat dieses Bemühen in auffallendster Weise zu Tage, und habe ich hierfür einen sehr ergötzlichen Beleg zur Hand, welcher sich aufgezeichnet findet in der Extrabeilage der damals noch von Metz unbedingt abhängigen Hessischen Landes-Zeitung vom 14. März 1863. Dieselbe bringt eine Rede, die Herr Metz zu jener Zeit auf einer Volksversammlung zu Büdingen gehalten hat. Ueber die paar armseligen Tage Gefängniß, die ihm früher einmal möglicherweise gedroht haben, expectorirte er sich den entsetzten Bauern gegenüber in mystisch-schaudervoller Weise damals wörtlich folgendermaßen:

„Erinnern Sie sich jener Zeiten, wo für einen gewissen Jemand, dessen Herz für die vaterländische Sache etwas warm geschlagen, große Gefahr war, in gewissen vier Wänden sein Herz kälter und ruhiger schlagen zu hören!?“

Es fällt in der That schwer, m. H., solcher leeren Renommage gegenüber, die doch nur für den Unverständigen berechnet sein konnte, den Ernst zu bewahren, welcher der Würde dieses Gerichts allein entspricht. Oder hat sich Herr Metz hier, seiner

früher einmal befürchteten paar Tage Gefängniß halber, nicht selbst als Märtyrer mit kälter schlagendem Herzen zu Modell gesetzt?! Und sind, Angesichts solcher wahrhaft ungeheuerlichen Prahlerei, die obigen scherzhaften Bemerkungen des Beschuldigten mit der politischen „Christusmiene", mit dem „Kinkel'schen Spinnrade" und mit den „Tabakspfeifen und Schnupftabaksdosen" nicht provocirt und berechtigt?! Ganz abgesehen davon, daß sie etwas Strafbares an sich gewiß nicht enthalten. Es ist einfache und wohlverdiente Ironie! Wenn Herr Metz damals weiter ausrief:

„Meine Herren, ich habe auch Frau und Kinder und ich weiß auch, daß ich nicht gerade ganz sicher stehe, und daß mir Etwas passiren könnte, was ich sehr gerne vermeiden möchte, aber das kann nicht abhalten" u. s. w. —

so darf ich Dem wohl füglich mit dem Beschuldigten kurz entgegenhalten:

Trotz Alledem ist Herrn Metz, der seiner Zeit für Schleswig-Holstein und seinen Herzog als Hochverräther sterben und gegen Bismarck in erster Reihe marschiren wollte, bis heute noch nicht das Geringste „passirt", und er trägt sein politisches Todtenhemd immer noch auf unversehrtem Leibe!

M. H.! Der Beschuldigte Fendt hat anderthalb Jahre Exil, er hat zehn Monate Untersuchungshaft und sechs Monate Correctionshausstrafe wegen politischer Vergehen zu bestehen gehabt, die ihm sein damaliger Vertheidiger Metz bekanntlich heute zum Vorwurf macht, — es ist dem Beschuldigten aber auch noch niemals in den Sinn gekommen, um dieser Strafen willen von „hinter vier Wänden schlagendem kälterem Herzen" u. dergl. zu sprechen, was wohl allerdings ein Kinkel nach seiner langjährigen schweren Kerkerhaft zu sagen berechtigt war, was aber in dem Munde des mit einigen Tagen Gefängniß bedroht gewesenen Metz geradezu als eine Absurdität erscheint, die des kleinen, von dem Beschuldigten hier gegebenen ironischen Commentars nothwendig bedurfte.

Es ist in dem Briefe aber auch ferner von der „selbstgefälligen Phrasenhaftigkeit" des Herrn Metz und davon die Rede, daß er in Süddeutschland eine andere Fahne, als in Norddeutschland, entfaltet habe.

Es beziehen sich hierauf in dem Aufsatze eine Reihe von Stellen.

Da heißt es u. A. in Betreff seiner „öffentlichen Schwatzhaftigkeit:"

„Er ist ein jederzeit, auch bei noch so verändertem Orchester und in noch so beengtem Locale, sprungfertiger politischer Vortänzer, die personificirte Gelegenheits-Phrase „je nach Umständen!"

„Metz ist notorisch eine immer aufgezogene politisch-oratorische Spieldose, bei der man nur auf den Stift zu drücken braucht, um gleich eine der landläufigen Tages-Melodieen — früher „Schleswig-Holstein meerumschlungen!“ oder „Was ist des Deutschen Vaterland?“ jetzt „Ich bin ein Preuße, kennt Ihr meine Farben?“ — glatt und mechanisch richtig abspielen zu hören“.

„Wie schon Kolatschek's Monatsschrift s. Z. boshaft bemerkte, trägt er einen Redekrahnen im Munde, den er, sobald das Zeichen gegeben wird, aufdreht und so lange Wasser sprudeln läßt, bis der letzte Tropfen seines Tagesvorraths das Gehirn-Reservoir verlassen hat“.

„Er ist der Typus jener zahlreichen Gattung von seichten, mit populären Schlagworten brillirenden, auf das obligate stürmische Bravo der Corona lospaukenden Schwätzern und Coulissenreißern der Tribüne, wie sie Kossak geschildert hat, ein Mann der „heiligen Phrase“ und des „gesinnungstüchtigen Gemeinplatzes“, so zu sagen, ein politischer Johann Valentin Meidinger, der von sich selber jeden Tag eine neue Auflage verfaßt, ohne alle Gründlichkeit, namentlich ohne alle philosophische Bildung und innere sittliche Wärme, ein Moment-Redner, wie ihn die Grenzboten ehedem richtig nannten.“

Es wird ferner geredet von dem „Reiseprediger“, dem „Ueberall und Nirgends des Nationalvereins“. Und hierher gehört endlich die Aeußerung in Nr. 10.

„Auch der hessische Nationalvereinshäuptling ist kein „homme absurde“, sondern was das Changiren betrifft, ein sehr gescheidter Mann“.

Es handelt sich hier um scherzhafte, aber gleichfalls in den Verhältnissen begründete Auslassungen über die bekannte jahrelange Thätigkeit des Herrn Metz als Reiseprediger des Nationalvereins, wovon die Zeitungen damals so unendlich viel Aufhebens zum Metzischen Ruhme, von dessen überall erneutem „stürmischem Beifall“ 2c., gemacht haben. Sie Alle erinnern sich noch dieser Zeit des Schwindels, von der nunmehr die trügerische Hülle geschwunden ist; denn wir wissen jetzt, aus wessen Feder jene Berichte geflossen sind und für wessen Geldbeutel jene Reisen unternommen wurden, sowie auch für welches Honorar die darauf in der Presse erlassenen Posaunenstöße ertönten! Es ist uns Allen noch im Gedächtnisse, wie Herr Metz damals zuweilen an einem Tage an verschiedenen Orten gewesen ist, und wie er da jeden Tag denselben Gegenstand breit trat, wahrscheinlich mit denselben Redensarten vor nur verändertem Audi-

torium. Aber Herr Fendt wirft seinem Gegner auch in dessen Auftreten ganz ungeschminkt sogenanntes „verändertes Orchester“, d. h. die Thatsache des Changirens der politischen Ueberzeugung „je nach Umständen“ vor. Auch hierin liegt unzweifelhaft eine grave Beschuldigung, die indessen straflos ist, weil sie mit unwiderleglichen Beweisen als wahr feststeht.

Ich bin zwar vollständig der Ansicht des Herrn Staatsanwalts, wenn er sagt, es ist mißlich für einen Gerichtshof, in politische Meinungsdifferenzen sich einzulassen, und kein Vernünftiger wird eine derartige, der Bestimmung des Gerichts direct zuwiderlaufende Zumuthung an dasselbe erheben. Wenn aber ein Ankläger auftritt und das Gericht seinerseits anruft, um einen Beschuldigten wegen des einem solchen Ankläger gemachten Vorwurfs der politischen Wetterwendigkeit zur Strafe zu ziehen, dann muß es diesem Beschuldigten freistehen, mit dem Beweise der Wahrheit zu antworten, zu seiner gänzlichen oder theilweisen Befreiung von strafrechtlichen Consequenzen, und der Richter hat in diesem Falle auch nicht über politische Probleme, sondern nur darüber zu entscheiden, inwiefern ein solcher Kläger, gehöre er nun schließlich einer Partei an, welcher er immer wolle, die Fahne gedreht hat, und inwieweit der Beschuldigte zu seinem Vorwurfe ein Recht hatte.

Aus dem gestrigen Zeugnisse des Bahnconducteurs Eckert, welches Herr Metz mit erzwungenem Lächeln als ganz harmlos und indifferent abschwächen und in's Komische ziehen wollte, welches Zeugniß mir aber nichtsdestoweniger von dem höchsten Werthe und von der größten Erheblichkeit erscheint, aus diesem Zeugniß haben Sie ein grelles Streiflicht fallen sehen auf den früheren Accessisten Metz, der sich damals sogar zum Polizeispitzel des Ministeriums gebrauchen ließ. Wir sehen ihn enragirt an die Eisenbahn laufen, um — wie er uns sagt — gefährliche Menschen mit Säbeln zu verhaften! Er findet auch einen Solchen, derselbe muß aussteigen, und Metz arretirt ihn trotz des Widerspruchs des Bahnconducteurs, welcher sich für den friedlich Dahinreisenden bei dem in Metz verkörperten grausamen Organe der Polizei verwendet; denn wie Zeuge Eckert uns auf seinen Eid versichert, war der Mann gar nicht mit einem Säbel bewaffnet! Die Zeiten sind andere geworden, und, m. H.! Sie haben die naive Wehklage des von den Stürmen des Jahres 1848 unberührt gebliebenen Conducteurs vernommen, wie er zuerst seinen Augen und Ohren nicht traute, als er wenige Wochen später las und hörte, daß der zum Advocaten avancirte Metz, dessen Bekanntschaft er kurz zuvor in so drastischer Weise gemacht, daß

dieser selbige Metz mit Pauken und Trompeten in das andere Lager übergegangen sei zum lebhaften Bedauern des Herrn Eckert, der gehofft hatte, eine so übereifrige Kraft seiner Partei erhalten zu sehen! — eine Hoffnung, die aber nur allzu rasch zu Schanden wurde.

Doch blicken wir auf die jüngsten Jahre, die uns in lebhafterem Andenken stehen, so ergeben auch diese hinsichtlich des Changement de décorations in dem politischen Auftreten des Herrn Metz so unendlich viel reichhaltigen Stoff, daß ich mir nicht versagen kann, hier eine kleine Blumenlese Desjenigen zu reproduciren, was der Beschuldigte Fendt in dieser Beziehung schon in den Akten der Voruntersuchung niedergelegt hat, und m. H., eine charakteristische Notiz! — so dick die gegenseitigen Promemoria's in den Acten der Voruntersuchung auch gehäuft sind, — bezüglich der sehr unbequemen und rückhaltlosen Fendt'schen hat Metz mehrmals den denkwürdigen Antrag gestellt, dieselben aus den Acten zu entfernen, — ich sage, so dick diese Promemoria's auch sind, auf den ihm daselbst nachgewiesenen Vorwurf der politischen Manteldreherei hat sich Metz schlechterdings nicht eingelassen. Mit einer rabulistischen Advocaten-Bemerkung, wie am Schlusse einer jeden Proceßschrift pro stylo befindlich, bezeichnet er dieselben einfach als „unrichtig", „unwürdig" und — **„der Antwort nicht werth, weßhalb er sie mit verdientem Schweigen übergehe!"**

In der That recht bequem, aber leider hilft es dem Herrn Metz, wenigstens hier vor der Oeffentlichkeit, nicht über die Situation hinaus; er kommt so leichten Kaufes mit den citirten Redensarten nicht durch.

Herr Fendt erklärte in der Voruntersuchung:

„Das, was mich bei Herrn Metz namentlich anwidert, liegt gerade darin, daß er, auch wenn seine früheren feierlichen politischen Erklärungen durch inzwischen erfolgte Thatsachen noch so sehr zu reiner Makulatur geworden sind, nicht einmal soviel Selbstüberwindung und Schamgefühl besitzt, sich wenigstens eine Zeitlang als „überwundener Standpunkt" in das Privatleben zurückzuziehen, sondern stets mit neuer Fahne, als habe er gar niemals eine andere geschwungen, sich immer wieder an die Spitze drängt, als ein politisches sogenanntes „Mädchen für Alles!"

„Der behauptete politische Bankerott des Herrn Metz, das heißt, seine vollständige Vertrauensunwürdigkeit in Bezug auf die von ihm in Scene gesetzte politische Agitation, liegt, abgesehen von dem schweren Makel, der an seinem Privat-

charakter haftet, in seiner fortwährenden notorischen Inconsequenz, in seiner stets mit den jeweiligen Thatsachen sogenannte „Compromisse" schließenden, bei jeder neuen Constellation auch wieder ein neues Programm aus der Tasche ziehenden politischen Characterlosigkeit, die das — mit deklamatorischer Anerbietung des Opfers der eigenen Existenz — öffentlich verfochtene Recht des Volkes ungescheut dem Zufalle der Machtverhältnisse preis gibt. Belege hierfür lassen sich aus den von ihm mitverfaßten Nationalvereins-Resolutionen und Erklärungen, sowie aus seinen eignen zahlreichen Reden in Masse beibringen, und will ich mich hier nur auf einige besonders schlagende Citate beschränken."

„Am Stärksten und auch für das blödeste Auge Erkennbarsten tritt jene, je nach Umständen plötzlich die Fahne wechselnde politische Inconsequenz und Characterlosigkeit des Herrn Metz in der Schleswig-Holstein'schen Frage hervor, in welcher er bekanntlich mehrere Jahre hindurch bis zu dem verhängnißvollen Kriege von 1866 für das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner jener Elb-Herzogthümer, für die Einsetzung ihres legitimen Herzogs Friedrich und **gegen** ihre Vergewaltigung durch Preußen und Oestreich auf zahlreichen Volksversammlungen unermüdlich „Reden redete". Seine kühnste, wahrhaft revolutionäre Erklärung hierüber gab er auf dem bekannten Abgeordneten-Tage zu Frankfurt am 21. Dec. 1863 ab. Indem er die Bestellung eines Central-Ausschusses für Durchführung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. eindringlich befürwortete, billigte er u. A. nicht ganz die Stelle der Ausschuß-Vorlage, worin vom Kampfe für jene Sache „mit gesetzlichen Mitteln" die Rede war, und bemerkte: „er persönlich hätte lieber gehabt, wenn es „statt dessen geheißen: mit **allen** Mitteln" d. h. also eventuell auch durch einen offnen bewaffneten Volksaufstand gegen Preußen und Oesterreich; ja er schloß seine Rede mit der ausdrücklichen pathetischen Versicherung, er wolle für jene Selbstregierung Schleswig-Holsteins durch Friedrich VIII.

„bei Gott lieber als sogenannter Hochverräther elend sterben und verderben, als in sogenannter gesetzlicher Feigheit einen Verrath am deutschen Vaterland überleben!!"

„In der Volksversammlung im Ritsert'schen Saale vom 7. Januar 1864 sprach er nach dem Berichte der damals unter seiner Oberredaction stehenden Hessischen Landeszeitung u. A.: „In der Schleswig-Holstein'schen Frage gehen außer den Feudalen, deren oberste Zierden Graf Rechberg und Junker

Bismark — diese Blüthen aller Junker — sind, alle Parteien unter einem Banner" 2c.

„Er erkannte die patriotische Haltung des Ministeriums Dalwigk in „dieser Frage" unumwunden an und versprach ihm für die Durchführnng seiner jetzigen Politik hierin jede Unterstützung der Fortschrittspartei:

„Dalwigk solle nur ohne Aengstlichkeit die Elementarkraft des Volkes anrufen, und der Volksgeist werde siegen über die diplomatischen Kniffe der sog. deutschen Großmächte".

„In der ferneren bekannten Volksversammlung auf dem hiesigen Exercierplatze, von dem Schleswig-Holstein'schen Comité einberufen, wurden u. A. unter Mitwirkung oder doch voller Billigung von Herrn Metz folgende Resolutionen gefaßt:

1) „Das hessische Volk erkennt in jedem Plane, die Schleswig-„Holstein'sche Frage mit Preisgebung des vollen Rechts der „Herzogthümer und ihres legitimen Fürsten zu „lösen, einen Verrath deutscher Interessen und „deutscher Ehre".

2) „Das hessische Volk erwartet gegenüber dem bisherigen „Vorgehen Preußens und Oestreichs, daß die Regierung Sr. „Königl. Hoheit in Verbindung mit den übrigen bundes-„treuen Regierungen jedes geeignete Mittel anwenden werde, „um eine fernere Vergewaltigung des Bundes, der Herzog-„thümer und ihres rechtmäßigen Fürsten zu verhindern".

„In einer Versammlung im Frankfurter Saalbau, am 24. Januar 1864, bei Anwesenheit der nach München durchreisenden Deputation der Schleswig-Holsteiner, rief Metz für den Fall fernerer Vergewaltigung der Herzogthümer und ihres legitimen Fürsten Friedrich durch die preußische Regierung feierlich 3mal nacheinander

„Fluch über Bismark!" und ließ diesen Fluch sogar durch die Anwesenden nachsprechen.

„Am 1. Novbr. 1864 faßte der Nationalverein auf Antrag des Ausschusses, darunter auch Herr Metz, den feierlichen Beschluß:

„Der **Nationalverein verwirft auf das Entschiedenste** die Annexion der Herzogthümer an Preußen, als eine schwere Gefährdung der bundesstaatlichen Einigung der Nation",

und am 29. October 1865 erklärte hierzu Herr Metz in der 6. Generalversammlung des Nationalvereins zu Frankfurt a/M. mit einem gewissen Selbstgefühl:

M. H.! „Kann man klarer die Annexion **ausschließen**, kann man gegenüber diesem Satze irgendwie uns als

Förderer preußischer d. h. borussicher, Bismärkischer Gelüste darstellen?" — —

„Inzwischen, nachdem Preußen die Herzogthümer, trotz ihres Protestes, gewaltsam sich einverleibt und ihren rechtmäßigen Herzog aus seinem Lande hinausgejagt hat, ist Herr Metz keineswegs für deren feierlich proclamirtes Selbstbestimmungsrecht „als sogenannter Hochverräther elend gestorben und verdorben", sondern lebt immer noch dahier, als ganz gesetzlicher d. h. wie er selbst beigefügt hat, „feiger" Mann, ohne noch ein öffentliches Wort für jene Sache hören zu lassen, und aus dem Lager seiner Partei hat man sogar die bezeichnende Aeußerung in der Presse vernommen:

„in der Schleswig-Holstein'schen Frage handle es sich ja „im Grunde nur um die Schaffung eines neuen Herzogs- „stuhls, wofür sich das deutsche Volk nicht im Geringsten „zu ereifern brauche"!

„Ebenso eclatant, wie in der Sache Schleswig-Holsteins, ist die von Herrn Metz in der deutschen Frage bewiesene politische Inconsequenz und Charakterlosigkeit.

„In der Volksversammlung im Ritser'schen Saale vom 9. Januar 1863 sprach er hierüber u. A.:

„Die deutsche Frage ist, wie ein preußischer Minister (bekanntlich der jetzige Bundeskanzler, Herr von Bismark) sehr muthwilliger und verwerflicher Weise gesagt hat, nur durch Blut und Eisen zu lösen — — — wir (d. h. der Nationalverein und die Fortschrittspartei) werden mit der rein geistigen und gesetzlichen Macht alle Säbel und gezogenen Kanonen wegschleudern und zerschmettern!!" „(Anhaltender Beifall)."

„Statt Dessen hat sich Herr Metz nach der Schlacht von Königgrätz, als über Nacht umgewandelt, vor den kriegerischen Erfolgen des „muthwilligen und verwerflichen" Ministers — der ehedem verdammten „Blut- und Eisen-Politik" huldigend, — auf die Kniee geworfen, ohne vorher mit seiner rein „geistigen und gesetzlichen Macht" auch nur einen Versuch zur „Wegschleuderung und Zerschmetterung" der preußischen Säbel und gezogenen Kanonen gemacht zu haben."

„Am 25. Mai 1863 erklärte der Ausschuß des Nationalvereins, darunter auch Herr Metz: wenn die damaligen, „vom eignen Volke verurtheilten" Leiter des preußischen Staats, die „gefährlichsten Widersacher der nationalen Interessen", vollends nach der Leitung Deutschlands greifen wollten, so würden sie „in der ersten Reihe der Kämpfer gegen eine solche Vermessenheit dem Nationalverein begegnen!"

„Das damalige Ministerium Bismark ist mit denselben Tendenzen, wie früher, heute noch am Ruder, es hat die mit glücklichem Erfolge gekrönte „Vermessenheit“ gehabt, trotz jener geharnischten Kriegserklärung des Nationalvereins „nach der Leitung Deutschlands zu greifen“; Herr Metz aber hat sich in der ersten Reihe der Kämpfer gegen dasselbe bis jetzt noch nicht blicken lassen! Im Gegentheil, er will ihm trotz gewisser Phrasen über die Mängel und Lücken der neuen Bundesverfassung auch die Leitung des bis jetzt noch nicht annectirten südlichen Deutschlands diesseits der Mainlinie ehestens übertragen sehen!“

„In ihrem Leitartikel, Nr. 201 vom 27. August 1865, sprach sich die von Herrn A. Metz damals noch geleitete Hess. Landeszeitung unter der Ueberschrift: „Einheit und Freiheit“, folgendermaßen aus:

> „Wollte man sich auch der phantastischen Idee hingeben, daß Preußen einen Krieg in Deutschland siegreich bestehen könnte, so würde der schwerere Irrthum das Loos aller Derer sein, die in solcher Einheit auch noch auf eine Freiheit rechnen. Aus der blutigen Saat, die solche Einheit ausstreuen müßte, würde das höchste Maß der Knechtung aller Völkerstämme folgen, und aus dieser könnte sodann die Freiheit nur in der Form einer Revolution entspringen. Man wird uns kein Beispiel aus der Geschichte der Staatenentwicklung vorführen, wo im gleichen Falle die Einheit eine Vorstufe der Freiheit gewesen“.
>
> „Die Einheit durch Blut und Eisen würde die letzten „Spuren der Freiheit vernichten!“ — —

„So stand zu lesen in dem Metz'schen Blatte der hessischen Forschrittspartei, und heute acceptirt demungeachtet Herr Metz die durch Blut und Eisen hergestellte Dreiviertels-Einheit mit der Versicherung, daß trotz alle Dem und alle Dem die Freiheit noch nachkommen werde!!!“

„Auf der Coburger Generalversammlung des Nationalvereins sprach derselbe Herr Metz u. A. wörtlich:

> „Wenn ich auch die deutsche Einigung will, so will ich sie nur als Mittel zur freiheitlichen Entwicklung von Deutschland und könnte mich also nicht zu einer Agitation für Preußens Hegemonie unter einem Stahl-Gerlach'schen Regimente entschließen!“

„Daß er aber den jetzigen Bundeskanzler, Grafen Bismark, den von ihm selbst bei einer anderen Gelegenheit sogenannten „ruchlosen Minister“, die „Blüthe aller Junker“ 2c.,

dessen bekannten Ausspruch „Macht geht vor Recht!" er noch am 29. Oct. 1865 zu Frankfurt für einen „frechen Satz" erklärte, für mindestens grade so unversöhnlich reaktionär und absolutistisch hält, wie Stahl und Gerlach, beweisen seine späteren Aeußerungen auf der Volksversammlung zu Mainz am 17. Juni 1866:

„Auch ich weiß", — also rief Herr Metz damals aus — „daß das deutsche Volk nicht zu seinem Ziele (freiheitlicher Entwicklung) kommen kann wegen dieses Dämons in Berlin, daß es in seiner Entwicklung nicht gefördert werden kann mit Bajonetten und Kolben, daß das heiligste Gefühl des deutschen Volkes in junkerhafter Verblendung verhöhnt, die heiligste Begeisterung desselben mit Füßen getreten wird; wir (die oppositionelle Majorität der vorigen 2. Kammer) werden Alles aufbieten, dieses unselige Bismark'sche System zum Falle zu bringen"!

„Und zu Ober-Ingelheim am 4. Juni 1866:

„Ich gebe Herrn Dümont zu, das jetzige preußische Regiment, das Ministerium Bismark, ist — verwerflich".

„Wir müssen festhalten am deutschen Parlament, seinem Recht, der Reichsverfassung, wir müssen daran festhalten, die Grundrechte einzuführen. Das Volk muß sie fordern, so oft die Fürsten Geld und wieder Geld wollen. Es wäre thöricht, wenn das Volk ein Quentchen abgäbe von seinen Errungenschaften: „ein einiges deutsches Reich, was uns gebührt, ein deutsches Parlament, das nicht bloß über Straßen und Zölle conferirt!"

(Lang anhaltender Beifallssturm).

„Nichts desto weniger agitirt derselbe Herr Metz jetzt, so kurze Zeit nachher, — für den baldigsten Anschluß auch des hessischen und übrigen deutschen Südens an den norddeutschen Bund, also für Preußens Hegemonie unter einem principiell Stahl-Gerlach'schen, d. h. dem von ihm selbst öffentlich sogenannten

„verwerflichen, unseligen, junkerhaft verblendeten, dämo-„nischen 2c. Bismark'schen Blut- und Eisen-System", das er mit seinen Parteigenossen vor Kurzem erst „zum Falle bringen" wollte!"

„Er muthet dem Volke zu, nicht etwa ein Quentchen, sondern ganze Centner seiner Rechte und Errungenschaften abzugeben für den großpreußischen Militärstaat, worin von Freiheit wahrlich vorerst noch keine Spur zu finden ist; er verzichtet auf das reichsverfassungsmäßige deutsche Parlament mit den vor Kurzem erst als unerläßlich verlangten deutschen Grundrechten, die bekanntlich

für Herrn von Bismark gar nicht „in sein Ressort" gehören, und möchte ohne Zweifel gar gerne neben seinem Freunde Braun aus Wiesbaden in dem Berliner Nord-Parlament „über Straßen, Zölle u. dgl." als Abgeordneter sitzen!"

„Freilich, da er um Redensarten nie verlegen ist, so beschönigt Herr Metz seinen raschen Uebertritt aus dem deutschen Reichsverfassungs- in das großpreußische Nordbunds-Lager damit, daß er sagt:

„schon sein Patriotismus (!) treibe ihn dazu, das „Schicksal unsrer nordischen Brüder zu theilen"!

oder daß er die eben so sichere, als unter den vorliegenden Verhältnissen geradezu absurde Hoffnung ausspricht, durch den Beitritt unsrer beiden diesmainischen Provinzen, resp. der etwa 8 Millionen Süddeutschen, zu dem neuen Bunde, wahrscheinlich durch den moralischen Druck seiner „alle Säbel und gezogenen Kanonen niederschmetternden" Beredsamkeit, die Freiheit mitzubringen."

„Es sind dies jene sattsam bekannten Metz'schen Phrasen, worüber der denkende Beurtheiler nur die Achseln zucken kann, und mit Recht gilt von ihnen das ohne Zweifel gerade hierauf bezügliche Wort des Abgeordneten Dümont in der Sitzung der 2. Kammer vom 7. Juni 1868:

„er wolle sich gegenüber dem Vorwurfe, als treibe er ideale „Politik, einer Kritik über Diejenigen enthalten, welche in „minder achtbarer Weise allzu rasch auf den sogenannten Boden der Thatsachen sich stellten und zugleich hinter „die in Wahrheit dadurch verläugneten liberalen „Grundsätze, in Form stets wiederkehrender Phrasen, „sich verschanzten!" — — —

Es findet hiernach vor Allem auf den Ankläger Metz erhöhte Anwendung, was der Beschuldigte Fendt in den Voruntersuchungsakten nach einem längeren, Dieses abhandelnden Aufsatze der „Frankfurter Zeitung" über die gesammte nationalliberale Partei resumirte:

„War's nach Alledem nicht Herr Metz, der die deutsche Reichsverfassung von 1849 auf sein Banner schrieb? Waren es nicht die deutschen Grundrechte, deren Einführung er verlangte? War es nicht Protest über Protest, den er gegen die Einverleibung Schleswig-Holsteins erhob? War es nicht ein bitteres Verdammungsurtheil, das er über die Politik Preußens aussprach?

„Was ist denn von Alledem erfüllt, was er seiner Zeit mit vollen Backen verlangt und gefordert hat, und was hat er gethan, um seine Forderungen von ehedem zur Geltung zu bringen?

„Er hat die deutsche Reichsverfassung bei Seite geworfen, um der norddeutschen Bundesverfassung zuzujubeln, wornach die

deutschen Grundrechte zum unnützen Ballast geworden sind. Er hat der Einverleibung Schleswig-Holsteins das Siegel der Zustimmung aufgedrückt! Er hat mit der Politik Preußens, die heute noch dieselbe ist, wie vor Königgrätz, Frieden gemacht, kurz — er hat seine gesammten Meinungen in's Gegentheil umgekehrt — sein politisches Heute ist Nichts, als eine schnöde Verleugnung seines politischen Gestern!" Und wenn derselbe Herr Metz, hier vor diesem Gerichtshofe, trotz Alledem und Alledem die Stirne hatte, zu behaupten, daß er stets und unverrückt nur Ein Ziel im Auge gehabt habe, und wenn er dieses Ziel jetzt mit dem vieldeutigen Schlagworte „Volkssouveränetät" bezeichnen will, so frage ich einfach: War denn der Krieg vom Jahre 1866 ein dieser Volkssouveränetät entflossener Krieg oder nicht vielmehr ein ausschließlicher, trotz und gegen das Volk mit dem Auslande wider Deutschland angezettelter Cabinetskrieg? Hat nicht gerade der Nationalverein sich mit der ganzen Fülle seiner ohnmächtigen Resolutionen jenem Kriege, der obendrein doch nur lediglich Das bezweckte, was in ihm Jahrelang zuvor gepredigt worden war, widersetzt?

M. H.! Wo bleibt da die Volkssouveränetät?!

Um hochtrabende Redensarten freilich war Herr Metz niemals in Verlegenheit, und Dies führt mich auf einen Aufsatz in den „Grenzboten" aus dem Jahre 1862, zu welcher Zeit eine wohlbekannte Feder auch dort stark in „Nationalverein" oder, was Dasselbe sagt, in „Metz", gearbeitet und aufgetragen hat.

Nach einem dort (II. Semester. IV. Band) erschienenen Aufsatze **„Die Wahlen im Großherzogthum Hessen"**, in dem sich die merkwürdige Prahlerei findet:

> „In Kurzem wird **Deutschland** das interessante Schauspiel **genießen**, den an drei Orten zugleich gewählten Hofgerichts-Advocaten **Metz** als **Führer** einer imposanten Linken, seinem hohen Verfolger, Herrn v. Dalwigk, Auge in Auge in der Ständekammer gegenübertreten zu sehen", —

nach diesem erschien ein zweiter Aufsatz, betitelt **„Nach den Wahlen im Großherzogthum Hessen"**, worin Metz über die Puppen und in wahrhaft ekelerregender Weise gelobhudelt wird, wobei gewissermaßen als Motto dieser Lobhudelei vorn der Satz steht:

> „Ein einziger **Mann**, **Metz**, hatte seit 1859 in hervorragender **Weise** an den Bewegungen der Zeit Theil genommen; aber während er Deutschland unleugbare **große Dienste** leistete, schien ihm die Belebung seines Heimathlandes kaum gelingen zu wollen".

Dann kommt wörtlich folgende Stelle auf S. 169:

> „Der Führer der hessischen Demokratie hat es verstanden, sich eine allgemein geachtete Stellung innerhalb des deutschen Liberalismus zu erringen. Er dient der nationalen Bewegung nicht blos aus Ehrgeiz oder Eitelkeit; er ist von ihrem ganzen Idealismus erfüllt. Er

dient ihr mit einer Hingebung, die ihres Gleichen finden mag, aber die kein Anderer übertrifft. Und gerade diejenige Seite der Aufgabe hat er sich zu besonderer Pflege ausgesucht, die für seinen Platz vorzugsweise geeignet erscheint, die Ausgleichung der noch bestehenden Gegensätze zwischen Süd und Nord, zwischen ungestümen und allzu vorsichtigen Reformen. Daß in unsern Tagen der Massenpolitik Alles darauf ankomme, die Nation geistig zusammenzuhalten, davon wird kein anderer Agitator so Tag und Nacht beherrscht, wie Metz. Ohne sein Erscheinen in Eisenach am 14. August 1859 wäre nachher in Frankfurt der Nationalverein schwerlich zu Stande gekommen, hätten die süddeutschen Liberalen den norddeutschen schwerlich zu dauernder Gemeinsamkeit die Hand gereicht. Die Bayern — Brater, Barth, Völk, Crämer — wohnten zu weit südlich; die badischen Altgothaer hielten noch zurück. Da trat Metz in die Lücke. Dieses große Verdienst kann es nicht beeinträchtigen, daß er im Anfang der Agitation, als die Gegensätze sich noch auf's Schroffste spalteten, in seinem patriotischen Ueberredungseifer mitunter etwas zu weit gehen, **im Süden süddeutscher und im Norden norddeutscher sprechen mochte, als ihm eigentlich ums Herz war.**"

M. H. Eine Stimme aus dem eignen Lager, wenn nicht die eigne selbst, worin in directester Weise das anders Sprechen, als Denken, auch gar noch als ein hohes Verdienst hingestellt wird!

Fendt hatte aber hiernach ein Recht dazu, seinen Gegner einen „wetterfahnenartigen, innerlich hohlen Vertreter jenes modernsten Liberalismus der Zunge, an welcher der Mann fehlt", zu nennen, womit er citirend die Aeußerung Seeger's, des Würtembergischen Volksmannes, in Verbindung bringt, der, ein derber Schwabe, als man ihm einmal seine unüberwindliche Antipathie und mangelnde Artigkeit gegen den großen süddeutschen Agitator Metz vorhielt, zur Antwort gab:

„Ich kann den Menschen nicht riechen, er stinkt!"

Diese Aeußerung wurde dem Beschuldigten Fendt von dem bekannten Schriftsteller Otto Müller zu eignem Erstaunen mitgetheilt, und Letzterer behauptet auch heute noch aktenmäßig mit größter Bestimmtheit, daß sie in der referirten Weise gefallen sei, wenn er sich auch, aus allerdings übertriebener Furcht vor einer neuen Metz'schen Injurienklage, zu einer Beeidigung vorerst nicht verstanden hat. Was soll aber Otto Müller dabei haben, eine solche gesuchte Lüge zu erfinden? M. H.! Eine Lüge Müller's ist hier undenkbar. Welches Interesse sollte ihn, von seiner Persönlichkeit einmal ganz abgesehen, hierzu verleiten? Und ich überlasse auch hier die Entscheidung Ihrer moralischen Ueberzeugung, ob der Beschuldigte den Beweis der Wahrheit erbracht hat oder nicht?

Von Bedeutung ist die Aeußerung nur insoferne, als Metz hiernach doch schon vor längerer Zeit in der eignen Partei bei Unbefangenen auf große Antipathien gestoßen ist!

Fendt motivirt die Seeger'sche Aeußerung damit, daß er den Metz eine „politische Seifenblase", einen „oberflächlichen, den Mantel nach dem Winde hängenden, fahrenden politischen Advocaten, eine verschlechterte deutsche Uebersetzung des französischen Emil Ollivier", nennt.

Und m. H.! bedürfte es nach dem bereits Vorgetragenen zur Begründung dieser Beschuldigungen noch eines einzigen Wortes? Liegt nicht auch eine ganz unbegreifliche Sicherheit in der Characterlosigkeit darin, daß man es in den Tagen des Nationalvereins geradezu als ein Lob konnte drucken lassen, wenn man anders sprach, als man es überzeugt war? Denn m. H.! es gibt doch wohl nur eine politische Ueberzeugung, und die kann in Süddeutschland keine andere sein, als in Norddeutschland! Die Geographie hat denn doch wohl darauf keinen Einfluß!

Wir finden jene Sicherheit aber auch in dem wahrhaft himmelschreienden Unsinn, den Herr Metz damals in den Volksversammlungen nicht allein auftischen, sondern sogar hinterdrein noch drucken lassen konnte, — ein ganz entsetzlich schlechtes Compliment, das hierin für jeden auch nur einigermaßen gebildeten Leser lag!

M. H.! Vor mir liegt u. A. ein Referat der damals Herrn Metz noch blindergebenen „Hessichen Landeszeitung" vom Jahre 1865, welches über eine Volksversammlung des Nationalvereins zu Pforzheim, auf der Herr Metz, wie gewöhnlich, die erste Violine spielte, berichtet.

Es heißt daselbst Eingangs:

„**Pforzheim**, 24. April. Gestern Nachmittag 3½ Uhr fand in der hiesigen Turnhalle die vom Nationalverein berufene Volksversammlung statt, worin Hr. Metz von Darmstadt **über die Lage Deutschlands und die alleinige Möglichkeit seiner Rettung durch den Nationalverein sprach.** Trotz des herrlichen Wetters und der auf dem Versammlungsplatz und dem Weg dahin brennenden Sonnenhitze war die Versammlung über Erwarten zahlreich und aus allen Ständen zusammengesetzt. Zum erstenmal erschienen in einer politischen Versammlung unsrer Stadt auch Frauen und Jungfrauen, und zwar mindestens 70—80 an der Zahl. Hr. F. Rohreck eröffnete als Vorsitzender die Versammlung und gab Hrn. Metz das Wort, welcher über eine Stunde unter allgemeiner Aufmerksamkeit die trostlose innere und äußere Lage Deutschlands nachwies und als einzige Rettung die Organisation der einem freien und einigen Deutschland glühend zugethanen

kerotten Parteiführer", von einem „politischen Charlatan" zu reden?

Liegt hierin eine Ueberschreitung der gerechten Kritik?

Alsdann wäre das Wort „Preßfreiheit" wahrlich nur noch ein leerer Schall!

Ein weitere Tirade in „Unsere Zeit" ging dahin: „Metz hat schon viel geopfert", was Fendt für eine Satyre erklärte, indem er sagte: „Seine vielgeschäftige Thätigkeit als politischer Redner im Stände-, Bier- und Assisensaale hat ihm notorisch eine zahlreiche und höchst einträgliche Clientel verschafft."

Hierin liegt an sich keine Beleidigung, das Letztere ist sogar geradezu ein Compliment. Wenn sich ein Anwalt durch sein Talent eine ausgedehnte Clientel zu verschaffen weiß, so wird Herr Metz nicht behaupten wollen, daß der Dies Berichtende eine Ehrenkränkung oder Verläumdung begehe.

Was das „Opfern" betrifft, so ist hierzu Niemand verpflichtet; es kann deßhalb ebenfalls keine strafbare Injurie sein, wenn ich von Jemanden behaupte, daß er nicht oder wenigstens nicht Viel geopfert habe.

Untersuchen wir die Sache aber einmal in ihrer factischen Richtung, so ist es klar, daß man vom Opfern nicht reich, sondern eher das Gegentheil werden muß, wenn man es namentlich in einer Weise treibt, wie es „Unsere Zeit" von Herrn Metz glauben machen möchte. Nun ist es aber merkwürdig, daß genannter Herr, offenbar wegen ständigen „Opferns" — man hat schon Viel darüber lesen müssen — aus einem notorisch armen Accessisten zu einem notorisch sehr vermögenden Manne geworden ist. Und in der That, Dasjenige, was wir bei der Beweisaufnahme in dieser Verhandlung gehört haben, enthält so direct das Gegentheil von Metz'schen „Opfern", daß auch hier der Beschuldigte den Nagel auf den Kopf getroffen hat, als er von einer „Satyre" zu reden sich veranlaßt sah.

Wir haben gehört, daß Metz für seine politische Thätigkeit auf allen Gebieten sich gut honoriren ließ. Für die Nationalvereins-Reisen, die Leichtgläubige früher als Ausfluß der höchsten Aufopferung ansehen wollten, erhielt er drei, resp. sechs Thaler Diäten per Tag; der Kronthaler der „Frankfurter Zeitung" für die eignen Lobhudeleien ist ebenso noch in Ihrem frischen Gedächtnisse, und die verschiedenen, leider erfolglosen Versuche, auch von dem unbemittelten Leske für die in die Landeszeitung geschriebenen Reclamen Honorar zu erhalten, werfen nicht minder ein grelles Licht auf diese große „Opferbereitschaft!"

Doch, m. H., lassen wir auch dem Herrn Metz in dieser fatalen Situation, in die ihn die garstigen Zeugen gebracht haben, das Wort!

Er hat in den Akten der Voruntersuchung zwei Momente angeführt, aus denen seine „Opferfähigkeit" unzweideutig erhellen soll, und diese beiden Momente sind denn doch zu interessant, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden dürften.

Erstens sagt er: Ich bin in die Kammer gewählt worden und habe eine Caution deponiren müssen, an der ich jetzt so und soviel Coursverlust erlitten habe! Ich antworte hierauf, wenn dies wirklich ein Opfer wäre, so stünde dasselbe doch jedenfalls sowohl außer dem Willen, als auch außer der Macht des Herrn Metz. Wären die von ihm deponirten Papiere zufällig an der Börse gestiegen, anstatt um einen oder zwei Procente gefallen, so hätte er sogar noch einen Gewinn erzielt, und die Börsenschwankungen hat Herr Metz denn doch nicht in der Hand, ganz abgesehen davon, daß die hessischen Papiere demnächst zu einem höheren Course eingelöst werden, als solcher zur Zeit der Deposition gestanden haben mag.

In Wahrheit handelt es sich daher hier um Nichts weniger, als um ein Opfer, sondern um eine gesetzlich unabweisbare Nothwendigkeit, die unser deßhalb allerdings sehr zu mißbilligendes Wahlgesetz als Bedingung des Eintritts in den Ständesaal ponirt hat. Einer Persönlichkeit, wie Metz, war aber dieser Eintritt aus Gründen der Eitelkeit zum höchsten Wunsche geworden. Er mußte vor dem gesammten Lande, oder wie er häufig ausrief, „vor ganz Deutschland" reden, man mußte ihn hören, die Zeitungen mußten über ihn berichten, — wogegen dann ein momentaner und deßhalb ganz unschädlicher Coursverlust nicht in Betracht kommen konnte, und wobei gleichfalls zu berücksichtigen, daß auch durch die politischen Reclamen aus dem Ständesaale sich der Coursverlust der Caution nicht unvortheilhaft rentirt haben dürfte!

Das zweite große Opfer, auf das Metz in der Voruntersuchung hindeutete, besteht in dem Nachlaß, den er dem Beschuldigten Fendt an der Kostenrechnung gewährt haben will, die er ihm für dessen frühere Vertheidigung vor den Assisen aufgestellt hat. Sie kennen diese, 131 fl. und einige Kreuzer betragende Kostenrechnung, von der Metz behauptete, daß er dem Beschuldigten dreißig Gulden nachgelassen und hiernach nur soviel von ihm genommen habe, als ihm für einen vom Staate zugewiesenen Clienten bezahlt worden wäre.

Fendt hat das Unwahre eines ihm gegenüber gewährten Nachlasses gestern so ausführlich dargelegt, daß ich in dieser Beziehung wohl einer Wiederholung nicht benöthigt bin.

Betrachte ich aber jene Rechnung, so finde ich, daß Herr Metz seinem damaligen politischen Gesinnungsgenossen in einem politischen Prozesse, also in einer gemeinsamen Parteisache, in der ein anderer Anwalt höchstens seine Baarauslagen sich hätte vergüten lassen, allenthalben die höchstmöglichen Ansätze gemacht und berechnet hat. Akteneinsicht: vierzig Gulden, zehn Gulden für jeden Tag öffentlicher Verhandlung; wir finden jedes Schreiben, jeden Gang, sogar eine Arrha mit vier Gulden berechnet und allenthalben das Maximum!

Da fragt man denn nun wohl mit Recht, wo in aller Welt liegt hier ein „Opfer"? Betrachten Sie die bei den Akten liegende Rechnung, ob ich nicht die volle Wahrheit sage! Und wenn Herr Metz bezüglich des der Schwester des Beschuldigten hinter dessen Rücken bewilligten Nachlasses von dreißig Gulden sagt, er habe sonach nur Dasjenige erhalten, was ihm auch der Staat bezahlt haben würde, so muß ich sagen, daß mir auch diese Wendung total unverständlich ist, indem der Staat in Assisensachen bekanntlich die gesetzliche Taxe bezahlt, und wenn Herr Metz zuvor etwas Höheres berechnet hat, so war er zu einer Reduction seiner Rechnung gesetzlich verpflichtet; es lag aber darin doch nun und nimmermehr ein „Opfer"!

Ich enthalte mich nach diesen Andeutungen in Betreff jener Kostenrechnung allen weiteren Commentars, so verführerisch ein solcher auch indicirt wäre, — der Herr Präsident hat Herrn Metz in dieser Richtung bereits gestern einige sehr vielsagende Worte zu Gehör gegeben.

Nach dieser Kostenrechnung, die wohl das Stärkste enthält, was in einem derartigen politischen Prozesse bis jetzt dagewesen, ist soviel evident, daß Metz auch in solchen Dingen das „Geldgeschäft" nicht außer Acht ließ.

Ich komme in dieser Beziehung auch noch mit wenigen Worten auf die bereits vorhin berührten Nationalvereins-Reisen zurück.

Wenn ich auch schlechterdings dagegen Nichts einwenden wollte, daß man sich die Auslagen eines Geschäftes vergüten läßt, so sage ich doch auf der anderen Seite: es verletzt das Anstandsgefühl, es geht Einem contre coeur, zu sehen, wie Metz auch aus jenen Reisen ein vollständiges Geschäft gemacht hat, so daß ihn Fendt in Folge seiner damaligen Beschäftigung treffend den „Ueberall und Nirgends" des Nationalvereins nannte.

Ein Commis voyageur, der mit Tuch und Seife handelt, bezieht hierfür seine rechtmäßigen Diäten; aber sich gewohnheits- und so zu sagen gewerbsmäßig dafür Diäten zahlen zu lassen, daß man herumreisend in „politischer Ueberzeugung" macht, Dies ist, namentlich für einen so zeitungsberühmten Parteiführer, doch mindestens unnobel!

Auch bei diesen Reisen war daher nicht nur ein directes, sondern auch ein indirectes, aber deßhalb nicht weniger greifbares pecuniäres Interesse. Auch die Reclamen hierüber wirkten günstig auf die anwaltliche Praxis, und das Publicum wurde darin sogar soweit düpirt, daß man in den seiner Zeit im Großherzogthum massenhaft verbreiteten „Hessischen Zuständen", dem bekannten Separatabdruck aus der Nationalvereins-Wochenschrift, — den monströsen, mir bis auf den heutigen Tag zwar nicht seinem Zweck, wohl aber seinem Sinne nach unerklärlichen Satz zu lesen bekam, in dem angekündigt war, daß Metz sich einer sehr **einflußreichen** Advokatur erfreue!

Ich glaube nach Alledem, daß dem Angeschuldigten Fendt auch hier nicht nachgesagt werden kann, er gehe zu weit oder sei zu weit gegangen, wenn er dem Ankläger Metz das „Geldgeschäft" auch in der Politik vorgeworfen hat.

Außerdem aber, m. H.! — und ich komme hier zu einem weiteren Anklagepunkt — ist ganz derselbe Vorwurf dem Herrn Metz früher schon einmal in den „Volksblättern" gemacht worden, und Metz hat damals diesen Vorwurf ausdrücklich von seiner Klage, die er wegen eines Theiles des übrigen Inhalts des betreffenden Aufsatzes erhob, ausgeschlossen.

Dies hat der Beschuldigte Fendt seinem Gegner in dem hier incriminirten Artikel gleichfalls und zwar sehr mit Recht vorgeworfen, denn auch hierzu liegt Beweis der Wahrheit vor.

In den Volksblättern wurde damals wörtlich gesagt:

„Wir haben keine Angst vor jener „glänzenden Beredtsamkeit" des Herrn Metz, denn derselbe schweigt, **wo ihn die Ehre zum Reden nöthigen müßte,** wir haben keine Achtung vor dem großen Patriotismus des Herrn Metz, denn er ist so ziemlich der Einzige, **dem seine Gesinnungstüchtigkeit Geld einträgt,** wir haben aber auch namentlich keinen Glauben an jenen „unerschütterlichen Muth", indem Herr Metz die ersten Proben desselben noch abzulegen hätte und wirklicher Mannesmuth sich anders zeigt, als in seichten Metzischen Redensarten, denen noch niemals eine „That" gefolgt ist."

„Es kann Herrn Metz ferner bewiesen werden, daß er selbst mit eigener Hand viele Artikelchen geschrieben hat, welche stets von seiner glänzenden Beredtsamkeit, von seinem großen Patriotismus, von seinem unerschütterlichen Muthe zu erzählen wußten; was ist hiernach natürlicher, als daß er geschäftig alle Mittel anwenden mußte, um eine Zeitung gleich in ihrem ersten Keime zu ersticken, die jenen künstlichen, selbstgeschaffenen Nimbus, jene dicken Wolken

von Selbstberäucherung möglicher Weise verscheuchen könnte! — Es wäre sehr wünschenswerth, wenn Herr Metz uns Gelegenheit gäbe, fraglichen Beweis in öffentlicher Sitzung zu führen!"

Deßhalb hat Herr Metz aber, wie gesagt, nicht geklagt, obgleich er den übrigen Inhalt desselben Artikels, in dem Dies stand, zum Gegenstand einer Anklage machte.

Ich war damals der Beschuldigte, ich hatte den ganzen Aufsatz geschrieben und auch ich habe dem Herrn Metz damals von der Anklagebank aus vor Ihnen, m. H., und vor einem großen Auditorium, ausweislich meiner alsbald nachher verbreiteten stenographisch aufgenommenen Vertheidigung, wörtlich in das Gesicht gesagt:

„Auf Dasjenige, wegen dessen Herr Metz klagt, werde ich später zurückzukommen Veranlassung haben; vor Allem will ich Ihnen aber sagen, weßhalb Herr Metz nicht klagt, und daß gegenwärtiger Preßprozeß nach dieser Richtung hin fast einzig und allein Interesse darbietet.

Den Gegenstand der ersten Anklage bilden bekanntlich einige Stellen eines Artikels, in welchem über die Vergebung der Kammerdruckarbeiten von Groß an Leske Bericht erstattet wurde, was an sich ein sehr gleichgültiges Thema wäre, wenn es nicht von pikanten Einzelnheiten strotzte.

In demselben Artikel finden sich indessen folgende Stellen:

„Wir haben keine Angst vor jener „glänzenden Beredtsamkeit" des Herrn Metz, denn derselbe schweigt, wo ihn die Ehre zum Reden nöthigen müßte, wir haben keine Achtung vor dem großen Patriotismus des Herrn Metz, denn er ist so ziemlich der Einzige, dem seine Gesinnungstüchtigkeit Geld einträgt, wir haben aber auch namentlich keinen Glauben an jenen „unerschütterlichen Muth", indem Herr Metz die ersten Proben desselben noch abzulegen hätte und wirklicher Mannesmuth sich anders zeigt, als in seichten Metzischen Redensarten, denen noch niemals eine „That" gefolgt ist."

„Es kann Herrn Metz ferner bewiesen werden, daß er selbst mit eigner Hand viele Artikelchen geschrieben hat, welche stets von seiner glänzenden Beredtsamkeit, von seinem großen Patriotismus, von seinem unerschütterlichen Muthe zu erzählen wußten."

M. H., deßhalb klagt Herr Metz nicht, obgleich sie wohl das Gravste enthalten, was einer Persönlichkeit, die sich für eine politische Größe ausgeben möchte, gesagt werden kann.

Ist hiergegen die Geschichte mit der Vergebung der Kammerdrucksachen nicht geradezu verschwindend?

Und trotzdem klagt Herr Metz nur wegen der letzteren und übergeht diesen Theil desselben Artikels mit völligem Stillschweigen!

Hierin ist gesagt, daß er sich selbst in der Presse verherrliche! Was kann einen großen Mann mehr compromittiren?

Es ist gesagt, daß er aus der Politik ein Geldgeschäft mache, welcher Ausdruck ist hierfür der bezeichnende?

Und endlich ist gesagt, daß er schweige, wo die Ehre ihn zum Reden nöthige — ein Satz, der durch sein Verhalten zu den beiden vorhergehenden geradezu jetzt schon bewiesen ist."

Ich muß hierbei nochmals darauf hinweisen, daß Herr Metz in dem fraglichen Artikel auch noch gar ausdrücklich wegen dieser in seiner späteren Klage umgangenen Punkte zur Klageerhebung **aufgefordert** worden war!

M. H.! Seit jener Zeit, in der er Solches vor öffentlicher Versammlung mitanhören mußte, ist Herr Metz bei keinem Plaidoyer der von ihm erhobenen Anklagen mehr anwesend geblieben!

Er hat hierzu schweigen müssen, d. h. er hat diese meine Vertheidigung und deren nachherige Verbreitung nicht zu widerlegen vermocht.

Und was den hierauf folgenden weiteren Vorwurf anlangt, daß dem Ankläger in denselben „Volksblättern" unangefochten bemerkt worden wäre, daß, sobald er (Metz) von „Moral" sprechen wolle, man mit Zwickauer auszurufen geneigt sei:

„Wü heußt?" —

so ist auch diese von dem Beschuldigten in seinem Anfsatze relevirte Behauptung wahr, und lege ich zum Beweise dafür den einschlägigen Correspondenz-Artikel in der Nummer 291 der „Hessischen Volksblätter" vom 10. Dezember 1865 hiermit dem verehrlichen Gerichte vor.

Aber auch zu der weiteren Fendt'schen Behauptung, daß Metz seinen Freunden, die ihn der ehrenrührigsten Beschuldigungen halber zur Betretung des Klagewegs immer mehr drängten, lange Zeit ausgewichen sei, — und zwar, wie wir jetzt sehen, aus guten Gründen! — auch zu dieser Behauptung habe ich aktenmäßigen Beleg.

Herr Metz selbst hat Dies in seiner ersten Anklage gegen mich d. d. 28. November 1865, mit der er aus seiner jahrelangen Duldsamkeit heraustrat, dem Großherzoglichen Stadtgericht Darmstadt selbst erzählt, indem er daselbst vortrug:

„Bei meiner Anschauungsweise über Preßfreiheit und gegenüber der Thatsache, daß ich meinen Mitbürgern, sowie den Behörden, mit welchen ich verkehre, hinreichend bekannt bin, glaubte ich seither, trotz mannigfacher Aufforderungen von Freunden und Bekannten, **alle** Angriffe still hinnehmen und ruhig das unbefangene Urtheil der öffentlichen Meinung abwarten zu müssen".

Motivirt wird nun aber gar diese fortgesetzte Weigerung zur Klageerhebung mit folgendem ewig denkwürdigen Satze, womit Metz wörtlich also fortfährt:

„Ich that dies umsomehr, als gleichzeitig neben der äußersten Rechten die äußerste Linke, neben der ultramontanen Partei und den österreichischen Preßorganen die Organe des Ministeriums Bismarck und des preußischen Junkerthums mich angriffen, **diese Angriffe also sich gewissermaßen aufhoben!!!**"

Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung gehabt, diese merkwürdige Theorie von der Aufhebung einer Beleidigung öffentlich zu beleuchten. Es wäre hiernach einfach keine Beleidigung vorhanden durch das Pochen auf den guten Ruf und durch die von Herrn Metz beliebte Einführung der

Compensation einer Injurie, oder wie hier, einer ganzen Reihe der ehrenrührigsten Angriffe, weil dieselben nachgerade von allen Parteien erhoben werden!

Man muß in der That im höchsten Grade in Verlegenheit nach Ausreden sein, um zu solchen Deductionen zu gelangen, denen in jener Klage überdies sofort die Spitze abgebrochen wurde, weil eben Metz die eigentlich ehrenrührigen Stellen bei seiner Klaganstellung vorsichtig umging, offenbar dem Beweise der Wahrheit ausweichend, — ein Manöver, das gar nicht mißdeutet werden kann!

Mit den Begriffen von Ehre, wenn man überhaupt einmal klagt, ist es absolut unvereinbar!

Wenn Herr Metz in dem incriminirten Aufsatze ferner ein „Industrie-Advokat" und „ein Vertreter aller möglichen soliden und mitunter auch unsoliden Aktiengesellschaften" genannt wird, so liegt vor Allem in der bloßen Bezeichnung „Industrie-Advokat" an sich noch keine Injurie, und kann ich in dieser Beziehung die willkürliche Interpretation des Herrn Staatsanwalts keineswegs billigen. Es kann mit diesem Worte unmöglich sofort nur der Sinn verbunden werden, als gehe einem solchen Anwalt der persönliche Vortheil über Alles, sondern es ist darunter doch wohl nur ein Rechtsbeistand begriffen, der sich hauptsächlich industriellen Unternehmungen als Anwalt widmet, resp. von diesen als Anwalt bestellt wird. Das ist nun bei Herrn Metz der Fall gewesen, er selbst läugnet Dies nicht; es liegt also auch hier Wahrheitsbeweis vor, ebenso wie bezüglich der Thatsache, daß er nicht nur solide, sondern auch „unsolide" Unternehmungen vertreten und berathen hat. Und Dies in Verbindung mit verschiedenem Anderem gibt denn der Sache allerdings einen unangenehmen Beigeschmack.

Von einer derartigen mehr, wie nur „unsoliden" Gesellschaft werde ich nachher reden. Daß ich hierzu die hiesige Bank nicht rechne, schicke ich, indem ich mich mit einigen Worten mit ihr zu beschäftigen gedenke, voraus.

Die Thätigkeit, die Herr Metz in Bezug auf dieses Institut entwickelte, ist wiederum für ihn sehr bezeichnend.

Die frühere Metz'sche Agitation gegen die Bank war so stadt- und landeskundig, daß das Changiren in dieser Beziehung nach der Zeit, nachdem Metz Anwalt der Bank geworden war, — um mich eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen — von den Spatzen auf den Dächern gepfiffen wurde.

Gestern sagte Ihnen Herr Metz, er wisse nicht mehr, ob er früher einmal eine Vorstellung gegen die Zettelbank ver-

faßt habe, was ich bei Herrn Metz geradezu einem Zugeständniß gleich achte; denn wir kennen die Schärfe seines Gedächtnisses und die sorgfältige Führung seiner Manualakten, die jeden auch noch so alten, anscheinend gleichgültigen Brief sofort greifen läßt, um ihn gegen den früher harmlos Schreibenden als giftige Waffe zu benutzen.

In seinem Promemoria der Voruntersuchungsakten [22] war Herr Metz in dieser Reserve aber noch weniger vorsichtig, indem er daselbst wörtlich bemerkte:

„Es ist, wie auch jeder Laie weiß, ein himmelweiter Unterschied, ob ich gegen einfache Banken oder gegen Concession einer Zettelbank, d. h. einer zur Ausgabe von Papiergeld berechtigten Bank, stimme und wirke. Fendt hat mich aber als Gegner der **beiden** Banken hingestellt!"

Es ist also hierin von ihm geradezu eingeräumt, daß er — der Ankläger Metz — früher gegen die Zettelbank agitatorisch gewirkt hat.

Und nun, m. H.! was sagen Sie auch zu diesem Winkelzug?

Ich weise hiergegen einfach darauf hin, daß Metz, seitdem er Bankadvokat geworden ist, auch die Zettelbank, auf die er seine frühere Agitation nunmehr beschränken möchte, völlig in Ruhe läßt, daß er weder in der Kammer, noch in der Presse, noch sonstwo ein Wörtlein dagegen findet, daß diese Zettelbank jetzt in noch viel erhöhterem Maße, als früher, Papiergeld ausgibt, von noch anderen Dingen, zu denen die Bank seiner Agitation unter allen anderen Umständen Anlaß geben würde, einmal ganz abgesehen. Die Bank ist eben für ihn zu einem noli me tangere geworden. Die Entrüstung, die Herr Metz aber darüber empfinden will, daß Fendt ihn als Gegner beider Banken bezeichnet habe, während Dies doch nur bezüglich der Zettelbank zutreffe, — diese Entrüstung bin ich absolut unfähig zu fassen, namentlich im Hinblick auf den notorischen Umstand, daß beide Banken, die unter einer und derselben Direktion stehen, zwei eng verwobene Anstalten sind, die nur dem Lokal und dem Namen, nicht aber auch der Sache, d. h. der Leitung und Verwaltung, nach als getrennte Geschäfte zu betrachten sind.

Herr Metz wird wahrscheinlich heutzutage nicht darnach fragen, ob ein ihm von der Direction zugewiesener Prozeß in dem Lokal der süddeutschen oder der Zettel-Bank seinen Ursprung habe, und hiernach die Anwaltschaft übernehmen oder ablehnen, — wenigstens haben hierüber die dem Ankläger offenbar sehr wohlwollenden Bankdirectoren Nichts zu seinen Gunsten zu sagen vermocht.

Der scherzhaft prophetische Schlußvers eines Liedchens, den Fendt in den Vorakten reproducirte, und der vor der Ernennung des Anklägers zum Bankadvokaten gedichtet worden sein soll:

„Da macht die Bank zum Anwalt ihn,
— Pumps, ist er mäuschenstill!“ —

dieser Refrain hat sich in wahrhaft ergötzlicher Weise bewahrheitet.

Sehr wenig empfehlend für die Metz'sche Sache sind auch die Aussagen der — wie gesagt — sonst von offenbarstem Wohlwollen geleiteten Bankdirektoren Parcus und Wendelstadt. Beide erklären als Grund der auf Herrn Metz gefallenen Wahl, daß man einen gewandten Advokaten lieber auf seiner, als auf der Seite seiner Gegner sehe. Herr Director Parcus glaubte sich in der Voruntersuchung außerdem zu erinnern, daß die Veranlassung zu der Creirung der Person des Herrn Metz als Bankadvokat in dem in dieser Verhandlung mehrerwähnten Gütlich'schen Rechtsstreit zu finden sei, worin bekanntlich Metz Anwalt gegen die Bank gewesen war.

Es ist mir sehr leid, daß die Originalakten über diesen Prozeß nicht aufgefunden werden konnten. Daraus wäre vielleicht gar Manches zu entnehmen gewesen. Ich hörte, daß die Sache zur Zeit der Anwaltschaftsaufkündigung des Herrn Metz für die Bank um deßwillen sehr mißlich und unangenehm gestanden habe, weil es sich darum handelte, ob die Bank ihre Bücher vorzulegen habe, und Metz hierin als ein sehr unleidlicher Beschauer hinter die Coulissen zu betrachten war.

Damals soll Gütlich die Kündigung erhalten haben!

Und, m. H., welche Kündigung ist dies?

Während es in der zu Stuttgart gegen Wittig eingereichten Metz'schen Anklageschrift als etwas ganz Natürliches hinzustellen sich nicht entblödet wird, daß Metz, nachdem er „lediglich wegen seines hervorragenden Rufes als Anwalt“ Rechtsbeistand der Bank geworden sei, seinen früheren Clienten gegen die Bank habe kündigen müssen, — während dessen hat Metz doch im Jahre 1859 noch nach einem anderen Grunde zu suchen für dienlich erachtet, und, m. H., er hat diesen Grund gefunden!

Zu dem unzweideutigsten Staunen des Herrn Metz konnte ich seinen Originalbrief hier vorlegen, worin er schrieb, er kündige die Anwaltschaft um deßwillen, weil sein seitheriger Client (der einseitigen Beschuldigung eines verhafteten Verbrechers zufolge!) allzu hohe Zinsen genommen habe und er einem solchen Clienten nicht ferner behülflich sein möge. Die innere Wahrheit dieses Grundes glaube, wer will, m. H., — ich glaube nicht

daran und mache hier nur auf den großen Widerspruch aufmerksam, in den sich Herr Metz dabei verwickelt hat, indem er, nicht ahnend, daß ihm in Betreff des längst abgelebten Gütlich heute noch das Gegentheil bewiesen werden könne, wiederholt versicherte, er habe nur gekündigt, weil Gütlich zu hohe Anforderungen an die Bank gestellt habe und er Dies mit seiner Gerechtigkeit und Billigkeit, die ihn auch zu dem Gegner beseele, nicht habe vereinbaren können!

Ich glaube nicht an die innere Wahrheit des Grundes, den Herr Metz uns hier mündlich angab, ich glaube aber auch nicht an den Grund, den er, im Widerspruch hiermit, dem Gütlich damals schrieb, — ich will mich indessen in weiteren Vermuthungen, die tiefer, aber trotzdem sehr nahe liegen, nicht ergehen, sondern nur bemerken, wie in dieser ganzen Affaire die Verhandlung nur Etwas klar gestellt hat, daß derselbe nämlich nicht klar ist!

Auch an dem, von dem Beschuldigten gebrauchten Ausdruck „reich dotirter" Bankadvokat hat sich Herr Metz gestoßen, obwohl doch auch hierin ganz gewiß eine Injurie nicht gelegen ist. Wenn der Ankläger überdies von der Bank alljährlich einige hundert Gulden verdient, eine Summe, wovon gar manche Familie leben muß, so darf Dies denn doch wohl als Bezug von einem Clienten eine „Dotation" genannt werden, wobei zu berücksichtigen, daß Herr Metz wohl in seinen Bankrechnungen nicht zu kurz gekommen sein wird, — ein Pröbchen seiner Rechnungen, die er bekanntlich noch gar als ein „Opfer" bezeichnet, liegt bei den dermaligen Akten, man kann hiernach einigermaßen einen Schluß auf die Rechnungen ziehen, bei denen es, wie gegenüber der Bank, eines „Opfers" nicht bedarf. In keinem Falle involvirt der Ausdruck „reich dotirt" eine Injurie, selbst wenn man über den Sinn desselben in Zweifel sein wollte.

Wie aber Herr Metz seine Stellung zur Bank aufgefaßt hat, darüber erlaube ich mir Ihnen einen Vorfall zu citiren, der ebenfalls in gewisser Beziehung charakteristisch erscheint.

Ich meine hiermit die Sitzung der zweiten Ständekammer vom 10. November 1863, über welche die damals noch enragirt Metz'sche „Hessische Landeszeitung" vom 13. November 1863 — und zwar, wie der damalige Redakteur Wittig öffentlich versicherte, aus der eignen Feder des Metz — wörtlich berichtete:

„Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanzausschusses, die Regierung um Aufklärung der zwischen der Bank und ihren Angaben bestehenden Differenz des Gewinns des Staats (107—157,000 fl.) zu ersuchen. Reg.-Rath v. Bechtold sucht durch mehrfaches Vorlesen aus früheren Kammerverhandlungen zu beweisen, daß die Angelegenheit schon auf

dem vorigen Landtag zum Abschluß gekommen sei. Der Gewinn an der Betheiligung bei der dritten Emission habe nur 250,000 fl. betragen, welche Summe mit der Bank vereinbart worden sei. Redner verliest hierauf ein längeres Schreiben der Bank, um die zwischen den Angaben der Regierung und der Bank bestehende Differenz zu erklären. Referent K. J. Hoffmann II.: Die Regierung habe angegeben, daß sie nur 250,000 fl. erhalten habe, allein in der Generalversammlung der Bank sei in Gegenwart des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes des Ministeriums, als Vertreter der Regierung, eine größere Anzahl Actien angegeben worden, die, wenn man sie nach dem niedrigsten Cours berechnen wollte, 107,000 fl., nach dem höchsten aber 157,000 fl. mehr betragen würden, als wie die Regierung angebe. Um diesen Widerspruch zu lösen, bitte er den Hrn. Regierungscommissär, das so eben verlesene Actenstück dem Ausschuß zur weiteren Prüfung mitzutheilen. Die Einnahme sei im Jahre 1857 erfolgt, falle also unter die dem jetzigen Landtag obwaltende Rechenschaft über die Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1857—1859. v. Bechtold erklärt, **daß er nicht ermächtigt sei, das verlesene Actenstück dem Ausschuß mitzutheilen.** Metz und K. J. Hoffmann erklären, daß die von den Stenographen nicht nachgeschriebene Stelle aus dem Actenstück Eigenthum der Kammer geworden und einen Bestandtheil des Protokolls bilde. K. J. Hoffmann: Die Regierung habe ein Interesse dabei, daß die Sache aufgeklärt werde. Volhard: Es bleibe unaufgeklärt, woher die Differenz von 107—157,000 fl. komme, die zwischen den Angaben der Bankverwaltung in der Generalversammlung und den Angaben der Regierung bestehe. Metz hält es im Interesse der Regierung, daß hier Klarheit werde, daß dieselbe darthue, daß hier nichts dem Gesetz Widersprechendes, nichts Strafbares vorgefallen sei. v. Bechtold fragt den Abg. Metz, ob er in dieser Sache nicht völlig beruhigt sei? Metz: Ich muß einfach darauf erklären, daß ich in **dieser Sache nicht völlig beruhigt bin,** daß ich sehr bedaure, daß diese Sache vorliegt. Ich bin durch meine Stellung verhindert, weitere Auskunft zu geben, die ich vielleicht geben könnte; ich erfülle hier meine Pflicht als **Abgeordneter, darf aber nicht meine Pflichten als Anwalt verletzen."**

Hier, m. H., haben Sie die Metz'sche **Zweiseelen-Theorie!** Er muß allerdings seine Pflicht als Abgeordneter, als Vertreter des Volkes, **verletzen**, weil er, als Verteter der Bank, diese Pflicht nicht erfüllen will. Die Bank steht ihm hier augenscheinlich höher, als das sonst mit soviel Pathos in den Vordergrund gestellte Volk!

Wittig nennt diese Theorie denn auch mit Recht in seiner bekannten Broschüre eine wahrhaft „freche Komödie!"

Daß er sich bei anderer Gelegenheit, als die Bankfrage auf der Tagesordnung der zweiten Ständekammer stand, stillschweigend aus derselben entfernte, Dies hat seiner Zeit in den „Volksblättern" — Nummer 123 vom 26. Mai 1867 — folgendes Inserat veranlaßt:

„Laute und unbescheidene Anfrage. Warum hat der Abg. Metz am verflossenen Donnerstag so plötzlich die Sitzung zweiter Kammer verlassen und ist nicht wieder dahin zurückgekehrt, trotzdem alsbald darauf die auf der Tagesordnung befindlichen „Banken" zur Discussion kamen und Hr. Metz doch als deren Anwalt geradezu dringend aufgefordert gewesen wäre, das

Wort zu ergreifen und den rückhaltlosen Angriffen des Abg. Dumont nicht auszuweichen? Eine baldige Antwort wäre sehr erwünscht.

Mehrere Industrielle."

Metz ist hierauf die Antwort schuldig geblieben, in der Oeffentlichkeit wenigstens, — in der Anklage gegen Wittig, der ihm Solches gleichfalls vorwarf, trägt er vor, ein auswärtiger Termin habe ihn damals aus der Sitzung gerufen!

Oeffentlich hat er diese Ausrede unmöglich wagen können; denn wenn er ernstlich der betreffenden Sitzung hätte beiwohnen wollen, wenn ihm jener Termin nicht in verdächtigster Weise à propos gekommen wäre, so hätte er sehr leicht eine Verlegung des Termins, noch viel leichter aber eine Verlegung der Bankfrage in der Kammer erwirken können. Es hätte ihn Dies nur ein einziges Wort an das Präsidium gekostet, wenn er wirklich beabsichtigt hätte, der unangenehmen Sitzung beizuwohnen und seine Clientin auch in der Kammer zu vertreten.

Er hat es aber vorgezogen, offenbar um nicht wieder in Conflict mit seinen beiden Seelen zu gerathen, geräuschlos das Feld zu räumen und seine Clientin den schonungslosen Dumont'schen Angriffen zu überlassen!

Soviel über die Thätigkeit des Herrn Metz als „reichdotirter Bankadvokat", der auch hierin gezeigt hat, daß er in Betreff „des Changirens kein homme absurde, sondern ein sehr gescheidter Mann ist!"

In einer anderen Branche der „Industrie-Advokatur" haben wir Herrn Metz bei früherer Gelegenheit bereits einmal vor Gericht signalisirt gesehen. Ich habe damals ein Aktenstück im Original producirt, demzufolge der Rödelheimer Gemeinderath **einstimmig** an Großh. Kreisamt Vilbel berichtliche Verwahrung gegen Herrn Metz einlegte, als genanntes Kreisamt Versuche machte, die in Betreff des Ländereiankaufs für die Homburger Eisenbahn erwachsenen Zwistigkeiten gütlich zu erledigen. Herr Metz vertrat damals die Unternehmer des Eisenbahnbau's, und der Gemeinderath zu Rödelheim sprach sich über dessen Thätigkeit — am 15. September 1860, wie gesagt einstimmig, — also aus:

„Der heute in gesetzlicher Anzahl versammelte Gemeinderath erklärt mit Bezug auf die hohe Verfügung Gr. Kreisamts Vilbel vom 8. d. M. Folgendes:

„Wenn in dem Kaufbrief nicht das Nöthige wegen der Zinsen bemerkt worden ist, so geschah das einfach deßhalb, weil der Gemeinderath nach der vorausgegangenen schriftlichen Zinseszusicherung Seitens des Hofgerichts-Advokaten Metz, als Bevollmächtigten des Käufers, gar keine Ahnung davon hatte, daß dieser Zinsenanspruch später wieder zurückgenommen werden würde.

„Uebrigens würde es dem Gemeinderath nur sehr erwünscht sein, wenn durch eine gütliche Uebereinkunft mit dem Präsidenten des Verwaltungsraths der Eisenbahn einem Prozesse vorgebeugt werden könnte, weßhalb man Großh. Kreisamt gehorsamst bittet, einen Termin zum Vergleiche in loco Rödelheim hochgeneigtest bewerkstelligen zu wollen.

„Es erklärt jedoch der versammelte Gemeinderath einstimmig, mit Herrn Hofgerichts-Advokaten Metz in keinerlei Verhandlungen mehr eintreten zu können, indem bei diesem Manne durchaus für die Gemeinde keine Garantie vorliege, daß sie nicht bei einem neuen Vergleich abermals hinter das Licht geführt werde, was bei den bisherigen Verhandlungen nicht einmal, sondern mehrmals geschehen ist!"

Auch hieraus — ich enthalte mich längeren Verweilens — dürfte einiges Licht auf die mehrerwähnte „Industrie-Advokatur" fallen.

Was aber schließlich auch die Vertretung einer „**unsoliden**" Gesellschaft durch Herrn Metz betrifft, bezüglich deren derselbe in seiner Anklage vortrug, er sei „in juristisch schwer greifbarer Weise" als kluge Ratte bezeichnet worden, die das sinkende Schiff noch zur rechten Zeit verlassen habe, so möchte ich hierin dem Beschuldigten das Wort lassen, der das ganze saubere Geschäft an Hand der officiellen „Gazette des tribunaux" übersetzungsweise zu den Akten gegeben hat, nachdem die fragliche Affaire vor den französischen Strafgerichten zu schweren Verurtheilungen geführt hat. Ich bin aber momentan so ermüdet, daß ich mir die Frage an den Herrn Präsidenten erlaube, ob er die betreffende Verlesung durch den Beschuldigten selbst gestattet?

Präsident: Ich finde hiergegen Nichts einzuwenden.

Fendt verliest hierauf Nachstehendes:

„Was die berüchtigte Angelegenheit der Roßdorfer Kupferminen-Societät betrifft, so bemerkt hierzu Herr Metz, er sei in der desfallsigen Stelle des deutschen Wochenblattes „in einer juristisch schwer greifbaren Weise" als „kluge Ratte" verdächtigt. „Er habe zu dieser Gesellschaft in keiner andern Beziehung gestanden, als daß er deren Geranten einige Zeit als Anwalt auf Befragen berathen und vertreten und ihn und die Mitglieder des Verwaltungsraths (in welchen einzutreten, er entschieden abgelehnt) bei den ersten auftauchenden Zweifeln über den Werth des Bergwerks hiervon freiwillig unterrichtet habe".

„Um die anwaltliche Betheiligung des Herrn Metz an dieser großartigen Schwindelei eingehender beurtheilen zu können, muß man einen Blick auf die Geschichte der Gründung, die Organisation und den Hauptgründer jener Gesellschaft werfen, von welcher die, meiner nachfolgenden Schilderung zu Grunde liegende

Pariser „Gazette des tribunaux“ vom Februar und März 1860 u. A. sagt: „Cette affaire rentre dans la catégorie de ces grandes duperies, qui sous le nom de sociétés en commandite par actions attirent l'argent des victimes par un capital à millions et des bénéfices fantastiques. Bien que la mine soit depuis long temps éventée, il se trouve toujours des gens vivant en dehors des affaires qui se laissent tenter par cet appât grossier et donnent leur argent qu'ils ne voient jamais“. —

(„Diese Geschichte gehört in die Kategorie jener Prellereien, die unter dem Namen von Aktien-Kommandit-Gesellschaften das Geld ihrer Opfer durch ein Kapital von angeblichen Millionen und imaginäre Gewinnst-Aussichten an sich ziehen. Wenn auch die Mine schon lange Zeit in Wind aufgegangen ist, so gibt es doch immer noch geschäftsunkundige Leute, die sich durch diesen plumpen Köder verlocken lassen und ihr Geld dafür hergeben, ohne es je wiederzusehen“.)

„Der eigentliche Gründer und das Haupt der fraglichen Gesellschaft war ein gewisser Kantorowicz, der sich „Pfalzgraf“ nannte und für einen Ingenieur ausgab, ein geriebener und mit allen Hunden gehetzter, eleganter Gauner, „qui parcourt depuis quelques années la France et l'Allemagne, en commettant des escroqueries sur une vaste échelle et en 1856, fuyant devant les poursuites de ses créanciers, est venu s'etablir à Paris“.

(„der sich seit einigen Jahren in Frankreich und Deutschland herumtrieb, indem er großartige Betrügereien beging, und 1856, vor den Verfolgungen seiner Gläubiger flüchtend, sich in Paris niederließ.“)

„Nachdem er schon in Nassau und Oberschlesien mit schwindelhaften Bergwerks-Unternehmungen auf Kosten leichtgläubiger Actionäre ein sehr gravirendes Fiasko gemacht, genoß er als eine Art von Walter Scott'schem „Dusterswivel“ eines so üblen Rufs, daß selbst sein Mitangeklagter Sauphar über ihn aussagte: „la moralité de Kantorowicz était si triste, que son nom ne pouvait paraître ni en France ni en Allemagne“, („seine Moralität war so trauriger Natur, daß sein Name weder in Frankreich, noch in Deutschland bei einem Geschäfte figuriren konnte“.)

„Dieser verrufene und gewissenlose Abenteurer warf sein Auge auf die Kupferminen des benachbarten Roßdorf, zu deren Ausbeutung ein gewisser Mineralogist Röhr in Wiesbaden für einen sehr billigen Preis von der hessischen Behörde eine Concession erhalten hatte, und setzte sich behufs deren Acquisition mit

Letzterem in Verbindung, „pour constituer une apparence de société, dont lui seul était bénéficier“. („um eine scheinbare Gesellschaft zu gründen, deren einziger Nutznießer er selbst war“.) Als eingeweihten Associé gesellte er sich einen gewissen L. Teinturier, angeblichen Mineralienhändler, zu, der durch ihn früher in Nassauischen Eisen- und Baryt-Werken viel Geld verloren hatte und durch die jetzige Schwindelei seinen Verlust wieder zu decken hoffte, und wußte außerdem für seine Zwecke einen gewissen Boyer, seither Capitain bei den Jägern von Vincennes, zu mystificiren, dessen Frau viel mit Börsenspekulanten verkehrte, und der auf seine Veranlassung den Dienst quittirte, um als Gerant an die Spitze des Unternehmens zu treten. Um die betrügerische Speculation auf das leichtgläubige Publikum, welcher — mit einziger Ausnahme der einem Kaufmann Gillet abgeschwindelten geringen Summe von Fr. 30,000 vorerst jeder baare Fond fehlte, — unter ostensibler Form organisiren zu können, mußte jedoch auf das französische Gesetz vom 17. Juli 1856 Rücksicht genommen werden, welches die Emission von Aktien, worauf nicht mindestens ein Viertheil des Nominalwerthes baar eingezahlt war, ausdrücklich bei Strafe verbot. Einzig und allein zur Umgehung dieser Bestimmung verlegte Kantorowicz den Akt der Gründung in das benachbarte Ausland, nach Basel, wo man, da die Betheiligung eines Bürgers dieser Stadt unerläßlich war, einen gewissen Burckardt, Verwandten eines dortigen Banquiers Merian, zuzog. Derselbe war aber nach der Bemerkung des Anklage-Akts „reconnu depuis n'être q'un prête-nom“ („wie sich seitdem ergab, nur ein reiner Strohmann“), und ihm schrieb man jene von obigem Gillet herrührenden fs. 30,000 als Einzahlung zu. Die betreffenden Conferenzen fanden im Gasthof zu den drei Königen, dem Vernehmen nach bei verschlossenen Thüren, statt. Unter dem 12. November 1856 wurde dort auf Grund jener fs. 30,000, welche neben dem höchstens fs. 16,000 erreichenden Betrage der Roßdorfer Concession und der bisherigen Arbeiten das einzige Vermögen der ganzen Unternehmung bildeten, der Gesellschafts-Vertrag unterzeichnet, und zwar von Boyer als verantwortlichem Geranten, Kantorowicz, dessen Einbringen in der Concession, dem Material und den bis dahin geschehenen Vorarbeiten in Roßdorf bestand, und jenem Burckardt, als dessen Einlage die bewußten fs. 30,000, galten. Das Gesellschafts-Kapital wurde auf die enorme Summe von 7½ **Millionen Francs** festgesetzt, repräsentirt durch 7500 Aktien à fs. 1000, auf den Inhaber lautend und frei von jeder Einzahlung (!), und außerdem erhielt der Gerant Boyer das Recht, 300 Obligationen

à fs. 1000, hypothecirt auf das Inventar der Gesellschaft, für den Betrieb des Unternehmens zu emittiren. Die ersten 100 dieser Obligationen, also fs. 100,000, erhielt Kantorowicz als Gegenwerth des Bergwerks selbst, während nach Aussage des Ingenieurs, der an Ort und Stelle ein Protokoll aufnahm, die Concession nicht mehr, als fs. 10—12000, und die bisherigen Arbeiten höchstens fs. 4000 gekostet hatten, wonach effective fs. 16000 mit fs. 100,000 in Obligationen an Kantorowicz vergütet wurden. Von den 7500 Aktien à fs. 1000, „alors qu'il n'en avait pas été versé un centime“, („worauf auch noch nicht ein rother Heller eingezahlt war“), ließ Kantorowicz sich 7000 Stück zutheilen, also einen Nominal-Betrag von 7 Millionen Francs, und gab davon 500 an seinen Spießgesellen Teinturier, während er die übrigen 6500 als Prämien an Diejenigen vertheilte, welche sich bereit zeigten, Obligationen zu nehmen. Der Rest von 500 Stück sollte vorerst in der Kasse zur Verfügung der Gesellschaft verbleiben, und erklärte der Gerant Boyer, nachdem die zur Eröffnung der Arbeiten genügenden fs. 30,000 von Burckardt baar eingezahlt und außerdem 150 Obligationen à fs. 1000 angeblich gezeichnet seien, die Gesellschaft für constituirt. Succursalen (Zweig-Etablissements) sollten in Paris, Darmstadt und Mainz gegründet werden, und durch Art. 25 war überdies ein Verwaltungsrath ernannt, „composé de personnes qui ne présentaient ancune garantie“. („zusammengesetzt aus Leuten, welche nicht die geringste Garantie boten“). Herr Metz lehnte, wie er selbst sagt, den ihm angebotenen Eintritt in denselben ab, obgleich er durch seine anwaltliche Stellung daran nicht verhindert gewesen wäre, scheint also selbst von vornherein kein Vertrauen zu der Sache gehabt zu haben, nennt aber jetzt diese **amtlich** und gerichtlich als Schwindler charakterisirten Mitglieder jenes Verwaltungsraths **„sehr hochgestellte und angesehene Personen“**, (!) die er durch seine Weigerung gegen sich aufgebracht habe! Doch Dies nur beiläufig! Notabene, dieser „in seinen Angaben **lügnerische** Vertrag“ („cet acte mensonger dans ses énonciations“, sagt der Anklageact) wurde unterzeichnet, ehe noch der von Kantorowicz mit Untersuchung des Bergwerks beauftragte Ingenieur Helemus seine Arbeit vollendet hatte, ehe also noch irgend ein annähernd zuverlässiger Ausweis über die Rentabilität des ganzen Unternehmens vorlag, welche unerläßliche Vorbedingung Herr Metz als Anwalt der Gesellschaft ihr doch vor ihrer vollständigen Constituirung eigentlich zur Pflicht oder, bei erst nachträglicher Kenntniß hiervon, zu Mißtrauen erweckendem schwerem Vorwurfe hätte

machen sollen! Der erste Berichts-Entwurf des genannten Ingenieurs war von Kantorowicz in der Wuth zerrissen worden, weil er nicht günstig genug lautete, („comme ne faisant pas entrevoir des espérances suffisantes“, „d. h. da er nicht genügende Hoffnungen durchschimmern ließ“) und der definitive Bericht, der im Uebrigen lauter bloße Vermuthungen aussprach, („ne donnant lui même que des conclusions hypothétiques“) wurde erst am 20. Nov. 1856 deponirt, also 8 Tage nach Errichtung der Gesellschaft, die doch eigentlich erst auf Grund desselben hätte ins Leben treten dürfen! Nichts desto weniger bekam Herr Metz erst ein paar Jahre nachher dahier die „ersten auftauchenden Zweifel“, **nachdem das ganze Darmstädter Publikum über die faule Schwindelei längst im Reinen war!!!** Der Anklageact stellt ausdrücklich fest, was unter so erschwerenden Umständen für jeden, wenn auch nicht einmal ganz geschäftskundigen, nüchternen Beurtheiler schon so ziemlich auf flacher Hand liegen mußte, daß der Abenteurer Kantorowicz gar nicht die ernstliche Absicht hatte, die Mine zu bebauen. „Il est établi“ sagt er, „que K. n'a jamais eu l'intention sérieuse d'exploiter les gisements de Rossdorf, et n'a eu d'autre pensée que de négocier des valeurs purement fictives pour en retirer un bénéfice illégitime“, d. h. „es ist festgestellt, daß K. nur die einzige Absicht gehabt hat, auf diesem Wege ganz fingirte, rein in der Luft schwebende Werthpapiere an Andere zu verhandeln, um daraus einen gesetzwidrigen Vortheil zu ziehen“! In der That gelang es ihm denn auch nach dem Resultate der gerichtlichen Untersuchung, freilich zunächst nur in Paris, leichtgläubige Leute damit zu prellen, und der Anklageact zählt allein an frs. 300,000 auf, die er daselbst gewissen namhaft gemachten Personen abzuschwindeln wußte, bis er sich genöthigt sah, vor der Verfolgung der französischen Justiz die Flucht zu ergreifen. Dieselbe verurtheilte ihn nach 3tägiger Verhandlung vor dem tribunal correctionel de Paris unter dem Präsidium von Gislain de Bontin am 2. März 1860 **wegen** „ausgezeichneter Gaunerei“ (escroquerie) in contumaciam zu 5 Jahren Gefängniß und seine Genossen zu entsprechenden geringeren Strafen.“ —

„Hierzu habe ich nur Folgendes hinzuzufügen:

„Anwalt dieser Gesellschaft, — welche demnach den Stempel offenbarster Schwindelei für einen einigermaßen urtheilsfähigen, nicht etwa mit der, für den ehemaligen Offizier Boyer geltend gemachten „incapacité“ zu entschuldigenden Mann unverkennbar an der Stirne trug, — war Herr Metz, d. h. er wurde

nicht etwa als solcher erst später von Boyer hier in Darmstadt engagirt, sondern er **gesteht selbst zu, alle** Schritte zur Erwerbung der Minen bei den hiesigen Behörden gethan zu haben; er war also schon vor und bei der Gründung in der Lage, sich jeden Einblick zu verschaffen. Er figurirte in den gedruckten Lockvogel-Prospekten als juristischer Beirath der Gesellschaft, er reiste außerdem in deren Interesse auch, wie er wenigstens für einmal zugesteht, nach Paris. Er mußte also als „kluger Advokat" nothwendig mindestens einen gewissen Einblick in die, nach Criminal-Gesetzen strafbare, regelwidrige und durchaus unsolide Organisation und Basis der Gesellschaft gewonnen haben! Die Annahme des Gegentheils hieße seiner bekannten, damals schon in gar vielen Fällen praktisch erprobten Routine als Industrie-Advokat geradezu das glänzendste Armuthszeugniß ausstellen, und aus welchem andren Grunde lehnte er sonst den ihm offerirten, mit einem besonderen Einkommen verbundenen Eintritt in den Verwaltungsrath ab, während er doch kein Bedenken trug, als Anwalt der Gesellschaft, der freilich jeden Augenblick zurücktreten konnte, zu fungiren? Ob nun eine nähere Bekanntschaft des Herrn Metz mit der Persönlichkeit des gaunerischen Gründers von so trauriger, durch seinen eigenen Complicen als solche anerkannter, in ganz Deutschland und Frankreich anrüchiger Moralität, sowie mit den Bestimmungen des von der französischen Justiz als „lügnerisch" bezeichneten Gründungsakts soweit reichte, um ihn auch zum strafbaren Mitwisser und Mithelfer zu stempeln, Das zu untersuchen, ist nicht meine Sache, und muß ich die Entscheidung dieser Frage und Ermittlung des hierfür erforderlichen Materials ganz der Behörde überlassen, falls sie etwa „juristisch greifbare" Belastungsgründe in dem erzählten Sachverhalte finden sollte. Mir lag es im Interesse meiner Vertheidigung nur ob, durch einen getreuen Auszug der betreffenden Gerichtsverhandlungen aus der offiziellen Pariser „gazette des tribunaux", — deren 3 Nummern vom 19. Febr., 4. u. 7. März 1860 ich, unter Vorbehalt späterer Rückgabe, den Akten beigelegt habe — den Nachweis zu liefern, daß die fragliche Roßdorfer Kupferminen-Societät eine offenbar gesetzwidrige und strafbare Spitzbüberei war. Daß aber Herr Metz als Anwalt derselben von der Gründung an oder doch mindestens sofort nach der Gründung fungirt und erst in der letzten Zeit, wo die Schwindelhaftigkeit des ganzen Unternehmens schon längst öffentliches Stadtgespräch war, von dieser Stellung zurücktrat, was ich durch das Bild von der das „sinkende Schiff

verlassenden Ratte" ja nur seinem Instinkte zugeschrieben habe, stellt er selbst nicht in Abrede. Ob dieser fatale Umstand für seinen, von ihm selbst in dem Emmerling'schen Prozesse so sehr betonten „guten Ruf" als Anwalt von Vortheil sein konnte, und ob unter solchen Verhältnissen das ihm beigelegte Prädikat „Industrie-Advokat" nicht auch einen sehr schlimmen Beigeschmack erhalten, Das zu beurtheilen, kann ich füglich dem Gerichte überlassen. Jedenfalls gibt seine Anwaltschaft für eine so durchaus „unsolide Aktiengesellschaft", deren Gründungsvertrag schon von der französischen Gerichtsbehörde als „lügnerisch" bezeichnet wurde, einen auffallenden Beleg von seiner nicht gar großen Skrupulosität bei Uebernahme von einträglichen Rechtssachen auf dem Gebiete der Industrie, unter deren Firma sich ja häufig genug ein bloßes Industrie-Ritterthum breit macht, und wenn Herr Metz, so zu sagen, erst in der zwölften Stunde dazu kam, die von dem hiesigen Publikum längst angezweifelten und verurtheilten Roßdorfer Gruben durch einige Freunde untersuchen zu lassen, während er an eine solche einigermaßen zuverlässige Expertise füglich vor Uebernahme der Anwaltschaft hätte denken, ja von vornherein gegen die Constituirung der Gesellschaft vor erfolgter Vorlage des Berichts des von ihr selbst beauftragten Ingenieurs Helemus, welcher selbst nur „sehr hypothetische Conclusionen" aussprach, sich ernstlichst hätte verwahren sollen, so kann eine solche Untersuchung vor Thorschluß denn doch nur als eine **sehr verspätete** erscheinen, die mindestens den Vorwurf grober Fahrlässigkeit, um gar nicht von dem Verdachte der Mitwissenschaft zu sprechen, in keiner Weise zu entkräften vermag." — —

Hofgerichts-Advokat Emmerling II. fährt hierauf in der Vertheidigung fort:

M. H.! Nach dem Allem werden Sie die Bemerkung Fendt's noch für sehr milde erachten müssen, wenn derselbe erklärte:

> „Sehr unvorsichtig finde ich in der Apotheose des hessischen Oppositionsführers die eigenthümliche Schlußbemerkung: „„**Vergeblich wird sein Privatcharakter nach verschiedenen Richtungen hin angegriffen!**""

Jene Fendt'sche Bemerkung wird aber noch erklärlicher und gerechtfertigter, wenn man auf die Hauptbeschuldigung eingeht, die dem Herrn Metz schon seit Jahren ganz öffentlich zum Vorwurf gemacht wird, auf das **wissentlich falsche Ehrenwort**, welches er in Bezug auf einen mit der Ehegattin seines „intimsten" Freundes begangenen fortgesetzten Ehebruch abgelegt hat.

Daß sich Metz auch in dieser Sache als ein „durchaus unzuverlässiger Charakter“ und als ein auch in moralischer Beziehung „bankerotter Parteiführer“ erwiesen hat, dafür liegt ein Wahrheitsbeweis vor, durch den der Ankläger der ihm in dieser Beziehung gemachten Vorwürfe vollständig und zwar bis in's Minutiöseste überführt erscheint.

Ich darf mich bei den frischen Eindrücken, die Sie heute noch hinsichtlich dieser Frage in sich aufgenommen haben, möglichst kurz fassen und nur auf einzelne Hinweise beschränken. Einestheils ist es ein unerquickliches Geschäft, bei diesem Schmutz hier, in öffentlicher Sitzung, lange zu verweilen, so sehr das Material seinem Umfange nach auch geeignet wäre, eine ganze Procedur für sich allein in Anspruch zu nehmen, — anderntheils könnten stundenlange Ausführungen nur Dasjenige abschwächen, was die Beweisaufnahme selbst zur Evidenz ergeben hat.

Ich bin in Beurtheilung dieses Beweismaterials diametral entgegengesetzter Ansicht, wie der Herr Staatsanwalt, und erlaube mir, nur einige Streiflichter hier fallen zu lassen.

Was zunächst die subjective Imputabilität des Herrn Metz in Betreff des ihm vorgeworfenen Ehebruchs betrifft, so will ich einmal von dessen durch Dr. Wilk erwähntem Verhalten zu der Braut des „Jugendfreundes“ Otto Hofmann vollständig absehen, indem wir hier über ein Zeugniß von „Hörensagen“ nicht hinausgekommen sind. Von Relevanz ist aber allerdings die Aussage der Eheleute Leske, namentlich der Ehefrau, die uns, trotz ihrer großen Reserve in der für sie freilich peinlichen Situation, doch Dinge erzählt, aus denen hervorgeht, daß Metz kein „Joseph“ ist, so daß er auch der Frau Leske gegenüber Zudringlichkeiten verübt hat, die gleichfalls nur in Mißbrauch der Vertrauensstellung zu ihrem Ehemann unternommen wurden. Diese Zudringlichkeiten qualificiren sich aber als — gelinde gesagt — schwere Unziemlichkeiten, welche die Frau jetzt, damit sie um Gotteswillen nicht allzusehr in die Oeffentlichkeit gebracht werde, zwar zu mildern sucht, von denen sie aber trotzdem behauptet, sie hätten ihr Schamgefühl auf's Tiefste verletzt, sie sei auf's Heftigste erregt gewesen; denn Herr Metz habe es nicht bei Worten gelassen, er sei zu **„Pantomimen“** übergegangen, und mag ich hier nicht näher untersuchen, welcher Art dieselben wohl gewesen sein mögen? Der Commentar dürfte nicht schwer zu finden sein!

Ich möchte Dies indessen umsomehr nur zur Colorirung des Folgenden angedeutet haben, als Metz sich hier ja eines

Erfolges nicht rühmen konnte. Er erlebte vielmehr entschiedenes Fiasco, er war bei Frau Leske minder glücklich, als bei Frau Hochstätter, um die sich bekanntlich die schon so vielfach allenthalben besprochene sogen. Ehebruchs- und Ehrenwortsgeschichte dreht.

Und in Wahrheit, m. H.! wir haben es hier mit einer förmlichen *Geschichte* zu thun.

Es ist eine *Thatsache*, daß die beiden Ehegatten Hochstätter *getrennt* leben, und es ist eine *Thatsache*, daß die *Ehefrau* vor dieser Trennung einen gerichtlichen Akt unterzeichnet hat, in dem sie auf den größten Theil des ihr rechtlich zukommenden Vermögens für alle Zeiten *verzichtete*; es ist aber nicht minder klar, daß hierzu ein *Motiv* vorliegen muß, zu dem wir sofort übergehen wollen. Dieses Motiv war längst stadtkundig; es bedarf hier, vor dieser großen Versammlung, keiner Bestätigung, daß es in dem Munde aller Leute gewesen ist. Wenn ich daher auch nochmals bedauern muß, daß die Affaire dermalen mit so vielem Eclat zu einem öffentlichen Scandal geworden und vor die Gerichte gebracht worden ist, so darf doch Sie und mich die *Consequenz* hiervon nicht mehr zurückschrecken: wir werden zu dem Resultate, welches das allein richtige und sachgemäße ist, *geradezu gebieterisch hingedrängt*.

M. H.! Man hat lange Zeit vor dieser Procedur schon die massenhaftesten Provocationen über einen von Herrn Metz begangenen *Ehrenwortsbruch* in den Zeitungen fast täglich lesen können. Ich könnte Ihnen hier eine deßfallsige große *Literatur* aus den verschiedensten Blättern verlesen, worunter auch die inzwischen von Herrn Metz emancipirte „*Hessische Landeszeitung*" eine wesentliche Rolle spielt. In *keinem* Blatte unseres Landes ist ihm so direct das *wissentlich falsch gegebene Ehrenwort* vorgehalten worden, als gerade in der von ihm gegründeten und so lange Zeit terrorisirten Landeszeitung. Herr Metz war zu allem Dem vollständig *ruhig*; auf *dieses* Thema ist er nie mit einer Sylbe eingegangen, er hat den Vorwurf des *Ehrenwortsbruchs* mit wahrhaft stoischer Ruhe, zum gerechten Erstaunen des gesammten Publikums, gutmüthig entgegengenommen.

Auch der Beschuldigte *Fendt* mußte sich deßhalb veranlaßt sehen, in seiner Charakterisirung des Herrn Metz jenes „fatale Ehrenwort" zur Sprache zu bringen, und *nunmehr* hätte der Ankläger *unter allen Umständen* auch *deßhalb* Klage erheben müssen, nicht etwa, weil der Vorwurf in dem hier zu Lande

tausendfältig versandten „Deutschen Wochenblatte" überhaupt erhoben worden war, — denn wir hatten uns, wie bemerkt, schon seit Jahren an das Stillschweigen des Herrn Metz dem ihm vorgeworfenen Ehrenwortsbruch gegenüber gewöhnt — nein, m. H., aber deßhalb mußte Herr Metz jetzt auch in diesem Punkte Klage erheben, weil er bei der riesigen Massenverbreitung des incriminirten Aufsatzes einer Klage überhaupt schlechterdings nicht mehr ausweichen konnte.

Was soll man aber dazu sagen, daß er auch jetzt noch die „Ehrenworts-Affaire" in seiner Klage wiederum ausdrücklich ausschloß?

Was in dieser Richtung zwischen den beiden Gegnern in der Voruntersuchung verhandelt wurde, ist zu bezeichnend, als daß ich hier ein Citat daraus unterlassen könnte.

Metz schrieb in seinem Anklagelibell wörtlich:

„Wenn Fendt schließlich an verschiedenen Stellen verdächtigende Bemerkungen wegen „eines gewissen Vorfalls", wegen eines „Ehrenworts" u. s. w. einstreut, ohne thatsächliche greifbare unzweifelhafte Anschuldigungen zu wagen, so wird verehrliches Gericht die vorerstige **Unterlassung** einer Anklage über diese Verdächtigungen nur billigen, wenn ich — abgesehen von der vorsichtigen, möglicherweise zu einer Anklage nicht genügenden Form der deßfallsigen Verdächtigung — erkläre, daß ich diese Sache nur durch Hereinziehen einer Anzahl unbetheiligter und hierbei theilweise schwer compromittirter Persönlichkeiten, namentlich **Frauen**, zur Verhandlung bringen könnte, mir aber nicht den Vorwurf machen lassen mag, meinerseits ohne Noth einen öffentlichen Scandal veranlaßt zu haben. Will der angeklagte Verfasser diese Verantwortlichkeit übernehmen, so möge er mit einer näheren Anschuldigung hervortreten, und ich werde dann, aber auch nur dann, — wo mich alsdann Jedermann hierzu berechtigt erachten müßte — **rücksichtslos auch diese unbestimmten Verdächtigungen zur öffentlichen Erörterung und Verhandlung bringen lassen.**"

Fendt ist hierauf mit einem detaillirt begründeten Vorwurf des Ehrenworts- und Ehebruchs hervorgetreten. Er hat in den Akten alle Einzelnheiten desselben niedergelegt; er hat dabei gesagt, die Anspielungen in der Presse seien zwar schon so deutlich präcisirt worden, daß „ein Mann von Ehre" sie gar nicht habe mißverstehen können, und daß schon „**die Ehre der von ihm vertretenen politischen Partei** dem Herrn Metz längst die Pflicht hätte auferlegen müssen, sich von solchen graven Beschuldigungen zu reinigen."

Fendt war hierbei in rückhaltlosester Weise aggressiv. Das von ihm, des delicaten Hintergrunds halber, in dem incriminirten Aufsatze nur angedeutete falsche Ehrenwort wurde nun zur „greifbarsten" Einlassung des Herrn Metz in den Vorakten historisch und kritisch beleuchtet und hiernach sogar der Satz

aufgestellt: „**die Ehrbegriffe des Herrn Metz schienen demnach ganz andere zu sein, als die anderer Leute!**"

Der Ankläger hatte sich nach diesem möglichst ausführlichen Vorbringen über mangelnde „thatsächliche Greifbarkeit", über „ungenügende Form der Beschuldigung" wahrlich nicht mehr zu beschweren, und man durfte erwarten, daß er wenigstens nunmehr seine ausdrücklich ausgesprochene Drohung, jetzt „rücksichtslos die Verdächtigung zur öffentlichen Verhandlung und Erörterung bringen zu lassen", verwirklichen und dadurch bemüht sein werde, sich von dem Vorwurfe des Ehrenwortbruchs rein zu waschen.

Aber weit gefehlt!

Das kühne Auftreten Fendt's, den Metz mit seiner Drohung einzuschüchtern gedachte, machte auf Letzteren den umgekehrten Effect.

Er ging nicht „rücksichtslos" in der von ihm angedrohten Weise vor, sondern jetzt verkroch er sich hinter juristische Spitzfindigkeiten, — m. H., in einer Sache, wo es sich darum handelte, ob er ein falsches Ehrenwort gegeben hat!!! — er behauptete, ein **Wahrheitsbeweis sei hier überhaupt unzuläßig!**

Doch man wird meinen Worten nicht glauben, ich lasse ihn deßhalb auch hier wiederum selbst reden.

In seiner Eingabe vom 3. September 1867 trug er nunmehr vor:

„Ich brauche wohl kaum Verwahrung einzulegen gegen die angebliche und sogen. Antretung des Wahrheitsbeweises durch K. Fendt im vorliegenden Falle.

„Wenn nicht die hessische Strafjustiz zum Werkzeug niedrigen Scandals und der hessische Gerichtssaal zur Arena für politische Tendenzprozesse gegen Anhänger bestimmter politischer Anschauungen werden soll, können Actenstücke, wie dasjenige des K. Fendt vom 14. August l. J., nicht die mindeste Rücksicht verdienen.

„Das Preßgesetz läßt im Art. 33 den Beweis der Wahrheit die Strafbarkeit der Beleidigung **nicht** aufheben in dem Fall, wenn die Beschuldigung in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht wurde, welche die Absicht, den Beschuldigten zu beleidigen, zu erkennen geben. Will nun Jemand im Fragefall bestreiten, daß Fendt mich mit seiner Masse von formellen Injurien und Verläumdungen beleidigen und kränken wollte?! Er leugnet es ja selbst nicht; er hält sich nur berechtigt, mich zu kränken!!!"

Es folgt hierauf der Hinweis auf einen anderen Fall, in dem das Gericht den Beweis des Ehebruchs nicht zugelassen habe, und eine Analogie, welche Herr Metz hiernach auch für den jetzigen Fall beansprucht, so daß er sich schließlich veranlaßt sieht, „**im Interesse der Justiz**" zu erklären:

„daß ein derartiger Entlastungsbeweis und seine Aufnahme **unzuläßig** ist, und abzuwarten, ob er durch eine nichtsdestoweniger erfolgende Abhör

der hier genannten Zeugen gleichfalls gezwungen werde, sein Beweismaterial zur Würdigung dieser Dinge herbeizubringen."

Also auch hier wieder Drohungen, die indessen gleichfalls Nichts fruchteten, wornach Herr Metz sich dann noch in einem weiteren Promemoria zu lebhaftem Proteste **gegen** Untersuchung der Frage, ob er ein wissentlich falsches Ehrenwort gegeben habe, herbeiließ!

Nach langer Ausführung schloß er auch hierin mit seinem neuen ceterum censeo:

„Es ist demnach klar, daß in vorliegendem Fall, wo überdies gar nicht ein directer Beweis versucht werden soll, sondern nur angebliche unbewiesene außergerichtliche Aeußerungen Dritter erwiesen werden sollen, der sogenannte Einredebeweis der Wahrheit **nicht zugelassen werden darf.**"

Also Herr Metz zu dem Vorwurfe des Ehrenwortsbruchs!

Als Jurist will er hier übersehen, daß, wenn auch die beleidigende Form zwar allerdings von Strafe nicht befreit, doch hinsichtlich der Strafzumessung von dem größten Gewichte erscheint, ob eine unter beleidigender Form ausgesprochene Beschuldigung wahr ist oder nicht! Im letzteren Falle ist die Strafe natürlich eine ungleich höhere.

Als Mensch, als Parteimann und sogar Parteiführer **mußte** er aber gerade die gegentheilige Taktik, wie die von ihm befolgte, einschlagen.

Das von ihm plötzlich betonte „Interesse der Justiz" mußte ihm total gleichgültig sein, gegenüber der Erwägung, daß er sich von einem infamirenden Vorwurfe zu reinigen habe, und ich sage Ihnen, m. H.! es ist unmöglich, daß ein Unschuldiger also handelt; nur das den Beweis fürchtende Schuldbewußtsein erklärt ein derartiges, eines Ehrenmannes absolut unwürdiges Auftreten in einer solchen Frage, die ich geradezu für eine Existenz- und Lebensfrage erkläre.

Wenn Herr Metz und jeder Andere an seiner Stelle sich frei von Schuld gefühlt, wenn er nicht das unausbleibliche Resultat der Beweisführung zu genau vorher ermessen hätte, er würde vor dem Beweise nicht geflohen sein, nein, er würde ihm entgegengesehen, er würde ihn gefordert und verlangt haben!

Aber weiter!

Wie Herr Metz in der zu Stuttgart erhobenen Anklage gegen Wittig die Bezeichnung „Ehrenwort" vollständig umging und nur von „feierlicher Versicherung" sprach, was ihm nicht ganz so gefährlich erscheinen mochte, so suchte er auch gestern vor

Ihnen an der Thatsache zu rütteln, daß überhaupt ein Ehrenwort seinerseits gegeben worden sei. Und nur gewissermaßen aus freien Stücken, aus bloßer Gutmüthigkeit, will er einräumen, daß er eine Versicherung gegeben habe, die er einer ehrenwortlichen Versicherung wenigstens gleich achte! Es ist ihm hierbei der Irrthum passirt, daß er die Aussage des einen Zeugen, Otto Hofmann, eine unbeeidigte nannte und aus diesem Grunde augenscheinlich die Glaubwürdigkeit seines „Jugendfreundes“ zu verdächtigen bemüht war, — der Herr Präsident hat den Ankläger indessen auf mein Ersuchen aus den Akten über diesen seinen Irrthum belehrt. Otto Hofmann hat seine Aussage allerdings beschworen und zwar dahin, daß Metz sein **„feierliches Ehrenwort“** dafür eingesetzt habe, den ehelichen Rechten Hochstätters nicht zu nahe getreten zu sein!

Diese Frage ist daher so unzweifelhaft, daß, auch abgesehen von dem Metz'schen Geständniß, hieran gar nicht gerüttelt werden kann. Es fragt sich eben nur, ob dabei ein Ehrenwortsbruch vorliegt oder nicht?

Die Entrüstung des Jugendfreundes Otto Hofmann darüber, daß Metz jenes feierliche Ehrenwort wissentlich falsch gegeben habe, kennen Sie zur Genüge aus dem Ohly'schen Zeugnisse, welches in einer Weise klassisch und unanfechtbar dasteht, daß Otto Hofmann hieran auch nicht ein Jota auszusetzen wußte. Ich theile das Bedauern des Herrn Metz in vollstem Maße, daß Herr Hofmann dieser Sitzung persönlich nicht beiwohnte und seine Zeugenaussagen daher nur verlesen werden konnten, — es würde sich sonst gar Manches noch klarer gestellt haben! — Sie wissen aber durch Herrn Ohly, in welcher Weise Herr Hofmann sich über den Ehrenwortsbruch des Herrn Metz ausließ, und wie er es für besonders verabscheuungswürdig erklärte, daß derselbe ihm — dem Jugendfreunde — gegenüber begangen worden sei, und wie Hofmann dies Alles dem Herrn Metz sogar ganz unumwunden Auge in Auge in das Gesicht sagte!

Ich komme hierbei sofort auf einen merkwürdigen Umstand, den ich heute frühe in der Deposition des plötzlich vorgetretenen Herrn **Karl Johann** Hoffmann gefunden habe. In der in dessen Hause stattgehabten Zusammenkunft wurde bekanntlich nähere Untersuchung des Ehrenwortbruchs beschlossen. Es wurde deßhalb eine Deputation zu Frau Hochstätter nach Weinheim entsandt, und nachdem diese Deputation dort ein **Geständniß** erhielt, in welchem Herr Ohly „juristisch“, wie „moralisch“ einen Ehebruch erkannte, so blieb trotzdem Alles beim Alten, zwar nicht bei Herrn Ohly, wohl aber bei Herrn Karl Johann

Hoffmann, welcher der Ehefrau um deßwillen keinen Glauben schenkt, weil sie „es mit der Wahrheit nicht allzu genau nehme", und weil Herr Metz ja sein Ehrenwort gegeben habe!

Ob eine Frau, die es mit der Wahrheit nicht genau nimmt, hierin soweit geht, ihre eigne Schande zu erdichten, darüber kann ich füglich hinweggehen. Was aber den zweiten Grund anlangt, daß Herr Metz sein Ehrenwort gegeben habe, so existirte dieser ja schon vorher, vor jener Versammlung; wenn dieses Ehrenwort also so außer allem Zweifel gestanden hätte, nur deßhalb, weil es abgelegt war, so wäre ja die fernere Untersuchung gänzlich zweck- und sinnlos gewesen. Aber nachdem die Untersuchung einmal angeordnet war, dieselbe völlig zu ignoriren, da sie möglichst ungünstig für Herrn Metz geendet hatte, Dies scheint mir denn doch nicht besonders consequent zu sein.

Gehen wir aber zu den Wahrnehmungen der für den Ehebruch aufgeführten weiteren Zeugen über, so will auch ich, mit dem Herrn Staatsanwalt, bei dem Gärtner Henß beginnen. Es ist dies der einzige Zeuge, der gar keine compromittirende Beobachtungen gemacht haben will. Aber m. H.!, Sie haben den drastisch auftretenden Zeugen Rühl gehört, der dem leider abwesenden Henß sofort gegenüber gestellt werden wollte, um ihn daran zu erinnern, daß doch auch er sich ihm gegenüber über das Verhalten des Herrn Metz zu Frau Hochstätter scandalisirt habe. Henß hat beide in frühester Morgenstunde regelmäßig zusammen gesehen, Frau Lanz berichtet von den gleichfalls regelmäßigen Besuchen Nachmittags um 2 Uhr, bei denen sie sich stets darüber Gedanken gemacht hat, daß ein verheiratheter Mann mit der Ehefrau eines Anderen so ständig allein sei!

Wir finden eben allenthalben das intime Verhältniß der beiden Leute, die ganz ungenirte Begegnung der Frau Hochstätter mit Herrn Metz im Negligée zu ungewöhnlicher Stunde, — worüber Zeuge Rühl aussagte, — daß Herr Metz sogar soweit ging, vor Zeugen, vor Fabrikarbeitern, die Ehefrau des Principals zu küssen, was u. A. Zeuge Lipp gesehen hat. Erwägen Sie ferner die erwiesenen Täuschungen, deren diese Frau sich ihrer Familie gegenüber bediente, wenn es sich um ein Rendez-vous mit Herrn Metz handelte, so nimmt das Beweismaterial schon durch die besprochenen Zeugen gewichtigen Charakter an. Ich recurrire nur hinsichtlich der zuletzt erwähnten Täuschungen mit zwei Worten noch auf das in dieser Beziehung wichtige Zeugniß der Frau Wenz in Betreff des Kamillenthee's. Ihre Herrin

erheuchelte damals, als sie mit ihrer Familie auf den Karlshof gehen sollte, ein Unwohlsein, sie ließ sich deßhalb Kamillenthee kochen; aber kaum hatte sich die Familie entfernt, so erschien Herr Metz, und der vorgeschobene Kamillenthee wurde **ausgeschüttet!**

Herr Metz war der stete Gesellschafter der Frau Hochstätter, und m. H.!, welche Cigarren können es hiernach nur gewesen sein, die an jenem Abend den Verräther gespielt haben, als diese Frau ihre Kinder und das gesammte Dienstpersonal, ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit, in das Charfreitagsconcert geschickt hatte?! Unglücklicher Weise, wegen plötzlichen Unwohlwerdens eines Mitwirkenden, endete jenes Concert eine Stunde früher und brachte der Einwohnerschaft des Hochstätter'schen Hauses, nach langem vergeblichem Schellen und Warten vor demselben, endlich die Hausfrau in jenem derangirten Zustande, den ich hier nicht wiederholen will, zum Vorschein. Es waren die Cigarren des Herrn Metz, der sich zu einem wohl vorbereiteten nächtlichen Rendez-vous eingefunden hatte, — und worauf jenes von der Zeugin Lanz beschriebene Dérangement der Frau in Costüme und Fassung allein hindeuten konnte, darüber verbietet die öffentliche Schamhaftigkeit hier eine Ausmalung.

Sie haben weiter den Zeugen Schmitt gehört, welcher eine Scene erlebte, zu der sich Frau Hochstätter mit Herrn Metz eingeschlossen hatte und auf das wiederholte Pochen des Zeugen ihm von Innen zurief „Eben nicht!", so daß dem Letzteren, als die Gerüchte über das ehebrecherische Verhältniß auftauchten, alsbald jene Scene wieder in das Gedächtniß zurückkehrte, nach der ihm ein auffallend freundliches, früher nie gekanntes Benehmen der Frau zu ihm aufgefallen war.

Auch dieses freundliche Benehmen hatte sein wohl berechnetes Motiv. Es galt dem Schweigen des unliebsamen Beobachters, der Herrn Metz und Frau Hochstätter bei ihrem späteren Heraustreten aus der verschlossen gewesenen Thüre sehr verblüfft fand, als sie sahen, daß der Zeuge immer noch wartete. Fragen wir aber darnach, was Herr Metz wohl mit jener Frau zu verhandeln hatte, als er sich in solche „Abgeschlossenheit" — ich rede hier in des Wortes ursprünglichster Bedeutung — mit ihr begab, so haben wir auch hierfür einen Zeugen, bei dem ich aus erklärlichen Gründen mich nicht länger aufhalten will; ich beschränke mich vielmehr darauf, denselben kurz zu citiren.

Es ist dies der Zeuge Fleischmann, welcher nach einem solchen Rendez-vous in das Zimmer kam und jene ominösen Spuren von breiten **Männerstiefeln** in das Plüschsopha ein-

gedrückt fand und zwar die **Absätze nach oben, die Fußspitzen nach unten**!

Sie erlassen mir den Commentar hierzu!

Wie der Herr Staatsanwalt hiernach aber vorhin sagen konnte, alle die heute vernommenen Zeugen hätten auf ihn nicht den geringsten Eindruck gemacht, Dies kann ich einfach nicht verstehen.

Aber m. H.! Ich bin immer noch nicht zu Ende!

Wir haben auch noch die **directen** Wahrnehmungen des Zeugen Debus gehört, in welcher Hinsicht es gleichfalls das Schicklichkeitsgefühl nicht gestattet, Dasjenige, was derselbe uns in geheimer Sitzung als seine Beobachtungen deponirte, hier öffentlich zur Besprechung zu bringen. Es ist dies in Ihrem frischesten Gedächtnisse, und beschränke ich mich deßhalb auf einen einfachen Hinweis, indem ich gleichfalls mit Stillschweigen jene Scene in der Gesellschaft des Hochstätter'schen Gartens übergehe, aus der sonst einige Schlüsse auf das eheliche Verhältniß des Anklägers gezogen werden müßten, — die schuldige Rücksicht auf dessen unschuldige Frau gebietet eben hier entschiedenen Verzicht auf das auch für unsere Frage hierin gelegene inhaltreiche Material.

So unzweideutig und direct die Wahrnehmungen des Zeugen Debus nun auch gewesen sind, so daß eine andere Deutung, als diejenige eines ehebrecherischen Verhältnisses, hiernach positiv unmöglich erscheint, — wohlan m. H.! ich halte Demjenigen, der auch hiergegen noch den ungläubigen Thomas spielen wollte, ein weiteres hochwichtiges, und zwar das wichtigste Beweismoment entgegen.

Es sind dies die mannigfachen **Geständnisse der Ehefrau Hochstätter selbst**!

Ich beginne auch hier mit den indirecten Beweismitteln.

Als solches betrachte ich zunächst das Zeugniß des Herrn Cabinets-Directors Geheimerath Zimmermann, welcher über den Eindruck berichtet, den bei ihm eine persönliche Begegnung mit jener Frau über die fragliche Angelegenheit hinterlassen hat. Dieser Eindruck war ein nachtheiliger; Herr Zimmermann mußte an die Schuld der Frau glauben, nachdem sie bei ihm Bemerkungen hatte fallen lassen, wie diejenige, ihr Mann sei an Allem schuld, warum habe er ihr mit Herrn Metz einen so vertrauten Umgang erlaubt? — sie habe nicht wissen können, daß Herr Metz ein solcher **Don Juan** sei" u. dergl.

Ein weiteres indirectes Beweismittel, oder doch wenigstens ein sehr gewichtiges Indicium für die von Frau Hochstätter auch noch anderwärts abgelegten Geständnisse ist für mich die Zeugnißverweigerung des Anwaltes derselben, des Großh. Hof-

gerichts-Advokaten Köhler II. Ich bitte mich hierin nicht mißzuverstehen, m. H.!; ich billige diese Zeugnißverweigerung ebensosehr, als ich den Dem entgegenstehenden Passus der Strafproceßordnung beseitigt wünschte, und der Beschuldigte Fendt hat deßhalb auch auf diesen Zeugen gänzlich verzichtet. Derselbe erschien auf Ladung des Herrn Staatsanwaltes vor Ihnen; aber nun, m. H.!, nachdem Herr Köhler ein Stückwerk von Zeugniß ablegte, frage ich, welchen erdenklichen anderen Grund konnte er haben, indem er sich weigerte, den Zeugeneid auch nach der Richtung hin zu leisten, daß er die ganze Wahrheit zu sagen gelobe, — als den alleinigen Grund, das ihm von seiner Clientin Anvertraute nicht zu propaliren?!

Wir haben aber das hier unter dem Beichtgeheimniß Eingestandene nicht nöthig.

Der Zeuge Herr Ohly hat ein vollständig freies Geständniß von Frau Hochstätter abgelegt erhalten gelegentlich seines Besuches in Weinheim. Sie haben gehört, wie Herr Ohly keinerlei Zweifel in die Wahrheit dieses Geständnisses hegte, wie ihm die Frau sogar erläuternd bemerkte: wenn sie unschuldig wäre, dann könne sie ihr Schicksal nicht ertragen; da sie sich aber schuldig fühle, so treffe sie dies Alles ja nur gerecht!

Auf die Einzelnheiten jenes Geständnisses einzugehen, ist hier zwar unstatthaft, ich darf aber denn doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Frau Hochstätter sicherlich nicht die Unwahrheit eingestanden hat, indem es psychologisch undenkbar ist, wie eine unschuldig verbannte Frau unter solchen Umständen, der Wahrheit zuwider, sich zur Verbrecherin selbst stempeln könnte.

Hier gibt es keine mangelnde Wahrheitsliebe zur eignen Verläumdung, die Herr Karl Johann Hoffmann annimmt, nein, m. H.!' die Frau hat Herrn Ohly gegenüber nicht die Unwahrheit in dem Sinne geredet, daß sie sich eines Zuviel beschuldigte, sie hat im Gegentheil viel zu wenig eingestanden, indem sie nur von Einer einmaligen ehebrecherischen That erzählte. Der Ehebruch war ein lange Zeit fortgesetzter, und nur so sind die übrigen Zeugenaussagen mit diesem Geständniß, mit welchem die schuldige Ehefrau ihr beladenes Gewissen wenigstens einigermaßen erleichterte, in Einklang zu bringen.

Aber außer dem, Herrn Ohly gegenüber, abgelegten Geständnisse haben wir auch noch die Briefe der Frau! Jene Briefe m. H.!, bei denen von einem Zwang, von einer Erpressung absolut keine Rede sein kann; denn wir wissen von dem Zeugen

Debus, daß sie diesem — in **Abwesenheit** des Herrn Hochstätter, der in Entrüstung über das Vorgefallene und an das Tageslicht Gelangte Darmstadt bereits einige Zeit verlassen hatte, — übergeben worden sind, auf daß er sie dem verletzten Gatten an den ihm damals allein bekannten Aufenthaltsort nachsenden möge. Die genannten Briefe sind hier verlesen worden, und Sie müssen mir beistimmen, wenn ich sage, daß in denselben eine so wahrhaftige innere Seelenpein, eine solch' marternde Reue über das ehebrecherische Treiben mit Metz zu finden ist, daß denn doch hier das Wort „Lüge" — und zwar die Lüge zur eignen Schande! — schwinden muß. Wir haben es in diesen Briefen mit einer total zerknirschten Büßerin, mit einem über ihre Thaten und namentlich deren Folgen in sich selbst zerfallenen Wesen zu thun, dessen letzte und einzige Hoffnung annoch die erflehte Verzeihung des hintergangenen Gatten ist!

Blicken wir aber auf den hier kurz resümirten, in der That riesigen Ballast von Beweis, welcher gegen den Ankläger sich in dieser Ehrenwortsangelegenheit aufgethürmt hat, m. H.!, dann muß man mit Recht staunen, obwohl man in dieser Beziehung das Staunen verlernt haben sollte, wie die „Main-Zeitung", bekanntlich das jetzige, aber Gottlob das letzte Organ, in dem Herr Metz sein Wesen treibt, vorherverkünden konnte, die gegenwärtige ganze Procedur werde nichts ergeben, als eine — „gemeine Intrigue!"

M. H.! Man war mannigfach bemüht, den Herrn Hochstätter hier und in der Presse zu verdächtigen; man hat davon gesprochen, ihm habe es sich nur um einen Scheidungsgrund gehandelt, und ich berichtige hier sofort einen Irrthum des Herrn Staatsanwalts, der vorhin sagte, Hochstätter sei auch bereits von seiner zweiten Frau wirklich geschieden. Es ist dies nicht der Fall, die Trennung ist vielmehr nur eine thatsächliche und solche doch wahrlich durch die Verhältnisse mehr, wie gerechtfertigt. Wenn Herr Hochstätter auch rechtlich geschieden sein wollte, so hinge Dies denn doch nach dem für den Ehebruch vorliegenden Beweise nur von ihm ab!

Man hat auf die mitunter große Leidenschaftlichkeit des Herrn Hochstätter hingewiesen, und ich bin weit entfernt, deren Vorhandensein in dieser Sache zu leugnen; aber m. H.!, jene Leidenschaftlichkeit muß denn doch ein Motiv haben, und dieses Motiv ist es eben, welches in dem Ehebruch klar vorliegt.

Ruhiges kaltes Blut oder gar Gleichgültigkeit zu einem so schweren Betruge eines geglaubten „intimen Freundes" an den höchsten Familienrechten ist eben nicht Jedermanns Sache!

Die Verdächtigung des Gatten, der da rein aus Vergnügen einen solchen Scandal angezettelt haben soll, war eben der letzte Strohhalm, an den sich Herr Metz klammern mußte, — er übersieht aber hierbei, daß alsdann alle hier vorgetretenen, ihn so schwer belastenden Zeugen insgesammt **Meineide** geschworen haben müßten, daß die bekanntlich zu ihrem Manne in Feindschaft lebende Ehefrau mit in diesem Complotte Hochstätter's gegen Metz sein müßte, daß der Jugendfreund Otto Hofmann sich gleichfalls dem Bunde beigesellt hätte und dergleichen mehr, was ich seiner Ungeheuerlichkeit und Absurdität halber gar nicht weiter ausführen will.

M. H.! Sie haben nach der Strafproceßordnung nicht zu entscheiden nach der alten Beweistheorie, derzufolge entweder Geständniß abgelegt oder von zwei Zeugen die That gesehen worden sein mußte. Sie haben vielmehr lediglich nach Ihrer inneren Ueberzeugung Ihren Wahrspruch zu fällen, und, m. H.!, so sehr ich Dies als einen unschätzbaren Gewinn unseres neuen Strafverfahrens stets begrüßt habe, so wäre ich doch in diesem Falle kaum zweifelhaft, daß selbst der Richter der alten Theorie zu einem „Schuldig" des Herrn Metz durch die concludente Fülle des Beweises gedrängt worden wäre, — dem nach innerster Ueberzeugung Recht sprechenden Richter gegenüber behaupte ich aber wohl nicht zu viel, wenn ich sage: das Wort und der Begriff „innerste Ueberzeugung" müssen fürder gestrichen werden, wenn solche an Hand der unwandelbaren Gesetze des Denkens nicht hier platzgreiflich sein sollte.

Daß man nach dem Allem den Beschuldigten Fendt wegen Verläumdung bestrafen wollte oder könnte, — das halte ich denn doch für ein Ding der Unmöglichkeit, und ich sehe in dieser Beziehung mit vollster Beruhigung Ihrem Urtheile entgegen.

M. H.! Ich eile zum Schlusse. Als der hier incriminirte Artikel erschienen war und Metz in Folge dessen späterer massenhafter Verbreitung nicht mehr anders konnte, als er klagen mußte, da suchte er sich, wie ich Ihnen namentlich detaillirt in der Ehrenwortsgeschichte nachgewiesen habe, durch leere Drohungen zu helfen; als aber auch diese allenthalben fehlschlugen, da war eben der einmal aus dem Laufe abgefeuerten verhängnißvollen Kugel kein Halt mehr zu gebieten, — der Tag der öffentlichen Verhandlung erschien, und m. H.!. wenn Sie nunmehr mit deren Resultat die Eingangs meiner Vertheidigung citirte pomphafte Erklärung des Metz in der Main-Zeitung vergleichen, worin er verhieß, seine Mitbürger würden sich in öffentlicher Verhandlung von der Unwahrheit aller „wesentlichen" Beschul-

digungen gegen ihn überzeugen, — m. H.!, dann darf ich wohl getrost behaupten, daß hier im Gegentheile ein Wahrheitsbeweis zu Ungunsten des Herrn Metz vorliegt, wie er schlüssiger gar nicht erbracht werden konnte.

M. H.! Ich rede ein ernstes Wort. Fendt ist nicht hiehergekommen, um freigesprochen zu werden; ich bin viel zu viel Jurist und weiß viel zu sehr, daß ich zu Juristen spreche, als daß ich nicht einsehen müßte, wie hier an einzelnen Stellen diejenige Grenze überschritten wurde, die der Art. 32 des Preßgesetzes zieht.

Die Frage der Bestrafung ist überhaupt in dem vorliegenden Falle eine solche von sehr untergeordneter Bedeutung, und die öffentliche Meinung hat bereits darüber entschieden, Wer hier als der eigentlich Schuldige erscheint. Würde hier nicht der starre Buchstaben des Gesetzes, sondern das in unserer Brust schlagende Rechtsgefühl entscheiden, würde ich hier zu Geschworenen, anstatt zu Rechtsgelehrten, reden, dann wäre die Formfrage der erhobenen Beschuldigungen sicherlich kein Gegenstand des Zweifels zu einer völligen Freisprechung.

Aber, m. H.!, dagegen, daß Herr Metz aus einer etwaigen Verurtheilung des Beschuldigten auch noch gar Capital für den glänzenden Verlauf seiner Anklage schlagen könnte, wie er Dies in anderen Fällen versuchte, dagegen wird ihm Ihr Urtheil diesmal ein Stein des Anstoßes sein, und wir werden darüber wachen, daß dieses Urtheil nicht in der öffentlichen Meinung gefälscht werde.

Nicht auf vollständige Freisprechung, sondern lediglich darauf kam es uns an, eine Persönlichkeit, die allzulange durch eigene Selbstberäucherung gewissermaßen als eine populäre Berühmtheit geglänzt hat, zu entlarven und, nach abgerissener Maske, deren wahres Gesicht zu zeigen.

Heute sind sie alle zerstoben, jene Redensarten von dem „großen Patrioten Metz", von dem „edlen Volkstribun", von dem „warmen und uneigennützigen Volksverteter", von dem gewaltigen, beifallumrauschten Orator, von dem Ehrenmanne par excellence — die nackte und betrübende Wirklichkeit, die selbstgeschriebenen Lobhudeleien liegen vor uns, und wenn jemals Metz wieder versuchen sollte, in obigen erdichteten Eigenschaften eine Rolle spielen zu wollen, — mit ernstem Hinweis auf diese Akten und auf die hier gepflogenen öffentlichen Verhandlungen wird derartigen Versuchen sehr rasch begegnet sein!

Die politische Rolle des Herrn Metz ist mit diesem Processe wohl für immer zu Ende — und sieht das gesammte Land namentlich mit Spannung den Schritten entgegen, welche endlich **die zweite Ständekammer** gegen ein solches Mitglied, falls es nicht freiwillig ausscheiden sollte, vornehmen wird.

Der Beschuldigte Fendt hat sich nicht gescheut, dem Ankläger ungeschminkt und seiner Ueberzeugung nach die Wahrheit zu sagen. Wer die Wahrheit sagt, kann nun niemals wegen Verläumdung bestraft werden; aber dafür, daß Fendt hiezu keine Glacéhandschuhe angezogen hat, dafür wird ihn wegen formeller Injurien — nach den strengen Bestimmungen unseres Preßgesetzes als Strafminimum — eine geringe Gefängniß- und Geldstrafe, auf welche ich hiermit meinen Antrag richte, treffen müssen. Ich füge Dem aber gleich bei, daß gegenüber einer Persönlichkeit, wie Metz, — welcher alle derartigen persönlichen Streitigkeiten in unserem Lande auf gehässigste Weise heraufbeschworen hat, so daß auf ihn nur das Wort des Dichters Anwendung findet: „Die ich rief, die Geister, die werd' ich nun nicht los!" — ein Auftreten mit „sollte", „dürfte" und könnte", ein elegantes Geplänkel durchaus zweckwidrig gewesen wäre; hierzu würde Metz einfach geschwiegen und gelacht haben! Um dessen Gefühlsnerven zu erregen, da mußte grobes Geschütz aufgepflanzt werden, und Fendt hat mit Befolgung des Satzes „ubi medicamenta non sanant, ferrum sanat!" ein gutes Werk gethan.

Der Beschuldigte hat die Consequenz seines Auftretens gegen Metz nicht gescheut; er ist sofort offen hervorgetreten, während Dies bekanntlich die Sache des Anklägers in solchen Fällen nicht ist. Fendt trat hervor, unbekümmert um die massenhaften Unannehmlichkeiten, die hieraus für ihn resultirten, worunter ich die auch hier wieder im Finsteren schleichende Verläumdung und Verdächtigung schamlosester Art begreife, wogegen die öffentliche Gerichtsverhandlung nur läuternd und erhellend gewirkt hat.

M. H.! Sie wissen den Muth des offnen Visirs von heimlich-feiger Ränkesucht, mit der auch auf diesen Proceß influirt werden sollte, zu unterscheiden, und Ihr Urtheil wird hiernach dem Beschuldigten Fendt und dem Ankläger Metz gerecht werden!

Der Großherzogliche Staatsanwalt Maurer replicirt:

Nachdem selbst der Herr Vertheidiger zugegeben hat, daß er das Auftreten seines Clienten nicht für straflos erachten könne, so bin ich der Ansicht, daß von meiner Seite nicht mehr Viel zu sagen ist. Die weitere Motivirung, die er in den Vordergrund

gestellt hat, kann mich nicht veranlassen, ihm auf dieses wahrhaft ungeheuer ausgedehnte Feld zu folgen, wie er Dies vielleicht gewünscht hätte.

Mir ist eben, im Gegensatz zu dem Herrn Vertheidiger, die Frage der Bestrafung nicht die untergeordnete, sondern die wesentliche. Auch mit dieser Frage, nicht mit Politik, wird sich der Gerichtshof allein zu befassen haben. Ich räume weder ein, daß der Herr Vertheidiger für alle seine Behauptungen auch die Beweise beigebracht hat, noch räume ich ein, daß sein Vorbringen auch wirklich das Ergebniß dieser Verhandlungen gewesen ist. Eines näheren Eingehens bin ich überhoben, indem schon das Gericht in der Lage sein wird, das Beweismaterial von rechtlichem Standpunkte aus genügend abzuwägen.

Politisches Gezänke ist ebensowenig meine Sache, als diejenige des Gerichts.

Der Herr Vertheidiger hat die Rollen geradezu vertauscht; er hat den Herrn Metz zum Angeklagten gemacht, und ich muß dabei nur bedauern, daß er hierbei Dasjenige, was Herr Metz selbst zur Beleuchtung der ihm gemachten Vorwürfe vortrug, möglichst zu ignoriren suchte. Auch hierin wird der Gerichtshof gerechter sein, und wiederhole ich in dieser Erwartung meinen früheren Strafantrag.

Hofgerichts-Advokat Emmerling II. duplicirt:

M. H.! Ich werde mich, nachdem der Herr Staatsanwalt jedes nähere Eingehen auf meine Vertheidigung, das ich allerdings gewünscht hätte, abgelehnt hat, nunmehr auf wenige Worte beschränken dürfen.

Daß ich Demjenigen, was uns Herr Metz hier vortrug, um seine „Unschuld" darzuthun, möglichst wenig Gewicht beilegte, ist freilich richtig, nicht aber deßhalb, weil ich in dieser Beziehung eine Ungerechtigkeit begehen wollte, sondern nur aus dem Grunde, weil die Vertheidigung des Herrn Metz mit dem übrigen eidlich festgestellten Beweismaterial in entschiedenstem Widerspruch steht und der Herr Staatsanwalt doch wohl aus seiner eignen Praxis am Besten wissen müßte, welches Gewicht dem Vorbringen eines schwer Compromittirten zu einem entgegenstehenden vollwichtigen Beweise beizumessen ist. Nicht ich habe daher den Herrn Metz zum Angeklagten gemacht, sondern das ihn erdrückende Beweismaterial!

Der Herr Staatsanwalt hätte mir außerdem doch einigermaßen motiviren müssen, in welcher Richtung meine Behauptungen sich nicht auf Beweis stützten. Ich habe im Gegen-

theil zu jeder meiner Behauptungen sofort den Beweis aufgeführt, und es ist Ihre Sache, m. H.! zu entscheiden, ob ich hierin zu weit gegangen bin. Einem bloßen Widerspruch, ohne Begründung, kann ich aber, namentlich in einer solchen Sache, eine Berechtigung nicht zugestehen.

Was ferner das von dem Herrn Staatsanwalt sogenannte „politische Gezänke" betrifft, so hätte ich auch hierin von ihm gewünscht, daß er meinen Ausführungen wenigstens mit einigen Worten gefolgt wäre. Ich habe ihm bereits vorhin entgegengehalten, wie es sich hier nicht darum handelt, daß der Gerichtshof über politische Probleme zu Rathe sitze, sondern vielmehr darum, daß das Gericht auf die Anklage des Herrn Metz, also auf dessen Veranlassung, entscheide, ob der Beschuldigte bestraft werden kann, wenn er den Ankläger der Manteldreherei und der politischen Charakterlosigkeit geziehen hat. Fendt hatte sich in dem ganzen Processe lediglich abwehrend zu verhalten, und wenn — wie gesagt — hierdurch die Rollen vertauscht wurden, so spricht Dies eben nur für die Güte seiner Sache!

Präsident: Beschuldigter Herr Fendt, haben Sie den Ausführungen Ihres Herrn Vertheidigers noch Etwas beizufügen?

Fendt: Ja, wenige Worte zum Schlusse.

Meine Herren! Nach den eingehenden Ausführungen meines Herrn Vertheidigers, welchen ich mich unter ausdrücklichem Danke für deren Wärme und Schärfe in jeder Beziehung anschließe, habe ich nur noch einige persönliche Bemerkungen zu machen.

Zunächst muß ich auf das Nachdrücklichste dagegen protestiren, daß man von der Gegenseite direkt und indirekt ausgestreut hat, mein ganzes journalistisches Auftreten gegen A. Metz sei von dem Inhaber des Geschäftes, dessen kaufmännischer Leiter ich bin, und der freilich allen Grund hat, diesen Mann zu hassen, inspirirt, ich sei nur ein Werkzeug für dessen Privatrache, wie die Main-Zeitung sich ausgedrückt hat, sein „literarischer Hausknecht" gewesen. In der That hat er, der zur Zeit, als meine incriminirten Skizzen für das „deutsche Wochenblatt" dahier niedergeschrieben wurden, in Stuttgart lebte, weder die Abfassung derselben irgendwie veranlaßt, noch auf deren Form oder Inhalt auch nur den geringsten Einfluß ausgeübt; ja, als er sie später las, war er damit gar nicht einmal recht einverstanden. Auf diejenigen Leute, welche sich außer dieser plumpen, für Jeden, der mich einigermaßen kennt, handgreiflichen Unwahrheit noch obendrein nicht entblödet haben, die Albernheit aufzutischen, ich

habe für meine Artikel gegen Metz geschäftliche Gehaltszulage erhalten, kann ich mit dem Achselzucken stiller Verachtung nur die alte Moral des „hinter dem Ofen Suchens" anwenden. Meine Feder, welche unter Gefährdung meiner ganzen Carrière, ohne alles andere Honorar, als das zahlreicher Criminaluntersuchungen, für die Rechte des Volkes schon zu einer Zeit thätig war, wo A. Metz noch gar nicht an Politik, sondern nur an Erlangung seiner Advokatur dachte, habe ich noch niemals verkauft. Sie hat stets nur meiner eigensten inneren Ueberzeugung gedient, und es ist ihr noch nie ein Wort entströmt, das nicht von mir selber gefühlt und gedacht war. Ich darf in dieser Beziehung das klassische Wort L. Börne's, meines unerreichbaren Vorbildes, getrost auf mich anwenden: „Was ich immer gesagt, ich glaubte es; was ich geschrieben, wurde mir von meinem Herzen vorgesagt, ich mußte!" Freilich, und ich constatire Das mit Genugthuung, hat die Gegenseite jenen perfiden Vorwurf literarischen Bravothums in Bezug auf mich später selbst öffentlich zurückgenommen; denn in ihrem Berichte über den letzten Prozeß ihres Herrn und Meisters gegen meinen Vertheidiger Emmerling machte die Main-Zeitung, um mein niederschmetterndes Zeugniß dafür, daß Metz mir gegenüber die Zulassung des Wahrheitsbeweises für die Ehebruchs- und Ehrenwortsgeschichte hartnäckig bestritten, möglichst zu entkräften, die sehr bezeichnende Bemerkung, daß dieser meiner unvereidigten Aussage, als derjenigen „eines politischen Todfeindes" von Metz, nur wenig Werth beizumessen sei. Ein „Todfeind" aber, der aus eigenstem tödtlichem Hasse gegen Metz auftritt, kann unmöglich der gedungene Scribent eines Andern sein, der nur den Haß des Letzteren auf Commando vertritt. Und ich läugne es gar nicht, ich hege eine unversöhnliche politische Antipathie gegen diesen Mann und seine ganze nationalliberale Genossenschaft, welche, alle ihre früheren Grundsätze verläugnend, die Freiheit des deutschen Volkes unter dem Deckmantel von allerlei schönen, heute schwarzen, morgen weißen, übermorgen rothen Redensarten an die militaristische Einheit des rein dynastischen Hohenzollernthums verschachern will. Ich werde ihn und seine Mit-Apostaten bekämpfen bis zum letzten Athemzuge. Das halte ich für die Pflicht eines jeden ehrlichen Patrioten, der es ohne alle Nebenzwecke mit dem Vaterlande von Herzen wohl meint.

Es ist aber nicht nur eine unversöhnliche politische Antipathie, die ich gegen diesen Mann hege, sondern zugleich auch eine tief sittliche. Denn wo können Sie sich, m. H., ohne deßhalb die stricten Vorschriften des christlichen Katechismus pedantisch im

Auge zu haben, etwas Unsittlicheres denken, als den hier constatirten Ehebruch mit der Frau eines blind vertrauenden, die letztere damals noch bis zur Schwäche liebenden „intimen“ Freundes und hintendrein die wissentlich falsche ehrenwörtliche Versicherung an Eidesstatt, daß man „den ehelichen Rechten dieses Freundes nie zu nahe getreten sei?“ Für einen Mann von akademischer Bildung gibt es bekanntlich keine feierlichere, dem bürgerlich-gerichtlichen Eide gleichkommende Versicherung, als das Ehrenwort, und wer das seinige bricht oder gar ein falsches abgibt, ist für den Kreis aller Derer, die je einmal eine Hochschule oder sonstige höhere Bildungsanstalt besucht haben, moralisch todt. Auch für mich gilt in dieser Hinsicht das alte Sprichwort: „Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann! Das bleibet unsre Sitte. Wer nicht darnach sich richten kann, der geh' aus unsrer Mitte!“ Wer in dieser Weise mit den Verpflichtungen loyaler Freundschaft und der Heiligkeit des Ehrenwortes ein frivoles Spiel treibt, wie es Metz hier nachgewiesen worden ist, der soll denn doch „aus unsrer Mitte“, aus der Mitte aller anständigen Leute, weggeben, am allerwenigsten aber sich erkühnen, statt Dessen fort und fort als ein Führer an unsrer Spitze figuriren zu wollen!

Man hat mir ferner den thatsächlich eben so wenig begründeten Vorwurf gemacht, daß ich zu schadenfrohem Jubel der gemeinsamen Gegner von der Reaktion und dem Ultramontanismus ohne alle Noth diesen traurigen Skandal, namentlich die bisher nur als ein Ondit circulirende Ehebruchs- und Ehrenworts-Geschichte zu gerichtlicher Verhandlung gebracht habe. Auch mich, m. H., widern diese unsauberen Dinge an, wie sich denn überhaupt jeder Mann von Ehre und Anstandsgefühl mit Ekel von ihnen abwenden muß. Aber wahrlich, nicht mich trifft die Schuld dieser unerquicklichen Gerichtsverhandlung, sondern ganz allein Metz, und niemand Anders, als Metz! Bekanntlich hat er in Bezug auf seine eignen, von der Behörde oder von Privaten eingeklagten Zeitungsartikel sich bis dahin noch niemals dazu herbeigelassen, sich selbst neben der Redaktion als Verfasser zu nennen. So, als die ehemalige „Neue Frankfurter Zeitung“ wegen eines heftigen Angriffs auf das Ministerium Dalwigk verfolgt wurde, so in dem Verleumdungsprozesse des Hofgerichtsraths Hallwachs, den er „literarischer Fälschung“ beschuldigt hatte, gegen die Hessische Landeszeitung, und ebenso in dem jetzt noch schwebenden meines Freundes L. Sonnemann gegen die Mainzeitung, in welcher Diesem die ehrenrührigsten Dinge nach-

gesagt waren. Alle die betreffenden Artikel waren, wie notorisch ist und er selbst nicht zu läugnen die Stirne haben wird, von Metz geschrieben. Er aber zog es vor, sich selbst jedesmal im Hintergrund zu halten und die Redaktionen dafür büßen zu lassen. Im schreienden Gegensatze zu dieser seiner eigenen passiven Preßprozeß-Praxis hat er, der stets zweierlei Maß und Gewicht für sich und Andre hat, hier sich nicht mit der Klage gegen die Redaktion begnügt, welche die Verantwortlichkeit für die incriminirten Artikel ausdrücklich übernommen, sondern zugleich mich als „von der allgemeinen Stimme" bezeichneten Verfasser oder doch Mitverfasser, unter Bezugnahme sogar auf eine vertrauliche Aeußerung meiner eigenen Ehefrau, so zu sagen, an den Haaren in den Prozeß mit hineingeschleift. Da er in unbegreiflicher Verblendung hierauf beharrte, so zögerte ich nicht, mich zur Autorschaft des größten Theils der von ihm incriminirten, wirklich von mir herrührenden Stellen zu bekennen und folgeweise zu meiner Entlastung auch den Beweis dafür anzutreten, daß Metz die verächtlichen Eigenschaften, welche ihm darin beigelegt waren, wirklich besitze und als ein Mensch ohne alle sittliche und politische Grundsätze das Vertrauen des Volkes, welches er als überall sich vordrängender Parteiführer in so hohem Grade beanspruchte, in keiner Weise verdiene. Von diesem Standpunkte aus konnte ich die Feststellung der berüchtigten, längst durch die Spatzen von allen Darmstädter Dächern gepfiffenen Ehebruchs- und Ehrenwortsgeschichte, so peinlich mir selbst deren gerichtliche Verhandlung auch sein mußte, gar nicht umgehen; denn sie allein charakterisirt schon den ganzen Mann. Ich habe Alles aufgeboten, um diesen ärgerlichen Eclat zu vermeiden. Gleich zu Anfang der Untersuchung habe ich unter Hinweis darauf, daß es sonst so werde kommen müssen, den Kläger protokollarisch gewarnt, mich aus dem Spiele zu lassen. Vergebens! Ich habe ferner durch die Herren Advokaten O. Hofmann I. und Ohly Schritte gethan, um ihn gegen gewisse Propositionen, die ihm wohl hätten genügen können, zur Rücknahme seiner an sich überflüssigen Klage gegen mich zu veranlassen. Metz hat sich darüber hinterdrein noch lustig gemacht und noch gestern erst höhnisch darauf hier angespielt; er verlangte von mir einen vollständigen Widerruf, und dazu konnte ich mich denn doch Ehrenhalber nicht verstehen. Noch vor kaum 1½ Monaten, als mich ein von der Universität befreundeter, augenblicklich hier anwesender Jurist und Beamter, dessen Motiv ich als ein vollkommen loyales gerne anerkenne, vertraulich darüber befragte, ob sich denn der Skandal

dieser Verhandlung gar nicht vermeiden lasse, erklärte ich ihm, daß ich auch jetzt noch dazu gerne die Hand biete, soweit es ohne eine Concession auf Kosten meiner eigenen Ehre möglich sei, und wiederholte ausdrücklich meine zurückgewiesenen früheren Vergleichs-Provositionen. Mehr, m. H., konnte ich wahrhaftig nicht thun. Das war aber A. Metz noch lange nicht genug. Er hat es durchaus nicht anders haben wollen; nun — habeat sibi! Ich wasche meine Hände rein von diesem fremden Schmutze, der mir gegen meinen Willen gewaltsam in sie hineingedrückt worden ist. —

Zum Schlusse, m. H., habe ich noch hinlänglich juristische Universitäts-Erinnerungen, um zu wissen, daß ich mich in der Form meiner journalistischen Charakterschilderung des Klägers gegen den Buchstaben unsrer bestehenden Gesetzgebung hin und wieder verfehlt habe. Aber so Etwas ist in der Hitze des politischen Parteikampfes, wie er namentlich seit dem unseligen Jahre 1866 zwischen den charakterlosen Anbetern des preußischen Machterfolgs und den trotzdem treu gebliebenen Bekennern der demokratischen Grundsätze entbrannt ist, unvermeidlich. Auch der Kläger hat uns in seinen Blättern schon „hirnverbrannte, eitle Querköpfe" oder dergleichen genannt, ja uns des „süßen Bundes" mit den Ultramontanen und des vaterlandsverrätherischen Liebäugelns mit dem Franzosenthum L. Napoleon's beschuldigt und beschuldigen lassen, und „wie man in den Wald schreit, so schallt es heraus!" Wer selber so gerne und mit Geräusch kegelt, wie Metz, der muß denn doch auch einmal aufstellen! Ich bettle nicht bei Ihnen, meine Herren, um eine möglichst geringe Strafe. Ich ersuche Sie nur, die damaligen Zeitverhältnisse, kaum ½ Jahr nach der Katastrophe von Königgrätz, die zu einer scharfen Antikritik wahrhaft herausfordernde Lobhudelei auf den Kläger in „Unsere Zeit", sein vorhergegangenes eignes plumpes, noch obendrein bezahltes Selbstlob in der „Neuen Frankfurter", der Landeszeitung u. s. w., sowie seine fortwährenden Provocationen und Insultationen gegen meine Partei in den ihm dienstbaren Blättern gebührend in Anschlag bringen zu wollen. Dem Kläger aber, der sich selbst einen „wahren Demokraten" und uns von der Volkspartei „After-Demokraten" zu nennen liebt, will ich für den Fall, daß er meine etwaige Verurtheilung als einen Triumph für seine dadurch weiß gewaschene Ehre ausbeuten möchte, nur die Gesetzgebung eines rein demokratischen Staates entgegenhalten, nach der ich in dieser Sache unbedingt hätte freigesprochen werden müssen. Die Ver-

fassung des Cantons Zürich besagt in Art. 3 wörtlich: „In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, daß das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.“ Nun, m. H., das von mir Veröffentlichte hat sich in der Hauptsache als wahr erwiesen. Meine Motive waren „redliche“, d. h. rein patriotische, wie am Schlusse des letzten Artikels selbst ausdrücklich hervorgehoben worden ist, und meine Endzwecke „rechtliche“, d. h. allein darauf hinauszielend, das Volk vor Schaden durch politischen Humbug zu bewahren. Im Canton Zürich also, nach einer Gesetzgebung im Sinne des „wahren Demokraten“ Metz, wäre ich jedenfalls freigesprochen worden. Der Hinweis hierauf, sowie die Erinnerung daran, daß wohl Niemand unser hessisches Preßgesetz und die Strafprozeßordnung als „reaktionär“ heftiger angegriffen hat, als gerade der Kläger Metz, wird sattsam zeigen, welchen eigentlichen Werth zur Satisfaktion für seine Ehre meine etwa nach diesen, von ihm selbst verworfenen Institutionen erfolgende Verurtheilung haben wird. Ludwig Walesrode bemerkte vor Kurzem mit Recht über das gerichtliche Strafurtheil in dem Injurienpreßprozesse des „Schwäbischen Merkur“ gegen den „Stuttgarter Beobachter“: „Sprach in diesem Prozesse der Richter etwa den Kläger von den incriminirten Bezeichnungen frei? Keineswegs; das war nicht Aufgabe des Gerichtshofs. Nein, der Richter wog auf beiden Schalen der Themiswaage die Injurie nach ihrer spezifischen Schwere gegen die Provokation, Retorsion und andere mildernde Umstände ab, um den eigentlichen Strafwerth der Injurie nach juristischem Gewichtsmaße zu ermitteln. Die Schale mit dem angeklagten Artikel sank aber, das Gegengewicht stieg, das Zünglein der Wage neigte sich in einem bestimmten Grade. Summa: so und soviel Gulden Strafe und so und soviel Tage Gefängniß, die der Angeklagte abzusitzen und zu zahlen hat! Ist das nicht wirklich so Etwas, wie jene Genugthuung, welche der beleidigte Japanese sich durch Bauchaufschlitzen zu verschaffen weiß?“ —

Ich bin allerdings der Meinung, daß Herr Metz sich durch diesen Prozeß den Bauch selber aufgeschlitzt hat, und appellire über diesen Saal hinaus an die öffentliche Meinung. Sie wird zu unterscheiden wissen, wer hier moralisch der Angeklagte, und wer der Ankläger ist. Meine Herren Richter sind an die Vorschrift des einmal bestehenden Gesetzes gebunden, ohne die für mich mustergültigen Grundsätze der Zürich'schen Verfassung als

Norm in's Auge fassen zu dürfen. Ich unterwerfe mich Ihrem Urtheil, dessen Unparteilichkeit in mehreren Fällen ich selbst schon durch die Presse öffentlich anerkannt habe.

Präsident: Der vorgerückten Tageszeit halber schließe ich hiermit die Sitzung und bemerke, daß die Verkündigung des Urtheils heute in acht Tagen, kommenden Samstag den 14. l. M., Vormittags 8 Uhr erfolgen wird.

(Schluß der Sitzung.)

Vormittagssitzung des 14. August.

Anfang 8 Uhr.

Der Saal ist wieder gefüllt; der Beschuldigte und dessen Vertheidiger haben sich eingefunden, während Herr Metz nicht erschienen ist.

Der Gerichtshof tritt um 8 Uhr ein, und der Vorsitzende, Großh. Bezirksstrafgerichtsdirector Wirth, verkündete das Urtheil des Gerichtshofes, wie folgt:

Endurtheil.

Oeffentliche Sitzung des Gr. Bezirksstrafgerichts Darmstadt vom 14. August 1869,

wobei zugegen waren:

1. als Vorsitzender der Gr. Bezirksstrafgerichts-Director Wirth,
2. als Richter: der Gr. Stadtgerichts-Assessor Dr. Meisel, Justizrath, der Gr. Landgerichts-Assessor Köllisch;
3. der Gr. Staatsanwaltsubstitut Lauer;
4. der Gr. Secretär Zimmermann.

In Untersuchung

gegen

1. Rudolf Fendt in Darmstadt und
2. Karl Strobel in Mannheim,

wegen Verläumdung und Ehrenkränkung durch die Presse,

Ersterer, vertheidigt durch Gr. Hofgerichts-Advokat Emmerling II., wird

auf die am 6. und 7. August l. J. gesetzlich gepflogene Verhandlung, auf den vom Gr. Staatsanwalt gestellten Antrag:

wegen des fortgesetzten Vergehens der Ehrenkränkung und Verläumdung auf Grund der Art. 31 und 32 des Preßgesetzes, den Beschuldigten Fendt in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen und in eine Geldstrafe von achtzig Gulden, den Beschuldigten Strobel in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und eine gleiche Geldstrafe, sowie jeden der Beschuldigten, unter solidarischer Haftbarkeit, in die Hälfte der Kosten zu verurtheilen;

nach Anhörung des Beschuldigten und seines Vertheidigers, welch' Letzterer eine möglichst geringe Gefängniß- und Geldstrafe beantragte, und nachdem gegen den ordnungsmäßig geladenen, aber ohne Entschuldigung ausgebliebenen Beschuldigten Strobel in Gemäßheit des Art. 418 der Strafprozeß-Ordnung verfahren worden;

nach stattgehabter Berathung des Gr. Bezirksstrafgerichts im Berathungszimmer;

auf Grund nachfolgender Gesetzesstellen: Art. 2. 6. 7. 31. 32. 33. 34. 37. 64 des Gesetzes vom 1. August 1862, die Presse betr., Art. 322 und 323 der Strafprozeßordnung, Art 111 des Strafgesetzbuchs;

In Erwägung die Angeklagten beschuldigt sind:

daß in der zu Mannheim erscheinenden periodischen Druckschrift „Deutsches Wochenblatt" mehrere Artikel abgedruckt und verbreitet wurden, welche insbesondere folgende Stellen enthielten:

(Folgen die bereits im Verweisungsbeschluß mitgetheilten incriminirten Stellen.)

daß hierdurch Hofgerichts-Advokat August Metz I. zu Darmstadt bestimmter unsittlicher Handlungen beschuldigt, rechtswidrig verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezüchtigt und ihm durch herabwürdigende Worte Verachtung bezeigt wurde, und daß bei diesen strafbaren Handlungen insbesondere mitgewirkt haben:

1. Karl Strobel dadurch, daß er die erwähnten Artikel, deren Inhalt ihm bekannt war, als verantwortlicher Redacteur des zu Mannheim erscheinenden „Deutschen Wochenblattes" in dieser periodischen Druckschrift aufgenommen, zum Drucke befördert und verbreitet hat;

2. Rudolf Fendt dadurch, daß er insbesondere folgende Stellen der fraglichen Artikel:

Nr. 13: a. „Zur Charakteristik eines" bis zu den Worten: „bis auf den heutigen Tag nicht los werden

können". b. „Seine vielgeschäftige Thätigkeit" bis „Schnupftabaksdosen abmalen lassen", mit Ausnahme jedoch der Stelle „zudem bei seinen geheimen Liäsons" bis „Ministerium Dalwigk" und des Ausdrucks: „seine guten Freunde von der Regierung." c. „Sehr unvorsichtig finde ich" bis „schonungslos zerstört". d. „Auf politischem Gebiete" bis „abzusondern beginnen,"

verfaßt und an die Redaction des Deutschen Wochenblattes zum Zwecke der Verwendung und Veröffentlichung abgesendet, und hierdurch, in der Absicht, die hier fraglichen strafbaren Handlungen zu befördern, einen solchen unmittelbaren Beistand bei der Vollbringung geleistet hat, daß ohne denselben die besagten Begangenschaften insoweit nicht hätten vollbracht werden können, sowie ferner dadurch, daß er eine größere Anzahl Exemplare der Nr. 13 des „Deutschen Wochenblattes" verbreitet hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte Karl Strobel in der Voruntersuchung zugestanden hat, daß die in der Anklage erwähnten Referate mit seinem Vorwissen in dem von ihm redigirten Deutschen Wochenblatte im März 1867 veröffentlicht worden seien, jedoch behauptet, dieselben nicht selbst verfaßt zu haben, den eigentlichen Verfasser aber nicht namhaft gemacht, indessen anerkannt hat, daß er die Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben, den er übrigens nicht für strafbar erachte, zu übernehmen habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte Rudolf Fendt geständig ist, daß eine ganze Reihe von Stellen in den incriminirten Artikeln von ihm selbst verfaßt worden seien, während er zu andern nur das Material geliefert, daß er aber bezüglich des ganzen Inhalts der betreffenden Artikel die volle Verantwortlichkeit übernehme, und daß er auch durch Versendung einer Anzahl von Exemplaren der Nr. 13 zur Verbreitung mitgewirkt habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte Rudolf Fendt dagegen behauptet, daß er durch diese Schriften den Ankläger Großh. Hofgerichts-Advokaten Metz I. nicht habe beleidigen wollen, daß es vielmehr nur seine Absicht gewesen, denselben mit Rücksicht auf seine öffentliche Stellung in seinem wahren Lichte zu zeigen und ihn als politischen Parteiführer unmöglich zu machen, und daß die von ihm zu dem Ende vorgebrachten Thatsachen auf voller Wahrheit beruhten;

In Erwägung, daß der Ankläger Großh. Hofgerichts=Advokat Metz I. durch die fraglichen Referate nicht allein in seiner politischen Stellung, sondern auch in seiner Stellung als öffentlicher Anwalt und auch hinsichtlich seines Charakters als Privatmann angegriffen ist, indem demselben in den Nrn. 10, 12 und 13, in letzterer im Eingang, der Vorwurf gemacht wird, durch selbstverfaßte Zeitungs=Artikel gegen überdies ausbedungenes und auch in Wirklichkeit erhaltenes Honorar sich über seine eigene Person in Lobpreisungen ausgelassen und Reclamen gemacht zu haben;

daß er ferner nach der zweiten incriminirten Stelle in Nr. 10 und Nr. 13 des Wochenblattes durch die daselbst abgedruckten brieflichen Aeußerungen und die Ausdrücke „wetterfahnenartiger, innerlich hohler Vertreter jenes modernsten Liberalismus der Junge, an welcher der Mann fehlt", 2c. 2c. als ein „politischer Charlatan" und ein „den Mantel nach dem Winde hängender fahrender politischer Advokat" bezeichnet ist;

daß er durch die in Nr. 13 enthaltenen Worte und Sätze: „Industrie=Advokat, wohlbezahlter Vertreter mitunter auch unsolider Actiengesellschaften, namentlich der berüchtigten französischen Schwindelei der Roßdorfer Kupferminen=Societät", und die Behauptung, „daß er, während er früher gegen die Darmstädter Bank auf's Heftigste agitirt habe, in überraschend schneller Weise reich dotirter Anwalt derselben geworden sei, der es häufig klüglich habe einzurichten vermocht, an demselben Tag und Platze als politischer Reiseprediger und zugleich als Advokat zu fungiren und sich doppelt honoriren zu lassen, niedriger Gewinnsucht, wie sie sich mit der Ehrenhaftigkeit eines öffentlichen Anwaltes nicht verträgt, bezüchtigt wird;

endlich durch die mit Hinweisung auf das Zerwürfniß mit Gr. Hofgerichts=Advokaten Hofmann I., seinem ältesten Jugendfreund, in Nr. 13 eingestreute Bemerkung, daß „dabei ein Ehrenwort eine fatale Rolle spiele", und die hierzu von dem Angeklagten gegebene Erläuterung, „daß er den Ankläger, Advokaten Metz I., damit einer fälschlichen Versicherung auf Ehrenwort habe beschuldigen wollen", durch den hierin liegenden Vorwurf einer bestimmten unsittlichen Handlung in seinem Charakter als Privatmann angegriffen worden ist;

In Erwägung, daß der Angeklagte zum Beweis der zuletzt erwähnten Beschuldigung sich darauf berufen hat, daß der Ankläger Hofgerichts-Advokat Metz I. schon seit langer Zeit einen fortgesetzten ehebrecherischen Umgang mit der Ehegattin seines vertrauten Freundes, des Fabrikanten Hochstätter, gepflogen, Dies aber vor einigen zur Eruirung dieser ihm vorgeworfenen Thatsache zusammengetretenen beiderseitigen Freunden unter feierlicher Versicherung auf sein Ehrenwort abgeläugnet habe;

In Erwägung, daß die deßfallsige feierliche Versicherung auf Ehrenwort von dem Ankläger, Hofgerichts-Advokaten Metz I., nicht in Abrede gestellt, vielmehr eine derartige Versicherung selbst bei der öffentlichen Verhandlung der vorliegenden Anklagesache wiederholt worden ist;

In Erwägung, daß aber von einer namhaften Anzahl von Zeugen eine Reihe bestimmter Thatsachen angeführt worden ist, welche in unzweideutiger Art auf ein ehebrecherisches Verhältniß des Anklägers zu Frau Hochstätter hinweisen;

In Erwägung, daß auch Frau Hochstätter nach Aussage des Gr. Hofgerichts-Advokaten Ohly Diesem und dem Gr. Hofgerichts-Advokaten Hofmann I. gegenüber, welche sich zur Zeit, wo Erstere schon getrennt von ihrem Manne in Weinheim sich aufhielt, zum Zweck der Feststellung der Wahrheit oder Grundlosigkeit des dem Ankläger, Hofgerichts-Advokaten Metz I., gemachten Vorwurfs des Ehe- beziehungsweise Ehrenwortbruchs durch persönliches Benehmen mit Frau Hochstätter und dazu beauftragt, zu ihr begeben hatten, unter Anführung ganz specieller Thatsachen, ein Geständniß bezüglich ihres ehebrecherischen Verhältnisses zu Advokat Metz I. abgelegt und dieses Geständniß bei Gr. Hofgerichts-Advokat Ohly gelegenheitlich eines späteren Zusammentreffens mit ihm, mit dem Bemerken bestätigt hat: „daß sie das über sie gekommene Schicksal nicht zu ertragen im Stande sei, wenn sie sich nicht schuldig fühle!"

In Erwägung, daß Frau Hochstätter ferner ihrem Ehegatten gegenüber in verschiedenen, bei der öffentlichen Verhandlung verlesenen und im Original vorgelegten Briefen wiederholte Geständnisse ihrer Untreue durch ehebrecherischen Umgang mit Advokat Metz I. gemacht hat;

In Erwägung, daß keine Gründe erwiesen worden sind und überhaupt für diese Annahme vorliegen, daß diese Geständnisse durch List oder Zwang erreicht worden seien, daß die-

selben vielmehr überall das Gepräge der Wahrhaftigkeit an sich tragen, weil, insofern sie vor den Gr. Hofgerichts-Advokaten Ohly und Hofmann I. erfolgten, sie mit Rücksicht auf den von Diesen der Frau Hochstätter vorher eröffneten Zweck ihres Erscheinens eingetreten sind, und insofern sie an den Ehegatten Hochstätter abgelegt wurden, sie ihrem inneren Gehalt und ihrer Fassung nach dem Drucke eines schuldbewußten, zerknirschten Gewissens beizuschreiben und auch zu einer Zeit und unter Umständen erfolgt sind, wo Frau Hochstätter einer Beeinflussung nicht ausgesetzt war;

In Erwägung, daß nach all' Diesem das ehebrecherische Verhältniß des Anklägers, Gr. Hofgerichts-Advokaten Metz I., zu Frau Hochstätter als erwiesen erscheint, und daß, insofern dieses Verhältniß von dem Ankläger unter Versicherung auf Ehrenwort abgeläugnet wurde, weiter dargethan ist, daß diese Versicherung eine unrichtige und falsche gewesen, somit, daß die von dem Angeklagten in dieser Richtung ausgegangene Beschuldigung auf Wahrheit beruht und demnach von einer durch den Angeklagten gegen den Ankläger verübten Verläumdung keine Rede sein kann;

In Erwägung, was sodann die übrigen in den fraglichen Artikeln enthaltenen Vorwürfe betrifft, nur hinsichtlich der Beschuldigung eigner Lobhudelei genügender Beweis vorliegt, indem in dieser Beziehung durch die Zeugen Leopold Sonnemann und Herrmann Wolfhardt dargethan ist, daß der Ankläger, Hofgerichts-Advokat Metz I., häufig während der Jahre 1860 bis 1864 bezahlte Correspondenzen an die Neue Frankfurter Zeitung geliefert hat, welche vielfach Lobpreisungen über seine eigene Person enthalten haben;

In Erwägung, daß dieses Beweises ohnerachtet die betr. Beschuldigung in einer Form und unter Umständen vorgebracht wurde, welche die Absicht, den Ankläger zu beleidigen, zu erkennen geben, wie denn auch im Uebrigen in den angezogenen und den damit zusammenhängenden Stellen der incriminirten Schriftstücke der Ankläger unläugbar verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezüchtigt und ihm durch herabwürdigende Worte Verachtung bezeigt wird, während sich als eigentliche Verläumdung im Sinne des Gesetzes nur der Vorwurf eines falsch

gegebenen Ehrenwortes charakterisirt, bezüglich dessen aber die Strafbarkeit durch den Beweis der Wahrheit aufgehoben ist;

In Erwägung, daß die verschiedenen Artikel ein zusammenhängendes Ganze bilden, mithin die darin enthaltenen Beleidigungen des Anklägers als mehrfache Uebertretung des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen erscheinen, welche zusammen als Ausführung desselben Entschlusses und darum als fortgesetztes Vergehen zu betrachten sind;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Karl Strodel, insofern er die erwähnten Artikel, deren Inhalt ihm bekannt war, als verantwortlicher Redacteur in seiner Wochenschrift zum Drucke befördert und im Inlande verbreitet hat, als Miturheber zu betrachten ist und hiernach ebenso, wie der Angeklagte Rudolf Fendt, der Zuwiderhandlung gegen Art. 32 des Preßgesetzes schuldig erscheint;

In Erwägung, daß Anklage vorliegt und Veröffentlichung des Urtheils Seitens des Anklägers beantragt worden ist;

hiermit von Gr. Bezirksstrafgericht Darmstadt durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

daß die Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen den Art. 32 des Gesetzes vom 1. August 1862, die Presse betreffend, dadurch verübt, daß sie in Nr. 10, 12 und 13 des Mannheimer Wochenblattes von 1867 den Gr. Hofgerichts-Advokaten Metz I. in Darmstadt rechtswidrig verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezüchtigt und durch herabwürdigende Worte ihm Verachtung bezeigt haben,

und zwar Rudolf Fendt von Darmstadt, 43 Jahre alt, verheirathet, evangelisch, Kaufmann, in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und eine Geldstrafe von dreißig Gulden,

Karl Strodel von Mannheim, 44 Jahre alt, verheirathet, Redacteur, in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und eine Geldstrafe von zwanzig Gulden,

Rudolf Fendt in vier Zehntheile, Karl Strodel in ein Zehntheil der Kosten der Voruntersuchung und des öffentlichen Verfahrens unter solidarischer Haft zu verurtheilen, dagegen Beide wegen des angeschuldigten Vergehens der Verläumdung **von Strafe und Kosten freizusprechen** seien.

Zugleich wird Vernichtung der für strafbar erkannten Theile des gedachten Wochenblattes, sowie Veröffentlichung des gegenwärtigen Urtheils seinem vollständigen Inhalte nach in der Darmstädter Zeitung auf Kosten der Beschuldigten angeordnet.

V. R. W.

So geschehen, geurtheilt und in öffentlicher Sitzung Großh. Bezirksstrafgerichts Darmstadt, in Gegenwart des Beschuldigten und seines Vertheidigers, verkündigt am Tag, Jahr und Monat, wie oben.

Wirth. Dr. Meisel. Köllisch.

Zimmermann.

Zugleich wird Verordnung, daß die [illegible] [illegible] Theile des gebrachten [illegible], [illegible] Veröffentlichung des gegenwärtigen Urtheils seinem wesentlichen Inhalte nach in der Darmstädter Zeitung auf Kosten des Beschuldigten angeordnet.

A. A. W.

So geschehen, geurtheilt und in öffentlicher Sitzung Großh. Bezirksgerichts Darmstadt, in Gegenwart des Beschuldigten und seines Vertheidigers, verkündigt am Tag, Jahr und Monat wie oben.

Mittl. Dr. Greiff. Kollisch.

Zimmermann.

Metz, August,

Der Preßprozeß 'Metz-Fendt' Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Stenographischer und aktenmäßiger Bericht über die Verhandlungen vor Großh. Bezirksstrafgericht Darmstadt am 6. und 7. August, nebst der Urtheilsverkündigung vom 14. August 1869

Frankfurt a/M. 1869